

Gen. Lib.

The University of Chicago
Libraries



EXCHANGE DISSERTATIONS

Jm Bd

Die Ketzerverfolgungen im 11. u. 12. Jahrhundert.

Ein Beitrag zur Geschichte der Entstehung
des päpstlichen Ketzerinquisitionsgerichts.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO LIBRARY

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

eingereicht bei der hohen

philosophischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität

zu

Freiburg im Breisgau

von

Hermann Theloe

aus **Hordel** in Westfalen.

Berlin und Leipzig
Dr. Walther Rothschild
1913.

BX 1711

T 38

Auf Grund der vorliegenden Arbeit hat der Verfasser
am 17. Juni 1911 die Doktorprüfung bestanden.

Referent: Herr Geh. Hofrat Prof. Finke.

YFRABEII 00A0110

TO

YFRABEII 00A0110

Mit Genehmigung der hohen philosophischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau kommt hier nur ein Teil der eingereichten Arbeit zum Abdruck. Vollständig erscheint sie gleichzeitig in den „Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte“ herausgegeben von Georg v. Below, Heinrich Finke und Friedrich Meinecke, (Berlin und Leipzig, Verlag Dr. Walther Rothschild). Das ganze Inhaltsverzeichnis wird beigelegt.

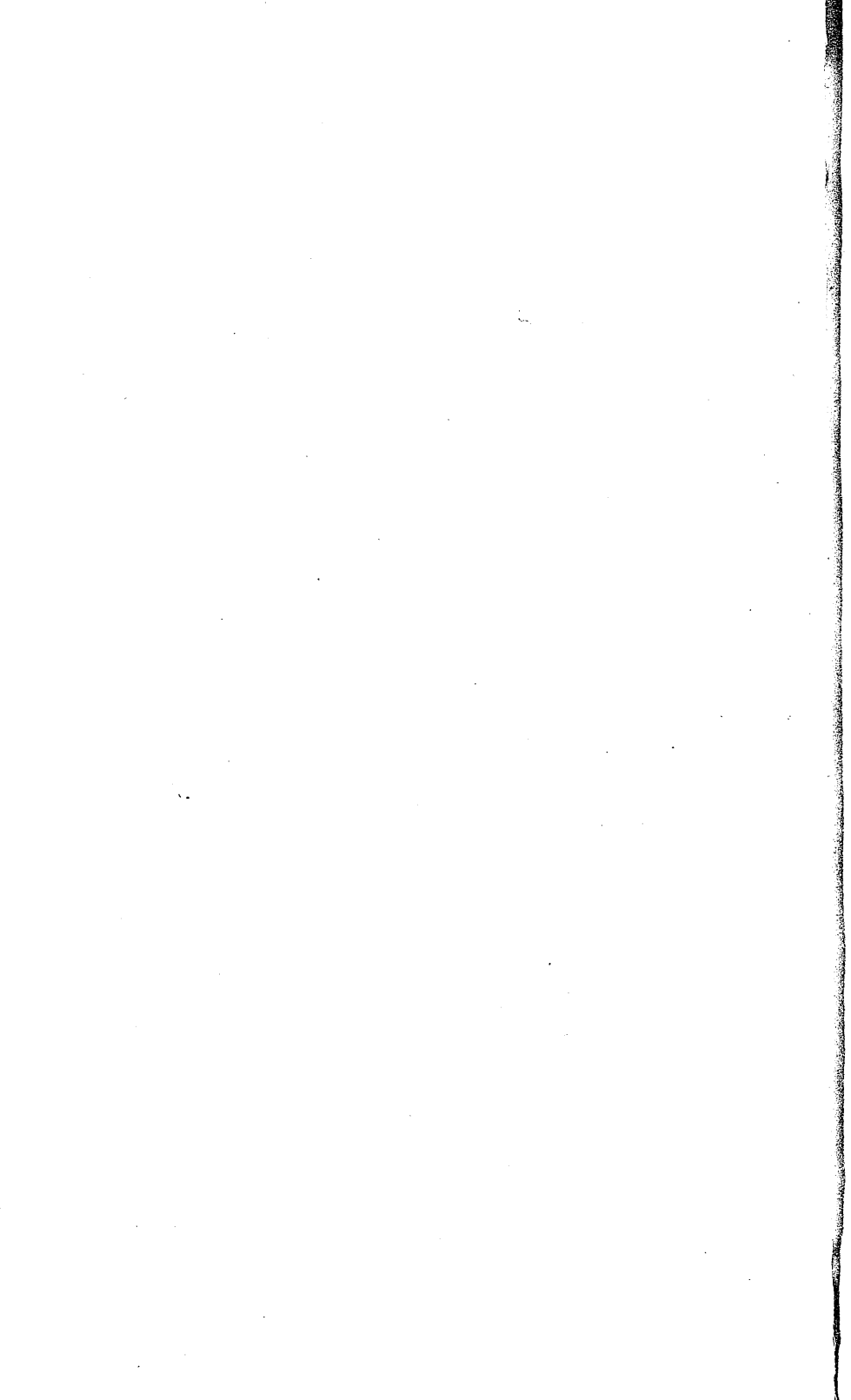
430925

Meiner Mutter

in Liebe und Dankbarkeit.

Inhalt.

	Seite
Vorwort	1—2
Einleitung	3—4
1. Kapitel. Die Ketzerverfolgungen im 11. Jahrhundert.	5—29
2. Kapitel. Die Ketzerverfolgungen im 12. Jahrhundert.	30—106
a. Mittel- und Nordfrankreich, Burgund, Niederlande und England	30—54
b. Deutschland	55—60
c. Südfrankreich und Spanien	60—96
d. Italien	96—106
3. Kapitel. Die kirchliche Gesetzgebung	107—134
4. Kapitel. Die weltliche Gesetzgebung	135—146
5. Kapitel. Die Frage der Ketzerbehandlung in der Literatur des 11. und 12. Jahrhunderts.	147—166
Exkurs I. Das Ende des Ketzers Heinrich (von Lausanne).	167—171
Exkurs II. Zur Datierung der Synodalstatuten des Bischofs Otto von Paris (Mansi XXII., 675 f.)	172—173
Verzeichnis der häufiger zitierten Werke	174—176



Vorwort.

Vorliegende Arbeit verdankt ihre Entstehung der Absicht, den Ursprung und die Anfänge des päpstlichen Ketzerinquisitionsgerichtes darzustellen. Diese Absicht konnte sich, wie sich bald herausstellte, nicht damit begnügen, sich auf die Akte zu beschränken, die unmittelbar das päpstliche Inquisitionsgericht schufen. Es mußten Entwicklungsreihen bloßgelegt werden, die diesen Akten vorausgingen, die diese Akte erläuterten und ihre Bedeutung erst erkennen ließen. Diese einzelnen Fäden bilden in ihrer Zusammenfassung die Beantwortung der Frage: Wie war die Behandlung der Ketzer vor der Entstehung der päpstlichen Ketzergerichte? Der Beantwortung dieser Frage sollte vorliegende Arbeit dienen.

Um der gestellten Aufgabe zu genügen, war es ausreichend, die Entwicklung darzustellen, die unmittelbar zur Errichtung des päpstlichen Ketzerinquisitionsgerichtes hinführte, d. h. das Verfahren gegen die Ketzer seit dem Wiederauftreten des Manichäismus im Abendlande. Daß die Darstellung nur bis auf Innozens III. fortgeführt wurde, hat den äußeren Grund, daß die Arbeit als Dissertation dienen sollte und deshalb einen gewissen Umfang nicht überschreiten durfte. Mit Innozens III., unter dessen Regierung die Albigenserkreuzzüge begannen, trat das Verfahren gegen die Ketzer in ein neues Stadium. Der Beginn seiner Regierung bot einen geeigneten Abschluß.

Gehandelt hat über die Zeit bereits Havet. Aber wie schon der Titel seines Werkes: „L'hérésie et le bras séculier au moyen âge jusqu'au treizième siècle“ angibt, hat er die

Entwicklung nur unter einem bestimmten Gesichtspunkte behandelt. Andere, wie Tanon, Lea, Vacandard und de Cauzons, berichten im Verlaufe ihrer die ganze „Inquisition“ behandelnden Werke nur kursorisch über jene Zeit, lassen manches unerörtert und widersprechen sich in vielem. Deshalb erschien eine auf die Quellen zurückgehende, ausführliche Darstellung gerechtfertigt.

Den Charakter einer Erstlingsarbeit kann die Arbeit nicht verleugnen. Der Verfasser mußte sich vielfach in Gebiete einarbeiten, die seinen Studien ferner lagen. In mühevoller zeitraubender Arbeit mußte das Material zusammengesucht werden. Nur die wenigsten Quelleneditionen boten zuverlässige Erleichterungsmittel. Vieles wird dem Verfasser entgangen sein. Der Verfasser kann dem nur seinen guten Willen gegenüberstellen.

Die Anregung zu dieser Arbeit hat Herr Geheimrat Finke gegeben. Sie hat jederzeit seine bereitwilligste Unterstützung gefunden. Seiner gütigen, öfter auch energischen Aufmunterung hat sie ihren Abschluß zu verdanken. Dafür sei ihm auch an dieser Stelle der aufrichtigste Dank abgestattet.

Hermann Theloe.

Einleitung.

In der Frühzeit, in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens, konnte die Kirche einen Häretiker nur mit kirchlichen Mitteln strafen und ihn letzten Endes, wenn er sich nicht bekehren wollte, aus der Kirche ausschließen. Als die römischen Kaiser zum Christentum übertraten, nahmen sie die Kirche in ihren Schutz und betrachteten es als ihre Aufgabe, die Störer der kirchlichen Einheit zu bestrafen. Der Staat, das *brachium saeculare*, stellte sich in den Dienst der Kirche.¹⁾ Die Kirchenschriftsteller billigten nicht nur die Hilfe, die der Staat der Kirche lieb, sondern hielten sogar den Staat zum Einschreiten gegen die Ketzer verpflichtet.²⁾ Scharfe Gesetze wurden gegen die Ketzer erlassen. Die Manichäer und ähnliche Ketzer wurden sogar mit dem Tode bedroht. Man betrachtete diese Ketzer als Störer der öffentlichen Ordnung und ihre Häresie als *crimen laesae maiestatis*.³⁾ Dieser Umstand erklärt es auch, daß bereits in heidnischer Zeit die Manichäer mit dem Tode bestraft wurden.⁴⁾

In den Jahrhunderten nach dem Untergang des römischen Reiches hören wir kaum von Ketzerverfolgungen. In den Reichen der germanischen Völkerschaften, die das römische Reich in Besitz nahmen, übten Arianer und Katholiken gegenseitig

1) Vgl. u. a. Vacandard, 8 ff.

2) Vacandard, 33 ff.

3) Vacandard, 11.

4) Vacandard, 12.

Toleranz, lebten friedlich nebeneinander.⁵⁾ Im übrigen lenkten kriegerischer Sinn und urwüchsige Kraft die Aufmerksamkeit von religiösen Problemen ab und drängten nach äußerer Betätigung.

Unter Karl dem Großen sah sich die Kirche gezwungen, gegen den Adeptianismus und den Predestinatismus vorzugehen.⁶⁾ Beide Fälle fanden ihre Erledigung ohne Mitwirkung des weltlichen Armes⁷⁾, indem im ersten Falle der Angeschuldigte nach der Verurteilung durch ein Nationalkonzil vor dem Papste seine Häresie ablegte, im anderen Falle von kirchlichen Konzilien die Strafen über den verurteilten Mönch verhängt wurden, welche die Regel des hl. Benedikt gegen die Ordensmitglieder an die Hand gab. Er wurde zur Geißelung und Klosterhaft verurteilt.

Als zur Zeit der Jahrtausendwende unter orientalischem Einflusse der Manichäismus sich im Abendlande wieder zu verbreiten begann und schnell an Ausdehnung gewann, nahm die Zeit der Ketzerverfolgungen im Mittelalter ihren Anfang. Mit äußerster Schärfe ging man sogleich gegen die auftretender Ketzer vor. Die kirchliche Gesetzgebung, immer strenger werdend, griff ein. Weltliche Gesetze traten hinzu. Am Ende der Entwicklung steht die Errichtung des päpstlichen Inquisitionsgerichtes.

⁵⁾ Havet, 490 ff. — Vgl. dazu Schubert, Hans v., Staat und Kirche in den arianischen Königreichen und im Reiche Chlodwigs. Histor. Biblioth. Bd. 26. Münch. u. Berl. 1912.

⁶⁾ Havet, 495 ff.

⁷⁾ Das Nationalkonzil (zu Regensburg im Jahre 792), auf dem gegen einen der Ketzer verhandelt wurde, war natürlich von Karl dem Großen berufen und wurde in seiner Gegenwart abgehalten. Vgl. Annales regni Francorum, ad a. 792.

1. Kapitel.

Die Ketzerverfolgungen im II. Jahrhundert.

Seit dem Ende des 10. Jahrhunderts drangen vom Oriente her über Dalmatien gnostisch-manichäische Lehren in das Abendland ein. Reste des alten Manichäismus, die hier und dort schlummern mochten, wurden dadurch zu neuem Leben erweckt und Ausgangspunkte einer weiten Verbreitung der orientalischen Häresie.⁸⁾ Bereits im Anfang des 11. Jahrhunderts finden sich Spuren des Neumanichäismus in Italien und Spanien bis nach Nordfrankreich und Deutschland.⁹⁾

Alle in den verschiedensten Gegenden auftauchenden häretischen Ansichten waren, „wenn sie auch im Einzelnen unförmlich und alles inneren Zusammenhangs entbehrend sich darstellen mochten, doch immer aus einer und derselben gnostisch-manichäischen Quelle entsprungen.“¹⁰⁾ Nicht um theoretische Lehrmeinungen handelte es sich, sondern um ein ausgebildetes System, das die Kirche in ihren Grundfesten angriff,

⁸⁾ Vgl. hierzu Döllinger I, 51 ff.

⁹⁾ Die erste Spur des wiederauftretenden Manichäismus finden wir in dem Glaubensbekenntnis, das Gerbert bei seiner Wahl zum Erzbischofe von Reims (991) ablegte. Vgl. Döllinger I, 58 und Schmidt I, 32 f. Die Belege für die Ketzerfälle im Anfange des 11. Jahrhunderts s. unten. Vgl. auch Ademar von Chabannes ad a. 1022 (M. G. SS. IV, 143): „inveni sunt Manichäi et ipsi destructi, et per diversas Occidentis partes nuntii antichristi exorti, per latibula sese occultare curabant, et quoscumque poterant viros et mulieres subvertebant.“

¹⁰⁾ Döllinger I, 59.

den Kampf gegen ihre Existenz richtete.¹¹⁾ Gegen diese Gefahr mußte die Kirche Maßregeln treffen. Sollte sie sich nun begnügen, sich mit rein kirchlichen Mitteln zu verteidigen und mit rein kirchlichen Mitteln gegen ihre Angreifer vorzugehen, die sich bereits als außerhalb der Kirche stehend betrachteten und deshalb für ihre Strafmittel nicht mehr erreichbar waren? Die Kirche hielt sich jedenfalls für befugt, auch mit nichtkirchlichen Mitteln zu strafen, die ihr zudem von den weltlichen Herrschern bereitwilligst zur Verfügung gestellt wurden.

Abbo, Abt von Fleury¹²⁾, einer der bedeutendsten Schriftsteller seiner Zeit, zeigt uns, was man in dieser Beziehung von den weltlichen Herrschern verlangte. In seinem in den Jahren 995/6 verfaßten „Apologetikum“ für die Könige Hugo und Robert I. von Frankreich erinnert er diese an ihre Pflichten gegen die Häretiker. Auf die alten Väter, die niemals eine Häresie in der Kirche geduldet hätten, und auf das Beispiel des Kaisers Marcian hinweisend, der auf dem Konzil zu Chalcedon den versammelten Vätern seine ganze Macht gegen die Ketzer zur Verfügung gestellt habe¹³⁾, fordert er die beiden Könige zur Nachahmung auf: „Cuius piam religionem imitamini, domini nostri Hugo et Roberte, clarissimi reges, si in terra viventium Christo vultis esse heredes et coheredes, et de regno vestro omnem haereticam pravitatem depellite, ut Deus vos custodiat in aeterna pace.“¹⁴⁾ Bemerkenswert ist, daß der Biograph Abbos, der Mönch Aimon, neben einigen anderen Stellen gerade auch den Passus über die Häretiker für wichtig genug hält, um ihn wörtlich in die wahrscheinlich kurz nach dem Tode Abbos (1004) verfaßte Biographie aufzunehmen.¹⁵⁾

¹¹⁾ Für die Geschichte der ma. Häresien verweise ich auf die Bücher von Hahn, Schmidt und Döllinger, die beiden letzteren hauptsächlich für die neumanichäischen Katharer.

¹²⁾ Über ihn vgl. Hist. littéraire de la France, t. VII, 170 f.

¹³⁾ Vgl. Hefele II, § 194.

¹⁴⁾ Migne 139, 462 f.

¹⁵⁾ Recueil X, 329 f.

Von einem tatsächlichen Vorgehen gegen einen Ketzer wird zum ersten Male aus dem Jahre 1000 berichtet.¹⁶⁾ In einem Dorfe bei Chalons¹⁷⁾ verbreitete ein Mann aus dem niederen Volke, Namens Leutard, ketzerische Ansichten. Als der Bischof Gebuinus davon hörte, ließ er ihn vor sich bringen. Leutard suchte vergeblich seine Lehren zu verteidigen; dem Bischof gelang es vielmehr, ihn der Ketzerei zu überführen und das ihm anhängende Volk der Kirche zurückzugewinnen. Als Leutard seinen Mißerfolg einsah, soll er sich in einen Brunnen gestürzt haben. Dadurch wurde ein schärferes Vorgehen gegen ihn unnötig.

Zu derselben Zeit trat auch in Ravenna ein Ketzer auf, Vilgard mit Namen, von Beruf ein Grammatiker.¹⁸⁾ Daß auch seine Lehren gnostisch-manichäischen Inhalts waren, hat Döllinger (I, S. 60 f.) wahrscheinlich gemacht. Nachdem Vilgard der Ketzerei überführt war, wurde er vom Erzbischofe der Stadt¹⁹⁾ verurteilt (damnatus est). Ob damit die Verurteilung zum Ketzer oder das über Vilgard verhängte Todesurteil gemeint ist, ist nicht klar ersichtlich. Daß Vilgard seine Ketzerei hat mit dem Tode büßen müssen, ergibt der Zusammenhang.²⁰⁾ In ganz Italien wurden nach dem weiteren Berichte des Rodulphus Glaber

¹⁶⁾ Glabri Rodulphi hist. lib. II, cap. 11. (Recueil X, 23.) — Literaturangaben mache ich zu den Einzelfällen nur dann, wenn Controversen in Frage kommen. Dagegen gedenke ich jedesmal eine erschöpfende Liste aller Quellen zu geben. — Noch eine für alle Einzelfälle zu beachtende Bemerkung mag hier Raum finden. Bei dem Mangel an zuverlässigen und ausreichenden Quellen ist natürlich nicht immer möglich, zu einer unanfechtbaren Feststellung der Tatsachen vorzudringen. Nur bei Fragen von entscheidender Bedeutung wird es auf eine klare Entscheidung für oder gegen ankommen, und ein etwaiger Zweifel ausdrücklich hervorgehoben werden müssen.

¹⁷⁾ „In Gallis, apud vicum Virtutis vocabulo in pago Catalonico.“

¹⁸⁾ Glabri Rodulphi hist. lib. II, cap. 12. (Recueil X, 23 f.)

¹⁹⁾ Rodulphus Glaber nennt ihn Petrus. Um 1000 saß aber ein Leo auf dem erzbischöflichen Stuhle von Ravenna. Ein Peter war Erzbischof von 927—971.

²⁰⁾ „Ad ultimum vero haeticus est repertus atque a Pontifice ipsius urbis Petro damnatus. Plures etiam per Italiam tunc huius pestiferi dogmatis sunt reperti, qui et ipsi aut gladiis aut incendiis perierunt.“

Anhänger dieser Häresie gefunden und entweder mit dem Schwerte oder auf dem Scheiterhaufen hingerichtet. Von Sardinien aus, das, wie der Chronist sagt, an solchen Leuten großen Überfluß zu haben pflegte, wanderten Manichäer auch nach Spanien hinüber, wurden aber dort von glaubenseifrigen Katholiken ausgerottet (*a viris catholicis exterminati sunt*). So berichtet uns der sonst nicht sehr zuverlässige Rodulphus Glaber. An seiner Behauptung zu zweifeln, liegt kein Grund vor. Die weite Verbreitung der Häresie ist auch sonst bezeugt.²¹⁾ Auf jeden Fall ist die Äußerung Glabers wichtig, indem sie uns zeigt, daß eine solche massenweise Tötung von Ketzern dem Zeitempfinden nicht widersprach.

Italien diente als Kanal für den Zufluß gnostisch-manichäischer Anschauungen der orientalischen Sekten, besonders der Paulizianer.²²⁾ Wie scharf man hier gegen die Ketzler vorging, haben wir gesehen. Dafür zeugt aber noch ein eigentümlicher Vorfall aus dem Jahre 1016. Zu Rom hielt sich ein Armenier Simon auf.²³⁾ Durch seine Tracht, die ihn als Armenier zu erkennen gab, erregte er bei einem Kleriker — Armenien galt als Hauptsitz der gnostisch-manichäischen Lehren — den Verdacht der Häresie. Sogleich forderte jener Kleriker das Volk auf, den vermeintlichen Ketzler zu steinigen oder zu verbrennen. Simon hätte sein Leben lassen müssen, wenn sich nicht die unter dem Papste Benedikt VIII. versammelte Synode ins Mittel gelegt hätte. Durch einen anwesenden armenischen Bischof wurde die Rechtsgläubigkeit Simons festgestellt.

Auch aus Deutschland sind uns aus dieser Zeit einige Ketzlerfälle überliefert, die teilweise harmloserer Natur waren. Der hl. Wolfgang, Bischof von Regensburg, war auf Veranlassung Kaiser Ottos II. gegen einen Ketzler eingeschritten.²⁴⁾ Nachdem er ihn durch seine Dialektik überführt hatte, legte Wolfgang, „*promptior ad ignoscendum quam puniendum*,” dem

²¹⁾ Siehe Note 9.

²²⁾ Vgl. Döllinger I, 113 ff.

²³⁾ Baronius, *Annales eccles*, tom XVI, ad a 1016, IV—VI. Baronius zitiert nach einem unbekanntem Schriftsteller.

²⁴⁾ Othloni vita s. Wolfkangi ep., cap. 28 (M. G. SS. IV, 537 f.).

reumütigen als alleinige Strafe eine Kirchenbuße auf und verbot unter Androhung des Anathems die Wiederaufnahme jener verurteilten Lehre. Um das Jahr 1005 huldigte ein Kleriker des Herzogs Konrad von Kärnten (?), Wezelinus genannt, jüdischen Lehren. Ein Hofschüler mußte auf Befehl Kaiser Heinrichs II. seine Ansichten widerlegen.²⁵⁾ Während in beiden Fällen, wo es sich nicht um Manichäer handelte, keine Gewaltmittel angewandt wurden, erscheint die Art des Vorgehens in einem anderen Falle als zweifelhaft. Zum Jahre 1012 berichten nämlich die Quedlinburger Annalen:²⁶⁾ „Expulsio Judaeorum facta est a rege in Moguntia; sed et quorundam haeticorum refutata est insania.“ Da gleich von mehreren Ketzern die Rede ist, scheint es sich um Anhänger einer Sekte, also wahrscheinlich des Neumanichäismus, gehandelt zu haben. Auf die Art des Vorgehens Schlüsse ziehen zu wollen, läßt sich kaum rechtfertigen.²⁷⁾ In den beiden ersteren Fällen läßt sich jedenfalls ein Mitwirken der weltlichen Gewalt, des deutschen Königs, erkennen.

Die Nachrichten über die bisherigen Ketzerverfolgungen sind leider nur allzu dürftig. Gerade über die wichtigsten Einzelheiten bleiben wir im unklaren. Inwieweit ist das „*brachium saeculare*“ bei den einzelnen Fällen beteiligt? Auf wessen Urteil hin wird die Hinrichtung vollzogen? Kann man in den genannten Fällen überhaupt von einer geordneten, d. h. auf Grund eines Richterspruches vollzogenen Hinrichtung reden? Erst das Jahr 1022 bringt einen Fall, über den wir besser unterrichtet sind.²⁸⁾

²⁵⁾ Alpertus *de diversitate temporum*, lib. I, cap. 7. (M. G. SS. IV, S. 704).

²⁶⁾ M. G. SS. III, S. 81. Vgl. auch *Annalista Saxo*, ad a 1012. (M. G. SS. VI, S. 664.)

²⁷⁾ Papst (in Hirsch, *Jahrb. d. deutschen Reiches unter Heinrich II.*, Bd. 2, S. 344, N.) entscheidet sich für eine Disputation, während Hauck III, 433, N. 2 der Annahme zuneigt, daß die „*refutatio* durch den König geschah und daß sie gewaltsam war“.

²⁸⁾ *Pauli mon. Carnotensis vetus Aganon*, pars I, lib. VI, cap. 3; abgedruckt in *Cartulaire de l'abbaye de Saint-Père de Chartres*, hrsg. v. M. Guérard, Bd. I, 109 ff. Unter dem Titel: *Gesta synodi Aureli-*

Von Italien her wurde, wie uns der Chronist berichtet²⁹⁾, durch eine Frau die neue Häresie nach Frankreich übertragen. Orléans wurde ein Hauptsitz der Häresie. Daß es sich um gnostisch-manichäische Lehren handelte, zeigt einmal das Glaubensbekenntnis der Angeklagten während des Verhörs³⁰⁾, sodann spricht Ademar von Chabannes ausdrücklich von „manichei“. Lange Zeit vermochte sich die Häresie im geheimen fortzupflanzen. Unter den Ersten des Klerus und der Laien fand sie Anhänger. Führer und Lehrer waren zwei Kanoniker namens Stephanus und Lisoius. Durch Denunziation erhielt König Robert von Frankreich, mit dem Beinamen „der Fromme“, von dem Vorhandensein der Ketzerei in Orléans Nachricht. Sogleich berief er ein Nationalkonzil³¹⁾ nach Orléans. Er selbst war mit der Königin auf dem Konzile, das in der Kirche zum Hl. Kreuze versammelt war, anwesend. Die Ketzer legten sogleich ein offenes Geständnis ab, waren aber selbst durch Drohung mit dem Tode nicht zum Widerruf zu bewegen. Die beteiligten Kleriker wurden de-

anensis auch z. B. Recueil X, 536 ff. — Glabri Rodulphi hist. lib. III, cap. 8 (Recueil X, 35 ff.). — Ademari hist. lib. III (M. G. SS. IV, 143). — Johannis mon. Floriacensis epist. ad Olibam (Recueil X, 498). — Vita S. Theodorici ep. Aurelianensis (Recueil X, 368). — Chronicon S. Petri Vivi Senonensis (Recueil X, 224). — Hist. Franc. frag. (Recueil X, 211 ff.). — Chronic. Turonense (Recueil X, 284). — Breve chronic. Autissiodorensis (Recueil X, 271). — Bestätigungsurkunde König Roberts für das Kloster Mici (Recueil X, 607). — Wegen des Datums vgl. Döllinger I, 65, N. 1.

²⁹⁾ Glabri Rodulphi hist. a. a. O., S. 35.

³⁰⁾ Vgl. Döllinger I, 63 ff.

³¹⁾ Daß es sich um ein solches handelt, geht einmal daraus hervor, daß der König das Konzil berief. Sodann waren nach den Quellenberichten die meisten französischen Bischöfe anwesend. *Vetus Aganon*: „Rex et Constantia regina . . . ad urbem Aurelianum cum episcoporum collegio venientes“; Glabri Rodulphi hist.: „convocatis plurimis episcopis et abbatibus ac religiosis quibuscumque laicis.“ Vgl. Hinschius III, 570, Anm. 6.

gradiert³²⁾ und mit den übrigen Ketzern „regis iussu et universae plebis consensu“³³⁾ vor die Stat geführt und verbrannt. Nur ein Kleriker und eine Nonne, die im Anblick des Feuers widerriefen, blieben verschont.³⁴⁾ Sogar gegen das Andenken eines Verstorbenen ging man vor.³⁵⁾ Ein Cantor Theodat, der vor drei Jahren zu Orléans im Rufe eines gottesfürchtigen Mannes gestorben war, wurde jetzt von glaubwürdigen Männern beschuldigt, ebenfalls der Ketzerei angehangen zu haben. Es wurde gegen ihn von rechtswegen verfahren, und nach geschehener Untersuchung auf Anordnung des Bischofs sein Leichnam wieder ausgegraben und auf den Schindanger geworfen.

Das ganze Verfahren zeigt eine hervorragende Teilnahme des Königs.³⁶⁾ Er war es, der auf erfolgte Denunziation hin einschritt. Er verhängte auch „universae plebis consensu“ das Todesurteil.

Es ist eine charakteristische Beobachtung, die man hier bereits machen kann und in allen späteren Fällen, von denen die

³²⁾ Die Degradation (zum Unterschied von der Deposition) war in dieser Zeit im allgemeinen noch unbekannt. Vgl. Hinschius V, 58 ff. — Der Vetus Aganon (Cartulaire 114 ff., Recueil X, 239) bringt hierzu eine Erzählung, die höchst bezeichnend ist für den Haß und die Abscheu, womit man den Ketzern in damaliger Zeit begegnete. Während der Degradation der verurteilten Kleriker stand die Königin Constantia auf Befehl König Roberts an der Kirchentür, um zu verhindern, daß das Volk in die Kirche eindringe und die Ketzler töte. Als diese aber aus der Kirche herausgeführt wurden, konnte die Königin selbst sich nicht mehr beherrschen und schlug mit einem Stocke dem Ketzler Stephan, der ihr Beichtvater gewesen war, ein Auge aus.

³³⁾ Glabri Rodulphi hist. a. a. O. S. 38.

³⁴⁾ Vetus Aganon (Cartulaire. S. 115; Recueil X, 539).

³⁵⁾ Ademari hist. lib. III (M. G. SS. IV, 143): „Quidam etiam Aurelianus canonicus cantor, nomine Theodatus, qui mortuus erat ante triennium in illa haeresi, ut perhibebant probati viri, religiosus visus fuerat. Cuius corpus, postquam probatum est, eiectum est de cimiterio iubente episcopo Odolrico et proiectum invium.“

³⁶⁾ Fulbert, Bischof von Sens, lobt in einem Briefe an den Grafen von Sens den König, „cum Christianos adiuvat et haereticos damnat.“ (Recueil X, 452.)

Anhänger dieser Häresie gefunden und entweder mit dem Schwerte oder auf dem Scheiterhaufen hingerichtet. Von Sardinien aus, das, wie der Chronist sagt, an solchen Leuten großen Überfluß zu haben pflegte, wanderten Manichäer auch nach Spanien hinüber, wurden aber dort von glaubenseifrigen Katholiken ausgerottet (*a viris catholicis exterminati sunt*). So berichtet uns der sonst nicht sehr zuverlässige Rodulphus Glaber. An seiner Behauptung zu zweifeln, liegt kein Grund vor. Die weite Verbreitung der Häresie ist auch sonst bezeugt.²¹⁾ Auf jeden Fall ist die Äußerung Glabers wichtig, indem sie uns zeigt, daß eine solche massenweise Tötung von Ketzern dem Zeitempfinden nicht widersprach.

Italien diente als Kanal für den Zufluß gnostisch-manichäischer Anschauungen der orientalischen Sekten, besonders der Paulizianer.²²⁾ Wie scharf man hier gegen die Ketzer vorging, haben wir gesehen. Dafür zeugt aber noch ein eigentümlicher Vorfall aus dem Jahre 1016. Zu Rom hielt sich ein Armenier Simon auf.²³⁾ Durch seine Tracht, die ihn als Armenier zu erkennen gab, erregte er bei einem Kleriker — Armenien galt als Hauptsitz der gnostisch-manichäischen Lehren — den Verdacht der Häresie. Sogleich forderte jener Kleriker das Volk auf, den vermeintlichen Ketzer zu steinigen oder zu verbrennen. Simon hätte sein Leben lassen müssen, wenn sich nicht die unter dem Papste Benedikt VIII. versammelte Synode ins Mittel gelegt hätte. Durch einen anwesenden armenischen Bischof wurde die Rechtsgläubigkeit Simons festgestellt.

Auch aus Deutschland sind uns aus dieser Zeit einige Ketzerfälle überliefert, die teilweise harmloserer Natur waren. Der hl. Wolfgang, Bischof von Regensburg, war auf Veranlassung Kaiser Ottos II. gegen einen Ketzer eingeschritten.²⁴⁾ Nachdem er ihn durch seine Dialektik überführt hatte, legte Wolfgang, „*promptior ad ignoscendum quam puniendum*“, dem

²¹⁾ Siehe Note 9.

²²⁾ Vgl. Döllinger I, 113 ff.

²³⁾ Baronius, *Annales eccles*, tom XVI, ad a 1016, IV—VI. Baronius zitiert nach einem unbekanntem Schriftsteller.

²⁴⁾ Othloni vita s. Wolfkangi ep., cap. 28 (M. G. SS. IV, 537 f.).

reumütigen als alleinige Strafe eine Kirchenbuße auf und verbot unter Androhung des Anathems die Wiederaufnahme jener verurteilten Lehre. Um das Jahr 1005 huldigte ein Kleriker des Herzogs Konrad von Kärnten (?), Wezelinus genannt, jüdischen Lehren. Ein Hofschüler mußte auf Befehl Kaiser Heinrichs II. seine Ansichten widerlegen.²⁵⁾ Während in beiden Fällen, wo es sich nicht um Manichäer handelte, keine Gewaltmittel angewandt wurden, erscheint die Art des Vorgehens in einem anderen Falle als zweifelhaft. Zum Jahre 1012 berichten nämlich die Quedlinburger Annalen:²⁶⁾ „Expulsio Judaeorum facta est a rege in Moguntia; sed et quorundam haereticorum refutata est insania.“ Da gleich von mehreren Ketzern die Rede ist, scheint es sich um Anhänger einer Sekte, also wahrscheinlich des Neumanichäismus, gehandelt zu haben. Auf die Art des Vorgehens Schlüsse ziehen zu wollen, läßt sich kaum rechtfertigen.²⁷⁾ In den beiden ersteren Fällen läßt sich jedenfalls ein Mitwirken der weltlichen Gewalt, des deutschen Königs, erkennen.

Die Nachrichten über die bisherigen Ketzerverfolgungen sind leider nur allzu dürftig. Gerade über die wichtigsten Einzelheiten bleiben wir im unklaren. Inwieweit ist das „*brachium saeculare*“ bei den einzelnen Fällen beteiligt? Auf wessen Urteil hin wird die Hinrichtung vollzogen? Kann man in den genannten Fällen überhaupt von einer geordneten, d. h. auf Grund eines Richterspruches vollzogenen Hinrichtung reden? Erst das Jahr 1022 bringt einen Fall, über den wir besser unterrichtet sind.²⁸⁾

²⁵⁾ Alpertus de diversitate temporum, lib. I, cap. 7. (M. G. SS. IV, S. 704).

²⁶⁾ M. G. SS. III, S. 81. Vgl. auch *Annalista Saxo*, ad a 1012. (M. G. SS. VI, S. 664.)

²⁷⁾ Papst (in Hirsch, *Jahrb. d. deutschen Reiches unter Heinrich II.*, Bd. 2, S. 344, N.) entscheidet sich für eine Disputation, während Hauck III, 433, N. 2 der Annahme zuneigt, daß die „*refutatio* durch den König geschah und daß sie gewaltsam war“.

²⁸⁾ Pauli mon. Carnotensis vetus Aganon, pars I, lib. VI, cap. 3; abgedruckt in *Cartulaire de l'abbaye de Saint-Père de Chartres*, hrsg. v. M. Guérard, Bd. I, 109 ff. Unter dem Titel: *Gesta synodi Aureli-*

Von Italien her wurde, wie uns der Chronist berichtet²⁹⁾, durch eine Frau die neue Häresie nach Frankreich übertragen. Orléans wurde ein Hauptsitz der Häresie. Daß es sich um gnostisch-manichäische Lehren handelte, zeigt einmal das Glaubensbekenntnis der Angeklagten während des Verhörs³⁰⁾, sodann spricht Ademar von Chabannes ausdrücklich von „manichei“. Lange Zeit vermochte sich die Häresie im geheimen fortzupflanzen. Unter den Ersten des Klerus und der Laien fand sie Anhänger. Führer und Lehrer waren zwei Kanoniker namens Stephanus und Lisoius. Durch Denunziation erhielt König Robert von Frankreich, mit dem Beinamen „der Fromme“, von dem Vorhandensein der Ketzerei in Orléans Nachricht. Sogleich berief er ein Nationalkonzil³¹⁾ nach Orléans. Er selbst war mit der Königin auf dem Konzile, das in der Kirche zum Hl. Kreuze versammelt war, anwesend. Die Ketzer legten sogleich ein offenes Geständnis ab, waren aber selbst durch Drohung mit dem Tode nicht zum Widerruf zu bewegen. Die beteiligten Kleriker wurden de-

anensis auch z. B. Recueil X, 536 ff. — Glabri Rodulphi hist. lib. III, cap. 8 (Recueil X, 35 ff.). — Ademari hist. lib. III (M. G. SS. IV, 143). — Johannis mon. Floriacensis epist. ad Olibam (Recueil X, 498). — Vita S. Theodorici ep. Aurelianensis (Recueil X, 368). — Chronicon S. Petri Vivi Senonensis (Recueil X, 224). — Hist. Franc. frag. (Recueil X, 211 ff.). — Chronic. Turonense (Recueil X, 284). — Breve chronic. Autissiodorensis (Recueil X, 271). — Bestätigungsurkunde König Roberts für das Kloster Mici (Recueil X, 607). — Wegen des Datums vgl. Döllinger I, 65, N. 1.

²⁹⁾ Glabri Rodulphi hist. a. a. O., S. 35.

³⁰⁾ Vgl. Döllinger I, 63 ff.

³¹⁾ Daß es sich um ein solches handelt, geht einmal daraus hervor, daß der König das Konzil berief. Sodann waren nach den Quellenberichten die meisten französischen Bischöfe anwesend. Vetus Aganon: „Rex et Constantia regina . . . ad urbem Aurelianum cum episcoporum collegio venientes“; Glabri Rodulphi hist.: „convocatis plurimis episcopis et abbatibus ac religiosis quibuscumque laicis.“ Vgl. Hinschius III, 570, Anm. 6.

gradiert³²⁾ und mit den übrigen Ketzern „regis iussu et universae plebis consensu“³³⁾ vor die Stat geführt und verbrannt. Nur ein Kleriker und eine Nonne, die im Anblick des Feuers widerriefen, blieben verschont.³⁴⁾ Sogar gegen das Andenken eines Verstorbenen ging man vor.³⁵⁾ Ein Cantor Theodat, der vor drei Jahren zu Orléans im Rufe eines gottesfürchtigen Mannes gestorben war, wurde jetzt von glaubwürdigen Männern beschuldigt, ebenfalls der Ketzerei angehangen zu haben. Es wurde gegen ihn von rechtswegen verfahren, und nach geschehener Untersuchung auf Anordnung des Bischofs sein Leichnam wieder ausgegraben und auf den Schindanger geworfen.

Das ganze Verfahren zeigt eine hervorragende Teilnahme des Königs.³⁶⁾ Er war es, der auf erfolgte Denunziation hin einschritt. Er verhängte auch „universae plebis consensu“ das Todesurteil.

Es ist eine charakteristische Beobachtung, die man hier bereits machen kann und in allen späteren Fällen, von denen die

³²⁾ Die Degradation (zum Unterschied von der Deposition) war in dieser Zeit im allgemeinen noch unbekannt. Vgl. Hinschius V, 58 ff. — Der Vetus Aganon (Cartulaire 114 ff., Recueil X, 239) bringt hierzu eine Erzählung, die höchst bezeichnend ist für den Haß und die Abscheu, womit man den Ketzern in damaliger Zeit begegnete. Während der Degradation der verurteilten Kleriker stand die Königin Constantia auf Befehl König Roberts an der Kirchentür, um zu verhindern, daß das Volk in die Kirche eindringe und die Ketzler töte. Als diese aber aus der Kirche herausgeführt wurden, konnte die Königin selbst sich nicht mehr beherrschen und schlug mit einem Stocke dem Ketzler Stephan, der ihr Beichtvater gewesen war, ein Auge aus.

³³⁾ Glabri Rodulphi hist. a. a. O. S. 38.

³⁴⁾ Vetus Aganon (Cartulaire. S. 115; Recueil X, 539).

³⁵⁾ Ademari hist. lib. III (M. G. SS. IV, 143): „Quidam etiam Aurelianus canonicus cantor, nomine Theodatus, qui mortuus erat ante triennium in illa haeresi, ut perhibebant probati viri, religiosus visus fuerat. Cuius corpus, postquam probatum est, eiectum est de cimiterio iubente episcopo Odolrico et proiectum inivium.“

³⁶⁾ Fulbert, Bischof von Sens, lobt in einem Briefe an den Grafen von Sens den König, „cum Christianos adiuvat et haeticos damnat.“ (Recueil X, 452.)

Quellen hinreichend Nachricht geben, bestätigt finden wird, daß nämlich die Hauptprozeßart, das Akkusationsverfahren, bei den Ketzerprozessen niemals zur Anwendung kommt, sondern immer nur — es handelt sich natürlich nur um solche Fälle, wo die Art des Verfahrens überhaupt erkennbar ist — das Offizialverfahren.³⁷⁾ Im Akkusationsprozeß mußte der Ankläger seine Anklage auch beweisen. Falls ihm der Beweis nicht gelang, verfiel er der Talion. Es war nun meistens nicht leicht, zumal bei dem damaligen Zustande der Bildung und den Schlichen und Auswegen der Ketzer, jemanden der Häresie zu überführen. Deshalb hütete man sich lieber, in einer solchen Sache als Kläger aufzutreten, wo eine Bestrafung nicht einmal in eigenem Interesse lag.

Der ordentliche kirchliche Richter in Fällen der Häresie war der Bischof. Seine Befugnisse konnten aber jederzeit von den höheren Leitungsorganen wahrgenommen werden.³⁸⁾ In Orléans war das Nationalkonzil tätig. Seine Tätigkeit beschränkte sich auf die Überführung der Beschuldigten und die Degradation der überführten Kleriker. Der Kirche war es ja prinzipiell untersagt, sich an Bluturteilen zu beteiligen. Ob sich aus der Synode heraus nicht eine Stimme gegen die Verbrennung erhob, ist von den Chronisten nicht überliefert. Wenn die anwesenden Bischöfe der Verbrennung widersprochen hätten, würde der König kaum den Schritt getan haben, und deshalb sind die Bischöfe auch mit verantwortlich.

In Frankreich hatte man wohl zum ersten Male das Schauspiel einer Ketzerverbrennung erlebt. Es fand eine dementsprechende Aufnahme. Nicht schnell genug kann es ein Mönch des Klosters Fleury einem spanischen Bischofe mitteilen, indem er ausdrücklich die Wahrheit des Erzählten beteuert: „Volo vos interea scire de haeresi, quae die SS. Innocentium fuit

³⁷⁾ Vgl. darüber Biener, 19 ff. — Ein Offizialverfahren konnte nur eintreten bei notorischen Vergehen und Infamie; der „infamatus“ konnte, wenn er leugnete, den Reinigungseid leisten und ging dann straflos aus. — Vgl. auch Tanon, 291 ff.

³⁸⁾ Hinschius V, 280.

in Aurelianensi civitate. Nam verum fuit, si aliquid audistis; fecit rex Robertus vivos ardere de melioribus clericis sive de nobilioribus laicis, prope quattuordecim eiusdem civitatis.³⁹⁾ Die Bedeutung, die man dem Falle beimaß, zeigt sich auch in dem Umstande, daß die Quellen so reichlich von dem Ereignisse Notiz nehmen.

Da man bisher in Frankreich noch nicht in die Notwendigkeit versetzt war, in so scharfer Weise gegen Ketzler vorzugehen, so fehlte es sowohl an einem Gesetze als auch an einem Landesbrauch, wodurch die Bestrafung geregelt worden wäre. Aber die Kenntnis von den Ketzerverfolgungen in römischer Zeit nach römischem Recht war durch die historische und kirchliche Literatur vermittelt. Auch das römische Recht war niemals ganz in Vergessenheit geraten.⁴⁰⁾ Außerdem hatte man ja auch Vorbilder aus neuerer Zeit, die in Frankreich wohl bekannt waren. Gerade von einem französischen Chronisten der Zeit haben wir Nachricht von jenen Vorbildern bekommen. Wie aber kam König Robert dazu, gerade die Verbrennung in Anwendung zu bringen? Man wird da wohl auf Vermutungen angewiesen bleiben. Im römischen Rechte ist in den Gesetzen, welche die Todesstrafe für Ketzler festsetzen, keine bestimmte Art von Todesstrafe genannt. Die Hinrichtung konnte nach römischem Rechte auf verschiedene Weise geschehen.⁴¹⁾ Nur ein einziges Mal, in einer von Diokletian erlassenen Konstitution gegen die Manichäer⁴²⁾, ist die Anwendung des Scheiterhaufens vorgeschrieben und zwar nur für die „auctores“ und „principes“. Da es also keine bestimmten Vorschriften gab, werden auch tatsächlich die verschiedensten Arten der Hinrichtung zur Anwendung gekommen sein. Auch in den Fällen aus neuester Zeit ist die Art der Hinrichtung verschieden. Von Italien berichtet

³⁹⁾ *Johannis mon. Floriacensis epist. ad Olibam* (Recueil X, 498). Vgl. Havet, 500 f.

⁴⁰⁾ Vgl. darüber Tanon, 133 ff. u. 451 ff.

⁴¹⁾ Mommsen, 916.

⁴²⁾ *Mosaicarum et Romanarum legum collectio*. Ed. Fried. Blume (Corp. iur. Roman. anteiustin. I (1841), p. 375 sp.). Vgl. Tanon, 128.

Rodolphus Glaber ausdrücklich⁴³⁾, daß die Ketzer dort mit dem Schwerte oder auf dem Scheiterhaufen hingerichtet seien. Für die Behauptung, daß der Feuertod „im Anschluß an die ältere Behandlung des verwandten Verbrechens der Zauberei“⁴⁴⁾ zur weltlichen Strafe für die Ketzerei geworden sei, ergibt sich kein Beweis. Nirgendwo finden wir in dieser Zeit eine Verbindung der Ketzerei, des Neumanichäismus, um den es sich ja fast immer handelt, mit der Zauberei. In den Quellen, die über den Ketzerfall in Orléans (1022) berichten, findet sich keine Spur davon. Die Ansicht, daß die Verbrennung von Zauberern für die Ketzerverbrennung vorbildlich gewesen sei, ist durch den Sachsenspiegel und die Treuga Heinrici veranlaßt worden, wo die Ketzerei der Zauberei und der Giftmischerei gleichgestellt wird.⁴⁵⁾ Sachsenspiegel und Treuga Heinrici sind aber in einer Zeit verfaßt, wo der Brauch der Ketzerverbrennung sich bereits durchgesetzt hatte. Daß in den beiden Rechtsquellen Ketzerei und Zauberei als zwei Verbrechen nebeneinander gestellt werden, die mit der Verbrennung bestraft werden, sagt deshalb garnichts über die Entstehung des Feuertodes als Ketzerstrafe.

Welches nun auch immer der Grund für die Anwendung des Scheiterhaufens in Orléans gewesen sein mag⁴⁶⁾, König

⁴³⁾ S. oben Anm. 20.

⁴⁴⁾ Heinrich Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 4. Aufl. (Leipzig 1910), S. 165, Anm.

⁴⁵⁾ Vgl. Ficker, 181. — Sachsenspiegel, 2. Buch, Art. 13, § 7 (Ausgabe von J. Weiske, 8. Aufl., herausgeg. v. R. Hildebrand, Leipzig 1905, S. 58): „Swilch cristen man ungeloubic ist oder mit zcoubere umme gêt oder mit vergifnisse unde des verwunden wirt, den sal man uf der Hurt burnen.“ — Treuga Heinrici, cap. 23 (M. G. Const. II, 401): „Heretici, incantatores, malefici, quilibet de veritate convicti et deprehensi ad arbitrium indicis pena debita punientur.“

⁴⁶⁾ Tanon, 474 führt als Gründe für die Anwendung der Feuerstrafe folgendes an: „Cette peine est si dramatique et si cruelle qu'on ne peut s'étonner de voir qu'elle ait été choisie pour être appliquée aux hérétiques, de préférence à toutes les autres. Elle se recommandait, ne peut s'étonner de voir qu'elle ait été choisie pour être appliquée du corps du condamné, dont le monde était ainsi purgé comme de l'hérésie qui l'avait souillé.“

Robert wirkte durch diese Tat vorbildlich, und die Ketzerverbrennung setzte sich gewohnheitsrechtlich fest. „Si qui vero postmodum huius perversitatis sectatores fuerunt reperti, simili ultionis vindicta ubique fuerunt perdit,“ sagt Rodulphus Glaber.⁴⁷⁾ So wurden in Toulouse um diese Zeit Manichäer entdeckt und getötet.⁴⁸⁾ Näheres darüber ist nicht bekannt.

Einen gelinderen Ausgang hatte das Verfahren gegen die Ketzer, die wir einige Jahre später mehr nach Norden hin antreffen.⁴⁹⁾ Als Bischof Gerhard von Cambray und Arras auf einer seiner jährlichen Visitationsreisen anfangs des Jahres 1025 nach Arras kam, erfuhr er, daß dort einige aus Italien herübergekommene Männer ketzerische Lehren verbreiteten. Sogleich ließ er sie — ein Fluchtversuch wurde vereitelt — vor sich bringen und unterzog sie einem Verhöre. Trotz Anwendung der Folter⁵⁰⁾ aber konnten sie nicht zum Geständnis gebracht werden. Erst als ihnen einige, die sie vergeblich für ihre Lehre zu gewinnen versucht hatten, gegenübergestellt wurden, legten sie ein teilweises Geständnis ab. Der Bischof ließ sie dann in Haft nehmen, um sie nach zwei Tagen vor eine Synode⁵¹⁾ zu stellen. Dort vermochten sie den beredten Worten

⁴⁷⁾ a. a. O. S. 38.

⁴⁸⁾ Ademari hist. a. a. O.: „Nichilominus apud Tolosam inventi sunt Manichei et ipsi destructi.“

⁴⁹⁾ Als Quelle dienen die Akten der gleich zu erwähnenden Synode zu Arras mit dem Begleitschreiben an einen Bischof R. (D'Achery, Spicilegium I, 607 ff.; danach — die Akten gekürzt — Fredericq, Corp. I, nr. 1 & 2; Recueil X, 540 ff. und sonst noch mehrfach gedruckt.)

⁵⁰⁾ „Comprehensi multa dissimulatione renitebant; adeo ut nullis suppliciis possent cogi ad confessionem,“ heißt es im Begleitschreiben.

⁵¹⁾ Tanon, 280 nimmt ein Sendgericht an, davon kann jedoch keine Rede sein. Die Ketzerei wurde dem Bischofe nicht erst auf dem „synodus“ angezeigt, sondern ihm schon vorher berichtet. Der Hergang bei dem „synodus“, so wie er berichtet wird, ist gar nicht der bei einem Sendgerichte. Vgl. Koeniger, A. M., Die Sendgerichte in Deutschland I, (Veröffentlichungen aus dem kirchenhist. Seminar München III, Nr. 2, Münch. 1907), 145 ff. Die Teilnahme des hohen und nie-

des Bischofs nicht standzuhalten, schworen reumütig ab und unterzeichneten ein katholisches Glaubensbekenntnis mit dem Zeichen des Kreuzes.

Die Akten dieser Synode sandte Bischof Gerhard mit einem Begleitschreiben einem Amtsgenossen R., womit höchstwahrscheinlich Bischof Roger I. von Chalons (1008—1042) gemeint ist.⁵²⁾ Aus dem Schreiben erfahren wir, daß sich schon vor der Entdeckung der Ketzler in Arras in der Diözese dieses Bischofs Ketzler aufhielten. Vom Bischof Gerhard hiervon benachrichtigt, zog Bischof Roger die Ketzler vor sein Gericht. Hier aber heuchelten sie „terrore supplicii“ Rechtgläubigkeit. Der Bischof ließ sich täuschen und entließ sie strafflos. Dadurch zog er sich den Tadel des Bischofs von Arras zu. Der Erfolg der Ketzler — könnten sie sich doch jetzt als Rechtgläubige hinstellen — hätte sie zu eifriger Missionstätigkeit angespornt; Sendboten würden ausgesandt, von denen einige nach Arras gekommen seien. Um seinen Amtsgenossen über

deren Klerus und die Art, wie er seinem ordo nach um den Bischof Platz nimmt, weisen auf eine Synode hin. Außerdem fand ein Sendgericht nicht an einem Sonntag statt (Koeniger, a. a. O. 119). Dieser „synodus“ wurde aber an einem Sonntage abgehalten. „Tertia vero die, quae dominica habebatur“. (Fredericq, Corp. I, nr. 2, p. 3.)

⁵²⁾ Bisher nahm man seit D'Achery (Spicilegium I, 606) an, daß der Brief an den Bischof Reginhard von Lüttich gerichtet sei. Gründe hat man für diese Annahme nicht angegeben. Die Synode von Arras fand einige Tage nach dem Feste der Erscheinung des Herrn (6. Januar) 1025 statt. Die Benachrichtigung des Bischofs R. über das Vorhandensein von Ketzern in seiner Diözese, von der im Begleitschreiben die Rede ist, geschah noch einige Zeit vorher. Da nun aber Bischof Reginhard von Lüttich erst nach dem 25. Januar 1025, an welchem Tage sein Vorgänger Durandus starb, (M. G. SS. VII. 209, Anm. 50) Bischof wurde, so kann er nicht gemeint sein. Von den Bischöfen aus der Nachbarschaft von Arras, deren Name mit dem Buchstaben R beginnt und die zugleich an der Jahreswende 1024/25 auf dem Bischofsstuhle saßen, kann nur Bischof Roger I. von Chalons (1008—1042) in Frage kommen. Von seiner Diözese wissen wir nämlich, daß dort in den vierziger Jahren des 11. Jahrhunderts die Ketzerei einen großen Umfang angenommen hatte. (Anselmi gesta episcoporum Leodiensium, cap. 62; M. G. SS. VII, 226 f. Vgl. unten S. 19 f. Vielleicht war schuld daran die laxe Behandlung, die Bischof R., also Bischof Roger I., den Ketzern angedeihen ließ.

die Lehren der Ketzler aufzuklären, sende er ihm die Akten der Synode von Arras. Wie es den Ketzern dort ergangen war, haben wir oben gesehen.

In dem Verfahren gegen die Ketzler von Arras haben wir die auffällige Tatsache der Anwendung der Folter zur Erpressung eines Geständnisses der Angeschuldigten. Im römischen Prozeß wurde die Folter anfänglich nur gegen Sklaven angewandt.⁵³⁾ Aber die Entwicklung kam dahin, daß im Majestätsprozesse und in den Prozessen wegen Magie der Angeklagte der Folter unterlag. Selbst zwischen Angeschuldigten und Zeugen wurde seit Constantin im Majestätsprozeß in bezug auf die Folter kein Unterschied gemacht. Nach germanischem Rechte konnte die Folter nur gegen Unfreie angewandt werden.⁵⁴⁾ Auch dem kanonischen Prozeß war die Folter im allgemeinen fremd geblieben. Im Jahre 866 wurde sie von Papst Nikolaus I. verworfen.⁵⁵⁾ Die Pseudoisidorischen Dekretalen sprechen denselben Grundsatz aus.⁵⁶⁾ Wenn man jetzt in Arras die Folter anwandte, kann es sich — ob in Anlehnung an das römische Recht, das die Häresie als Majestätsverbrechen auffaßte, wage ich nicht zu behaupten — nur um einen dem bisherigen entgegengesetzten Brauch handeln. Die Folter war „kein reguläres Element des gerichtlichen Beweisverfahrens“. Es handelte sich um einen schwierigen Fall, in dem das Beweisrecht nicht ausreichte und deshalb die Folter ergänzend hinzutrat.⁵⁷⁾

Auch in Südfrankreich griff die Häresie um sich. Bereits um das Jahr 1018 finden wir ihre Spur vor.⁵⁸⁾ Um das Jahr

⁵³⁾ Mommsen, 405 ff. — zu der Frage der Folter vgl. besonders Tanon 362 ff. und Joseph Hansen, Zaubervahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter, München u. Leipzig 1900, S. 108 ff.

⁵⁴⁾ Richard Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl. (Leipzig 1907), S. 378. Nur das westgotische Recht kannte, die Folter gegen Freie und Unfreie. Schröder, a. a. O.

⁵⁵⁾ Mansi XV, 428 (Jaffé-Ewald, nr. 2812).

⁵⁶⁾ c. 1, C. XV, q. 6.

⁵⁷⁾ Vgl. Hansen, a. a. O. 110 f.

⁵⁸⁾ Ademari hist. lib. III, cap. 49 (M. G. SS. IV, 138).

1028 sah sich Herzog Wilhelm von Aquitanien gezwungen, zur Unterdrückung der manichäischen Irrlehren eine Synode nach der Benediktiner-Abtei Saint-Carroux⁵⁹⁾ zu berufen.⁶⁰⁾ Außer den Bischöfen und Äbten waren sämtliche Fürsten Aquitanien versammelt. Welche Maßregeln im einzelnen beschlossen wurden, ist nicht bekannt. Von der Hinrichtung von Ketzern in Toulouse haben wir bereits oben gehört.⁶¹⁾

In Italien, wohin von Dalmatien her die gnostisch-manichäischen Häresien eindrangten, konnten dieselben trotz der scharfen Verfolgung nicht unterdrückt werden. Um das Jahr 1030 wurden in Oberitalien Ketzler entdeckt. Dort bildete die Burg Monteforte bei Turin einen Mittelpunkt der Sekte. Wir haben darüber zwei Berichte, einen von Landulf und den anderen von Rodulphus Glaber.⁶²⁾ Leider sind beide Berichte nicht recht zu vereinigen. Es ist aber wohl anzunehmen, daß ihnen dasselbe Ereignis zu Grunde liegt. Der Bericht des Mailänder Landulf verdient jedenfalls den Vorzug.

Als der Erzbischof Aribert von Mailand (1018—1045), so berichtet Landulf, auf einer Visitationsreise durch seine Kirchenprovinz nach Turin kam, hörte er von den Ketzern auf der Burg Monteforte. Um sich über ihre angeblichen ketzerischen Lehren zu informieren, ließ er einen der Ketzler vor sich holen. Als der Erzbischof das Gerücht bestätigt fand, wurde eine bewaffnete Mannschaft ausgesandt, um alle Ketzler, unter ihnen die Gräfin von Monteforte, gefangen nach Mailand abzuführen. Dort wurden sie nicht sogleich zur Bestrafung herangezogen, sondern es wurden erst Bekehrungsversuche angestellt. Erst als sie sich den Bekehrungsversuchen unzulänglich zeigten, vielmehr neue Anhänger zu gewinnen suchten, ließen die weltlichen Großen der Stadt (*civitatis huius maiores laici*) gegen den Willen des Erzbischofs (*Heriberto nolente*) einen Scheiterhaufen auf-

⁵⁹⁾ „aquod Sanctum Carrofum.“ Vgl. Schmidt I, 28, Anm. 1.

⁶⁰⁾ Ademari hist. lib. III, cap. 69 (M. G. SS. IV, 148).

⁶¹⁾ S. oben S. 15.

⁶²⁾ Landulfi hist. Mediolanensis lib. II, cap. 27 (M. G. SS. VIII, 65 f.). — Rodulphi Glabri hist. lib. IV, cap. 2 (MG. SS. VII, 67).

bauen und daneben ein Kreuz errichten. Diejenigen Ketzer, welche sich zur Verehrung des Kreuzes niederwarfen und zur Kirche zurückkehrten, sollten verschont, die übrigen aber verbrannt werden. Nur wenige bekehrten sich, die anderen wurden verbrannt. Viele sprangen mit verhülltem Gesichte selbst ins Feuer.

Nach Rodulphus Glaber sollen der Markgraf Manfred und sein Bruder Alderich, Bischof von Asti (1008—1034), mit den benachbarten Großen häufig gegen die Ketzer in Monteforte vorgegangen sein. Einige seien gefangen genommen und, da sie sich nicht bekehrten, verbrannt worden.

An der Verbrennung ist nach beiden Berichten die Kirche unbeteiligt. Sie ist das Werk weltlicher Gewalt. Landulf berichtet sogar, daß die Verbrennung gegen den Willen des Erzbischofs geschehen sei.

Inzwischen ging in Frankreich die Saat auf, die König Robert in Orléans gesät hatte. Von Grausamkeit und Mordlust entbrannte das Volk gegen die Ketzer.⁶³⁾ Ihr vom Fasten bleiches Antlitz⁶⁴⁾ genügte, um sie als Ketzer erkennen zu lassen. Dadurch seien, so fügt der Chronist hinzu, viele gute Katholiken umgekommen.

In der Diözese Chalons, wo, wie wir oben erfahren haben, Bischof Roger I. die Ketzerei nicht hatte unterdrücken können, hatte sich eine Ketzergemeinde der Neumanichäer gebildet, die eine lebhafte Tätigkeit entfaltete.⁶⁵⁾ Bischof Roger II., der Nachfolger des ersten Roger, der 1043 den Bischofsstuhl bestiegen hatte, wußte nicht, was er mit den Ketzern anfangen sollte. In seiner Ratlosigkeit wandte er sich an Wazo, den Bischof von Lüttich (1042—1048), und fragte, ob er die Ketzer der weltlichen Gewalt übergeben sollte.⁶⁶⁾ Wenn die Ketzerei nicht

⁶³⁾ Anselmi gesta episc. Leod. cap. 63 (M. G. SS. VII, 228).

⁶⁴⁾ Ueber die bleiche Farbe als Kennzeichen von Ketzerei vgl. Lea-Hansen I, 121 f., Anm. 1.

⁶⁵⁾ Anselmi gesta episc. Leod., cap. 62 (M. G. SS. VII, 226 f.). (M. G. SS. VII, 226 f.); vgl. oben Anm. 52.

⁶⁶⁾ „an terrenae potestatis gladio in eos sit animadvertendum, nec ne.“

unterdrückt würde, könnte sie leicht das ganze Volk vergiften. Wazo aber riet ihn von der Überlieferung der Ketzler an den weltlichen Arm ab.⁶⁷⁾ Das Urteil über die Ketzler möge man Gott überlassen. Es genüge, wenn die Ketzler und ihre Anhänger aus der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen und ihre Namen allen bekannt gegeben würden, damit niemand im Verkehr mit ihnen von der Häresie befleckt würde.⁶⁸⁾ Unbekannt ist, welche Maßnahmen daraufhin Bischof Roger gegen die Ketzler ergriff.

In Deutschland hatte der Neumanichäismus nicht die Verbreitung gefunden wie in anderen Ländern, wie in Italien und Frankreich. Mit dem Jahre 1012, als einige Anhänger desselben in Mainz aufgegriffen wurden,⁶⁹⁾ geht seine Spur verloren. Von einer Hinrichtung von Ketzern haben wir aus Deutschland überhaupt noch nicht gehört. Erst um die Mitte des Jahrhunderts finden wir eine neue Spur. Als Kaiser Heinrich III. Weihnachten 1051 mit mehreren geistlichen und weltlichen Großen⁷⁰⁾ in Goslar zubrachte, wurden ihm einige Ketzler vorgeführt.⁷¹⁾ Sogleich hielt er über sie ein Hofgericht ab. Nach erfolglosem Verhöre wurden sie dadurch überführt, daß sie sich weigerten, auf Befehl eines Bischofs ein Huhn zu

⁶⁷⁾ Anselmi gesta episc. Leod., cap. 63 (M. G. SS. VII, 227 f.). Ausführlich ist über die Antwort Wazos unten im 5. Kap. gehandelt.

⁶⁸⁾ „Est tamen aliud quod sollicitè de praedictis agendum est scismaticis, quod et vos nequaquam ignoratis, ut ipsi eis que communicantes catholica communione priventur, caeterisque omnibus publice denunciatur, ut secundum propheticam ammonitionem exeant de medio eorum et immundissimam eorum sectam ne tetigerint, quoniam qui tetigerit picem, inquinabitur ab ea.“

⁶⁹⁾ S. oben S. 9.

⁷⁰⁾ Steindorff, Jahrb. des Deutschen Reiches unter Heinrich III. Bd. II, S. 165.

⁷¹⁾ Anselmi gesta episc. Leod., cap. 64 (M. G. SS. VII, 228). — Herimanni Augiensis chronic. ad a. 1052 (M. G. SS. V, 130). — Auctarium Zwetlense (M. G. SS. IX, 539). — Lamberti Hersfeldensis ann. ad a. 1053 (M. G. SS. V, 155). — Annalista Saxo ad a. 1053 (M. G. SS. VI, 689). — Manegoldi ad Gebhardum liber (M. G. Lib. de lite I, 378).

schlachten, da nach ihrer Glaubenslehre das Töten von Tieren verboten sei.⁷²⁾ Da Bekehrungsversuche erfolglos waren, wurden sie exkommuniziert und zum Tode durch den Strang verurteilt.⁷³⁾ Das Urteil wurde durch Herzog Gottfried von Oberlothringen⁷⁴⁾ vollzogen. Gegen Maillet, der die Bischöfe von der Mitwirkung und teilweisen Verantwortung an den Todesurteilen freisprechen will,⁷⁵⁾ ist besonders zu betonen, daß das Urteil „consensu cunctorum“ vollzogen wurde.⁷⁶⁾ Nach Manegold von Lautenbach⁷⁷⁾ erfolgte die Hinrichtung sogar „consensu et consilio presulum.“

Nach der Hinrichtung der Ketzer in Goslar geht uns ihre Spur in Deutschland auf lange Zeit wiederum verloren. Nur aus dem fernen Osten klingt einmal eine Nachricht von Ketzern zu uns herüber. Einer der Fortsetzer der Chronik des Kosmas von Prag, ein Mönch des Klosters Sazawa, berichtet,⁷⁸⁾ daß die

⁷²⁾ Anselmus a. a. O. — Zu dem Verbot der Tötung vgl. noch Anselmi gesta episc. Leod., cap. 62 (M. G. SS. VII, 226).

⁷³⁾ Steindorff (a. a. O. S. 165 f.) scheidet zwischen einem geistlichen und weltlichen Gerichte. Das erste habe nur die Exkommunikation, das andere auf Treiben der Bischöfe die Todesstrafe ausgesprochen. Diese Scheidung wird wohl kaum so streng durchgeführt sein. Wahrscheinlich spielte sich der Vorgang (ähnlich wie in Orleans 1022) so ab: Unter dem Vorsitze des Kaisers fand ein Hofgericht statt. Die Ketzer wurden zunächst über ihre Rechtgläubigkeit verhört, was natürlich die anwesenden Bischöfe besorgten. Als einem der Bischöfe die Überführung gelungen war, wurden sie exkommuniziert, was natürlich auch nur die Bischöfe konnten, und dann vom Kaiser unter Zustimmung aller Anwesenden, der geistlichen und der weltlichen Großen, „consensu cunctorum“ (Herimanni Aug. chr.), zum Tode verurteilt.

⁷⁴⁾ Er soll die Ketzer auch verhaftet haben (Lamb. Hersfeld, ann.; Annalista Saxo). — Wegen der Beteiligung Herzog Gottfrieds und der Aufmerksamkeit, die Anselm von Lüttich dem Vorgange schenkt, glaubt Steindorff (a. a. O. 165), daß die Ketzer in Lothringen zu Hause gewesen seien.

⁷⁵⁾ Siehe besonders Maillet, 53 ff.

⁷⁶⁾ Herimanni Aug. chr. a. a. O.

⁷⁷⁾ Manegoldi ad Gebeh. lib. a. a. O.

⁷⁸⁾ Monachi Szavensis continuatio Cosmae (M. G. SS. IX, p. 151 f.). Vgl. Schmidt I, 51.

Mönche dieses Klosters nach dem Tode des Herzogs Bracislaus († 1055) beschuldigt wurden, durch den Gebrauch slavischer Schriften⁷⁹⁾ in Ketzereien verwickelt zu sein. Vom Herzoge Spitigneus wurden sie deshalb aus dem Kloster vertrieben und durch „Latinae auctoritatis abbatem et fratres“ ersetzt. Von dem Nachfolger des Herzogs Spitigneus († 1061) wurden die Vertriebenen jedoch wieder zurückgerufen.

Alle bisher behandelten Ketzerfälle spielten sich ab ohne Mitwirkung der päpstlichen Curie. Es wäre interessant, die Stellungnahme derselben zu den Ketzerhinrichtungen zu erfahren. Leider besitzen wir aber keine derartigen Äußerungen. Die Curie suchte der drohenden Gefahr mit belanglosen Konzilskanones zu begegnen.⁸⁰⁾ In dem um die Mitte des Jahrhunderts entbrennenden Berengarischen Abendmahlsstreit wurde sie jedoch selbst in einen Ketzerfall verwickelt. Doch nimmt dieser Streit neben den übrigen Ketzerfällen eine Sonderstellung ein. Denn es handelte sich bei ihm nicht um eine der neuauftretenden, kirchenfeindlichen Häresien. Nicht die Existenz der Kirche selbst wurde angegriffen, sondern das Streitobjekt bildet eine Frage, die innerhalb der kirchlichen Rechtgläubigkeit noch diskutierbar war. Schon über 200 Jahre war herumgestritten worden. Hervorragende Männer hatten auf beiden Seiten gestanden.⁸¹⁾ Und doch bietet der Kampf, der jetzt, um die Mitte des 11. Jahrhun-

⁷⁹⁾ „per Slavonicas litteras heresis secta ypochrisisque esse aperte irretitos ac omnino perversos.“

⁸⁰⁾ S. unten Kap. 3. — Um 1060 schreibt Papst Nikolaus II. dem Klerus und dem Volke von Sisteron (in der Provence), er habe den neugewählten Bischof Gerhard bestätigt und ihm unter anderem aufgetragen, die Afrikaner, die überall kirchliche Würden erstrebten, zurückzuweisen, da unter ihnen öfter Manichaer seien (Jaffé—Loewenfeld, Nr. 4442). — Das bei Schmidt I, S. 37 (danach Lea-Hansen I, S. 121) erwähnte Schreiben des Papstes Alexander II. an den Prior der Hospitaliter zur Saint-Gilles rührt in Wirklichkeit vom Papste Alexander III. her und befaßt sich auch nicht mit Ketzern, sondern allgemein mit Exkommunizierten (Jaffé—Loewenfeld, Nr. 14249).

⁸¹⁾ Schnitzer, Joseph, Berengar von Tours, sein Leben und seine Lehre (München, 1890), S. 111.

derts, durch Berengar von Tours von neuem entfacht wurde, einige für unsere Frage sehr beachtenswerte Einzelheiten, auf die in diesem Zusammenhange bisher noch nicht aufmerksam gemacht worden ist.⁸²⁾

Zunächst erfahren wir auch hier von einer starken Anteilnahme des Volkes dort, wo es sich um die Aburteilung eines der Häresie Angeklagten handelt. Gerade das Volk ist es, das auf eine Bestrafung des Ketzers mit dem Tode hindrängt, und leicht zeigt es sich zur Lynchjustiz bereit. Als Berengar sich in Tours (1054) zu verantworten hatte, mußte er nachgeben, um das Volk zu beschwichtigen.⁸³⁾ Auf dem Konzil zu Rom (1079) widerrief er nur, so behauptet Berengar, um nicht vom Papste anathematisiert zu werden und, „quod quasi necessario conse-

⁸²⁾ Es kann natürlich nicht meine Aufgabe sein, den ganzen wechselvollen Streit schildern zu wollen. Ich begnüge mich vielmehr damit, das für uns Wichtige herauszuheben, und verweise im übrigen auf Schnitzer (vergl. vor. Anm.), wo auch die ältere Literatur verzeichnet ist. — Einen kurzen Abriß bietet die chronologische Aufzählung der wichtigsten in der Berengarischen Angelegenheit abgehaltenen Synoden und Konzilien:

Ostersynode zu Rom, 15. April 1050;

Konzil zu Verzelli, 1. Sept. 1050;

Nationalkonzil zu Paris, 16. Oktober 1051 (zu der Datierung vergl. Schnitzer, S. 50, Anm. 1);

Synode zu Tours, 1054;

Konzil zu Rom, 1059;

Synode zu Poitiers, 13. Jan. 1076 (vergl. Schnitzer S. 96, Anm. 4);

Römische Synode, Nov. 1078;

Römische Synode, 11. Febr. 1079;

Synode zu Bordeaux 1080.

⁸³⁾ „ne tumultum compescere popularem suffugerem“. Berengarii Turonensis de sacra coena adversus Lanfrancum liber posterior (hrsg. v. A. T. und F. Th. Vischer, Berlin, 1834), S. 52. Daß diese und die unten folgenden ähnlichen Behauptungen Berengars auf Wahrheit beruhen, läßt sich kaum bezweifeln. Denn nur so ist es doch wohl zu erklären, wie Berengar dazu kam, auf den Synoden zu widerrufen, um aber sogleich, sobald er nur aus dem Bereiche seiner Gegner gekommen war, den Widerruf zurückzunehmen. Vgl. Schnitzer, 59 ff., 84 ff. und 115 f.

quebatur,“ vom Volke auf schimpfliche Weise getötet zu werden.⁸⁴⁾ Schlimmer noch stand es für Berengar auf der Synode zu Poitiers (1076), auf der er beinahe ein Opfer der überschäumenden Volkswut geworden wäre.⁸⁵⁾ Auch Berengars Anhänger waren den Verfolgungen des Volkes ausgesetzt. Als auf dem Konzil zu Verzelli (1050), auf dem Berengar nicht erschienen war,⁸⁶⁾ zwei Kleriker für ihn eintraten, mußten sie vom Papste in Gewahrsam genommen werden, um sie, wie Berengar behauptet, vor dem Volke zu schützen.⁸⁷⁾ Aber nicht nur das Volk war zu fürchten, auch von der Geistlichkeit und dem französischen Könige drohte Berengar und seinen Anhängern Gefahr. Für den Herbst 1051 hatte König Heinrich von Frankreich in der Berengarischen Angelegenheit ein Nationalkonzil nach Paris berufen. Mit dieser Maßnahme

⁸⁴⁾ Acta concilii Romani sub Gregorii VII. in causa Berengarii ab ipso Berengario conscripta Martène et Durand, Thesaurus novus anecdotorum, Paris 1717, IV, 109): „Quid dicam? Subita papae vecordia perturbatus, Deo non donante mihi constantiam peccatis meis exigentibus, ne continuo mihi ipse papa anathema faceret, et vulgus, quod quasi necessario consequeretur, in quam vellet me necem arriperet, prostratus, ut jubebat, sacrilega voce me errasse confessus sum. Ita mecum ageus: qui te occisuri sunt, omnes christiano nomine gloriantur, ab omnibus obsequium in nece tua praestitisse putabuntur. Facilior tibi erit ad divinam misericordiam recursus. Evolvere te utcumque de potestate erraticorum et manibus.“

⁸⁵⁾ Chron. S. Maxentii, quod vulgo Malleacense dicitur. (Recueil XII, 401.) Vgl. Schnitzer, 96 f. — Die aus einem Briefe Lanfranks (B. Lanfranci Cantuar. archiep. et Angliae primatis opera omnia, ed. Lucas Dacherius, p. 325 f.) gefolgerte Behauptung, daß Berengar die Gefahr für sein Leben dadurch heraufbeschworen habe, daß er bei seiner Verteidigung den hl. Hilarius der Häresie beschuldigte, wäre noch zu beweisen.

⁸⁶⁾ Berengar war inzwischen vom französischen Könige in Haft genommen worden. Man hat darin eine Strafe für dessen Häresie erblicken wollen. Um ein endgültiges Urteil fällen zu können, reicht das Material nicht aus. Die verschiedensten Erklärungen sind versucht worden. Vergl. über diese Frage Schnitzer, 35, Anm. 3.

⁸⁷⁾ Lanfranci archiep. Cantuar. adversus Berengarium Turonensem de corpore et sanguine liber, cap. IV (D'Achery, 234 b). — Berengarii de sacra coena S. 47.

zeigte man sich nicht überall einverstanden. Bischof Theodwin von Lüttich, der Nachfolger Wazos, wandte sich in einem Briefe direkt an den König.⁸⁸⁾ Er lobt zwar den frommen und wahrhaft königlichen Entschluß, selbst gegen die Ketzer einzuschreiten, und wünscht, daß die Ketzer die gebührende Strafe treffen möge⁸⁹⁾, die Abhaltung einer Synode sei aber unnütz. Was Berengar vorbringe, sei von den Konzilien und Kirchenlehrern schon hinreichend besprochen und längst widerlegt. Man möge jetzt lieber auf eine Bestrafung der Ketzer bedacht sein. Nichtsdestoweniger fand die Synode statt. Berengar aber „kannte seine Leute. Er wußte, daß er mit dem Besuche jener Versammlung sich einer Todesgefahr aussetze“⁹⁰⁾, und zog es deshalb vor, zu Hause zu bleiben. Unter allgemeiner Zustimmung wurde in seiner Abwesenheit seine Lehre verdammt und der Beschluß gefaßt, falls er nicht widerrufe, sollte gegen ihn und seine Anhänger das französische Heer aufgeboten werden, mit der Aufgabe, sie entweder zur Rückkehr zum katholischen Glauben zu zwingen oder sie gefangen zu nehmen, damit sie dann mit dem Tode büßten.⁹¹⁾ Mag nun auch, wie Schnitzer⁹²⁾ sagt, die Rüstung „unter religiöser Maske politischen Zwecken“ gedient haben, so bleibt der Beschluß doch äußerst charakteristisch. Zur Unterdrückung der Ketzer ist jegliches Mittel erlaubt. Die Reinhaltung des Glaubens geht über

⁸⁸⁾ Recueil XI, 497 f. (Fredericq, Corp. I, Nr. 5).

⁸⁹⁾ „ut in tanto sacrilegio convictos (quod certe facillimum est) absque ulla dilatione debita ultio consequeretur.“ Sehr gelinde würde die „debita ultio“ wohl nicht ausfallen, doch braucht man nicht gleich an die Todesstrafe denken, wenn sie auch nicht ausgeschlossen ist.

⁹⁰⁾ Schnitzer, S. 51.

⁹¹⁾ Domni Durandi abbatis Troarnensis liber de corpore et sanguine Christi. Appendix ad Lanfranci op. omnia (D'Achery, S. 107): „concilio soluto discussum est ea condicione, ut, nisi respisceret eiusmodi perversitatis auctor cum sequacibus suis, ab omni exercitu Francorum praeuentibus clericis cum ecclesiastico apparatu instanter quaesiti, ubicumque convenissent, eo usque obsiderentur, donec aut consentirent Catholicae fidei aut mortis poenas luituri caperentur.“

⁹²⁾ A. a. O. S. 52, Anm. 1.

alles. Nicht sehr gelinde scheint man auf dem Konzil zu Rom (1059) mit Berengar verfahren zu sein. Denn Berengar beschwert sich später⁹³⁾ über die ihm widerfahrene Behandlung. Er habe sich nicht zu verteidigen gewagt, da man ihm mit dem Tode gedroht und ihn auch auf eine tumultuarische, eines gerichtlichen Prozesses höchst unwürdige Art und Weise behandelt habe.⁹⁴⁾ Die größere Strenge, die man gegen ihn anwandte, hatte er wohl dem Umstande zu verdanken, daß er auf dem Konzil als rückfälliger Ketzer erschien. Gegenüber dem späteren Verfahren gegen die Ketzer muß es als auffällig erscheinen, daß man gegen den rückfälligen noch eine so große Geduld zeigte und immer wieder zu Verhandlungen bereit war. Die Erklärung liegt in der oben gezeigten Natur des Streits, sodann aber auch in der Person des Angegriffenen. Berengar war ein entschiedener Anhänger der päpstlichen Reformpartei und ein Priester von hohem sittlichen Ernste, wie nur wenige damals.⁹⁵⁾ Einen solchen Mann, der zudem über einen großen Anhang verfügte, mußte die Kirche sich zu erhalten trachten. So konnte es denn auch zu einem ruhigen Ausgange des Streitens kommen und Berengar in der Einsamkeit, in die er sich zurückgezogen hatte — ob versöhnt mit der Kirche, ist ungewiß — sein Leben beschließen.⁹⁶⁾

In der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts hört man nur mehr wenig von Ketzern und Ketzerverfolgungen. Einmal scheint das strenge Verfahren gegen die Ketzer die Wirkung gezeitigt zu haben, daß die Ketzer sich nicht mehr leichtthin an die Öffentlichkeit wagten, sondern sich in die Verborgenheit zurückzogen. So blieben sie der Kirche unbekannt, und diese hatte keinen

⁹³⁾ Berengarii de sacra coena, p. 73 sq.

⁹⁴⁾ „sed quia comminatione mortis et forensibus etiam litibus indignissima mecum agebatur tumultuaria perturbatione, usquequaque obmutui.“ Hefele IV, 827 übersetzt fälschlich: „weil man mir mit Tod und forensischem Prozeß drohte.“ Veranlaßt wurde dieser Irrtum durch eine falsche Interpunktion in der Vischer'schen Edition. Vgl. Schnitzer S. 71, Anm. 2.

⁹⁵⁾ Schnitzer, S. 113.

⁹⁶⁾ Schnitzer, S. 119 ff.

Grund zum Einschreiten. Sodann waren den Ketzern die politischen Verhältnisse überaus günstig. Es wogte der Kampf um die kirchlichen Reformen, der besonders seit der Mitte des 11. Jahrhunderts die Gemüter stark ergriffen hatte. Der Kampf galt der Simonie bei dem Erwerb geistlicher Ämter, der Investur durch weltliche Fürsten und dem Cölibat der Priester. Der Kampf nahm die Aufmerksamkeit aller in Anspruch, besonders des Klerus. In den durch den Kampf entstandenen Wirrnissen konnte die Häresie sich ungehinderter ausbreiten, und allzu große Heimlichkeit von seiten der Ketzler war nicht einmal nötig.

Mitten in jenen Reformkampf hinein führt uns die Verbrennung des angeblichen Ketzers Rahmirdus zu Cambray.⁹⁷⁾ Bischof Gerhard II. von Cambray weilte einst in Lambres, einem Dorfe in seiner Diözese. Da hörte er, daß in einem Nachbardorfe ein gewisser Rhamirdus ketzerische Lehren verbreite. Großen Anhang sollte er bereits unter den Leuten beiderlei Geschlechts gefunden haben. Der Bischof ließ ihn sogleich zu einem kurzen Verhöre vor sich bringen, nahm ihn aber dann mit nach Cambray, um dort weiter über ihn zu verhandeln, „accitis abbatibus et clericis sapientibus.“ Man sieht, wie es dem Bischofe Schwierigkeit machte, allein mit dem Angeschuldigten fertig zu werden. Die Eigenart des Strafobjectes brachte es mit sich, daß der Bischof lieber einen Kreis gebildeter Männer um sich zog,⁹⁸⁾ um mit vereintem Wissen die Lehren des angeblichen Ketzers zu widerlegen. Aber auch die Synode — eine solche ist wohl anzunehmen — konnte den Angeklagten nicht überführen. Er behauptete, rechtgläubig zu sein. Als er sich nun der Abendmahlsprobe unterziehen sollte, um dadurch seine Rechtgläubigkeit zu zeigen, weigerte er sich, von einem der Geistlichen und selbst von dem Bischofe das Sakrament zu

⁹⁷⁾ Chron. St. Andrae lib. III (M. G. SS. VII, p. 540). Bei Fredericq, Corp. I, Nr. 7 unter dem Titel: Balderic, Chronique d'Arras et de Cambrai.

⁹⁸⁾ So auch 1025 der Bischof von Arras. S. oben S. 15.

empfangen, da sie alle von der Simonie befleckt seien.⁹⁹⁾ Darob natürlich allgemeine Entrüstung. Man erklärte ihn sogleich für einen Ketzer. Das weitere Schicksal des Verurteilten sollte später entschieden werden. Jetzt ging man auseinander.¹⁰⁰⁾ „*Quidam vero de ministris episcopi et alii multi*“ schleppten Rhamirdus fort und verbrannten ihn in einer Hütte. Darüber wurde Papst Gregor VII. berichtet. Er konnte natürlich niemals billigen, daß man einen Verteidiger seiner Ideen verbrannte. Entrüstet schrieb er¹⁰¹⁾ unter dem 25. März 1077 dem Erzbischofe Gaufried von Paris: „*Quod quia nobis valde terribile et, si verum est, omni rigore canonicae severitatis vindicandum esse videtur, fraternitatem tuam sollicitè huius rei veritatem inquirere ammonemus. Et si eos ad tantam crudelitatem impias manus suas extendisse cognoveris, ab introitu et omni communione ecclesiae auctores pariter et complices huius sceleris separare non differas.*“ Über das Ergebnis der Untersuchung verlangt der Papst einen Bericht. Das weitere Verfahren ist unbekannt.¹⁰²⁾

Gegenüber der Darstellung bei Maillet¹⁰³⁾ ist zu betonen, daß nichts davon überliefert ist, daß die Verbrennung gegen den Willen des Bischofs geschehen ist, ebensowenig allerdings auch von dem Gegenteil. Wer die Verbrennung vollzogen hat, ist

⁹⁹⁾ „*Quumque ad hoc confirmandum Dominici sacramenti particeps fieri ab episcopo moneretur, refugit dicens a nullo abbatum nec sacerdotum nec etiam ab ipso episcopo hoc se recepturum, quod aut symoniae aut alicuius avaritiae noxa adstricti tenerentur.*“ — In dem unten (vgl. Anm. 101) zu erwähnenden Briefe Gregors VII gibt dieser als Grund, weshalb Rhamirdus das hl. Sakrament nicht empfangen wolle, neben der Simonie auch das Konkubinat der Priester an: „*Item relatum nobis est Cameracenses hominem quendam flammis tradidisse, eo quod symoniacos et presbyteros fornicatores missas non debere celebrare et quod illorum officium minime suscipiendum foret dicere ausus fuerit.*“

¹⁰⁰⁾ „*lis verbis omnes in ira commoti pro heresiarcha eum indicant haberi; et ita discessum est.*“

¹⁰¹⁾ Epist. lib. IV, 20. (Jaffé, Bibliotheca rer. Germanicarum II, p. 268. — Fredericq, Corp. II, nr. 1). Vgl. Jaffé-Loewenfeld I, Nr. 5030.

¹⁰²⁾ Fredericq, Corp. II, nr. 1.

¹⁰³⁾ Maillet, 35. Vgl. oben S. 21.

unbestimmt. „Ministri episcopi“¹⁰⁴⁾ hat eine vielfache Bedeutung. Jedenfalls aber ist das Volk (*alii multi*) beteiligt, das seinen Haß gegen den Unglücklichen durch eigenmächtige Justiz befriedigte.

In dem Kampfe um die kirchlichen Reformen herrschte der Brauch, Simonisten als Ketzer zu bezeichnen. Denn, wie Kardinal Humbert in seiner Schrift gegen die Simonisten sagt,¹⁰⁵⁾ liegt der Simonie die falsche Ansicht zu Grunde, daß die Gnade des hl. Geistes käuflich sei. Ein solcher Glaube sei häretisch, und wer einem solchen Glauben anhänge, sei ein Ketzer. Bereits im 6. Jahrhundert werden die Simonisten zu den Ketzern gerechnet, und man hat seitdem diese Einordnung beibehalten.¹⁰⁶⁾ Neben der Simonie bezeichnete man auch „andere kanonische Zeitverbrechen, deren Ausrottung die kirchliche Reformpartei erstrebte, als Häresie“¹⁰⁷⁾, z. B. das Schisma.¹⁰⁸⁾ Der Kampf um kirchliche Reformen wurde zu einem politischen Kampfe von äußerster Hartnäckigkeit. In der Hitze des Gefechtes warf man sich gegenseitig Simonie und Häresie vor, ohne sich immer der Bedeutung der Anschuldigung klar zu werden. Man hatte zugkräftige Schimpfworte daran.¹⁰⁹⁾ Auf diesen Streit brauchen wir uns nicht näher einzulassen. Auf die Kampfschriften, die er hervorbrachte, kommen wir in einem anderen Zusammenhang zu sprechen.¹¹⁰⁾

¹⁰⁴⁾ S. Du Cange V, 394 f., s. v. „Minister“.

¹⁰⁵⁾ Humberti cardinalis adversus simoniacos lib. I, cap. 4 (M. G. Lib. de lite I, 107).

¹⁰⁶⁾ Hinschius V, 161 f. — A. Leinz, Die Simonie (Freiburg, 1902), S. 62 ff.

¹⁰⁷⁾ Sdralek, Wolfenbüttler Fragmente (Kirchengeschichtliche Studien, hrsg. v. Knöpfler, Schrörs, Sdralek, 1891, I, 2), S. 60.

¹⁰⁸⁾ So spricht das Konzil zu Piazenza über „Guibertum haeresiarchen“ (den Gegenpapst Clemens III.) das Anathem aus (Bernoldi chron. ad. a. 1095; M. G. SS. V, 462.).

¹⁰⁹⁾ Vgl. Carl Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII., Leipzig 1894, S. 343 f.

¹¹⁰⁾ S. unten Kap. 5. In den bei Fredericq, Corp. I, nr. 6, 8, 9, 10 und 24; II, nr. 2 und 3 mitgeteilten Stücken handelt es sich um Simonisten.

2. Kapitel.

Die Ketzerverfolgungen im 12. Jahrhundert.

a) Mittel- und Nordfrankreich, Burgund, Niederlande und England.

In Nordfrankreich und den angrenzenden Ländern nehmen seit Beginn des 12. Jahrhunderts die Nachrichten über Ketzerverfolgungen immer mehr zu. König Robert hatte hier im Jahre 1022 einen Präzedenzfall geschaffen, der zur Entwicklung eines Gewohnheitsrechtes führte.

Um die Jahrhundertwende wurden in Iwers in den Ardennen, das damals zur Diözese Trier gehörte, Ketzler entdeckt.¹¹¹⁾ Vier von ihnen, zwei Geistliche und zwei Laien, wurden gefangen genommen und dem Erzbischof Bruno (1102—1124) vorgeführt. Einer der Laien entfloh, der andere schwur die Ketzerei ab. Von den Geistlichen bekannte einer offen seine vom katholischen Glauben abweichenden Ansichten. Vergebens

¹¹¹⁾ Gesta Trev., cap. 20 (M. G. SS. VIII, 193 f.). — Hartzheim III, 762 f. hat nur die Ueberarbeitung des Berichtes durch den Jesuiten Brouwer († 1617) (vergl. über ihn Wegele, Geschichte der deutschen Historiographie, München und Leipzig 1885, 406 ff.) in seine Sammlung aufgenommen. Durch die Angabe seiner Vorlage kam er auch dazu, die Synode für das Jahr 1112 anzusetzen. Aus derselben Quelle hat auch wohl Fredericq, Corp. I, nr. 12, seine Datierung.

suchte der Bischof ihn durch Stellen aus dem hl. Augustin zu widerlegen. Der Ketzler blieb bei seiner Meinung. Da verlangten die Umstehenden, die ihn auch vergebens zur Rückkehr zur Kirche aufgefordert hatten, daß man ihn seiner geistlichen Würde entkleide und als Ketzler verurteile.¹¹²⁾ Es gelang ihm aber, in dem Gedränge der Zuschauer zu entkommen, und in seiner Abwesenheit wurde das Urteil über ihn ausgesprochen.¹¹³⁾ Der andere Geistliche behauptete, mit jener Ketzerei nichts zu tun zu haben. Als ihm aber von einigen die Teilnahme an den Versammlungen der Ketzler vorgehalten wurde, erklärte er sich bereit, sich zum Beweise seiner Unschuld einem Gottesurteil zu unterziehen. Da er die Abendmahlsprobe glücklich bestand, setzte man ihn außer Verfolgung. Bald jedoch fiel er, so berichtet der Chronist, der den obigen Verhandlungen beigewohnt hat¹¹⁴⁾, in die frühere Ketzerei zurück, bis ihn, als er sich eines Ehebruches schuldig gemacht hatte, die verdiente Strafe des Todes ereilt habe.¹¹⁵⁾

Um das Jahr 1110 begann am Niederrhein ein gewisser Tanchelm kirchenfeindliche Lehren zu verbreiten.¹¹⁶⁾ Da die dortigen kirchlichen Zustände der Ausbreitung derselben über-

¹¹²⁾ „adjeceruntque: „Gradu moveatur atque dampnetur.“

¹¹³⁾ „juxta canonum sanctiones, qui noluerit ad audientiam venire vocatus, eadem patiaturs absens, ut breviter comprehendem, damnatus est.“

¹¹⁴⁾ Gesta Trev., cap. 19, S. 193.

¹¹⁵⁾ „et spiritu fornicationis seductus, non multa post in adulterio deprehensus est et digna iniquitatis suae morte peremptus.“ Vgl. dazu Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgesch., 367 und 782.

¹¹⁶⁾ Brief der Utrechter Geistlichkeit an den Erzbischof Friedrich von Köln (Codex Udalrici, nr. 168. Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum V, 296 ff. — Fredericq, Corp. I, nr. 11.). — Vita Norberti archiepiscopi Magdeburgensis (A), cap. 16 (M. G. SS. XII, 690 f. — Fredericq, Corp. I, nr. 14.). — Vita Norberti archiepiscopi Magdeburgensis (B), (M. G. SS. XII, 690 f. — Fredericq, Corp. I, nr. 15.). — Sigeberti Gemblacensis contin. Praemonstr. ad a. 1124 (M. G. SS. VI, 449. — Fredericq, Corp. I, nr. 16.). — Sigeberti Gemblacensis contin. Valcellensis ad a. 1115 (M. G. SS. VI, 459. — Fredericq, Corp. I, nr. 18.). — Petri Abaelardi introductio ad theologiam (Petri Abaelardi opera.

aus günstig¹¹⁷⁾ waren, fand Tanchelm bald einen großen Anhang. Wahrscheinlich auf der Rückkehr von einer Reise nach Rom wurde er mit seinen Begleitern vom Erzbischof Friedrich von Köln gefangen genommen. Das hörte die Utrechter Geistlichkeit, deren Oberhirt vor kurzem gestorben war.¹¹⁸⁾ Sogleich schrieb sie dem Erzbischofe¹¹⁹⁾ und bat ihn dringend, die Verhafteten nicht los zu lassen und dadurch die Kirche von einem gefährlichen Feinde zu befreien. Dennoch kam Tanchelm frei, sei es, daß er entfloh, oder sei es, daß der Erzbischof, von der ketzerischen Schuld seines Häftlings nicht vollständig überzeugt, ihn nicht länger in Gewahrsam halten wollte. Mit noch größerem Erfolge setzte Tanchelm seine Tätigkeit fort. Weder Bischöfe noch weltliche Fürsten sollen etwas gegen ihn haben

Ed. Cousin II., Paris 1859, p. 84. — Fredericq, Corp. I, nr. 17.). — Annales Veterocellenses ad a. 1112 (M. G. SS. XVI, 42. — Fredericq, Corp. II, nr. 4.). — Balduini Ninovensıs Chronicon (M. G. SS. XXV, 528. — Fredericq, Corp. II, nr. 5.). — Molanus, Militia sacra ducum et principum Brabantiae, p. 94 (Fredericq, Corp. I, nr. 21). — Knipping, Regesten II, Nr. 90.

¹¹⁷⁾ Vgl. Döllinger I, 106.

¹¹⁸⁾ Da in dem Briefe, den die Utrechter Geistlichkeit an den Erzbischof von Köln schickte, der Bischof von Utrecht nicht erwähnt ist, und die Geistlichkeit den Brief doch nicht über den Kopf des Bischofs hinweg geschrieben hätte, ohne ihn auch nur zu nennen, muß das Bistum vakant gewesen sein. Tatsächlich findet sich eine längere Vakanz in der in Betracht kommenden Zeit vom 18. Mai 1112 bis in das folgende Jahr hinein. Vgl. Fredericq, Corp. I, S. 15, Anm. 1.

¹¹⁹⁾ Vgl. Anm. 116 und die vorige. — Hartzheim III, 766 (vgl. auch Hauck IV, 89, Anm. 1) bringt den Brief in Verbindung mit einer Notiz, die er in einer votikanischen Handschrift fand. Diese Notiz stimmt überein, wie sich jetzt zeigt, mit einer Stelle aus den Annales Brunswilarenses (M. G. SS. XVI, 727; vgl. unten Anm. 215), von denen eine Abschrift sich in einem römischen Codex befindet. (Vgl. die Vorrede zu der Ausgabe der Annalen, a. a. O. 726.) Die Annalen weisen aber zwei eigentümliche Unterschiede auf. Der Erzbischof von Köln wird dort Arnold genannt, während er bei Hartzheim Friedrich heißt. In den Annalen ist von dem Grafen Otto die Rede, bei Hartzheim ist der Graf nicht näher bezeichnet. Die Stelle aus den Ann. Brunswil. gehört zum Jahre 1143.

ausrichten können.¹²⁰⁾ Gottfried mit dem Barte, Herzog von Lothringen, soll ihn allerdings aus seinem Lande vertrieben haben.¹²¹⁾ Im Jahre 1115 wurde Tanchelm von einem fanatischen Priester erschlagen.¹²²⁾ Nach seinem Tode lebten seine Lehren noch lange fort. Antwerpen war ihr Hauptsitz. Da dort für die Seelsorge schlecht gesorgt war, konnte sie sich ungehindert ausbreiten. Erst als dem hl. Norbert, dem Gründer des Prämonstratenserordens, die St. Michaelskirche übertragen wurde¹²³⁾, gelang es diesem und seinen Gehülfen, durch Predigt wieder Ordnung zu schaffen.¹²⁴⁾

Bei dem Verfahren gegen die Ketzer vor dem Erzbischofe von Trier haben wir wieder von einer starken Anteilnahme des Volkes gehört. Das Volk war von großem Haß gegen die Ketzer durchdrungen und drängte zur Verurteilung und Bestrafung der Angeklagten. Sah es sich in seiner Erwartung getäuscht, so scheute es sich nicht, seinen Haß gegen die Unglücklichen selbst zu befriedigen.

Im Jahre 1114 wurde in der Diözese Soissons eine Ketzerei aufgedeckt¹²⁵⁾, die sich dort unter dem Schutze des Grafen verbreitet hatte.¹²⁶⁾ Die Anführer, zwei Brüder von bürgerlichem Stande, wurden vor das bischöfliche Gericht gezogen. Der Bi-

¹²⁰⁾ Vita Norberti arch. Magdeb. (B) a. a. O. S. 690.

¹²¹⁾ Molanus a. a. O. schreibt (1592), daß er im Stadtarchiv zu Löwen diese diese Nachricht gefunden habe. Vgl. Fredericq, Corp. I, nr. 21.

¹²²⁾ Sigeberti Gembl. cont. Praemonst. a. a. O. — Sigeberti Gembl. cont. Valcell. a. a. O.

¹²³⁾ Außer den beiden Viten des hl. Norbert und Sigeberts Fortsetzern vgl. noch die beiden Urkunden Hidolphs, des Propstes der St. Michaelskirche, und des Bischofs Burchard von Cambrai bei Fredericq. Corp. I, S. 24 f. Anm. 1.

¹²⁴⁾ Vita Norberti arch. Magdeb. (A) a. a. O. S. 691. — Sigeberti Gembl. cont. Praemonst. a. a. O.

¹²⁵⁾ Guiberti abbatis de Novigento monodiarium sive de vita sua lib. III, cap. 16 (Recueil XII, 265 f.).

¹²⁶⁾ Von einem Vorgehen gegen den Grafen ist nichts bekannt: Ob seine hohe weltliche Stellung ihn davor bewahrt hat?

schof Lisiard leitete mit dem Abte Guibert von Nogent, der uns diese Ereignisse in seiner Selbstbiographie überliefert hat, selbst das Verhör. Da die Angeklagten sich rechtgläubig stellten, und die Zeugen zum Beweise ihrer Ketzerei fehlten, sollten sie sich dem Gottesurteil des exorzisierten Wassers unterziehen. Während der Vorbereitungen wurde das Verhör von dem Abte fortgesetzt. Es gelang ihm aber nicht, jene zu überführen. Durch Versprechungen, die sie dem Archidiakon Petrus machten, suchten die Angeklagten vergeblich, dem Gottesurteil zu entgehen. Nachdem beide kommuniziert hatten, wurde der eine in ein mit Wasser gefülltes Faß geworfen und unter dem Jubel der Zuschauer, die, so heißt es, zahlreich zu dem Schauspiel herbeigeströmt waren, schwamm er wie ein Reis auf dem Wasser. Dadurch galt er als überführt. Erschrocken gab der andere sogleich seine Häresie zu. Da er unbußfertig blieb, wurde er mit seinem Bruder und zwei Anhängern, die sich unter den Zuschauern befunden hatten, in Haft genommen. Der Bischof aber ging mit dem Abte zum Konzil zu Beauvais, um die dort versammelten Bischöfe wegen der Ketzer um Rat zu fragen.¹²⁷⁾ Währenddessen schleppte das Volk, das die Weichlichkeit des Klerus fürchtete, die Gefangenen aus dem Kerker heraus vor die Stadt und verbrannte sie dort auf dem Scheiterhaufen.¹²⁸⁾ Der Abt Guibert von Nogent schließt mit einem Lob des glaubenseifrigen Volkes seinen Bericht. Einen Tadel hat er für das Volk nicht.

Auch diesen Fall darf Maillet¹²⁹⁾ nicht für seine Behauptung verwerten. Der Bischof war im Zweifel, was er mit den Ketzern machen sollte. Daraus kann man aber nicht eine Stel-

¹²⁷⁾ Die Sache kam nicht zur Verhandlung, sondern wurde auf das im Anfange des Jahres 1115 abzuhaltende Konzil zu Soissons verschoben. Inzwischen hatte der Fall aber einen anderen Ausgang gehabt und war dadurch erledigt. Vgl. Hefele V, 328.

¹²⁸⁾ „Sed fidelis interim populus clericalem verens mollitiam concurrat ad ergastulum, rapit et subjecto eis extra urbem igne pariter concremavit.“

¹²⁹⁾ Vgl. oben S. 21.

lung des Bischofs gegen die Ketzerverbrennung folgern. Diese Folgerung dürfte man selbst dann nicht ziehen, wenn der Bischof die eigenmächtige Tat des Volkes verurteilt hätte. Daß die Furcht des Volkes vor der „Weichlichkeit“ der Priester nicht ganz berechtigt war, zeigt das Lob, das Abt Guibert von Nogent, den der Bischof als Gehülfen bei dem Verfahren gegen die Ketzer herangezogen hatte, dem Volke spendet.

Auch gegen Peter Abälard¹³⁰⁾ zeigte das Volk seinen Fanatismus, obschon jener doch nichts mit den kirchenfeindlichen Häresien der Zeit zu tun hatte. Reine Spekulation hatte ihn von den vorgeschriebenen Bahnen des Dogmas abweichen lassen. Niemals hat er den Bestand der Kirche selbst angefochten. Die kirchliche Behörde befaßte sich mit seiner Lehre zum ersten Male auf der Synode zu Soissons, die im Jahre 1121¹³¹⁾ von dem päpstlichen Gesandten Kuno von Präneste abgehalten wurde. Das Volk war so sehr gegen Abälard, der in Begleitung mehrerer Schüler erschienen war, aufgebracht, daß man ihn mit seinen Schülern beinahe gesteinigt hätte.¹³²⁾ Auf der Synode wurde sein Buch ohne eingehendere Untersuchung und ohne ihm eine hinreichende Verteidigung zu gestatten verdammt. Abälard mußte selbst das Buch ins Feuer werfen.

¹³⁰⁾ Vgl. über ihn außer den Art. in der Realenz und im Kirchenlex. bes.: S. M. Deutsch, Peter Abälard, ein kritischer Theologe des zwölften Jahrhunderts, Leipzig 1883; Adolf Hausrath, Weltverbesserer im Mittelalter I, Peter Abälard, Leipzig 1895 (1893). Auf den genannten Arbeiten beruht unser Abriß. Weitere Literatur s. Realenz I, 25. — Die beste und vollständigste Ausgabe der Werke Abälards hat Cousin geliefert: Cousin Victor, Petri Abaelardi opera, (Paris 1849/59).

¹³¹⁾ Die wichtigste Quelle für die Ereignisse in Soissons ist: Petri Abaelardi et Heloissae epist. I, quae est historia calamitatum Abaelardi, ad amicum scripta (Cousin I, 18 ff.). Daneben ist von Bedeutung Ottonis Frisingensis ep. Gesta Friderici imp. lib. I, cap. 47 (M. G. SS. XX, 377). S. auch Mansi XXI, 265 ff. und Hefele V, 358 ff. — Daß die Synode im Jahre 1121 und nicht im Jahre 1120 stattfand, hat Schöne, der Cardinallegat Kuno, Bischof von Präneste (1857), 76 f. nachgewiesen. Vgl. Hefele V, 358.

¹³²⁾ So berichtet Abälard in der hist. calamitat. mearum.

Nachdem er sodann das athanasianische Glaubensbekenntnis abgelegt hatte, wurde er dem Abte von St. Medard zur Klosterhaft übergeben. Der päpstliche Legat gestattete ihm aber schon bald die Rückkehr in sein Kloster St. Denis. 20 Jahre später wurde wiederum gegen Abälard verhandelt auf der Synode zu Sens 1141.¹³³⁾ Abälard selbst hatte auf die Abhaltung der Synode gedrungen, um sich Bernhard von Clairvaux gegenüber vor kompetenten Richtern verteidigen zu können. Neben vielen gelehrten Theologen waren auch der König von Frankreich und andere weltliche Große anwesend. Auf einer Vorversammlung wurden in Abwesenheit Abälards seine irrigen Lehren zusammengestellt. Als sich am nächsten Tage Abälard vor der Synode verantworten sollte, appellierte er trotz selbstgewählter Richter — in diesem Falle war eine Appellation kanonisch unzulässig — an den Papst. Das Konzil verdammt darauf zwar die am Vortage zusammengestellten Lehren Abälards, enthielt sich aber eines Urteils über seine Person. Innozens II. entschied — er sowohl als auch mehrere Kardinäle wurden von Bernhard von Clairvaux brieflich beeinflusst¹³⁴⁾ — gegen Abälard, ohne daß dieser gehört worden wäre. Ein Verzeichnis seiner Häresien wurde vom Papste im Beisein der Kardinäle und angesichts des versammelten Volkes verbrannt.¹³⁵⁾ Über die Verurteilung erließ der Papst zwei Schreiben. In dem ersten¹³⁶⁾, das an die Erzbischöfe von Sens und Reims, ihre Suffragane und an Bern-

¹³³⁾ Über die Verhandlungen vgl. den offiziellen Bericht an Papst Innozens II., der von Bernhard von Clairvaux verfaßt wurde (S. Bernardi epist. 337; Migne 182, 540 ff.). — Nach Deutsch, S. M., die Synode zu Sens 1141 und die Verurteilung Abälards, Berlin 1880, S. 50 f. soll die Synode im Jahre 1141 stattgefunden haben. Vgl. auch Hefele V, 457. Vacandard (Revue des questions hist. 1891, 235 ff.) dagegen setzt sie im ausdrücklichen Gegensatz zu Deutsch in das Jahr 1140. Vgl. Vacandard-Sierp, Leben des hl. Bernard II., 157 f., Anm. 1.

¹³⁴⁾ S. Bernardi epist. 188, 189 (ein anderer Entwurf desselben Briefes epist. 330), 190—194 und 331—338 (Migne 182, 551 ff., 535 ff.).

¹³⁵⁾ Gaufridi abb. Clarevallensis epist. ad Albinum card. et'episc. Albanensem (Migne 185, 595 f.).

¹³⁶⁾ Mansi XXI, 564 f. — Jaffé-Loewenfeld, nr. 8148.

hard von Clairvaux gerichtet ist, spricht der Papst davon, wie bereits Kaiser Marcian den Klerikern verboten habe, über kirchlich bereits verurteilte Lehren noch zu disputieren, verdammt die von dem Konzil zu Sens eingesandten Lehren Abälards und legt diesem als einem Ketzer ewiges Schweigen auf. Ebenso werden die Anhänger und Verteidiger seiner Lehre exkommuniziert. In dem zweiten Schreiben¹³⁷⁾ trägt der Papst den beiden Erzbischöfen und Bernhard von Clairvaux auf, Abälard und seinen Mitkämpfer und Schüler Arnold von Breszia in getrennte Klosterhaft zu nehmen und ihre Bücher, wo immer sie gefunden werden, zu verbrennen. Dieser Brief hat eine Nachschrift, in der der Papst verlangt, daß das Urteil vorerst niemanden bekannt zu geben sei, bis der Brief den Erzbischöfen auf einer nahen Zusammenkunft in Paris im Original vorgezeigt worden wäre. Abälard, von Alter und Leiden gebeugt, *historia calamitatum mearum* konnte er seine Selbstbiographie nennen, unterwarf sich dem päpstlichen Urteile und starb im folgenden Jahre als getreuer Sohn der Kirche.

Inzwischen hatte der Kampf gegen den Neomanichäismus, gegen die Katharer¹³⁸⁾, wie die Anhänger desselben genannt wurden, nicht geruht. Der Norden Frankreichs war ein Mittel- und Ausgangspunkt der Häresie.¹³⁹⁾ Von hier aus drangen

¹³⁷⁾ Mansi XXI, 565. — Jaffé-Loewenfeld, nr. 8149.

¹³⁸⁾ Den Namen „Cathari“ (von *καθαρός* = rein) brachten die Ketzer aus dem griechischen Reiche mit herüber. Er „bezog sich zunächst auf die Reinheit, welche sie in der Erhaltung von allem nach ihrer Lehre Befleckenden (Ehe, Fleischgenuß u. dgl.) suchten und welcher sie demnach ausschließend sich rühmen zu können meinten“ (Döllinger I, 127). In Deutschland wurde daraus der Name „Ketzer“, der dann die Bezeichnung für die Häretiker überhaupt geworden ist. S. Kluge, Friedr., *Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*. 7. Aufl., Straßb. 1910, S. 244. — Vgl. auch Schmidt II, 276 ff.

¹³⁹⁾ *Epist. eccl. Leodiensis ad Lucium II. pap.* (s. unten Anm. 142): „A Monte Guimari, quo nomine quidam vicus in Francia dicitur, quaedam haeresis per diversas terrarum partes defluxisse cognoscitur“ (Martène & Durand, *Veterum scriptorum et monumentorum amplissima collectio* I (Paris 1724), p. 777; Fredericq, *Corp.* I, nr. 30.). Schmidt I, 32 hat

die Lehren in die Nachbarländer ein. Mit äußerster Strenge ging man gegen sie vor. In den vierziger Jahren konnte der hl. Bernhard als Norm aufstellen, daß den Ketzern, die sich nicht bekehrten, als letztes die Verbrennung bevorstand.¹⁴⁰⁾

Im Jahre 1135 wurden in Lüttich während einer Synode mehrere Ketzer entdeckt.¹⁴¹⁾ Da diese sich nicht bekehrten, wurde das Volk derart gegen sie erboßt, daß es sie steinigen wollte. Voller Angst entflohen mehrere der Ketzer während der Nacht aus dem Gefängnisse. Drei blieben zurück, von denen zwei sich bekehrten. Der dritte wurde verbrannt. Als einige Jahre später, im Jahre 1145, in derselben Stadt wiederum Ketzer

diesen Ort als das Schloß Montwimer in der Champagne Diözese Chalons-sur-Marne festgestellt. Bereits um das Jahr 1000 und in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts war die Diözese Chalons ein hervorragender Sitz der Ketzerei. S. oben S. 17 u. 19.

¹⁴⁰⁾ S. Bernardi sermo 66 in Cantica (Migne 183, 1100 f., cap. 10): „Horum finis interitus, horum novissima incendium manet.“ Über die Zeit der Abfassung dieser Predigt s. unten Anm. 216. — Ueber das Verfahren gegen die Ketzer sagt ungefähr zu derselben Zeit Bischof Hugo von Rouen in der unten S. 41 erwähnten Schrift gegen die Ketzer (dieselbe wurde nach 1145 verfaßt): „Recidentes isti, quia vota sua praevaricando deserunt, quia primam fidem irritam faciunt, transgressores deputantur; et si admoniti emendare contemnunt, infames fiunt. Si vero errorem defenderint, sibi nomen haereseos adsciscunt. Occurrunt eis Ecclesiae filii; sanam doctrinam opponunt eis, corripiunt insipientes, revocant errantes, frangunt haereticos, perdunt desperatos.“ (Guiberti abb. S. Mariae de Novigento opera omnia, ed. D'Achery, Paris 1651, append., p. 712.) Ebendort spricht Hugo auch von der verschiedenen Behandlung der Ketzer, Heiden und Juden: „Tales Christianos non fide viventes, sed quasi mortuos abhorret mater Ecclesia et de eis iam fere desperat, quae adhuc Gentiles et Judaeos, ut convertantur ad Dominum, patienter expectat. Quia verum scriptum est: „Non respondeas stulto, ne similis ei esse videaris“ (Prov. 26); praeterimus istos, ne margaritas ponamus autem porcos, sed nostris pie quaerentibus respondere compellimur.“ (a. a. O. 713.)

¹⁴¹⁾ Annales Aquenses, ad a. 1135 (M. G. SS. XVI, 685; Fredericq, Corp. I, nr. 25.). — Annales Rodenses, ad a. 1135 (M. G. SS. XVI, 741; Fredericq, Corp. I, nr. 26.).

gefangen genommen wurden, wollte das empörte Volk sie verbrennen.¹⁴²⁾ Nur mit Mühe gelang es der Geistlichkeit, die noch auf Bekehrung hoffte¹⁴³⁾, sie fast alle zu retten. Doch gelang es eben nicht bei allen. Von den Geretteten wurde einer, Aimericus mit Namen, — er war noch nicht in die Zahl der „perfecti“ aufgenommen worden — mit einem Schreiben des Lütticher Clerus zum Papste Lucius II. gesandt. Durch das Schreiben wurde der Papst von der weiten Verbreitung der Häresie in Frankreich und den niederländischen Städten benachrichtigt. Aimericus, so heißt es in dem Briefe, sei auf sein Verlangen hin zum Papste gesandt, um Gott und seiner Kirche genugzutun und ein für seine Rettung dargebrachtes Gelübde zu erfüllen. Die übrigen Ketzer seien „per religiosa loca“ verteilt worden, und man erwarte vom Papste Nachricht, was man mit ihnen beginnen solle. Leider ist weder die Antwort des Papstes noch überhaupt der Ausgang des Prozesses bekannt.

Um diese Zeit trat in der Bretagne ein Ketzer auf, Eudo oder Eon von Etoile genannt.¹⁴⁴⁾ Bei der Stelle aus der kirch-

¹⁴²⁾ Epist. eccles. Leodiensis ad Lucium II. papam (Martène u. Durand, *Amplissima collectio* I, 776 f.; Fredericq, *Corp.* I, nr. 30.) — Daß sich die Ereignisse nicht im Jahre 1144, sondern im Jahre 1145 abspielten, hat Fredericq, *Corp.* II, S. 384 festgestellt. Luzius II. regierte vom 12. März 1144 bis 15. Februar 1145 (Gams, S. III). Das Bistum Lüttich war vom 26. März bis zum 24. Juni 1145 vakant (Gams, 249). In dieser Zeit muß also die Verurteilung stattgefunden haben, da der Brief der Lütticher Geistlichkeit an den Papst nur *sede vacante* geschrieben sein kann.

¹⁴³⁾ „de ipsis meliora sperantes.“

¹⁴⁴⁾ Sigeberti contin. Gemblacensis, ad a. 1146 & 1148 (M. G. SS. VI, 389 & 390). — Sigeberti contin. Praemonstratensis, ad a. 1148 (ebend. 453 f.) — Ottonis Frisingensis ep. gesta Friderici imp. lib. I, cap. 54 sq. (M. G. SS. XX, 382.) — Guillelmi Neubrigensis de rebus Anglicis lib. I, cap. 19 (Recueil XIII, 97 ff.). — Roberti de monte chronica ad a. 1148 (M. G. SS. VI, 498). — Petri Cantoris verbum abbreviatum, 78 (Migne 205, 229). — Annales Parchenses, ad a. 1149 (M. G. SS. XVI, 605). — Annales Cameracenses, ad a. 1148 (ibid. 517). — Annales Magdeburgenses, ad a. 1148 (ibid. 190). — Annales Casinenses, ad a. 1148 (M. G. SS. XIX, 310). — Chronicon Britannicum, ad a. 1145 (Recueil XII, 558). —

lichen Liturgie: „Per eum, qui venturus est judicare vivos et mortuos,“ veranlaßte ihn der Gleichklang seines Namens mit dem Worte „eum“ sich für den Gottessohn auszugeben. Seine Propaganda dehnte er bis in die Gaskogne aus und scheint viel Anhang gefunden zu haben. Mehrere Male sahen sich deshalb weltliche Große gezwungen, gegen ihn zu Felde zu ziehen.¹⁴⁵⁾ Alles war erfolglos. Endlich gelang es dem Erzbischof Samson von Reims¹⁴⁶⁾, ihn mit mehreren Schülern gefangen zu nehmen. Dieser brachte ihn vor das Reimser Konzil (1148)¹⁴⁷⁾, wo er als Ketzer verurteilt wurde. Auf Bitten des Erzbischofs blieb er zwar an Leib und Leben verschont¹⁴⁸⁾, wurde aber, damit er nicht mehr schaden könne, vom Abte von St. Denis, dem damaligen Reichsverweser, in Haft genommen und dem Erzbischof von Reims in Gewahrsam übergeben.¹⁴⁹⁾ Bald darauf, vielleicht noch im selben Jahre¹⁵⁰⁾, starb Eudo bereits. Mehrere seiner Schüler wurden, da sie sich nicht bekehren wollten, verbrannt.¹⁵¹⁾

Im Jahre 1145 predigte der päpstliche Legat Alberich gegen eine Ketzergemeinde in Nantes¹⁵²⁾ und veranlaßte den Erz-

Chronica Albrici mon. Trium Fontium, ad a. 1148 & 1149 (M. G. SS. XXIII, 839 u. 840). Vgl. aber dazu Exkurs I. — Sein Name ist in den verschiedensten Formen überliefert: Eudo (Guill. Neubrig; Roberti de M.; chron. Brit.), Eunus (Cont. Gembl.), Eum (Otto Fris.; ann. Casin.), Eus (Ann. Magdeb.), Eón (Cont. Praemonst.), Eons (Ann. Camerac.) und Eys (Ann. Barch.). — Nach ann. Casinen. soll Eudo aus Spanien gekommen sein.

¹⁴⁵⁾ Guillel. Neubrig. (Recueil XIII, 98).

¹⁴⁶⁾ Ebendort, 97. Nach cont. Gembl. war es ein Bischof aus der Bretagne.

¹⁴⁷⁾ S. unten S. 110.

¹⁴⁸⁾ Cont. Gembl. (a. a. O. 390): „vitam quidem et membra, episcopo qui eum adduxerat expostulante, retinuit.“ S. auch Verb. abbrev.

¹⁴⁹⁾ Unrichtig ist die Nachricht der ann. Magdeb., daß Eudo zuerst eingekerkert, dann aber mit Verbannung bestraft sei.

¹⁵⁰⁾ So wenigstens nach ann. Parch., die aber das Reimser Konzil in das Jahr 1149 verlegen.

¹⁵¹⁾ Guillel. Neubrig a. a. O. 99. — Chron. Brit.

¹⁵²⁾ Epist. Hugonis Rothomagensis ep. (Guiberti abb. S. Mariae de Novigento opera omnia, append. 690). Dort ist auch der Traktat veröffentlicht, dem obiger Brief als praefatio dient.

bischof Hugo von Rouen gegen sie eine Schrift zu veröffentlichen, die ihre Lehren widerlegen sollte. Vielleicht handelt es sich hier um Anhänger des genannten Eon.

Wie hierüber sind wir auch über andere Ketzerverfolgungen nur ungenau unterrichtet.

Der Bischof Gottschalk von Utrecht erließ nach Beratung mit seinem Clerus eine Sentenz gegen die Ketzer in seiner Diözese.¹⁵³⁾ Bei einem Aufenthalte an der päpstlichen Kurie berichtete Bischof Gottschalk Papst Eugen III. von dem Treiben der Ketzer in seiner Diözese. Der Papst bestätigte daraufhin am 5. Februar 1153 die Ketzersentenz des Bischofs.¹⁵⁴⁾ Wie diese gelaftet hat, ist uns nicht bekannt.

Ein Kleriker Jonas lag mit einem Abte in Besitzstreitigkeiten und rief die Entscheidung des Bischofs Nikolaus von Cambay (1137/8—1167) an.¹⁵⁵⁾ Dieser wurde von den Erzbischöfen Arnold von Köln (1151—1156) und Hillin von Trier (1152—1169) und den Bischöfen Heinrich und Alexander¹⁵⁶⁾ benachrichtigt, daß Jonas von ihnen des Katharismus überführt und mit dem Anathem bestraft worden sei. Daraufhin erklärte Bischof Nikolaus den Ketzer Jonas, da er als ein faules Glied von dem Körper der Kirche entfernt sei, der kirchlichen Benefizien für unwürdig und entschied zu Gunsten des Abtes. Unbekannt ist, was mit Jonas weiter geschah.

Als eifrige Verteidiger des katholischen Glaubens bewährten sich die Erzbischöfe von Reims. Erzbischof Samson gab

¹⁵³⁾ Brief Papst Eugen III. an den Clerus und das Volk von Utrecht (Mansi XXI, 689 f. — Fredericq, Corp. I, nr. 32. — Jaffé-Loewenfeld, nr. 9688. Darin heißt es: „Et ideo sententiam, quam in eos praedictus frater noster episcopus vester religiosorum virorum consilio promulgaverit, nos auctore Deo ratam habebimus et, ut ipsam firmiter observetis, vobis omnino injungimus“.

¹⁵⁴⁾ S. vorige Anm.

¹⁵⁵⁾ Urkunde des Bischofs Nikolaus von Cambay, abged. bei Carol. Ludw. Hugo, Ordinis Praemonstratensium annales, Nanceii 1734—36, I, prob., col. 512 (Fredericq., Corp. I, nr. 33).

¹⁵⁶⁾ Welche Bischofssitze die Bischöfe Heinrich und Alexander innehatten, ist nicht angegeben. In Lüttich war ein Heinrich Bischof von 1145—1164.

im Jahre 1157 auf dem Konzile zu Reims zum ersten Male bestimmte Anweisungen über die Bestrafung der Ketzer und lenkte die kirchliche Strafgesetzgebung gegen die Ketzer in strengere Bahnen ein.¹⁵⁷⁾ Vermögenskonfiskation soll die Ketzer treffen, die Ketzerbischöfe mit ihren Gehilfen ewiger Kerker, bei besonders schweren Vergehen eine noch schlimmere Strafe. Die übrigen Mitglieder der Sekte sollen gebrandmarkt und verbannt werden. Samsons Nachfolger sind seinem strengen Vorbilde gefolgt.

Auf einer Reise durch Flandern, das zu seiner Erzdiözese gehörte, wurden dem Erzbischofe Heinrich von Reims im Jahre 1162 Ketzer angezeigt.¹⁵⁸⁾ Es waren Katharer, die man dort „populicani“ nannte. Sie boten dem Erzbischof 600 Mark Silber an, wenn er sie verschone und ihre Lehre dulde. Da der Erzbischof auf dieses Angebot nicht einging, appellierten sie an den Papst und reisten selbst nach Tours, wo sich damals Papst Alexander III. aufhielt. Der Erzbischof unterrichtete seinerseits den Papst ebenfalls über die Vorgänge.¹⁵⁹⁾ Bei dem Papste suchten die Angeschuldigten sich als frei von jeder Ketzerei hinzustellen. Der Papst schien ihnen Glauben schenken zu wollen und schrieb dem Erzbischofe zurück, daß er die Ketzer mit der gebührenden Strenge aufgenommen habe; doch erkläre er dem Erzbischofe, daß es besser sei, Schuldige freizusprechen als Unschuldige zu verurteilen, und daß einem Geistlichen übermäßige Milde eher zieme als Strenge über Gebühr. Im übrigen wolle er den Fall mit seinen Kardinälen überlegen

¹⁵⁷⁾ S. darüber unten 3. Kap., S. 115 ff.

¹⁵⁸⁾ Hierüber berichtet ein Brief König Ludwig VII. von Frankreich an Papst Alexander III. (Recueil XV, 790; Fredericq, Corp. I, nr. 37.). Vgl. ferner Epist. Alexandri III. pap. ad Henricum, archiep. Remensem (Martène & Durand, Amplissima collectio II, 683 f.; — Fredericq, Corp. I, nr. 36; Jaffé-Loewenfeld, nr. 10797.) und Epist. Alexandri III. pap. ad Ludovicum Francorum regem (Martène & Durand, a. a. O. 684; Fredericq, Corp. I, nr. 38; Jaffé-Loewenfeld, nr. 10809.).

¹⁵⁹⁾ Vgl. den Brief Alexander III. an den Erzb. Heinrich (s. vor Anm.). Das Schreiben des Erzbischofs selbst liegt nicht vor.

und dem Erzbischofe einen entsprechenden Bescheid zukommen lassen. Der Erzbischof, der die Milde des Papstes für unangebracht und schädlich hielt, veranlaßte seinen Bruder, König Ludwig VII. von Frankreich, beim Papste gegen die Ketzer vorstellig zu werden. Dieser bat daher den Papst,¹⁶⁰⁾ die Angelegenheit im Sinne des Erzbischofes zu erledigen „ut illi scilicet destruantur, qui contra Deum eriguntur“. Andernfalls würden sich die Stimmen der Gläubigen gegen den Papst selbst und gegen die Kirche erheben. Der Papst hatte unterdessen die Ketzer mit einem Briefe dem Erzbischofe zur erneuten Aburteilung zurückschicken wollen. Damit aber waren die Ketzer nicht einverstanden, da sie lieber vom Papste selbst gerichtet werden wollten. Ehe er selbst urteile, antwortete der Papst dem König,¹⁶¹⁾ wolle er erst den Rat des Königs, des Erzbischofs und anderer religiöser Männer einholen. Wie die Angelegenheit weiter verlaufen ist, wissen wir nicht.

In Mittelfrankreich scheint der Katharismus bisher nur geringe Verbreitung gefunden zu haben. Wenigstens fehlt es uns an Nachrichten über Ketzerverfolgungen. Daß man in Mittelfrankreich gegen die Ketzer duldsamer war, ist nicht anzunehmen, da wir grade in den beiden überlieferten Fällen das Volk von großem Hasse gegen die Ketzer beseelt finden.

Nach einem mythischen Bericht des Cäsarius von Heisterbach¹⁶²⁾ sollen in Besançon (c. 1163)¹⁶³⁾ zwei Ketzer von einer wütenden Volksmenge verbrannt sein.

Besser informiert sind wir über eine Ketzerverbrennung, die im Jahre 1167 zu Vezelay, im französischen Burgund, vollzogen wurde.¹⁶⁴⁾ Man hatte dort eine Anzahl Katharer ent-

¹⁶⁰⁾ S. Anm. 158.

¹⁶¹⁾ S. Anm. 158.

¹⁶²⁾ Caesar. Heisterb. dial. dist. V, cap. 18 (Strange, 296 ff.).

¹⁶³⁾ Das Datum ist nicht genau bekannt. Da aber das nächste Kapitel bei Cäsarius, das die Verbrennung von Ketzern in Köln im Jahre 1163 berichtet, mit den Worten beginnt: „Circa illa tempora sub Archiepiscopo Reynaldo Coloniae,“ so ist die Verbrennung in die Zeit um 1163 zu setzen.

¹⁶⁴⁾ Hist. Vizeliacensis monast., ad a. 1167 (Recueil XII, 343 f). — Chronicon Vizeliacense, ad a. 1167 (Recueil XII, 345).

deckt, Deonarien¹⁶⁵⁾ oder Poplikaner genannt. Als sie von dem Abte des dortigen Klosters, unter dessen Herrschaft sich die Stadt befand¹⁶⁶⁾, einem Verhöre unterzogen wurden, machten sie Ausflüchte¹⁶⁷⁾ und wurden deshalb auf Befehl des Abtes in Einzelhaft genommen und über 60 Tage darin festgehalten. Umsonst wurden sie häufig bald unter Drohungen, bald unter Schmeicheleien über ihre Stellung zum katholischen Glauben befragt. Man konnte nicht über sie klar werden. Inzwischen waren in Vezelay mehrere Bischöfe, die Erzbischöfe Guichard von Lyon und Pontius von Narbonne und die Bischöfe Gautier von Laon und Bernhard von Nivers, dazu viele Abte und erfahrene Männer, wie der Chronist sagt, zusammengekommen. Mit ihrer Hülfe gelang es, die Ketzler zu überführen. Zwei von ihnen aber erklärten, als sie hörten, daß sie verbrannt werden sollten, treue Anhänger der katholischen Kirche zu sein, und waren bereit, ihre Behauptung durch die Wasserprobe zu erhärten. Am Osterfeste wurden diese

¹⁶⁵⁾ Über die Herkunft und die Bedeutung des Namens „Deonarii“ vermag ich nichts zu sagen. Ich finde ihn nur an dieser Stelle. Du Cange III, 66, s. eod. v. meint, daß er vielleicht gleichbedeutend mit „Deistae“ wäre. In der zweiten Ausgabe von D'Achery, *Spicilegium* (II, 560) ist Deonarii durch Telonarii verbessert worden; im *Recueil* a. a. O. ist die alte Form wieder hergestellt. Schmidt (II, 281) meint, daß es möglich sei, daß Deonarii aus Telonarii korrumpiert sei, und und dieser Name eine vom Geschichtsschreiber des Klosters Vezelay versuchte Interpretation sei, der, da er weder den Sinn noch Urprung des Wortes „Poplicani“ kannte, glaubte, daß es synonym sei mit „publicain“ oder „péager“ und verworfenes Gesindel bezeichne.

¹⁶⁶⁾ Vgl. darüber und über die Kämpfe zwischen dem Kloster, der Stadt und dem Grafen von Nevers: Bastard, Léon de, *Recherches sur l'insurrection communale de Vezelay au XII. siècle.* (Bibliothèque de l'École des Chartes, 3. sér. t. II, p. 339 ff.).

¹⁶⁷⁾ *Hist. Vizel. mor.* a. a. O. 343: „et adducti in questionem, per ambages et circuitus verborum tentabant velare foedissimam sectam haeresis suae.“ Unter quaestio ist hier nicht die Folter gemeint, wie Tanon, 322 will. „Quaestio“ bezeichnet zwar im juristischen Sinne bei der Anklage die Folter, es kann aber auch „Untersuchung“ bedeuten. Diese Bedeutung ist die hier allein zulässige. Der Sinne des Satzes läßt die Bedeutung „Folter“ nicht zu.

beiden wiederum vor die Prälaten geführt. Eine große Menschenmenge hatte sich eingefunden. Nochmals bezeugten die beiden ihre Rechtgläubigkeit und waren immer noch geneigt, sich einem Gottesurteil zu unterwerfen. Darob habe die ganze Versammlung, berichtet der Chronist, „Gott sei Dank“ gerufen, und als der Abt darauf fragte, was man mit den in ihrem Starrsinn verharrenden machen solle, hätten alle geschrien: „Verbrennen, verbrennen!“ Dazu aber war der Abt noch nicht bereit. Auf den nächsten Tag wurde die Wasserprobe festgesetzt. Der eine von den beiden bestand die Probe, obwohl bei einigen Zuschauern Zweifel herrschten; bei dem andern aber mißlang sie. Da aber auch hier gewichtige Zweifel geäußert wurden, und der Verurteilte selbst darum bat, wurde er aus dem Gefängnisse wieder vorgeführt und einer neuen Probe unterzogen. Auch dieses Mal tauchte er nicht unter und damit war die Probe wiederum mißlungen. Obschon er darob von allen zum Feuertode verurteilt wurde, ließ ihn der Abt, der von seiner Schuld wohl nicht ganz überzeugt war, nur geißeln und verbannen.¹⁶⁸⁾ Die übrigen aber, die der Häresie überführt waren, wurden, sieben an der Zahl, im Tale Écouan¹⁶⁹⁾ verbrannt.

Die Schwierigkeit, den Ketzern ihre Ansichten als häretisch nachzuweisen, veranlaßten den Abt, mehrere Bischöfe und andere erfahrene und gelehrte Männer heranzuziehen. Der Bischof von Soissons hatte im Jahre 1114 im Beisein des gelehrten Abtes Guibert von Nogent die Ketzler verhört.¹⁷⁰⁾ Andere

¹⁶⁸⁾ Hist. Vizel mon. a. a. O. 244: „sed deferens Abbas praesentiae suae, publice caesum eliminari praecepit.“ Die Angabe bei Schmidt I, 89, daß er getötet sei und bei Reuter, Alexander III., III, 663, daß er durch das Schwert hingerichtet sei, sind irrig. — Zu weit geht die Vermutung Havets (S. 511 f.), daß hier der Kanon des Reimser Konzils in Anwendung gekommen sein könnte, nur weil auch dieser Kanon die Verbannung, allerdings nicht neben der Geißelung, sondern neben der Brandmarkung als Ketzerstrafe festgesetzt.

¹⁶⁹⁾ „in valle Esconii“. S. Schmidt I, 89.

¹⁷⁰⁾ S. oben S. 33 f.

verlegten das Verhör auf eine Synode oder ein Konzil.¹⁷¹⁾ Bei dem Verfahren gegen Ketzer verlangte das Verhör, das in einer theologischen Disputation bestand, und zumal die Angeklagten allen Grund hatten, ihre Anschauungen als mit den Lehren der Kirche scheinbar übereinstimmend hinzustellen, einen gewissen Grad von Bildung und Kenntnis. Mancher, der ein Verfahren gegen Ketzer leiten sollte, hielt sich den Anforderungen nicht für gewachsen und verhandelte deshalb lieber im Beisein von Leuten, auf deren Urteil er sich stützen konnte.

Der Abt war gleichzeitig Herr des Ortes Vezelay.¹⁷²⁾ Daher kam es, daß das Urteil über die Ketzer von dem Abte gefällt wurde. Maillet¹⁷³⁾ führt dies Urteil als Symptom an für einen angeblichen Umschwung in der Stellung der Kirche zu den Ketzerverfolgungen. Während des elften und der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts hätten die Bischöfe niemals an den Hinrichtungen direkt mitgewirkt, weder sie gefordert noch dazu geraten; im Gegenteil hätten sie sich häufig genug den Hinrichtungen widersetzt. Später seien dann auch die Bischöfe, wie in Vezelay der Abt, dazu gekommen, an den Hinrichtungen mitzuwirken, indem sie den Brauch anerkannt hätten. Nicht die Bischöfe hätten einen Einfluß auf die Entwicklung des Gewohnheitsrechtes ausgeübt, sondern umgekehrt das fertige Gewohnheitsrecht auf die Bischöfe. Im Laufe der Arbeit haben wir schon mehrere der Gründe, auf die Maillet seine Ansicht stützt, zurückweisen müssen.¹⁷⁴⁾ Manche Fälle sprechen direkt gegen seine Ansicht. Der Ketzer Vilgard — ein Fall, den Maillet unberechtigterweise für die Beurteilung der Frage ausschließt — scheint von dem Bischof der Stadt zum Tode verurteilt worden zu sein.¹⁷⁵⁾ Von der Verantwortung der Ket-

¹⁷¹⁾ In Arras 1025 (s. oben S. 15); in Cambrai (s. oben S. 27).
Aehnlicher Beispiele folgen unten noch mehrere.

¹⁷²⁾ Vgl. oben Anm. 166.

¹⁷³⁾ Maillet, 46. Zu dem folg. vgl. Maillet, 27 ff.

¹⁷⁴⁾ S. oben S. 21, 28 f. u. 34 f.

¹⁷⁵⁾ S. oben S. 17.

zerverbrennung in Orleans (1022) sind die Bischöfe nicht freizusprechen.¹⁷⁶⁾ In Goslar erfolgte die Hinrichtung mit Zustimmung der Bischöfe.¹⁷⁷⁾ Wie man die Äußerungen der zeitgenössischen Schriftsteller zu beurteilen hat, werden wir in einem späteren Kapitel sehen. Wenn einige Bischöfe sich gegen die Hinrichtung der Ketzer gewandt haben, so vertreten diese eben eine der bestehenden Richtungen. Ihre Anschauung darf nicht verallgemeinert werden. Die einen billigten die Hinrichtung, andere verwarfen sie. So können wir trotz Maillet bei der alten Ansicht bleiben. Die Ketzerhinrichtungen, auch im 11. und in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, sind teilweise unter Mitwirkung, unter Mitverantwortung und Zustimmung der Bischöfe erfolgt und diese haben dadurch auch zu der Entwicklung des Gewohnheitsrechtes der Ketzerhinrichtung beigetragen.

Von der antihäretischen Tätigkeit der Reimser Erzbischöfe Samson und Heinrich im Norden Frankreichs haben wir bereits oben gehört.¹⁷⁸⁾ Erzbischof Wilhelm war in dieser Beziehung ein würdiger Nachfolger. Unter seiner Regierung und unter seiner Beteiligung haben viele Ketzer ihr Leben auf dem Scheiterhaufen lassen müssen.

Im Jahre 1172 gerieten in Arras ein Ritter und ein Kleriker namens Robert über eine Glaubensfrage in Streit.¹⁷⁹⁾ Die Angelegenheit wurde vor den Bischof gebracht. Dieser rief, so heißt es, den Erzbischof von Reims und eine Menge Cleriker zur Verhandlung herbei. Robert wurde in der Verhandlung beschuldigt, nicht nur selbst ein Ketzer zu sein, sondern auch andere Ketzer zu begünstigen und zu verteidigen. Durch ein Gottesurteil des glühenden Eisens sollte er sich von der Anklage reinigen. Während des Gottesurteiles stürzte er und verbrannte sich nicht nur an der rechten Hand, in der er das Eisen

¹⁷⁶⁾ S. oben S. 12.

¹⁷⁷⁾ S. oben S. 21.

¹⁷⁸⁾ S. oben S. 41 ff.

¹⁷⁹⁾ *Annales Colonienses maximi*, ad a. 1172. (M. G. SS. XVII, 784; Fredericq, Corp. I, nr. 46.)

trug, sondern am ganzen Körper. Dadurch galt er als überführt und wurde auf Befehl des Erzbischofs verbrannt. Die Forderung der Kirche, daß die Kleriker sich nicht an der Verhängung von Bluts- und verstümmelnden Strafen beteiligen dürften, wurde hier wie in Vezelay offenkundig übertreten. In der Frage der Unterdrückung der Ketzerei hat die Kirche eben ihren Standpunkt nicht gewahrt, „weil es sich hier um ihre vitalsten Interessen handelte“.¹⁸⁰⁾ Wie aber der Erzbischof seine Haltung verantworten mochte, vermag ich nicht zu sagen. Ihm ging die Erhaltung der Reinheit des Glaubens über alles, und bald sollte er wieder Gelegenheit haben, seinen Eifer in dieser Hinsicht zu zeigen.

Ende der siebziger Jahre wurde zu Reims ein junges Mädchen der Häresie verdächtigt und auf Geheiß des Erzbischofs Wilhelm gefangen genommen.¹⁸¹⁾ Beim Verhöre vor versammeltem Klerus erklärte sie, nicht hinreichend gebildet zu sein, um ihren Glauben den vorgebrachten Einwänden gegenüber verteidigen zu können; doch sei ihre Lehrerin in der Stadt, die alle Einwände würde widerlegen können. Herbeigeholt, übernahm diese vor dem Erzbischof und den Geistlichen die Verteidigung ihres Glaubens. Trotz Schmeicheleien und Drohungen waren beide nicht zur Abkehr von ihrem Glauben zu bewegen. Man sperrte sie deshalb ins Gefängnis, und für den nächsten Tag berief der Erzbischof eine große Gerichtsversammlung. Der ganze Clerus und viele adlige Männer erschienen im Hofe der erzbischöflichen Residenz. Da die Verhafteten auch jetzt noch hartnäckig blieben, wurden sie auf allgemeinen Rat zur Verbrennung verurteilt.¹⁸²⁾ Die Lehrmeisterin

¹⁸⁰⁾ Hinschius V, 50 f.

¹⁸¹⁾ Radulphi Coggeshalae abb. chronic. Anglican. (Recueil XVIII, 92 f.; Fredericq, Corp. I, nr. 61.) — Der Chronist hat seinen Bericht einem an dem Ereignisse hervorragend Beteiligten, dem Gervasius von von Hilbury, zu verdanken. — Fredericq, a. a. O. gibt fälschlich an, daß der Fall sich am Ende des Jahrhunderts zugetragen habe. Er ereignete sich aber unter König Ludwig VII. von Frankreich (1137—1180) und Erzbischof Willhelm von Reims (1176—1202), also in der Zeit von 1176—1180. — Die näheren Umstände der Verhaftung s. auch bei Lea-Hansen I, 123.

¹⁸²⁾ „Communi consilio decretum est, ut flammis concremarentur.“

soll auf wunderbare Weise gerettet worden sein.¹⁸³⁾ Das junge Mädchen aber erduldet froh und standhaft den Verbrennungstod. Man kann hier die Frage aufwerfen: Wie kam der Erzbischof dazu, das junge Mädchen verbrennen zu lassen? Nach den Verordnungen der Reimser Synode vom Jahre 1157 sollten doch nur die Ketzerlehrer mit Gefängnis oder eventuell noch schwerer bestraft werden, die übrigen Ketzer dagegen mit Brandmarkung und Verbannung.¹⁸⁴⁾ Zu diesen gehörte aber auch jenes junge Mädchen. Warum hat man sie also verbrannt? Das widerspricht doch den Bestimmungen obigen Konziles. Warum hört man überhaupt nicht von Brandmarkung und Verbannung von Ketzern, sondern immer nur von ihrer Verbrennung? Der Grund wird der sein, daß man bei der gefährvollen Ausdehnung der Ketzerei, zumal in Flandern¹⁸⁵⁾, das zur Reimser Kirchenprovinz gehörte, die Reimser Verordnungen vom Jahre 1157 nicht mehr als ausreichend ansah. Erhöhte Gefahren heischten verschärfte Maßregeln. Was die Verbannung anbetrifft, so darf man vielleicht jene Ketzer, die in Köln 1163 aufgegriffen wurden¹⁸⁶⁾ und aus Flandern kamen, und jene, die 1166 in Oxford bestraft wurden und vielleicht auch in jener Gegend ihre Heimat hatten¹⁸⁷⁾, als solche Verbannte ansehen.

Um diese Zeit fand auch das Auftreten Lambert des Stammers statt.¹⁸⁸⁾ Lambert, ein Priester, der aus den Handwerker-

¹⁸³⁾ S. auch darüber Lea-Hansen I, 123.

¹⁸⁴⁾ S. darüber unten S. 115 ff. und oben S. 42. Vgl. Havet, 512, Anm. 1.

¹⁸⁵⁾ Im Jahre 1185, am 5. März sandte Papst Lucius III. dem Bischof Peter von Arras eine besondere Ausfertigung des Dekretes von Verona vom Jahre 1184. (S. unten S. 132.) — Giraldi Cambrensis gemma ecclesiastica, dist. I, cap. 11 (M. G. SS. XXVII, 412): „heretici illi nostri temporis, qui Patari seu Catari dicuntur, . . . scilicet in Flandriae finibus, magis abundant.“ Die Schrift wurde um 1197 verfaßt (Potthast, Bibl. hist. I, 528).

¹⁸⁶⁾ S. unten S. 57.

¹⁸⁷⁾ S. unten S. 52.

¹⁸⁸⁾ Fredericq, Corp. II, nr. 11—16. Vgl. Fredericq, Les documents de Glasgow concernant Lambert le Bègue (Bulletins de l'Académie royale de Belgique, Ser. 3, Bd. XXIX, 148 ff.).

kreisen hervorgegangen war, hielt an die engen Beziehungen zum Volke fest, suchte diesem die christlichen Lehren durch Übersetzungen in die Muttersprache näher zu bringen und predigte gegen allerlei angebliche und wirkliche Übelstände. Durch seine Predigten machte er sich beim Clerus verdächtig, der ihn beim Bischof Rudolf von Lüttich verklagte. Dieser entkleidete ihn seines Amtes und seiner Benefizien und berief ihn zur Verantwortung vor eine Synode. Obschon Lambert auf derselben seine Rechtgläubigkeit durch das Gottesurteil des glühenden Eisens beweisen wollte, wurde er dennoch als Ketzer verurteilt und trotz seines Verlangens, an den Papst zu appellieren, eingekerkert. Mehrere seiner Anhänger wurden nach Verlust ihres Amtes und ihrer Benefizien aus der Diözese verbannt. Von ihm und seinen Anhängern wurden beim Papste Klageschriften eingereicht. Papst Calixtus III. befahl¹⁸⁹⁾ dem Bischof von Lüttich, Lambert frei zu lassen, damit er sich beim Papste verantworten könne. Seine Anhänger sollten solange in ihre Ämter und Benefizien wieder eingesetzt werden. Lambert aber, dem es gelang, aus dem Kerker zu entfliehen, reiste zum Papste und wußte sich bei ihm ein günstiges Urteil zu erwirken. Der Papst gestattete ihm das Predigen wieder, und Lambert kehrte darauf in seine Heimat zurück.

Tatkräftige Unterstützung gegen die Ketzer fand Erzbischof Wilhelm von Reims beim Grafen Philipp von Flandern. Im Jahre 1182 wurden vom Bischof Frumold in Arras vier Ketzer ergriffen und ins Gefängnis geworfen.¹⁹⁰⁾ Da Frumold am Schlagfluß litt, behielt er ihre Verurteilung dem Erzbischofe von Reims vor. Dieser kam nach Weihnachten im Anfang des folgenden Jahres mit dem Grafen Philipp von Flandern in Arras zusammen zwecks Beratung geheimer Angelegenheiten.¹⁹¹⁾ Von einer

¹⁸⁹⁾ Fredericq, Corp. II, nr. 13. — Jaffé-Loewenfeld, nr. 14505.

¹⁹⁰⁾ Sigeberti continuatio Aquicinctina, ad a. 1182. (M. G. SS. VI, 421; Fredericq, Corp. I, nr. 48.)

¹⁹¹⁾ Sigebert a. a. O., ad a. 1183. — Epitome Andreae Silvii prioris Marchianensis de gestis et successione regum Francorum (Recueil XVIII, 555 f.; Fredericq, Corp. I, nr. 51.). — Gesta Philippi Augusti Francorum regis (M. G. SS. XXVI, 288; Fredericq, Corp. I, nr. 49.).

Frau wurde ihnen hinterbracht, daß sich eine Ketzersekte durch ganz Flandern verbreitet habe. Ihre Anhänger würden, sagt der Chronist, von den einen Manichäer, von den andern Catafrigen (Catafrigae)¹⁹², von wieder anderen Arrianer¹⁹³, vom Papste Alexander aber Pateriner¹⁹⁴ genannt. Viele wurden zur Anklage vor den Erzbischof und den Grafen gezogen, Adelige und Nichtadelige, Kleriker, Ritter, Bauern, Jungfrauen, Witwen und Gattinnen. Der Erzbischof und der Graf verurteilten sie zum Tode des Verbrennens. Ihr Vermögen sollte dem Erzbischof und dem Grafen zufallen. Viele aber bekehrten sich und mußten sich zur Bekräftigung ihrer aufrichtigen Bekehrung der Probe des glühenden Eisens und der Wasserprobe unterziehen. Alle gingen unversehrt aus der Probe hervor.

In Ypern bestanden zwölf Ketzer glücklich die Probe des glühenden Eisens.¹⁹⁵ Mit weniger Glück mußte sich dieser Probe, wie Petrus Cantor¹⁹⁶ berichtet, zweimal eine Rekluse unterziehen, die der Ketzerei verdächtigt war. Sie unterlag beidemale, obschon sie, wie der Chronist sagt, unschuldig war.

Wegen seiner Tätigkeit gegen die Ketzer bekommt Graf Philipp von einem Chronisten das Zeugnis ausgestellt¹⁹⁷, daß er mit gerechter Grausamkeit die Ketzer unbarmherzig bestraft habe. Der Erzbischof von Reims und der Graf von Flandern hatten in ihrem Landes- und Lehnsherrn, dem Könige Philipp

— Chron. Guillelmi de Nangiaco, ad a. 1183 (M. G. SS. XXVI, 676; Fredericq, Corp. I, nr. 52.). — Annales Floreffiensis, ad a. 1183 (M. G. SS. XVI, 625; Fredericq, Corp. II, nr. 17.). — Radulfi abbatis de Coggeshale hist. Anglicana (M. G. SS. XXVII, 353; Recueil XVIII, 92 f.; Fredericq, Corp. I, nr. 61.).

¹⁹²) Über die Herkunft und Bedeutung des Namens habe ich weder bei Du Cange noch sonst in der Literatur etwas gefunden. Er kommt auch vor im Decretum Grat. C. XXIV, q. 3, c. 39.

¹⁹³) Vgl. unten Anm. 251.

¹⁹⁴) Vgl. unten Anm. 384.

¹⁹⁵) Sigebert a. a. O.

¹⁹⁶) Petri Cantoris verb. abbrev., cap. 78 (Migne 205, 230).

¹⁹⁷) Radulfi abb. de Coggeshale hist. Anglc. a. a. O.

August von Frankreich (1180—1223), einen Mann von gleicher Gesinnung. Er wird von seinen Biographen ¹⁹⁸⁾ als eifriger Verfechter der katholischen Lehre gepriesen. Keine andere Lehre, heißt es, duldet er in seinem Lande. Die anders zu denken wagten, wurden von ihm verbrannt.¹⁹⁹⁾ Die ketzerfeindliche Tätigkeit des Königs gehört aber besonders dem folgenden Jahrhundert an.

Als Verbannte oder auf der Flucht vor den Verfolgungen in den Niederlanden und Flandern kamen Katharer auch nach England.²⁰⁰⁾ England war bisher von der Ketzerei freigeblichen, und es war jetzt, unter Heinrich II., das erste Mal, daß man dort Ketzer entdeckte.²⁰¹⁾ Es waren über 30 Personen beiderlei Geschlechts, nach Geburt und Sprache Deutsche. Man warf sie alle in das öffentliche Gefängnis. König Heinrich aber wollte sie, ohne daß über sie verhandelt sei, weder be-

¹⁹⁸⁾ Guilelmi Britonis Philippidos, lib. I, v. 407 sqq. (Recueil XVII, 127.) — Les grandes Chroniques de France (Chroniques de St. Denys) (Recueil XVII, 351 unter dem Titel: Les gestes de Philippe-Auguste.)

¹⁹⁹⁾ Philippidos:

414 „Omnes, qui fidei saperent contraria nostrae,
Quos Popelicanos vulgari nomine dicunt,

— — — — —
Convincebantur et mittebantur in ignem.“

²⁰⁰⁾ Willelmi Neuburgensis historia Anglicana, lib. II, cap. 13 (M. G. SS. XXVII, 231 f.; Fredericq, Corp. II, nr. 9.). — Radulfi de Diceto imagines historiarum, ad a. 1166. (Recueil XIII, 187; Fredericq, Corp. II, 10.). — Mathaei Paris. chron. maiora, ad a. 1166 (Rer. Britann. m. ae. script. 57, II, 234) schreibt Radulfus de Dic. ab. — Annales monasterii de Theokesberia, ad a. 1166 (Rer. Britann. m. ae. script. 36, I, 49). — Annales prioratus de Wigornia (Rer. Britann. m. ae. script. 36, IV, 381). — Walteri Map lib. de nugis curialium, dist. I, cap. 29 (M. G. SS. XXVII, 65).

²⁰¹⁾ Willelmus Neuburg. a. a. O.: „nullius unquam ex ea pestis haereticae virus ebullivit, sed nec in eam aliunde usque ad tempora regis Henrici secundi tanquam propagandum et dilatandum introivit.“

strafen noch freilassen.²⁰²⁾ Deshalb berief er im Frühling 1166²⁰³⁾ ein Konzil nach Oxford. Die Verhafteten legten ein offenes Geständnis ab, erklärten aber, sich in eine Diskussion über ihre Lehre nicht einlassen zu können und blieben hartnäckig auf ihrem Glauben bestehen. Damit die Ketzerei nicht weiter um sich griffe, heißt es²⁰⁴⁾, erklärten die Bischöfe sie öffentlich für Ketzer und übergaben sie dem Könige zur „körperlichen Bestrafung“²⁰⁵⁾. Dieser ließ sie mit einem glühenden Schlüssel auf der Stirn brandmarken (ihren Anführer doppelt, auf der Stirn und am Kinn) und nur mit einem Gürtel bekleidet bei der grimmigsten Kälte angesichts des Volkes aus der Stadt herausprügeln. Niemand sollte ihnen, so gebot der König, Gastfreundschaft oder sonst einen Trost gewähren. Ein elender Tod des Erfrierens war natürlich ihr schreckliches Los. Eine Folge des Oxfordter Konzils ist die Assise von Clarendon (1166), in der den Begünstigern der in Oxford verurteilten Ketzer strenge Strafe angedroht wird.²⁰⁶⁾ Man hat mit gutem Grunde vermutet²⁰⁷⁾, daß die Brandmarkung der Ketzer in Oxford mit dem auf dem Reimser Provinzialkonzil (1157) vom Erzbischofe

²⁰²⁾ Willelmus Neuburg. a. a. O.: „Rex vero nolens eos indiscussos vel dimittere vel punire.“ Das ist alles, was von der Gesinnung Heinrichs II. gegen die Ketzer gesagt wird. Ich verstehe deshalb nicht, wie Reuter, Alexander III., III, 654 sagen kann, daß gegen die Verhängung der Todesstrafe „in Fällen dieser Art Heinrich II. prinzipiell eingenommen war.“ Ebenso geht Künne, 19 (vgl. auch S. 23 u. 26) zu weit, wenn er sagt: „König Heinrich II. von England z. B. wollte die Ketzer nicht wie schwere Verbrecher mit dem Tode bestrafen.“

²⁰³⁾ Radulfus de Diceto (Mathaeus Paris); annales mon. de Theokesberia; annales prioratus de Wigornia. — Willelmus Neuburg. (nach ihm Mansi XXII, 1147 f.) hat irrtümlich das Datum 1160. Heinrich II. verließ im März 1166 England, um erst ungefähr März 1170 dorthin zurückzukehren. William Stubbs Chronica mag. Rogerii de Hovedene, Rer. Brit. m. ae. script., 51, II, 248, Anm. 1.

²⁰⁴⁾ Willelmus Neuburg. a. a. O. 231.

²⁰⁵⁾ Es ist also unrichtig, wenn Künne, 19 behauptet, die Ketzer seien von der Synode bestraft worden.

²⁰⁶⁾ S. darüber unten im 4. Kap.

²⁰⁷⁾ Havet, 509 f.

Samson erlassenen Kanon²⁰⁸⁾ zusammenhängen könnte, zumal doch die Ketzler höchstwahrscheinlich aus den Niederlanden herkamen.

Unter dem Episkopate des Bischofs Roger (1164—1179) wurden in der Diözese Worcester Katharer entdeckt, die das Weberhandwerk betrieben.²⁰⁹⁾ Wie in Flandern ²¹⁰⁾ so sehen wir auch hier den Katharismus besonders unter den Webern verbreitet. Vielleicht waren es flandrische Flüchtlinge. Bei ihrem Verhör gestanden sie nicht nur ihre Ketzerei ein, sondern verteidigten sie auch und hielten hartnäckig an ihren Glauben fest. Bischof Roger wußte nicht, was er mit ihnen anfangen sollte. Er fragte deshalb Gilbert Foliot, damals Bischof von London, um Rat. Dieser antwortete ihm, er solle, um die Gläubigen vor Ansteckung zu hüten, die Ketzler in strenger, getrennter Haft halten. Tüchtige und glaubensstarke Männer möchten versuchen, sie durch Predigt, Ermahnungen und, wenn notwendig, auch durch Drohungen und Prügel zur Einkehr zu bringen. Mit der Bestrafung der Hartnäckigen sollte der Bischof warten, bis ein Konzil darüber entschieden habe. Was das Schicksal der Ketzler geworden ist, wissen wir nicht.

Noch einmal hören wir im Jahre 1191 von Ketzern im Erzbistume York.²¹¹⁾ Damit sind die Nachrichten über Ketzler in England erschöpft. Wilhelm von Newbury sagt²¹²⁾, die Strenge (*pius rigor*) König Heinrichs habe nicht nur England von der Häresie befreit, sondern auch fernerhin davor bewahrt. Wenn man von den erwähnten beiden Fällen absieht, mag er recht haben. „In Wirklichkeit,“ sagt Lea²¹³⁾, „blieb die Orthodoxie Englands rein bis zum Auftreten Wicklifs.“

²⁰⁸⁾ Vgl. oben S. 42.

²⁰⁹⁾ Gilberti Foliot *épp.* 249 u. 250 (Migne 190, 935 f.). Vgl. unten S. 162 ff.

²¹⁰⁾ S. unten Anm. 446.

²¹¹⁾ Petri Blesensis *ep. ad Gaufredum Eboracensem archiepisc.* (Migne 207, 340 f.)

²¹²⁾ a. a. O. (M. G. a. a. O. 232): „Hujus severitatis *pius rigor* non solum peste illa, quae iam irrepserat, Angliae regnum purgavit, verum etiam ne ulterius irrepere, incusso haereticis terrore, praecavit.“ Wilhelm von Newbury starb Anfang des 12. Jahrh.

²¹³⁾ Lea-Hansen I, 126.

b) Deutschland.

Seit Kaiser Heinrich III. um die Mitte des 11. Jahrhunderts in Goslar hatte Ketzer hinrichten lassen, schweigt die Geschichte über Ketzerverfolgungen in Deutschland.²¹⁴⁾ Erst als in der ersten Hälfte des folgenden Jahrhunderts unter dem Einfluß Nordfrankreichs und der Niederlande am Rheine Katharer auftraten, begannen auch in Deutschland die Verfolgungen wieder. Wie in den Nachbargebieten, so ging man auch am Rheine mit äußerster Strenge gegen die Ketzer vor. Die Verbrennung wurde auch in Deutschland als Ketzerstrafe eingeführt. Auch in Deutschland sehen wir das Volk den Ketzern mit großem Haß gegenüberstehen.

Im Jahre 1143 wurden in Köln und Bonn Ketzer gefangen genommen.²¹⁵⁾ In Köln fand unter dem Vorsitz des Erzbischofs Arnold in der Peterskirche ein Verhör statt. Mehrere der gefangenen Ketzer reinigten sich durch die Wasserprobe; die

²¹⁴⁾ Wenn ich hier und im Folgenden von Deutschland rede, so schließe ich die Niederlande, über die im vorhergehenden Abschnitt gehandelt ist, aus.

²¹⁵⁾ Über die im Folgenden erzählten Vorgänge berichten die *Annales Brunswilarenses*, ad a. 1143 (vgl. auch ad a. 1145) (M. G. SS. XVI, 727) und *Evervini Steinfeldensi praep. epist. ad S. Bernardum abb.* (Mabillon, *Vetera analecta*, ed. nova, 1723, p. 473 ff.; — Migne 182, 676 ff.). — In der Darstellung folge ich Hauck IV, 854. Es ist in der Tat unmöglich (vgl. Hauck, *ä. a. O.* Anm. 2) die Berichte der Brauweiler Annalen und des Propstes Evervin auf dasselbe Ereignis zu beziehen. Nach den Annalen des Klosters Brauweiler — Brauweiler liegt im jetzigen Kreise Köln — fand in Köln überhaupt keine Hinrichtung statt. In Bonn wurden nach demselben Berichte von einem Grafen drei Ketzer verbrannt. Evervin erwähnt Bonn gar nicht. In Köln dagegen fielen nach seiner Ueberlieferung zwei Ketzer dem Volke zum Opfer. Daß Evervin in dem Briefe an Bernhard von Clairvaux nicht auch auf den Vorgang von 1143 zu sprechen kommt, erklärt sich dadurch, daß er nur die Ereignisse schildert, an denen er selbst beteiligt war. Bernhardi, *Jahrbücher des deutschen Reiches*, unter Konrad III., I, 441 f. und Knipping, *Regesten* II, nr. 412 beziehen alles auf einen Fall im Jahre 1143. — Eckbert, der spätere Abt des Klosters Schönau, berichtet in seiner Schrift gegen die Ketzer (*Ecberti presb. adversus Catharos sermo* I, *Bibl. Max XXIII*, 602 a; vgl. unten Anm. 217): „Praeter

übrigen entflohen. In Bonn wurden von einem Grafen Otto drei Ketzer, die sich nicht bekehren wollten, verbrannt. Damit war aber die Ketzerei in jener Gegend noch nicht ausgelöscht. Denn schon bald (1145?)²¹⁶⁾ wurden in Köln wiederum Ketzer aufgegriffen. Dieses Mal bekehrten sie sich und nahmen eine Buße auf sich. Nur zwei, der Bischof der Katharergemeinde und sein Gehülfe, hielten an ihren Glauben fest. Vor einer Versammlung — wohl einer Synode — von Clerikern, unter

haec et novam quandam et hactenus inauditam insaniam de eis compertam habemus, quam manifeste confessi sunt quidam eorum, cum examinarentur a clero in Civitate Colonia, ubi et a populo ferventis zeli combusti sunt.“ Diese Notiz kann sich nicht auf die Ketzerurteilung in Köln im Jahre 1163 (s. unten S. 57 ff.) beziehen, da damals die Hinrichtung durch den kompetenten weltlichen Arm vollzogen wurde. Wir dürfen sie deshalb wohl mit der von Evervin berichteten Verfolgung in Verbindung bringen. Von einer andern Verbrennung von Ketzern durch das Volk in Köln, die Eckbert gemeint haben könnte, wissen wir nichts.

²¹⁶⁾ Es fehlt für diese Verfolgung, die uns Evervin erzählt, ein sicheres Datum, nachdem wir den Bericht Evervins von dem der Brauweiler Annalen getrennt haben. Bernhard von Clairvaux macht von dem Schreiben Evervins Gebrauch in den Predigten 65 und 66 über das Hohe Lied (Serm. 65 und 66 in Cantica; Migne 183, 1088 ff.). Die Predigten über das hohe Lied verteilen sich nach ihrer Abfassungszeit auf eine Reihe von Jahren. Doch darf man wohl mit Döllinger I, 94, Anm. 1 annehmen, daß die für uns in Betracht kommenden Predigten in der zweiten Hälfte der vierziger Jahre des 12. Jahrhunderts geschrieben sind, da die 80. Predigt, in der von der Verurteilung Gilberts von La Porrée auf dem Reimser Konzil die Rede ist, nicht vor dem Jahre 1148 abgefaßt worden sein kann. In nicht allzu lange Zeit vorher wäre dann der Brief Evervins, der wohl unmittelbar nach der Verbrennung der Ketzer abgesandt ist, zu setzen. Nun berichten die Brauweiler Annalen außer für das Jahr 1143 auch für das Jahr 1145 von Auftreten von Ketzern: „Hiisdem temporibus tanta portenta falsorum signorum per hereticos facta sunt, ut plurimis obstupescentibus iam omnio instare perditii hominis adventus apud plerosque fideles creditum sit“ (M. G. SS. XVI, 727). Vielleicht darf man diese Nachricht mit der Hinrichtung der Ketzer in Köln zusammenbringen. Dann ergäbe sich für diese Hinrichtung das Jahr 1145. Viel früher oder viel später kann sie nicht stattgefunden haben.

ihnen unser Berichterstatter Evervin, Probst von Steinfeld, und Laien wurden sie vom Erzbischofe verhört. Mit der Bildung jener beiden scheint es nicht weit her gewesen zu sein. Denn sie zeigten sich unfähig, ihren Glauben zu verteidigen, und baten sich deshalb einen Termin aus, an dem kundigere Leute für ihren Glauben eintreten sollten. Man scheint ihnen ihre Bitte gewährt zu haben. Nach drei Tagen aber, während deren die Ketzer zur Bekehrung ermahnt wurden, trotz aller Ermahnungen aber hartnäckig blieben, bemächtigte sich das Volk, durch allzu großen Eifer bewogen, wie Evervin sagt, gegen den Willen des Clerus der Unglücklichen und schleppte sie auf den Scheiterhaufen, wo sie geduldig und mit Freuden den Tod erlitten.

Es kann hier zweifelhaft erscheinen, ob sich der Widerstand des Clerus gegen die Verbrennung überhaupt, oder nicht vielmehr gegen das tumultuarische, ungesetzliche Verfahren des Volkes richtete.

Durch die gegen ihre Genossen geübte Grausamkeit erschreckt, hielten sich die Ketzer jetzt in Verborgenheit. Erst ungefähr zwanzig Jahre später, im Jahre 1163, kam man in Köln wieder einigen ihrer Anhänger, Männern und Frauen, auf die Spur.²¹⁷⁾ Sie waren aus Flandern zugewandert, sei es, daß sie von dort vertrieben waren, sei es, daß ihnen wegen der vom Erzbischofe Heinrich von Reims eifrig betriebenen Verfolgung²¹⁸⁾ der Boden dort zu heiß geworden war. In einer Scheune hielten

²¹⁷⁾ *Annales Colonienses maximi*, ad a. 1163, recens. I u. II (M. G. SS. XVII, 778; rec. II auch *Fredericq*, Corp. I nr. 42.). — *Series archiepiscoporum Coloniensium* (M. G. SS. XIII, 286 f.; *Fredericq*, Corp. I, nr. 40, der aber nach *Hartzheim III*, 392 zitiert.) — *Ecberti presbyteri adversus Catharos sermo VIII* (*Bibl. Maxima XXIII*, 615 a.). — *Caesar. Heisterb. dial.*, dist. V, cap. 20 (*Strange*, 298 f.; — *Fredericq*, Corp. I, nr. 43.). — *Annales Aquenses*, ad a. 1163 (M. G. SS. XVI, 686.) — *Annales S. Petri Erphesfordenses*, ad a. 1163 (M. G. SS. XVI, 22). — *Annales Veterocellenses*, ad a. 1163 (M. G. SS. XVI, 42). — Vgl. *Knipping*, *Regesten II*, Nr. 761.

²¹⁸⁾ S. oben S. 49.

sie sich verborgen, machten sich aber dadurch verdächtig, daß sie sonntags nicht die Kirche besuchten. Nach ihrer Verhaftung²¹⁹⁾ wurden alle von dem geistlichen Gericht als Ketzler verurteilt²²⁰⁾ und, da sie hartnäckig blieben, dem weltlichen

²¹⁹⁾ Nach Ser. archiep. Col. a. a. O. befanden sich unter den Verhafteten drei Ketzerbischöfe (haeresiarchae), Arnold, Marsilius und Theoderich mit Namen. Nach Ecbert wurde in Köln der Bischof (archicatharus) Arnold mit seinen Anhängern verbrannt, während ein Ketzerbischof Theoderich mit seinen Anhängern in Bonn verbrannt wurde. Caesarius erzählt, daß sich unter den zu Köln verhafteten und verbrannten Ketzern ein gewisser Arnold befunden habe, den die übrigen als ihren „magister“ verehrt hätten.

²²⁰⁾ „Qui ecclesiae catholice catholice representati“ (Ann. Col. max. rec. II). — „Qui a clero diiudicati et anathematizati“ (Ser. archiep. Col.). — „a literatis viris examinati et victi“ (Caesarius). Zweifelhaft ist, was das für ein geistliches Gericht war, ob eine Synode oder das ordentliche bischöfliche Gericht. Erzbischof Reinald von Dassel war damals in Italien (vom Frühjahr 1161 bis Sommer 1164). S. das Itinerar bei Ficker, Julius, Reinald von Dassel, Köln 1850, 124 ff. (vgl. auch S. 93 f.). Die Behauptung bei Reuter, Alexander III., III, 653, daß Reinald die Exkommunikation ausgesprochen und die Ketzler zum Feuertode verurteilt habe, ist demnach unrichtig. Vgl. auch Knipping, Regesten II, Nr. 761. — Nach Trithemius, Annales Hirsaugiensis I, 450 ff. (Fredericq, Corp. I, nr. 41) soll Eckbert mit den Ketzern einen Disput gehabt haben. Doch erwähnt Eckbert selbst nichts davon, auch nicht in der Vorrede (Bibl. maxima XXIII, 601 a) zu seinem Traktat, wo er über die Entstehung desselben Auskunft gibt. Auf Anraten seines Abtes Hildelin habe er die Abhandlung verfaßt und sie „antiquae familiaritatis causa“ dem Erzbischofe Reinald von Dassel gewidmet, damit sie diesem, in dessen Diözese sich öfter Katharer zeigten, im Kampfe gegen sie als Rüstkammer dienen könne. Vgl. Knipping, Regesten II, Nr. 760. Ueber Eckbert vgl. seine Biographien von Simon Widmann (Nassauische Chronisten des Mittelalters, Progr. des Kgl. Gymnasiums zu Wiesbaden, 1882, Eckbert von Schönau, 3 ff.) und F. W. E. Roth (Die Visionen der hl. Elisabeth und die Schriften der Aebte Eckbert und Emecho von Schönau, Brünn 1884, 196 ff.; hier findet sich auch ein besonderes Kapitel über „Eckberts Tätigkeit gegen die Katharer“ 201 ff.). Schon als Kanonikus in Bonn, von wo aus Eckbert in das Kloster Schönau (im Nassauischen, 3½ Stunde von St. Goarshausen) eintrat, hatte er vielfach mit Katharern über ihre Lehre gestritten und von den Bekehrten vieles über die Lehren jener und die Art ihrer Verteidigung erfahren (Eckbert in der genannten Vorrede, a. a. O. 601 a. — Vita Ecberti — wahr-

Arme zur Bestrafung übergeben, und auf dem Judenbüchel neben dem Judenfriedhofe²²¹⁾ verbrannt. Ein junges Mädchen, mit dem man wegen seiner Jugend Mitleid hatte, glaubte man durch das schreckliche Los der übrigen zur Rückkehr zur Kirche gewinnen zu können. Freiwillig aber stürzte sie sich in den Scheiterhaufen. Um diese Zeit wurde auch in Bonn ein Katharerbischof mit einigen Anhängern verbrannt. Genaueres wissen wir über diese Hinrichtung nicht.²²²⁾

Einige Zeit vor der Kölner Hinrichtung, im Jahre 1160, sollen nach Albrich von Trois-Fontaines²²³⁾ durch einen weltlichen Fürsten in „Alemannia“ mehrere Ketzer hingerichtet worden sein. Doch fragt es sich, ob es sich hier nicht um angebliche Zauberer handelt. Der ganze Inhalt des Berichtes läßt darauf schließen. Möglich ist es auch, daß die Lehren dieser Ketzer, falls es sich wirklich um solche handelt, mit der Zeit durch Beigabe von Dämonen und zauberische Zutaten entstellt waren. Auf jeden Fall bleibt die Nachricht Albrichs für uns dunkel.

scheinlich von Emecho, dem Nachfolger Eckberts als Abt von Schönau, verfaßt — bei Roth, a. a. O. 352 und Widmann, NA. XI, 1886, 452). Trithemius (a. a. O.) berichtet von der Bekehrung eines Ketzers in Coblenz durch Eckbert. Ueber ein Verfahren gegen Ketzer in Mainz, an dem Eckbert auch beteiligt war, s. unten.

²²¹⁾ „in colle, qui Iudaicus appellatur, iuxta Iudeorum sepulturas“ (Ser. archiep. Col.). „Judenbüchel“ übersetzt Hartzheim III, 392 (Fredericq, Corp. I, nr. 42).

²²²⁾ Eckbert berichtet im achten Kapitel seines Traktates (a. a. O. 615 a) von der Feuertaufe der Katharer. Daran knüpft er die Bemerkung: „Nonne sic nuper baptizavit Colonia Archicatharum vestrum Arnoldum et complices eius, et similiter Bunna Theodericum et socios eius, et continuo, ut dicitis, avolaverunt in coelum? Imo ut verius dicatur, descenderunt in profundum inferni, ab igne temporali, ad ardorem ignis aeterni et merito quidem.“ Vgl. dazu oben Anm. 219.

²²³⁾ Chron. Albrici mon. Trium Fontium, ad a. 1160 (M. G. SS. XXIII, 845). Vgl. zu dieser Stelle a. a. O. 931, wo Albrich von Ketzerverbrennungen, die „per Alemanniam“ geschehen seien, berichtet.

Eine Ketzergemeinde hatte sich auch in der Diözese Mainz aufgetan.²²⁴⁾ Von einer angeblich von einem Dämon besessenen Frau wurden die Ketzler verraten. Gegen 40 Katharer griff man auf. Da sie bei ihrem Verhöre Ausflüchte machten, wurde Eckbert, der Abt des Klosters Schönau, der, wie es in seiner Vita heißt, in Bonn die Lehren der Katharer kennen gelernt hatte, eigens herbeigerufen, um die Ketzler zu überführen. Dieses gelang ihm auch. Aber man verbrannte die Ueberführten nicht, sondern begnügte sich, sie aus der Stadt zu vertreiben. Der Bischof²²⁵⁾ der Katharergemeinde bekehrte sich.

Die Behandlung der Ketzler in Mainz zeigt, daß in Deutschland noch nicht überall die schärfere Richtung gesiegt hatte. Überhaupt war die Verfolgung der Ketzler in Deutschland trotz des scharfen Vorgehens in Köln und Bonn wohl lässiger als in dem benachbarten Westen. Denn lange Zeit hindurch hören wir nichts mehr von Ketzerverfolgungen in Deutschland trotz der geharnischten Aufrufe der beiden Nonnen, Hildegard von Bingen und Elisabeth von Schönau²²⁶⁾, an die geistlichen und weltlichen Großen zur Verfolgung der Ketzler.

c. Südfrankreich und Spanien.

Wie in Nordfrankreich, so fand auch im Süden des Landes der Neomanichäismus große Verbreitung. Nach anfänglicher Strenge²²⁷⁾ scheint man gegen die Ketzler duldsamer geworden zu sein, so daß die Häresie sich im weiteren Verlaufe des 11. Jahrhunderts ungehindert ausbreiten konnte. Im Jahre 1056 verhängte das Konzil zu Toulouse die Exkommunikation über die

²²⁴⁾ Vita Ecberti a. a. O. — Das Datum ist nicht bekannt, da aber Eckbert während des Ereignisses schon Abt war, und Abt Hildelin, der Vorgänger Eckberts, 1165 oder 1166 starb (Roth, a. a. O. 200), so muß dieses in die Zeit nachher fallen.

²²⁵⁾ „qui heresiarcha inter eos fuerat et magister.“

²²⁶⁾ S. Hildegardis epist. (47) ad prael. Moguntin. (Migne 197, 232 f.) — Roth a. a. O. S. 76. — Näheres darüber unten im 5. Kap.

²²⁷⁾ S. oben S. 15 u. S. 18.

Ketzer und verbot den Verkehr mit ihnen.²²⁸⁾ Um die Jahrhundertwende predigte Radulfus Ardens²²⁹⁾ eindringlich gegen die Ketzer und beklagte, daß die Manichäer das ganze Land um Agen „vergiftet“ hätten.²³⁰⁾

An die Spitze der häretischen Bewegung traten in Südfrankreich jetzt Männer von überragender Bedeutung. Diese Männer, die als die Führer zunächst bekämpft werden mußten, stehen deshalb auch im Mittelpunkt der antihäretischen Maßnahmen.

Nur sehr dürftig sind wir unterrichtet über die Lebensschicksale des Petrus von Bruys.²³¹⁾ Als abgefallener Priester²³²⁾ trat

²²⁸⁾ S. unten S. 108.

²²⁹⁾ Radulfi Ardentis homilia XIX. Dominica octava post Trinitatem (Recueil XII, 439). — Es ist deshalb unrichtig, wenn Vaissete VI, 2 behauptet wird, daß Peter von Bruys und Heinrich von Lausanne (s. u.) die Ketzerei, die seit dem ersten Viertel des 11. Jahrh., wenn auch nicht gelöscht, so doch verborgen geblieben sei, wieder erneuert hätten.

²³⁰⁾ Mehrere Jahre später wollte der Bischof von Albi „adstricti satanae“, die sich bereits ein Jahr im Anathem befanden, einkerker lassen. Das Volk aber lehnte sich dagegen auf und es kam zu einem großen Streite zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt („inter utrumque forum“). Chron. episc. Albigenisium et abb. Castrensisium (D’Achery, Spicilegium III, 572). Möglicher Weise handelt es sich hier um Ketzer.

²³¹⁾ Zur Widerlegung seiner Lehren verfaßte der Abt Peter von Cluny, genannt der Ehrwürdige, eine Schrift: Contra Petrobrusianos haereticos (Bibl. maxima XXII, 1033 ff. — Migne 189, 723 ff.). Diese Schrift übersandte der Abt mit einem Briefe (s. auch Recueil XV, 638 ff.) den Erzbischöfen von Arles und Embrun und den Bischöfen von Die und Gap. In dem Briefe, der in den Ausgaben dem Traktat als Präfatio vorgedruckt ist, erzählt der Abt einiges von den äußeren Schicksalen des Häretikers. — Eine kurze Notiz findet sich bei P. Abaelardi introductio ad theologiam (Cousin II, 83 f; Fredericq, Corp. I, nr. 17.). — Unbekannt ist, was sein Name bedeutet. Bruys ist jetzt eine kleine Gemeinde in der Gegend, wo sein erstes Auftreten stattfand (Dep. Hautes-Alpes, Arrond. Gap, Cant. Rosans). Wahrscheinlich ist Bruys der Geburtsort Peters. Doch kann Bruys auch der Geschlechtsname oder der Ort des ersten Auftretens Peters sein. Vgl. Realenz. XV (S. M. Deutsch), 219, Art. „Peter von Bruis“. — Eine bloße Vermutung ist es auch, daß Peter ein Schüler Abälards gewesen sei. Deutsch, a. O. 220.

²³²⁾ Die Nachricht, daß Peter Priester war, verdanken wir allein Abälard.

er zuerst in der Dauphiné und der Provence gegen die Kirche auf. Von den Erzbischöfen von Arles²³³⁾ und Embrun und den Bischöfen von Die und Gap vertrieben, verlegte er seine Tätigkeit nach dem Westen, nach der Gaskogne und den angrenzenden Gebieten. Zwanzig Jahre lang wirkte er für die Ausbreitung seiner Lehren, bis ihn sein Schicksal ereilte. Eine seiner Lehren war nämlich die Verwerfung der Kreuzesverehrung.²³⁴⁾ Deshalb forderte er das Volk zur Vernichtung der Cruzifixe auf und ging darin selbst durch sein Beispiel voran. Als er einst in Saint-Gilles in der Languedoc öffentlich ein Kreuz verbrannte, wurde das Volk dadurch so gegen ihn aufgebracht, daß es ihn ergriff und auf dem Scheiterhaufen ein Opfer der Flammen werden ließ.²³⁵⁾ Peter ist das erste Opfer der Ketzerverfolgung in Südfrankreich seit dem Anfange des 11. Jahrhunderts und ist

²³³⁾ Der Erzbischof von Arles findet sich nur unter den Adressaten des Begleitschreibens. Der Traktat selbst ist an die drei übrigen Kirchenfürsten allein gerichtet. Recueil XV, 638 not. b.

²³⁴⁾ Vgl. Döllinger I, 86 f.

²³⁵⁾ Wann dieses Ereignis stattfand, ist unbekannt. In seiner Schrift *Contra Petrob. haer.* spricht Petrus Venerabilis von Peter von Bruys als einem noch Lebendem. In dem Begleitschreiben zu jener Schrift erzählt er aber bereits von dem Tode des Ketzers. Es fragt sich nun, wann der Brief und die Schrift verfaßt sind. Aus einem Briefe Peters an Bernhard von Clairvaux ergibt sich, daß er den Traktat gegen die Ketzer vier oder fünf Jahre, das Begleitschreiben ein Jahr vor Abfassung dieses Briefes geschrieben hat. (Recueil XV, 640, Anm. b.) Dieser Brief soll aus den Jahren 1143 oder 1144 sein (Recueil, a. a. O.). Demnach wäre der Traktat in den Jahren 1138/9 oder 1139/40 verfaßt, das Begleitschreiben aber in den Jahren 1142 oder 1143. 1138 und 1143 wären also die beiden äußersten Termine, zwischen denen die Hinrichtung Peters stattfand. — Recueil, a. a. O. — Vacandard, *Les origines*, p. 70, not. 2, p. 67 not. 6. — Döllinger I, 81 ff., dessen Rechnung unrichtig ist, kommt zu dem Ergebnis, daß der Traktat 1137 oder 1138 geschrieben sei. Da er nicht weiß, daß das Begleitschreiben zwei oder drei Jahre später geschrieben ist, setzt er die Hinrichtung Peters, die im Begleitschreiben ja schon berichtet wird, in dieselben Jahre. — Zu einem ganz anderen Ergebnisse kommt S. M. Deutsch, a. a. O. 221. Abälard sähe, sagt er, den Tod „als schon einige Zeit zurückliegend an.“ Deshalb möge Peter wohl in den zwanziger Jahren gestorben sein.

im 12. Jahrhundert der einzige geblieben, der dort wegen Häresie hingerichtet oder vom Volke eigenmächtig getötet ist. Havet²³⁶⁾ führt wohl mit Recht die Verbrennung auf den Umstand zurück, daß Peter durch die Verbrennung des Kreuzes die heiligsten Gefühle des Volkes verletzte. Empört durch die sakrilegische Tat, ließ sich das Volk zu der Verbrennung hinreißen. In dem Verfahren gegen den Ketzler Heinrich, das im folgenden geschildert werden wird, sehen wir indessen das Volk überall die Partei der Ketzler ergreifen.

Mit dem Tode des Stifters war die Petrobrusianische Häresie noch nicht erloschen. Sie erhielt jetzt einen noch viel gefährlicheren Verbreiter als den Stifter selbst in dem ehemaligen Mönche Heinrich.²³⁷⁾ Die erste Spur von ihm weist

²³⁶⁾ Havet, 572.

²³⁷⁾ Die Quellen, die über Heinrich und das Verfahren gegen ihn Auskunft geben, sind: *Gesta pontificum Cenomanensium* (Recueil XII, 547 ff. und 554). — *Chron. Albrici monachi Trium Fontium* (M. G. SS. XXIII, 839). — *S. Bernardi ep.* 241 u. 242 (Migne 182, 434 ff.; ep. 241 auch Recueil XV, 597 f.). — *Gaufridi S. Bernardi vita prima*, lib. III, cap. 6 (s. auch *Alani S. Bernardi vita secunda*, cap. 26. — Migné 185, 514 f.); lib. VI, p. III; lib. VII, cap. 17, entnommen aus „*Exordium magnum Cisterciense*“ (Migne 185, 312 f., 410 ff. und 427 f.). — *Guillelmi de Podio Laurentii hist. Albigenium*, cap. 1 (Recueil XIX, 195 f.). — *Petri Venerabilis epist. ad. Arelat. et Ebredun. archiep. et Diens. et Wapiens. ep.* (Recueil XV, 640; s. oben Anm. 231.). — *Hildeberti ep. Cenomanensis epist. lib. II, 24* (Migne 171, 242). Ep. 23 (a. a. O. 237 ff.) ist eine Rechtfertigung des Bischofs Hildebert gegen die Anschuldigung eines ungenannten Ketzlers, der die Heiligenvermehrung verwarf und den Bischof beschuldigte, mit ihm derselben Ansicht zu sein. Nach Migne (a. a. O. 237, Anm. 67) soll dieser Ketzler Heinrich gewesen sein. — *Roberti de Monte chron., ad a. 1151* (M. G. SS. VI, 501). — *Petri abb. S. Romani de Blavia epist.* (Recueil XV, 598 f., Anm. b). — Daß Heinrich Mönch war, bezeugen *S. Bernardi epist.* 241, nr. 3 (Migne 182, 435) und *Vita prima*, lib. III, cap. 6 (Migne, 185, 312). In den *Gesta pont. Cenom.* (Recueil XV, 548) wird er ein Pseudoeremit genannt. Die beiden jüngeren Quellen, das *Exordium magnum Cist.* (Migne, a. a. O.) und Albrich nennen ihn „*quondam monachus niger*.“ Danach wäre er Benediktinermönch (Du Cange VI, 61, s. v. „ordo“) gewesen. — Über die Abfassungszeit des *Exordium Cist.* s. Vacandard-Sierp, *Leben des heiligen Bernard I*, 43 f.

nach Lausanne.²³⁸⁾ Im Jahre 1101 finden wir ihn in Le Mans, wo er mit Erlaubnis des Bischofs Hildebert, der selbst nach Rom abgereist war, mit großem Erfolge predigte.²³⁹⁾ Der Inhalt seiner Predigten machte ihn beim Clerus verdächtig. Als ihn deshalb einige Cleriker zu einem Diskurs herausforderten, hätte das für Heinrich begeisterte Volk sie beinahe umgebracht; nur der Schutz des Grafen und der Barone rettete sie. Der Clerus der Stadt verbot ihm jetzt schriftlich die Predigt in der ganzen Diözese und drohte im Weigerungsfalle ihm, seinen Begünstigern und Helfern die Exkommunikation an. Die Drohung blieb ohne Wirkung. Als jedoch der Bischof Hildebert von Rom zurückkehrte, zog sich Heinrich auf das Schloß Saint-Calais zurück. Der Bischof suchte ihn hier auf und hatte mit ihm eine Unterredung. Das Ergebnis derselben war, daß Heinrich aus der Diözese Le Mans ausgewiesen wurde. Er kam dann wahrscheinlich nach Poitiers und Bordeaux²⁴⁰⁾, doch sind wir über die folgenden Jahre wieder vollständig im Dunk-

²³⁸⁾ S. Bernardi epist. 241, nr. 3 (Migne 182, 435): „Inquire, si placet, vir nobilis, quomodo de Lausana civitate exierit, quomodo de Cenomanis, quomodo de Pictavi, quomodo de Burdegali“ Nicht gerechtfertigt ist es, ihn allein deswegen Heinrich von Lausanne zu heißen, wie es z. B. Lea (Lea-Hansen I, 76), Döllinger I, 75 ff. und Hauck in Realenz. VI, 606 f., Art. „Heinrich von Lausanne“ tun. S. Charles Molinier in der Rezension von Döllingers Sektengeschichte (Revue historique, 54 (1894), S. 158, Anm. 1). Molinier weiß aber nichts von dem Auftreten Heinrichs in Lausanne.

²³⁹⁾ Gesta pontif. Genoman. (Recueil XII, 547 ff.). Vgl. auch vorige Anm. Wir wissen nur von einer Reise des Bischofs Hildebert nach Rom. Diese fand im Jahre 1101 statt. Im Jahre 1100 schrieb der Bischof den beiden Legaten Johannes und Benedikt, daß er die Absicht habe, nach Rom zu reisen. Er könne deshalb nicht am Konzil zu Poitiers teilnehmen (Recueil XV, 314 f.). Dieses Konzil wurde am 18. November 1100 gefeiert (Hefele V, 261). In den Gesta pontif. Cenoman. (a. a. O. 547) wird erzählt, daß Hildebert von Rom aus den Grafen Roger von Sizilien besucht habe. Graf Roger starb aber bereits im Juli 1101 (Recueil XV, 314 f., Anm. d). Also muß der Bischof vor Juli 1101 in Rom gewesen sein. Vgl. Recueil XV, 281, Anm. e; 314 f., Anm. d. — Vacandard, les origines, S. 68, Anm. 3.

²⁴⁰⁾ S. oben Anm. 238.

len. Erst im Jahre 1135 hören wir wieder von ihm auf dem Konzil zu Pisa²⁴¹⁾, wo er von dem Erzbischofe von Arles dem Papst Innozens II. gefangen vorgeführt wurde. Als vom Konzil seine Lehren als ketzerisch verurteilt wurden, schwor er dieselben ab. Um zu verhindern, daß er noch weiter als Prediger auftrat, hielt man ihn wahrscheinlich fest, doch wurde ihm gestattet, sich in das Kloster Cluny zurückzuziehen.²⁴²⁾ Ob er wirklich dort gewesen ist, wissen wir nicht. Jedenfalls treffen wir ihn einige Jahre später in Südfrankreich, wo er seine Mission wieder aufgenommen hatte. Hier wird es auch gewesen sein, wo er in ständigen Verkehr mit den Petrobrusianern trat.²⁴³⁾ Heinrichs Erfolg war ein ungeheurer. Der hl. Bern-

²⁴¹⁾ Gesta pontif. Cenoman. (Recueil XII, 554). S. Bernardi vita prima, lib. VI, p. III, nr. 5 (Migne 185, 412). Die Synode fand nicht, wie die Gesta berichten, im Jahre 1134, sondern 1135 statt. Vgl. darüber Hefele V, 425 f.

²⁴²⁾ Die Vorgänge auf dem Konzil sind nicht ganz klar. Die Gesta berichten darüber: „ille Henricus ab Arattensi (statt Arattensi ist Arlatensi zu lesen; s. Recueil XII, 554.). Archiepiscopo captus est et Domino Papae Innocentio Pisis in authentico Concilio praesentatus, ibique iterum convictus et generaliter haereticus appellatus ad postremum carcere mancipatur.“ Danach wäre er also auf dem Konzil als Ketzer verurteilt und eingekerkert worden. Die Gesta sind aber gegen Heinrich stark voreingenommen. In der Vita Bernhards heißt es: „quomodo in Pisano concilio omnes, quas nunc praedicat haereses, abjuraverit et redditus domino abbati litteras acceperit ab eo in Clara-Valle, ut ibi monachus fieret.“ Vita prima, lib. VI, pars III, woraus dieser Bericht genommen ist, ist ein Brief des Mönches Gaufried, den dieser als Begleiter des hl. Bernhard auf der Ketzerfahrt nach Südfrankreich (s. unten) den zurückgebliebenen Claravallensern geschrieben hat. Gaufried war der Sekretär des hl. Bernhard von 1140—1145 und später noch (Vacandard-Sierp, Leben des hl. Bernard I, 5). Da nun der hl. Bernhard selbst auf dem Konzil gewesen war (a. a. O. 451), so hatte Gaufried an ihm eine erste Quelle, nur hätte er sich klarer ausdrücken sollen. Nach ihm hätte Heinrich seine Häresie abgeschworen. Das Folgende ist unklar. Es handelt sich um den Eintritt Heinrichs in das Kloster Clairvaux.

²⁴³⁾ Gesta pontif. Cenoman. (Recueil XII, 554): „Cui postquam pern.issio concessa est abeundi ad aliam provinciam, nova secta, novo cursu, novum iter assumpsit delinquendi.“ — Petri Venerabilis epist. ad Arelat. et Ebred. archiep. etc. (Recueil XV, 640): „haeres nequitiaë ejus (Petri de Bruys) Henricus.“

hard entwarf im Jahre 1145 ein für die Kirche erschreckendes Bild von den religiösen Zuständen in Südfrankreich.²⁴⁴⁾ In diesem Jahre²⁴⁵⁾ veranlaßte der päpstliche Legat Alberich, der vom Papste eigens zur Unterdrückung der Ketzerei gesandt war²⁴⁶⁾, den hl. Bernhard und einige Bischöfe, sich mit ihm zu verbinden, um den Ketzern an Ort und Stelle entgegenzutreten.²⁴⁷⁾ Der Legat mochte sich allein nicht stark genug fühlen und wollte sich deshalb besonders der Mitwirkung des einflußreichen und vielverehrten Abtes versichern. Der hl. Bernhard machte sich trotz seiner geschwächten Gesundheit²⁴⁸⁾ auf den Weg. Dieser führte über Poitiers, Bordeaux, Bergerac Perigueux, Sarlat und Cahors nach Toulouse.²⁴⁹⁾ Vor seiner Ankunft in Toulouse schrieb der hl. Bernhard dem Grafen von Toulouse²⁵⁰⁾, der sich bisher den Ketzern gegenüber untätig gezeigt hatte, und forderte ihn zum Beistande auf. Mit welchem Erfolge ist nicht bekannt. Von einem Eingreifen des

²⁴⁴⁾ S. Bernardi epist. 242 (Migne 182, 436 f.) Bernhard schrieb den Brief vor seiner Ankunft in Toulouse an den Grafen von Toulouse. Das Jahr ergibt sich aus der folgenden Anmerkung.

²⁴⁵⁾ Daß die Reise nach Südfrankreich im Jahre 1145 stattfand, zeigt Petri abb. S. Romani de Blavia epist. (Recueil XV, 598 f. Anm. b). Eine ausführliche Schilderung der Reise gibt Vacandard, *les origines*, 65 ff.; s. auch Vacandard-Sierp, *Leben des heiligen Bernhard II*, 237 ff. und *Vaissete III*, 741 ff.

²⁴⁶⁾ S. Bernardi epist. 241, nr. 4 (Migne 182, 436).

²⁴⁷⁾ S. Bernardi vita prima lib. III, cap. 6, nr. 17 (Migne 185, 313); lib. VII, cap. 17 (Migne 185, 427). — Alani S. Bernardi vita secunda, cap. 26 (Migne 185, 514). — Außer Alberich und Bernhard reisten noch einige Bischöfe mit (Vita prima, lib. VII, cap. 17. — Migne a. a. O.). Vita prima, lib. III, cap. 6, nr. 18 (Migne 185, 313) nennt den Bischof Gaufried von Chartres. Andere Begleiter waren der Bischof von Agen und Limoges. S. darüber Vacandard, *les origines*, 73 f., Anm. 5.

²⁴⁸⁾ Bereits in Poitiers wurde Bernhard krank. S. Bernardi vita prima, lib. VI, p. III, nr. 2 (Migne 185, 410).

²⁴⁹⁾ Das Itinerar liefert der Brief Gaufrieds an die Claravallenser (S. Bernardi vita prima, lib. VI, p. III — Migne 185, 410 ff.). Vgl. oben Anm. 242. Dieser Brief ist überhaupt die Hauptquelle für die ganze Reise. Die Anwesenheit in Sarlat bezeugt S. Bernardi vita prima, lib. III, cap. 6, nr. 18 (Migne 185, 313).

²⁵⁰⁾ S. oben Anm. 244.

Grafen gegen die Ketzer ist nichts zu merken. Auf die Nachricht von der Ankunft der Gottesmänner waren Heinrich und eine ketzerische Sekte, deren Anhänger Arianer genannt wurden, aus der Stadt geflohen.²⁵¹⁾ In ihrer Abwesenheit erreichte der hl. Bernhard wenigstens, daß sich ihre Begünstiger von ihnen zurückzogen, und einige Barone versprachen, die Ketzer nicht mehr zu unterstützen und sie fürderhin zu vertreiben. Gleichzeitig wurde gegen die Ketzer, ihre Begünstiger und Helfershelfer ein scharfes Edikt erlassen.²⁵²⁾ Noch an vielen anderen Orten, die von

²⁵¹⁾ S. Bernardi vita prima, lib. VI, p. III, nr. 4 (Migne 185, 412). Von den Arianern heißt es dort (a. a. O. 411): „Paucos quidem habebat civitas illa, qui haeretico faverent, de textoribus, quos Arianos ipsi nominant, nonnullos.“ Der Name Ariani hat vielfach Schwierigkeiten gemacht, so Döllinger I, 91 f., Vacandard, les origines, 76, Anm. 1, und Künne, 45. Arius war der bekannteste Ketzer aus den früheren Jahrhunderten. Man nahm jetzt den Namen kritiklos aus der Vergangenheit herüber und übertrug ihn auf die neuen Ketzer. An etwaige Ueber-einstimmungen der Lehre braucht noch gar nicht gedacht zu werden. Vgl. Chron. Rogeri de Hoveden, ad a. 1176 (Rer. Britann. m. ae. script. 51, II, 105): „Eodem anno damnata est Ariana haeresis, quae fere totam provinciam Tolosanam foedaverat“ (Es handelt sich um die auf dem Konzil zu Lombers verurteilten Ketzer, also um Katharer. S. unten.); ad a. 1178 (a. a. O. 150): „Interim Ariana haeresis, quae, ut supra dictum est, damnata erat in provincia Tolosana, jam revivixerat. — Henrici Claraev. abb. epist. 11 (Migne 204, 223): „Revixit et Arius in partibus Occidentis, qui ab orientali iudicio in propria persona damnatus, nunc in successoribus suis fines ultimos occupavit.“ — Neuerdings sagt auch Vacandard (L'inquisition, 85): „En France . . . on les appela . . . Ariens, à cause de leur théorie sur le Fils de Dieu.“ — Ueber die Bezeichnung „textores“ für Ketzer vgl. unten Anm. 446.

²⁵²⁾ Jurisdiktion besaß in den fremden Diözesen von den Teilnehmern an der Gesandtschaft nur Alberich kraft seiner Stellung als päpstlicher Legat. Ein Edikt gegen die Ketzer konnte also nur von dem kompetenten weltlichen Arm, dem Legaten oder dem Diözesan-bischof erlassen werden, nicht etwa von Bernhard von Clairvaux. Demgegenüber hat es nicht viel zu bedeuten, wenn es S. Bernardi vita prima, lib. III, cap. 6, nr. 17 (Migne 185, 313) von ihm heißt: „Praedicavit tamen in civitate Tolosa per aliquot dies et in caeteris locis . . . multos in fide simplices instruens, nutantes roborans, errantes revocans, subversos reparans, subversores et obstinatos auctoritate sua pre-mens et opprimens.“ — Vgl. auch unten S. 136.

der Irrlehre befleckt waren, predigte Bernhard von Clairvaux.²⁵³⁾ Nicht überall aber hatte er Erfolg. So weigerte man sich in Verfeuil ihn überhaupt anzuhören.²⁵⁴⁾ Der hl. Bernhard sprach darob den Fluch aus über Verfeuil. Vollständige Verarmung der Bewohner soll die Folge gewesen sein. Wo man bei der Bekehrung der Ketzer Erfolg hatte, ist dieser zweifellos der Person des hl. Bernhard zuzuschreiben. Das zeigen die Vorgänge in Albi.²⁵⁵⁾ Als der Legat Alberich, der den übrigen vorausgeeilt war, in der Stadt erschien, eilte ihm das Volk zum Hohne mit Eseln und Pauken entgegen, und als zur Messe geläutet wurde, erschienen kaum 30 Personen. Anders wurde es aber, als der hl. Bernhard nach zwei Tagen anlangte. Schon beim Empfange jubelte ihm das Volk von allen Seiten zu, und am nächsten Tage, dem Feste des hl. Petrus, konnte die Kirche kaum die Menge fassen, die herbeigeeilt war, um den Heiligen predigen zu hören. Der Erfolg soll ein dementsprechender gewesen sein; alle anwesenden Ketzer sollen sich bekehrt haben. In Albi scheint sich die Gesandtschaft aufgelöst zu haben, wenigstens kehrte der hl. Bernhard nach Clairvaux zurück.²⁵⁶⁾ Von dort schrieb er den Toulousern²⁵⁷⁾, lobte sie wegen ihrer Besserung und forderte sie auf, die Ketzer zu verfolgen und zu ergreifen²⁵⁸⁾ und nicht eher zu ruhen, als bis sie vollständig aus dem Lande entfernt wären. Niemals mehr sollten sie einen Prediger aufnehmen, der nicht vom Papst oder ihrem Bischofe gesandt sei. Heinrich hatte sich seit seiner Flucht verborgen gehalten, wurde aber nach einiger Zeit entdeckt und

²⁵³⁾ S. Bernardi vita prima, lib. VI, p. III, nr. 5 (Migne 185, 412).

²⁵⁴⁾ Guillelmi de Podio Laurentii hist. Albigenium, cap. 1 (Recueil XIX, 195 f.).

²⁵⁵⁾ S. Bernardi vita prima, lib. VI, p. III, nr. 10 (Migne 185, 414).

²⁵⁶⁾ Albi ist der letzte Ort, von dem Gaufried in seiner Briefe erzählt. Schon gibt er den Claravallensern den Zeitpunkt der Rückkehr an. — S. Bernardi vita prima, lib. VI, p. III, nr. 5 (Migne 185, 412).

²⁵⁷⁾ S. Bernardi epist. 242 (Migne 182, 436 f.).

²⁵⁸⁾ a. a. O. 436: „Propterea, dilectissimi, persequemini et comprehendite eos (haereticos) et nolite desistere, donec penitus depereant et diffugiant de cunctis finibus vestris.“

gefangen einem Bischofe übergeben.²⁵⁹⁾ Sein Ende ist unbekannt.²⁶⁰⁾

Die Tätigkeit des Legaten und seiner Gehilfen war darauf gerichtet, die Ketzer durch Predigt und Klarlegung des Wortes Gottes zur Umkehr und zur Rückkehr zum wahren Glauben zu bringen. Erst wo dieser Zweck nicht erreicht wurde, ging man weiter. In Toulouse veranlaßte man die Barone, die Ketzer aus dem Lande zu vertreiben²⁶¹⁾; der hl. Bernhard forderte in seinem Briefe die Toulouser auf, die Ketzer zu ergreifen und zu vertreiben.²⁶²⁾ Beides, die Vertreibung und die Verhaftung der Ketzer, hat nicht den Charakter der Strafe, sondern ist nur eine Sicherheitsmaßregel, um die Gläubigen vor der Ansteckung zu hüten. „Denn in der Nachbarschaft von Schlangen ist nicht sicher schlafen,“ wie der hl. Bernhard in dem oben erwähnten Briefe sagt.²⁶³⁾ Unter demselben Gesichtspunkte ist auch die Gefangennahme Heinrichs zu betrachten. Sie hatte nur den Zweck, ihn unschädlich zu machen.

Der Eifer Bernhards von Clairvaux hat die Ausbreitung der Ketzerei in Südfrankreich nicht aufhalten können. In alle Schichten des Volkes drang die Häresie ein. Wilhelm von Puy-Laurens²⁶⁴⁾, der Geschichtsschreiber der Albigenser, gibt eine Schilderung der religiösen Zustände in Südfrankreich. Neu-

²⁵⁹⁾ S. Bernardi vita prima, lib. III, cap. 6, nr. 17 (Migne 185, 313).
— S. Bernardi vita secunda, cap. 26 (Migne 185, 515).

²⁶⁰⁾ Ueber die angebliche Verurteilung Heinrichs auf dem Konzil zu Reims s. Exkurs 1. — Von Heinrizianern in der Gaskogne hören wir noch im Jahre 1151. (Roberti de Monte chron., ad a. 1151; M. G. SS. VI, 501; nach ihm auch Mathaei Paris. chron., ad a. 1151; *Rev. Britann. m. ae. script.* 57, II, 188). Vgl. *Vaissète* VI, 2.

²⁶¹⁾ S. oben S. 67.

²⁶²⁾ S. oben S. 68.

²⁶³⁾ S. Bernardi epist. 242 (Migne 182, 436): „quia non est tutum dormire vicinis serpentibus.“

²⁶⁴⁾ Guillelmi de Podio Laurentii hist. Albigens. prol. (*Recueil* XIX, 193 f.).

ere Schriftsteller²⁶⁵) haben das Bild nach der allgemein-kulturellen Seite erweitert und den Grund der Schwäche der Kirche tiefer begründet. Die hohe Kultur, der sich Südfrankreich damals erfreute, hatte einen Geist der Duldung aufkommen lassen wie sonst nirgendwo. Religiöse Gleichgültigkeit der leichtlebigen Südländer und der tiefe Verfall der Sitten beim hohen und niederen Clerus waren die Hauptursachen des Verfalles der Kirche.

Vergebens suchte die Kirche die Ausbreitung der Häresie aufzuhalten. Konzilien befaßten sich unter Leitung Papst Alexander III. mit der Ketzerfrage und erließen scharfe Verordnungen.²⁶⁶) Man ging auch tatsächlich gegen die Ketzer vor. So wurden um 1163 zu Perigord Ketzer gefangen genommen.²⁶⁷) Doch wußten sich diese aus dem Kerker zu befreien. Von anderen solchen Einzelfällen aus dieser Zeit wissen wir nichts. Nicht nur durch Gewalt, auch durch wissenschaftliche Widerlegung und Belehrung suchte man den Ketzern beizukommen. Eine solche theologische Disputation kam im Jahre 1165 zu Lombers, einem kleinen Ort in der Nähe von Albi²⁶⁸), zustande.²⁶⁹) Wie fast überall so erfreuten sich auch hier die

²⁶⁵) Vgl. besonders Schmidt I, 66 f.; von demselben, die Katharer in Südfrankreich usw. (Beiträge zu den theologischen Wissenschaften, hrsg. von Reuß und Cunitz, 1. Bd., 2. Ausg.), S. 85 ff.; Luchaire, 21 ff. und Künne, 40 ff.

²⁶⁶) Konzil zu Montpellier 1162 (s. u. S. 117) und Konzil zu Tours 1163 (s. u. S. 117 f.).

²⁶⁷) Heriberti mon. epist. (Mabillon, Vetera analecta, nov. edit., p. 483). Annales de Margan nehmen den Brief auf und bringen ihn zum Jahre 1163 (Rer. Britann. m. ae. script. 36, I, 15).

²⁶⁸) Vaissete VI, 5.

²⁶⁹) Die Akten des Konzils teilt Roger de Hoveden ad a. 1176 (Rer. Britann. m. ae. script. 51, II, 105 ff.) mit. Doch gibt er nur ein fehlerhaftes Exzerpt. Mansi XXII, 151 ff. bringt die Akten unverkürzt nach einem Manuskript, das, wie er meint, Roger ausgezogen hat. Der beste Text im Recueil XIV, 431 ff. Hier sind aber die langen biblischen Erörterungen fortgeblieben. Vaissete VII, not. I, nr. 2, p. 1 kennt außer der bei Mansi benutzten Hds. noch eine zweite aus den Archiven der Inquisition von Carcassonne. — Roger de Hoveden setzt das Konzil in das Jahr 1176. In den Akten des Konzils wird aber das

Ketzer, die sich Boni-homines²⁷⁰) nannten, der Gunst der Bewohner des Ortes. Mehrere benachbarte Bischöfe und weltliche Große, unter ihnen Trencavel, Vikonte von Albi, Béziers usw.²⁷¹) und Konstanze, die Schwester König Ludwig VII. von Frankreich und Gemahlin des Grafen Raimund von Toulouse, waren zu dem Tage erschienen. Auch die Bevölkerung von Albi, Lombers und anderen Orten war in Scharen zu dem Schauspiele herbeigeeilt. Von beiden Parteien wurden Schiedsrichter aufgestellt.²⁷²) Bischof Wilhelm von Albi, als Diöze-

Jahr 1165 angegeben. Vaissete VII, not, 1, p. 1 sqq. sucht dieses Datum ausführlich zu rechtfertigen. Hervorgehoben sei hier nur, daß der Vikonte Trencavel, der auf dem Konzile anwesend war, bereits 1167 starb und daß Bischof G(éraud) von Toulouse 1170 Erzbischof von Auch wurde. Diese Tatsachen genügen bereits, um in Verbindung mit der ausdrücklichen Angabe in den Akten das Jahr 1165 als das richtige erscheinen zu lassen.

²⁷⁰) „quidam, qui faciebant se appellari Boni-homines.“ (Mansi XXII, 157; Recueil XIV, 432.) Der Name bezeichnete ursprünglich nur die perfecti. Noch anfangs des 13. Jahrhunderts sagt Peter, Mönch in Vaux de Cernay, (Petri Vallium Sarnaii mon. hist. Albigen., cap. 2): „Sciendum autem, quod quidam inter haereticos dicebantur perfecti sive boni homines, alii credentes haereticorum, qui dicebantur perfecti“ (Recueil XIX, 6). Bald verallgemeinerte sich der Name und wurde die Bezeichnung für die Mitglieder der ganzen Sekte. So gebrauchten ihn die Gesta regis Henrici II. ad a. 1178 (Rer. Britann. script. 49, I, 198) für die Ketzer in Toulouse. Auch in allgemeiner Anwendung findet sich die verderbte Form (Schmidt II, 92, Anm. 2) Bononii oder Bonosii (Guillelmi de Podio Laurentii hist. Albigen., cap. 3; Recueil XIX, 197: „ad Bononios sive Bonosios, hoc est haereticos“). Wie die angegebenen Beispiele zeigen, war der Name nur für die Katharer in Südfrankreich in Gebrauch. Weitere Beispiele für die Anwendung dieses Namens s. bei Schmidt II, 92, Anm. 2 und Döllinger I, 127, Anm. 2. „Boni homines“ nannte man sonst vielfach Männer in leitender und Vertrauensstellung. z. B. in Florenz die Konsuln (Du Cange I, 699, s. v. „Boni homines“).

²⁷¹) Vaissete VI, 4.

²⁷²) „Et haec sententia lata est per manum Giraldi (emend.: Guillelmi), Albiensis episcopi, electis ac statutis iudicibus ab utraque parte et cognoscentibus atque assidentibus praefato episcopo, Gaucelino Lodovensi episcopo et Castrensi abbate et abbate de Ardurello et abbate de Candillio et Arnaldo Bebeno, in praesentia bonorum virorum tam clericorum quam laicorum. . .“ (Mansi XXII, 157 f.; Recueil XIV, 432.)

sanbischof von Lombers, führte den Vorsitz. In seinem und der übrigen Schiedsrichter Namen leitete der Bischof von Lodève, der auch zum Schiedsrichter aufgestellt war, die Debatte. Zunächst erklärten die Ketzer auf Befragen des Bischofs, daß sie das alte Testament ablehnten und nur das neue annähmen. Als der Bischof sie aber weiter über das alte Testament befragte, weigerten sie sich, zu antworten, es sei denn, daß sie dazu gezwungen würden; nur über das neue Testament wollten sie Rede und Antwort stehen. Auf die weiteren Fragen des Bischofs gaben sie nur zögernd und ausweichend Auskunft. Zum Schlusse aber ereiferten sie sich gegen den verweltlichen Clerus. Als einige der anwesenden Bischöfe und Äbte auf Grund des Neuen Testamentes, das die Ketzer nur allein annehmen wollten, die Lehren der Kirche verteidigt hatten, verkündete der Bischof von Lodève im Namen der übrigen Schiedsrichter, daß die Bonihomines und alle ihre Anhänger als Ketzer verurteilt würden.²⁷³⁾ Die ketzerischen Lehren wurden einzeln aufgezählt und ihnen eine Widerlegung auf Grund des neuen Testamentes beigegeben. Die Ketzer ließen sich durch das Urteil nicht einschüchtern, sondern gingen jetzt selbst zum Angriff über. Nicht sie, sondern der Bischof von Lodève, der sie verurteilt habe, sei ein Ketzer. Sie seien bereit, durch das neue Testament zu beweisen, daß er und die übrigen Bischöfe und Priester keine guten Priester, sondern „Söldlinge“ seien. Der Bischof von Lodève dagegen erklärte sein Urteil für gerechtfertigt. Er wolle es vor jedem Gerichte vertreten, sei es vor dem Papste Alexander, dem Könige von Frankreich, dem Grafen Raimund von Toulouse, dessen anwesender Gattin oder sei es auch vor dem ebenfalls anwesenden Vikomte Trencavel. In die Enge getrieben, wandten sich jetzt die Ketzer an das Volk, von dem sie wußten, daß es auf ihrer Seite stand, und bekannten einen Glauben, der scheinbar mit dem der katholischen Kirche übereinstimmte. Als aber der Bischof von Lodève fragte, ob sie eidlich bekräftigen wollten, daß sie wirklich

²⁷³⁾ „Ego Gaucelinus Lodovensius episcopus ex praecepto Albiensis episcopi assessorumque eius iudicio istos, qui vocant se Bonos-homines, haereticos esse; et damno sectam Oliverii sociorumque eius, et qui tenent sectam haereticorum de Lombers, ubicumque sint . . . (Mansi XXII, 160; Recueil XIV, 433). Vgl. dazu Anm. 270.

so glaubten und auch sonst nichts vom kirchlichen Glauben Abweichendes lehrten, weigerten sie sich zu schwören, da es gegen das Neue Testament verstoße. Durch diese Behauptung zeigten sie sich öffentlich als Ketzer. Jetzt erhob sich wiederum der Bischof von Lodève und forderte sie auf, da sie notorische Ketzer seien, den Abschwörungseid zu leisten. Dem suchten sie sich zu entziehen, indem sie behaupteten, der Bischof von Albi habe ihnen die Bedingung zugestanden, daß sie nicht zum Eide gezwungen werden sollten. Jener aber leugnete das Zugeständnis, bestätigte das Urteil des Bischofs von Lodève und knüpfte daran die Mahnung an die Ritter von Lombers, die Ketzer auf Grund des mit ihm getroffenen Abkommens nicht zu unterstützen.²⁷⁴⁾ Die übrigen Schiedsrichter gaben der Reihe nach ihre Zustimmung zu dem Urteil ab, und auch die übrigen geistlichen und weltlichen Großen sprachen ihre Billigung aus. Damit war das Verfahren beendet. Strafen hatten die Ketzer nicht zu erleiden. Sie hatten zu großen Anhang in der Bevölkerung, deren Auflehnung man wohl fürchtete. Lombers blieb noch lange Zeit ein hervorragender Sitz des Katharismus.

Die Ohnmacht, die die Kirche den Ketzern gegenüber zeigte, war natürlich eine Ursache mehr für die Ausbreitung der Ketzerei. Zwei Jahre nach der Disputation von Lombers, im Jahre 1167, konnten die Katharer, ungehindert von der Kirche, sich in St. Felix de Caraman, einem Orte in der Nähe von Toulouse²⁷⁵⁾, zu einem eigenen Konzile versammeln.²⁷⁶⁾ Der Katharerpapst Niquinta, der wahrscheinlich aus dem Oriente herüberkam²⁷⁷⁾, leitete die Versammlung. Die Vervollständigung

²⁷⁴⁾ „commoneo milites de Lumbers, quatenus non manuteneant eos per finitionem, quam fecerunt in manu mea.“ (Mansi XXII, 166; Recueil XIV, 434.)

²⁷⁵⁾ Vaissete VI, 6.

²⁷⁶⁾ Die Akten des Konzils sind gedruckt Recueil XIV, 448 ff.

²⁷⁷⁾ „ecclesia Tolosana adduxit Papam Niquinta in castro S. Felicis“ (Recueil XIV, 448). Dieser Papst Niquinta ist noch aus einer anderen Quelle (vgl. Schmidt I, 57 ff. u. 73 ff.; Döllinger I, 113 u. 116) unter dem Namen Nicetas bekannt. Niquinta ist aber nach Molinier (Vaissete VII, 4, col. 2, not 2) eine ziemlich häufige Aenderung des griechischen Namens Nicetas.

der kirchlichen Verfassung der Ketzergemeinden Südfrankreichs war ihr Werk.

Immer weiter griff die Häresie um sich, immer größer wurde die Gefahr für die Kirche. Im Jahre 1173 wußte Erzbischof Pontius von Narbonne Trostloses darüber zu berichten.²⁷⁸⁾ Das Schiffein Petri sei dem Versinken nahe. Deshalb, so schreibt der Erzbischof dem Könige Ludwig, solle der König den Schild des Glaubens und die Waffen der Gerechtigkeit ergreifen, um die Häresie von der Kirche ganz abzuwehren.²⁷⁹⁾ Durch sein persönliches Erscheinen solle er der Kirche den Frieden wiedergeben. Auch Papst Alexander III. muß von den Erfolgen der Katharer in Südfrankreich unterrichtet worden sein. Denn als er im Jahre 1174 seinen Legaten Peter von St. Chrysogono in wichtigen Geschäften nach Frankreich schickte, beauftragte er ihn auch mit der Unterdrückung der Häresie.²⁸⁰⁾ Aber weder hatte der Appell des Erzbischofs von Narbonne Erfolg, noch ließ dem Gesandten seine Hauptaufgabe, die Versöhnung des englischen und französischen Königs, Zeit, sich mit den Ketzern zu beschäftigen. Unaufhaltsam wuchs der Strom der Häresie.

Der Hauptsitz der häretischen Bewegung in Südfrankreich war Toulouse.²⁸¹⁾ „Mater haeresis et caput erroris“ wird die

²⁷⁸⁾ Epist. Pontii, Narbon. archiep. ad Ludovicum, reg. Franc. (Recueil XVI, 159 f.).

²⁷⁹⁾ „Arripiat igitur strenuitatis vestrae dextera scutum fidei et arma iustitiae et exurgat in adiutorium Domini, ut per vestrae correctionis censuram ab ecclesia nostra omnis haeretica pravitas arceatur“ (a. a. O. 160).

²⁸⁰⁾ So behauptet Kardinal Peter selbst in einem Briefe an Papst Alexander III. (Recueil XV, 962): „et nos juxta mandatum vestrum pro pace inter illustres Francorum et Anglorum reges confirmanda et haeticorum exstirpatione in partibus illis aliquantulam moram facere debeamus.“ In dem Bestallungsschreiben vom 17. April 1174 (Recueil XV, 944 f. — Jaffé-Loewenfeld, nr. 12369), das an die Bischöfe Frankreichs gerichtet ist, ist allerdings nichts davon gesagt. Es bewegt sich nur in den typischen, allgemein gehaltenen Wendungen.

²⁸¹⁾ Schmidt, Katharer in Südfrankreich, 98. Vgl. dazu die Schilderung der religiösen Zustände in einem später zu behandelnden Briefe Heinrichs von Clairvaux vom Jahre 1178 (Epist. Henrici, abb. Clarev., ad omnes fideles bei Roger de Hoveden, Rer. Britann. m. ae. script. 51, II, 161). Vgl. unten Anm. 296.

Stadt genannt.²⁸²⁾ Von Toulouse aus ging auch der Anstoß zu einem energischen Versuch, die Kirche aus den Umschlingungen der Häresie zu retten. Graf Raymund V. von Toulouse war es, welcher der Kirche diesen Dienst erwies. Doch waren für ihn wohl weniger religiöse Motive als politische maßgebend. Graf Raymund war Katholik geblieben. Von seinen Untertanen aber war der größte Teil von der Kirche abgefallen. Selbst die Adligen des Landes, seine Lehnsleute wandten sich dem Katharismus zu.²⁸³⁾ Dieser Umstand schuf eine weite Kluft zwischen dem Grafen und seinen Landeskindern. Der religiöse Gegensatz wurde auf das politische Gebiet übertragen. Der Graf verlor die Macht im eigenen Lande. Diese galt es festzuhalten, und, soweit sie dahin war, wiederzugewinnen. Gewalt war da aber das einzige Mittel, und da der Graf über die eigenen Machtmittel nicht verfügen konnte, mußte er sich nach auswärtiger Hilfe umsehen. Der schlaue Südländer gebrauchte eine List. Er erinnerte sich der antihäretischen Tätigkeit des hl. Bernhard, des Cisterziensermonches und Abtes von Clairvaux, in seinem Heimatlande²⁸⁴⁾, er mochte auch an die Glaubensstrenge des Cisterzienserordens denken, jedenfalls suchte er diesen für seinen Plan zu gewinnen. Er wandte sich im Jahre 1177 mit einem Briefe an die zum Generalkapitel in Citeaux versammelten Cistercienser.²⁸⁵⁾ In glühenden Farben schilderte er ihnen die Not der Kirche in seinem Lande. Er zeigte ihnen, wie er der Ausbreitung der Häresie machtlos gegenüberstehe und der Kirche nicht zur Hilfe kommen könnte. „Ich,“ sagte er, „der ich mich mit einem der beiden göttlichen Schwerter umgürte und bekenne, gerade zu jenem Zwecke zum Rächer des göttlichen Zornes und zum Diener Gottes gesetzt zu sein, sehe ein, daß mir, während ich darnach strebe, einer solchen Treulosigkeit ein Ziel zu setzen, die Kräfte zu einer so großen

²⁸²⁾ Von Heinrich von Clairvaux in dem in der vor. Anm. erwähnten Briefe.

²⁸³⁾ Epist. Raymundi, com. Tolosani, ad Cistercienses (Recueil XIII, 140, not. a).

²⁸⁴⁾ Vajssete VI, 77. S. oben S. 66 ff.

²⁸⁵⁾ S. oben Anm. 283.

Aufgabe fehlen. Denn der Adel meines Landes ist von der Häresie befleckt, und mit ihm der größte Teil des Volkes von der gleichen Krankheit befallen; deshalb wage ich nicht, jene Aufgabe zu unternehmen, bin auch nicht imstande dazu.“ So rufe er denn ihre Hülfe, ihren Rat und ihr Gebet an. Gegen solches Gift könne nur noch die mächtige Hand Gottes und sein gewaltiger Arm etwas ausrichten: „Quoniam igitur spiritualis gladii virtutem nil perficere posse cognoscimus, ad tantam haeresis pravitatem extirpandam oportet, ut corporalis gladii animadversione compellatur.“ Deshalb sollten die Cisterzienser den König in seine Lande rufen, denn er glaube, daß dieser durch seine Anwesenheit der Häresie ein Ende setzen könne. Er selbst werde ihm die Städte öffnen, Burgen und Dörfer übergeben, die Häretiker anzeigen und in Allem bis aufs Blut zur Vernichtung der Feinde Christi beistehen.²⁸⁶⁾ Graf Raymund hatte mit seinem Briefe vollen Erfolg. Es gelang ihm, den Zorn der Cisterzienser gegen die Ketzer anzufachen und sie dadurch für seine Zwecke dienstbar zu machen, daß sie König Ludwig VII. ermunterten, den Kampf gegen die Ketzer zur Ehre Gottes aufzunehmen.²⁸⁷⁾ Der Siegespreis in diesem Kampfe war aber für den Grafen die Bezwingung seiner unbotmäßigen Untertanen.

Wohl gleichzeitig mit dem Briefe an die Cistercienser benachrichtigte der Graf auch König Ludwig VII. von der Bedrängnis der Kirche und von seiner Hülfslosigkeit den Ketzern gegenüber.²⁸⁸⁾ Der König schloß damals gerade (September 1177) mit König Heinrich II. von England Frieden. Beide

²⁸⁶⁾ „Ipsi quippe praesenti civitates aperiam, vicos et castella sub eius censura tradam, haereticos ostendam et usque ad sanguinem, in quocumque nostri indiguerit negotio, ad conterendos hostes et omnes Christi inimicos illi assistam.“

²⁸⁷⁾ S. folg. Seite.

²⁸⁸⁾ Ehe der Brief Heinrichs von Clairvaux (s. folg. Seite) beim Könige eintraf, hatte dieser schon den Entschluß zum Kampfe gegen die Ketzer gefaßt. Er mußte also schon vorher über die kirchliche Not in Südfrankreich unterrichtet und zum Einschreiten aufgefordert sein. In dem Briefe Raymunds von Toulouse an die Cistercienser

gelobten einen Kreuzzug in das hl. Land.²⁸⁹⁾ Des Grafen Raymond Samen fiel also auf günstigen Boden. In der Tat zeigte sich der König bereit, die Ketzer zu vernichten und brachte auch König Heinrich von England zu diesem Entschluß.²⁹⁰⁾ Nach längerer Überlegung kamen beide überein, selbst mit einem Heere die Häresie niederzukämpfen.²⁹¹⁾ Diesen Entschluß hatte Heinrich von Clairvaux bereits erfahren, als er jetzt dem französischen Könige schrieb.²⁹²⁾ Der Abt lobt den König wegen seines Entschlusses, den ihm christlicher Eifer eingegeben habe, zumal er auch den König von England zu diesem Werke der Frömmigkeit bewogen habe. Er selbst sei kürzlich entschlossen gewesen, gelegentlich einer Visitationsreise in die Ketzergebiete dem Könige voranzugehen, um womöglich einige der Ketzer von ihren Irrtümern und dadurch von der Rache des drohenden Schwertes zu befreien. Nach reiflicher Überlegung habe er es aber für besser gehalten, von dem Entschlusse abzustehen, um die Ketzer in ihrem Unglauben nicht vorsichtig zu machen. Dem Könige komme eher der Sieg in diesem Kampfe zu, durch den er entweder die Ketzer in den Schoß der Kirche zurückführen oder als Hartnäckige aus dem Reiche entfernen werde.²⁹³⁾

heißt es (a. a. O.): „Ad quod peragendum dominum regem Francorum accersiri vestris ex partibus persuadeo.“ Vaissete VI, 78 übersetzt fälschlich: „C'est pourquoi j'agis auprès du roi de France pour l'engager à venir sur les lieux.“

²⁸⁹⁾ Chron. Rogeri de Hoveden (Rer. Britann. m. ae. script. 51, II, 145). Vgl. Reuter, Alexander III. III, 180 f.

²⁹⁰⁾ Epist. Henrici, abb. Clarev., ad Ludovicum, reg. Franc. (Recueil XVI, 165; Migne 204, 234).

²⁹¹⁾ Gesta regis Henrici II. (Rer. Britann. m. ae. script. 49, I, 199). — Chron. Rogeri de Hoveden (Rer. Britann. m. ae. script. 51, II, 150).

²⁹²⁾ Epist. Henrici, abb. Clarev. ad Ludovicum, reg. Franc. (Recueil XVI, 165 f.; Migne 204, 234 f.).

²⁹³⁾ „Et nos quidem nuper ire ad partes illas pro visitandis nostris domibus disponentes decreveramus faciem vestram etiam in hoc ipsum praecedere, ut possemus aliquos ex infidelibus illis prius ab erroribus suis, deinde ab ore imminentis gladii liberare. Habita tamen deliberatione

Auch an den Papst wandte sich Heinrich von Clairvaux.²⁹⁴⁾ Endlich sei es Zeit, schreibt er, daß auch der Papst zum Schutze der Kirche eingreife. Er solle seinen Legaten, den Kardinal Peter von St. Chrysogono, noch länger in Frankreich lassen. Jetzt, da der Eifer der Könige gegen die Ketzer entflammt sei, solle er ihnen nachfolgen und seinem Legaten einen Spezialauftrag zum Kampfe gegen die Ketzer erteilen. Papst Alexander III. ließ sich überreden. Sein Legat blieb noch länger in Frankreich, und Heinrich hatte erreicht, was er wollte.

Der Kampf hätte jetzt beginnen können, — wenn nicht in- zwischen die beiden Könige anderer Gesinnung geworden wären. Aus unbekanntem Gründen hielten diese es nämlich für richtiger, zunächst noch nicht selbst in den Kampf zu ziehen. Sie kamen vielmehr überein, tüchtige und glaubenseifrige Männer auszusenden, die durch Predigt und Belehrung die Ketzer gewinnen sollten.²⁹⁵⁾ Eine solche Hilfe aber hatte Graf Raymond nicht erwartet. Er sah sich in seiner Hoffnung getäuscht. Die Mission²⁹⁶⁾ setzte sich zusammen aus dem päpstlichen Le-

nobiscum praesensimus melius esse nobis omnino desistere, ne ipsi forsitan ex monitis nostris in sua redderentur perfidia cautiores. Vobis melius decernitur huius pugnae victoria, per quam favente de supernis Altissimo vel faciatis eos ad ecclesiae sinum reduces vel a sinu regni impulsabitis contumaces.“

²⁹⁴⁾ Epist. Henrici, abb. Clarev., ad Alexandrum pap. (Recueil XV, 959 f.; Migne 204, 223 ff.).

²⁹⁵⁾ Gesta regis Henrici II. (Rer. Britann. m. ae. script. 49, I, 199). — Chron. Rogeri de Hoveden (Rer. Britann. m. ae. script. 51, II, 150 f.).

²⁹⁶⁾ Am besten berichten über diese Mission die beiden Briefe, die Heinrich von Clairvaux und der päpstliche Legat nach Beendigung der Mission an alle Gläubigen richteten. Beide Briefe hat Roger de Hoveden in seine Chronik ad a. 1178 (Rer. Britann. m. ae. script. 51, II, 160 ff. und 155 ff.) aufgenommen. Nach dieser Ausgabe zitiere ich. Heinrichs Brief ist außerdem gedruckt bei Migne 204, 236 ff. und im Recueil XIV, 480 ff. Der Brief des Legaten findet sich auch im Recueil XVI, 680 ff. und in den Gesta regis Henrici II. (Rer. Britann. m. ae. script. 49, I, 202 ff.). Einige Ergänzungen bringt die gleichzeitige offizielle englische Hofchronik, die Gesta regis Henrici II ad a. 1178 (Rer. Britann. m. ae. script. 49, I, 198 ff.). Ihr Verfasser ist unbekannt. Früher

gaten, Kardinal Peter von Chrysogono, dem Abte Heinrich von Clairvaux, den Erzbischöfen Guarin von Bourges und Pontius von Narbonne²⁹⁷⁾ — die Diözese Toulouse gehörte zur narbonnensischen Kirchenprovinz — und den Bischöfen Johann von Poitiers²⁹⁸⁾ und Reginald von Bath. Damit aber den geistlichen Kämpfern die Hilfe des weltlichen Armes nicht fehle, beauftragten die beiden Könige den Grafen Raymund von Toulouse, den Vikomte von Turenne und den Vikomte von Casteleau, jenen zur Seite zu stehen. Viele Geistliche und Laien scharten

schrieb man sie Benedikt, Abt von Peterborough, zu, der, bezw. dessen Kloster aber nur im Besitz einer Hds. war. Molinier, *Les sources de l'histoire de France depuis les origines jusqu'en 1789*, Paris 1902, I, 2, p. 230, nr. 1993. Roger de Hoveden a. a. O. 150 ff. bringt außer den genannten Briefen auch eine Darstellung der Ereignisse, die er aber den *Gesta regis Henrici II.* entlehnt. Nur kurz nimmt von den Ereignissen Notiz Roberti de Monte chron. ad a. 1178 (M. G. SS. VI, 526 f.). Ausführliche Darstellungen der Ereignisse finden sich bei Vaisete VI, 78 ff. und Künne, 61 ff.

²⁹⁷⁾ Die Namen der Erzbischöfe werden von den beiden Chronisten (*Gesta regis Henrici II.*, a. a. O. 199; Roger de Hoveden, a. a. O. 151) und im Briefe des Legaten (a. a. O. 159) genannt, nicht aber von Heinrich von Clairvaux. Künne, 62 behauptet fälschlich, daß sie auch von dem Legaten nicht genannt seien. Heinrich von Clairvaux (a. a. O. 161) sagt: „Contigit enim nuper ad imperium domini papae et hortatu piissimorum principum Lodowici Francorum et Henrici Anglorum regum dominum Petrum apostolicae sedis legatum virosque venerabiles Pictavensem et Bathoniensem episcopos nosque in comitatu eorum urbem adire Tolosam . . .“ Daß Heinrich hier die beiden Erzbischöfe von Bourges und Narbonne nicht nennt, kann auf zweierlei Weise erklärt werden. Entweder waren nämlich die beiden Erzbischöfe nicht zur Teilnahme an der Mission beauftragt (was aber *Gesta regis Henrici II.* a. a. O. 199 widersprechen würde) und fanden sich der eine als Metropolit und der andere, der Erzbischof von Bourges, zufällig oder aus Interesse an der Sache in Toulouse ein, oder aber Heinrich will sagen, daß die von ihm genannten vier Kirchenfürsten zusammen die Reise nach Toulouse machten, während die beiden Erzbischöfe gesondert nach der Stadt reisten. Daß Heinrich sie im Verlaufe des Briefes nicht nennt, kann als rein zufällig erklärt werden.

²⁹⁸⁾ Bischof Johann von Poitiers wird vom Kardinal Peter von Chrysogono in seinem Briefe (a. a. O. 156) als päpstlicher Legat bezeichnet.

sich um diese Führer.²⁹⁹⁾ Die Ketzler entweder zu bekehren oder aus dem Lande zu vertreiben, war, wie der englische Hofchronist sagt³⁰⁰⁾, die Aufgabe der Mission.

In Toulouse, dem Hauptsitz der Häresie, begannen die Missionare etwa August 1178³⁰¹⁾ ihre Tätigkeit. Sie fanden dort, wie Heinrich von Clairvaux sagt³⁰²⁾, die Verhältnisse noch schlimmer, als der Ruf besagte. Nicht der dritte Teil der Mißstände sei ihnen berichtet worden. Als man durch Predigt nur erreichte, daß die Ketzler sich in die Heimlichkeit zurückzogen, und die Befragten sich als rechtgläubig hinstellten, beschloß man, mit Gewalt vorzugehen. Der Legat beauftragte den Bischof von Toulouse, die Konsuln der Stadt und andere zuverlässige Geistliche und Laien, eine Liste aller ihnen bekannten und bekannt werdenden Ketzler aufzustellen und sich eidlich zu verpflichten, keine Rücksichten walten zu lassen. Unter den auf der Liste Genannten befand sich ein reicher Bürger, namens Peter Mauran.³⁰³⁾ Er war das Haupt der Ketzergemeinde. Mit ihm beschloß man das Gericht zu beginnen, an ihm wollte man ein Exempel statuieren. Auf seinen Reichtum und seine Verbindungen bauend, leistete er der Citation des Grafen von Toulouse keine Folge. Erst am nächsten Tage erschien er, nachdem der Graf ihn durch Freunde und Bekannte aufgefordert und zu den Drohungen noch Schmeicheleien gefügt hatte. Da er die Ketzerei ableugnete, mußte er schwören, was er auch nach anfänglicher Weigerung und unter heftiger Gemütsbewegung tat. Als er aber dann über das Altarssakrament befragt wurde, wurde er dennoch der Häresie überführt, als Ketzler verurteilt und dem Grafen zur Bestrafung übergeben. Dieser ließ ihn vorläufig unter Bürgschaft seiner Verwandten ins Gefängnis werfen. Als Strafe stand ihm der Tod bevor. Denn aus Furcht vor dem Tode, so berichtet Heinrich von Clairvaux

²⁹⁹⁾ Gesta regis Henrici II. a. a. O. 199 (Roger de Hoveden a. a. O. 151).

³⁰⁰⁾ Ebendort.

³⁰¹⁾ Vgl. Vaissete VII, not. 5, nr. 1, pag. 11.

³⁰²⁾ Epist. Henrici abb. Clarev. a. a. O. 161.

³⁰³⁾ Ich gebrauche die Schreibweise Vaissetes.

in seinem Briefe³⁰⁴), ging er in sich, erklärte sich offen für einen Ketzer, entsagte der Ketzerei und schwur mit Eideshelfern und unter Stellung von Bürgen an den Grafen, die Adligen und vornehmen Bürger der Stadt, daß er sich in allem dem Legaten unterwerfen wolle. Für den nächsten Tag wurde das Volk zur Kirche des hl. Saturnius berufen, um dort Zeuge der Buße des Ketzers zu sein. Nackt und ohne Schuhe wurde Mauran in die Kirche hineingeführt und vom Bischof unter unaufhörlichen Rutenschlägen zum Altare vor den Legaten geleitet. Nachdem er hier die Häresie abgeschworen hatte, wurde er wieder in den Schoß der Kirche aufgenommen. Zur Strafe wurde sein Vermögen konfisziert, und ihm eine dreijährige Pilgerfahrt in das hl. Land aufgetragen. Innerhalb vierzig Tagen mußte die Fahrt angetreten sein. Bis dahin sollte er alle Sonntage entblößt und ohne Schuhe unter Rutenschlägen durch alle Kirchen der Stadt geführt, das Schloß aber, in dem die Zusammenkünfte der Häretiker stattgefunden hatten, von Grund auf zerstört werden.³⁰⁵) Auf Verwenden des Legaten und der Bischöfe erlangte er, so berichtet wenigstens

³⁰⁴) A. a. O. 164: „Interea Petrus ad se reversus et Domino respiciente compunctus, cum se dignum penitus tam praesenti morte cerneret quam futura, missis mediatoribus multis satisfactionis quaerit aditum et conversionis pollicetur effectum, ut posset in frugem melioris vitae ab imminenti mortis interitu liberari.“ Die Gesta regis Henrici II. a. a. O. 200 (Roger de Hoveden a. a. O. 151 f.) behaupten allerdings, daß von dem päpstlichen Legaten und den Bischöfen der Befehl erlassen sei, das Vermögen Maurans zu konfiszieren und seine Burgen (turres) zu schleifen. Aus Furcht vor dieser Strafe habe sich Mauran bekehrt. Heinrich von Clairvaux, der an den Ereignissen hervorragend beteiligt ist, wird es wohl besser gewußt haben.

³⁰⁵) Heinrich von Clairvaux (a. a. O. 165) fügt noch hinzu, daß Mauran aufgetragen sei, alle Kirchengüter, die er sich angeeignet habe, zurückzugeben, eingezogene Zinsen zurückzuerstatten und den den Armen zugefügten Schaden wieder gut zu machen. Wie sollte Mauran diesen Verpflichtungen nachkommen, da doch sein ganzes Vermögen konfisziert wurde? Wenn man nicht annimmt, daß ein Teil des konfiszierten Vermögens dazu verwandt werden sollte, schwebt die Nachricht in der Luft.

der englische Hofhistoriograph³⁰⁶), vom Grafen das Zugeständnis, daß er nach der Rückkehr von seiner Pilgerreise sein Vermögen zurückbekommen sollte. Zum Ersatze wurde dem

³⁰⁶) Gesta regis Henrici II. a. a. O. 200 (Roger de Hoveden a. a. O. 152). Von dieser Milderung des Urteils erzählt Heinrich von Clairvaux nichts. Ueberhaupt sind die Berichte über die Verurteilung Maurans bei dem Chronisten und in dem Briefe Heinrichs widerspruchsvoll. Der Chronist hat die einzelnen Phasen des ganzen Ereignisses etwas ineinander geschoben und dadurch die Tatsachen entstellt. Dem gegenüber halten wir uns besser an den Bericht des Augenzeugen Heinrichs, der auch ausführlicher ist. Allerdings wird auch Heinrich zum Schluß unklar (s. vorige Anmerkung). Wie ist es nun mit der Milderung des Urteils, von der Heinrich gar nichts berichtet? Reuter, Alexander III. III, 686 meint in seiner temperamentvollen Weise, Heinrich hätte sich „gelegentlich“ bemüht, „den Erfolg so glänzend als möglich hinzustellen.“ Deshalb wolle er seine Leser glauben machen, es sei wirklich zu dem Urteil gekommen. Plausibler erscheint mir eine andere Erklärung: Heinrich, der in seinem Briefe nur die Ereignisse schildert, die er selbst miterlebt hat, war bereits abgereist (s. unten S. 83 ff.), als der Graf von Toulouse das Zugeständnis machte. Aus demselben Grunde erfahren wir ja auch nichts aus dem Briefe Heinrichs über die Verurteilung der beiden Ketzer Raymund Baimiac und Bernardus Raymundus (s. unten S. 85 f.), (die ebenfalls nach der Abreise Heinrichs stattfand. Welche Erklärung man nun auch immer annehmen will, jedenfalls erscheint die Nachricht von der Milderung des Urteils durchaus glaubwürdig. Künne, 68, Anm. 1, vermutet, daß der unbekannte Verfasser der englischen Hofchronik seine Informationen vom Bischof von Bath, der an der Gesandtschaft teilnahm, oder von dessen Begleitern erhalten haben könne. Dann wäre es zu verwundern, daß der Chronist nichts über die Ereignisse in der Diözese Albi berichtet, die der Bischof von Bath als Begleiter Heinrichs von Clairvaux miterlebte. S. unten S. 84. Der Teil des chronikalischen Berichtes, der die Verurteilung des Raymund von Baimiac und des Bernardus Raymundus behandelt, ist ein Auszug aus dem Briefe des päpstlichen Legaten. Gleichwohl bleibt die Glaubwürdigkeit der oben erwähnten Nachricht von der Milderung des Urteils bestehen. Das ändert wiederum nichts daran, daß der Brief Heinrichs im übrigen die bessere Quelle ist. Vgl. Künne, a. a. O. Einer Vermutung, die sich in etwa mit der von mir gegebenen Erklärung berührt, gibt Künne a. a. O. Raum. „Vielleicht aber hatte Heinrich an dem fernerer Schicksal des Ketzers kein Interesse, denn er schrieb einen Brief ad omnes Christi fideles, die Schrift des unbekanntes Verfassers aber ist eine Chronik.“

Grafen die Summe von 500 Pfund Silber zugesprochen. Das Schloß aber sollte nichtsdestoweniger zum dauernden Gedächtnis an die Ketzerei geschleift werden. Graf Raymund hatte seinen schlimmsten Widersacher gedemütigt.

Bei den übrigen bekannt gewordenen Ketzern begnügte man sich mit der Exkommunikation. Viele aber sollen sich aus Furcht vor der ihren Mitbürgern widerfahrenen Strafe bekehrt haben. Sie alle erhielten Verzeihung, wie der Chronist sagt.³⁰⁷⁾ Graf Raymund aber und andere Barone verpflichteten sich eidlich, die Ketzer nicht zu begünstigen³⁰⁸⁾ und erließen ein Edikt, daß alle Ketzer, die sich nicht bekehrten, aus ihren Ländern vertrieben werden sollten.³⁰⁹⁾

Heinrich rüstete jetzt zur Heimkehr, um an dem im September ³¹⁰⁾ stattfindenden Generalkapitel der Cisterzienser teilzunehmen. Der päpstliche Legat entließ ihn mit dem Auftrage, durch die Diözese Albi zurückzureisen³¹¹⁾, um den Vi-

³⁰⁷⁾ Gesta regis Henrici II. a. a. O. 200; Roger de Hoveden a. a. O. 152.

³⁰⁸⁾ Epist. Henrici, abb. Clarev., a. a. O. 116: „ . . . comes Sancti Aegidii coram populo civitatis praestito juramento firmavit, quod a modo nec prece nec pretio favebit haereticis.“ Vgl. dazu unten Anm. 323.

³⁰⁹⁾ Epist. Petri, tit. St. Chrysog. presb. card., a. a. O. 156. Vgl. unten S. 138 ff. Künne, 62 nimmt an, daß das Edikt schon vor dem Erscheinen der Missionare in Toulouse erlassen sei. Ich sehe für diese Annahme keinen Grund. Nichts weist darauf hin. Ganz ungezwungen ist das Edikt in den Verlauf der Ereignisse einzuordnen. Nachdem das kirchliche Gericht, d. h. der Legat und seine Begleiter die Exkommunikation über die Ketzer ausgesprochen hatte, erließen der Graf und andere anwesende weltliche Herren als Vertreter des weltlichen Armes das oben angeführte Edikt.

³¹⁰⁾ Vaissete VII, not. 5, nr. 1, pag. 11.

³¹¹⁾ Ueber seine Tätigkeit in der Diözese Albi berichtet Heinrich selbst (a. a. O. 165 f.) am ausführlichsten. In bezug auf die Teilnehmer bringt der Brief des Kardinals (a. a. O. 156) eine Ergänzung, ohne selbst auf die Ereignisse näher einzugehen. Die beiden Chronisten schweigen vollständig darüber.

komte Roger von Béziers³¹²⁾ aufzufordern, den von ihm gefangen gehaltenen Bischof von Albi³¹³⁾ freizulassen und dem Gebote des Legaten gemäß die Ketzer aus dem Lande zu vertreiben. Der Bischof von Bath und die Vikomtes von Turenne und Castelnau begleiteten ihn.³¹⁴⁾ Als Roger von ihrem Nahen hörte, zog er sich in die nur schwer zugängliche Gebirgsgegend seines Landes zurück. Die Abgesandten aber gelangten nach Castre, einem ganz der Häresie ergebenen Orte. Hier hielt die Vikomtesse Adelaide³¹⁵⁾, die Gemahlin Rogers, Hof. Man hörte hier die Prediger ruhig an und ließ sie, obschon man sie in der Gewalt hatte, ungeschoren. Als Heinrich sah, daß er über die Bewohner nichts vermochte, begnügte er sich, Vikomte Roger als Verräter, Ketzer³¹⁶⁾ und Eidbrüchigen zu verurteilen und im Namen des Papstes und der beiden Könige für friedlos zu erklären.³¹⁷⁾ So schloß Heinrichs Tätigkeit mit einem glänzenden Fiasko. In einem Briefe an die gesamte Christenheit³¹⁸⁾ berichtete Heinrich über seine Erlebnisse und Erfahrungen während der Mission. Den weltlichen

³¹²⁾ Roger von Beders nennen ihn Heinrich von Clairvaux (a. a. O. 165) und Kardinal Peter (a. a. O. 156). Beders bedeutet aber in der Landessprache dasselbe wie Béziers. Vaissete VII, not. 5, nr. 6, pag. 13. Roger war gleichzeitig Vikomte von Béziers, Albi, Carcassonne und Razès. Vaissete a. a. O.

³¹³⁾ Im Briefe des Kardinals Peter von Chrysogono (a. a. O. 156) wird er irrthümlicher Weise episcopus Albanensis genannt. Vgl. a. a. O. 156, Anm. 2.

³¹⁴⁾ Die Teilnahme der beiden Vikomtes ist durch den Brief des päpstlichen Legaten (a. a. O. 156) bezeugt. Heinrich nennt sie nicht.

³¹⁵⁾ Vaissete VI, 82.

³¹⁶⁾ Vaissete VI, 81 f. sucht nachzuweisen, daß Roger niemals katharischen Anschauungen ergeben gewesen sei. Vgl. auch a. a. O. 155 ff. die Charakteristik Rogers.

³¹⁷⁾ Epist. Henrici, abb. Clarev. a. a. O. 166: „Cumque videremus, quod nihil omnino praesumerent respondere, iudicavimus praedictum Rogerum proditorem, haeticum et de violata episcopi securitate perjurum, eum tanquam publica excommunicatione damnatum ex parte domini papae ac praedictorum regum in praesentia conjugis militumque suorum in nomine Christi diffidentes.“

³¹⁸⁾ S. oben Anm. 296.

Fürsten wolle er zeigen, wie sie die Christo zugefügten Unbilden rächen und die Wüste der Ketzerei in einen Garten des Herrn umwandeln könnten.

Nachdem Heinrich sich von den übrigen Mitgliedern der Sondermission getrennt hatte, um Südfrankreich endgültig zu verlassen, gerieten diese mit dem Katharerbischof von Toulouse, Bernardus Raymundus³¹⁹⁾, einem anderen hervorragenden Katharer Raymund von Baimiac³²⁰⁾ und noch mehreren anderen Ketzern zusammen.³²¹⁾ Diese waren in Toulouse von dem päpstlichen Legaten und seinen Begleitern wegen ihrer ketzerischen Lehre exkommuniziert³²²⁾ und deshalb auf Grund des vom Grafen von Toulouse erlassenen Gesetzes aus der Grafschaft vertrieben worden. Jetzt beschwerten sie sich über die ihnen von dem Grafen und den anderen Baronen zu teil gewordene Behandlung³²³⁾ und erklärten sich bereit, sich zur Verteidigung ihres Glaubens dem päpstlichen Legaten zu stellen, wenn ihnen freies Geleit zugesichert würde. Da Bischof Reginald von Bath und seine Begleiter eine friedliche Lösung für das beste hielten, wurde ihnen im Namen des päpstlichen Legaten und des Grafen von Toulouse ihr Verlangen gewährt. Es wurde ihnen aber gleichzeitig angedroht, daß sie, falls ihre

³¹⁹⁾ Er wurde 1167 auf dem Ketzerkonzil zu St. Felix de Caraman (s. oben S. 73 f.) von den Toulousanern zum Bischof gewählt. Recueil XIV, 449.

³²⁰⁾ So übersetzt Vaissete VI, 82 den lateinischen Namen Raymundus de Bauniaco. Auch er wird bereits in den Akten des Ketzerkonzils von St. Felix de Caraman genannt.

³²¹⁾ Hierüber berichtet der mehrerwähnte Brief des päpstlichen Legaten. Auf diesem Brief beruht auch der Bericht bei den Chronisten (Gesta regis Henrici II. a. a. O. 200 ff.; Roger de Hoveden a. a. O. 152 ff.). Heinrich von Clairvaux muß seine Begleiter bereits vor diesem Zusammentreffen verlassen haben, denn so erklärt es sich, daß der Legat ihn in seinem Briefe nicht nennt. Das Fehlen des Namens in dem Briefe des Legaten ist also gar nicht so merkwürdig wie es Reuter, Alexander III. III, 687, Anm. 4 (s. auch Künne, 70 f.) meint.

³²²⁾ Epist. Petri, tit. St. Chrysog. presb. card., a. a. O. 159.

³²³⁾ Epist. Petri, tit. St. Chrysog. presb. card., a. a. O. 156: „se confiterentur a nobili viro comite Tolosano et aliis baronibus, qui eos in perpetuum abjuraverant, injuste tractari.“

Lehre als ketzerisch befunden würde, und sie nicht zum katholischen Glauben zurückkehrten, innerhalb acht Tagen gemäß dem von Grafen von Toulouse und anderen Baronen erlassenen Edikte aus den Ländern dieser vertrieben würden.³²⁴⁾ So kamen sie nach Toulouse. Vor einer großen Versammlung mit dem päpstlichen Legaten und dem Grafen an der Spitze legten sie ein schriftliches, in der Landessprache abgefaßtes Glaubensbekenntnis vor. Aufgefordert, wegen einiger verdächtiger Stellen sich in lateinischer Sprache zu verteidigen, zeigten sie sich derselben unkundig. Man mußte deshalb in der Landessprache weiter verhandeln. Ihr Bekenntnis ergab sich in allem als katholisch. Als sie nun aber in der Jakobskirche vor versammelter Menge ihr rechtläubiges Bekenntnis wiederholen mußten, sagten der Graf und viele aus dem Clerus und dem Volke ihnen ins Gesicht, daß sie Lügner seien. Ihre Weigerung, ihre Rechtläubigkeit zu beschwören, brachte sie zu Fall. Zum zweiten Mal wurden sie exkommuniziert. Was weiter mit ihnen geschah, ist nicht berichtet. Im Jahre 1181 aber treffen wir Raymund von Baimiac und Bernhard (?) in Lavaur, einer Feste des Vikomte von Béziers.³²⁵⁾ Sie waren also wahrscheinlich infolge des Ediktes des Grafen von Toulouse aus der Grafschaft vertrieben worden oder hatten das Land rechtzeitig verlassen. Der päpstliche Legat aber sandte ein Schreiben an die gesamte Christenheit, in dem er alle Gläubigen auffordert, die Ketzer zu meiden, ihren Predigten nicht beizuwohnen und sie selbst aus dem Lande zu vertreiben.³²⁶⁾ Damit endete die Mission.

Mit geistlichen und weltlichen Mitteln hatte man die Ketzer zur katholischen Kirche zurückzuführen gesucht. Nicht nur Exkommunikation, auch Konfiskationen und Verbannungen³²⁷⁾

³²⁴⁾ Vgl. oben S. 83.

³²⁵⁾ Guillelmi de Podio Laurentii hist. Albigens., cap. 2 (Recueil XIX, 196). Vgl. unten S. 89.

³²⁶⁾ Epist. Petri, tit. St. Chrysog. presb. card., a. a. O. 159 f.

³²⁷⁾ Die Gefängnisstrafe fand, wie Havet, 578 fälschlich behauptet, keine Anwendung. Mauran wurde nur in Untersuchungshaft genommen. Infolgedessen sind auch die Bemerkungen, die Havet daran anknüpft,

mußten dem Zwecke dienen. Und der Erfolg? Man hatte viele äußerlich zur Rückkehr zur Kirche vermocht, innerlich aber war das Volk, das zeigen die Ereignisse der folgenden Jahre, der Häresie treu geblieben. „Parum profecerunt,“ sagt ein Chronist.³²⁸⁾

Heinrich von Clairvaux hatte die Gefahr, die der Kirche durch die Ketzler in Südfrankreich drohte, mit eigenen Augen gesehen. Im folgenden Jahre, 1179, war er auf dem Laterankonzil anwesend.³²⁹⁾ Von den südfranzösischen Bischöfen nahm unter anderen auch Erzbischof Pontius von Narbonne an dem Konzile teil.³³⁰⁾ Besonders auf Betreiben dieser Kirchenfürsten wird der Konzilskanon zustande gekommen sein, der die Christenheit zum Kreuzzuge gegen die Ketzler und Routiers in Südfrankreich aufforderte.³³¹⁾ Erzbischof Pontius von Narbonne machte seine Provinz in einem besonderen Schreiben mit den Bestimmungen dieses Kanons bekannt.³³²⁾ Im Auftrage des Papstes Alexander III. predigte Heinrich von Clairvaux, der auf dem Laterankonzile zum Kardinalbischof von Albano ernannt worden war³³³⁾, nach seiner Rückkehr nach Frankreich selbst den Kreuzzug.³³⁴⁾ 1181 zog das Kreuzheer aus, dies-

verkehrt. In Toulouse machte man nicht zum ersten Male von den Bestimmungen des Konzils von Tours vom Jahre 1163 (s. unten S. 117 f.) Gebrauch. Denn nach dem Kanon des Konzils sollen die Ketzler mit Konfiskation und Gefängnis bestraft werden. Die letztere Strafe fehlt eben in Toulouse.

³²⁸⁾ Roberti de Monte chron., ad a. 1178 (M. G. SS. VI, 527).

³²⁹⁾ S. darüber Künne, 77 ff.

³³⁰⁾ S. die Listen der auf dem Konzil anwesenden Bischöfe bei Mansi XXII, 239 f. u. 464 f. Vgl. unten S. 118 f.

³³¹⁾ S. unten S. 119 ff.

³³²⁾ Vgl. u. S. 121.

³³³⁾ Künne, 78.

³³⁴⁾ Chronol. Roberti Altissiodorensis, ad a. 1181 (M. G. SS. XXVI, 245). — Heinrich von Clairvaux war bereits 1180 in Südfrankreich. Vaissete VI, 95. — Unverständlich ist mir, wie Luchaire, 46 f. behaupten kann: „Il (Innocens III) est le premier pape qui ait invoqué fréquemment le bras séculier et imaginé cette chose inouïe, une croisade intérieure, la guerre faite à un peuple chrétien parce qu'il avait cessé d'être catholique.“

mal nicht in die fernen Gegenden des Orientes, sondern gegen die Feinde der Kirche im eigenen Lande.

Wir sind über den Zug nicht gut unterrichtet.³⁸⁵⁾ Heinrich von Clairvaux hatte es besonders auf Roger, Vikomte von Béziers, den er 1178 nicht hatte erreichen können, abgesehen. Der schlaue Roger entwich aber auch dieses Mal wieder. Das

³⁸⁵⁾ Die Quellen sind: Chron. Gaufredi Vosiensis, ad a. 1181 (Recueil XII, 448 f.). — Chronol. Roberti Altissiodorensis, ad a. 1181 (M. G. SS. XXVI, 245). — Guillelmi de Podio Laurentii hist. Albigens., cap. 2 (Recueil XIX, 196). — Chron. Clarevallense, ad a. 1181 (Migne 185, 1250). — Chron. Albrici mon. Trium Fontium, ad a. 1181 (M. G. SS. XXIII, 857). — Chron. Guillelmi de Nangiaco, ad a. 1181 (Recueil XX, 740). — Gaufredus Vosiensis, der Ende des 12. Jahrhunderts, nach 1184, — soweit reicht seine Chronik — starb (Molinier, Les sources de l'hist. de France, II, Nr. 1859, S. 187 f.), nennt die Ketzler, gegen die der Zug sich richtete, „Albigenses“. Zweifellos wurden sie so genannt nach der Stadt Albi oder der Diözese Albi, der Albigeois im engeren Sinne, oder der Albigeois im weiteren Sinne, die außer der Diözese Albi einen großen Teil der Languedoc umfaßte. Vaissete VII, 36 f. Unaufgeklärt aber ist, wie man dazu kam, diesen Namen, der doch ursprünglich nur die Ketzler eines bestimmten Gebietes, eines Teiles der Languedoc bezeichnete, auf die Ketzler in der ganzen Languedoc auszudehnen. Namen für Ketzler in bestimmten Bezirken begegnen auch sonst. So spricht Robertus de Monte in seiner Chronik (M. G. SS. VI, 526) von „haeretici, quos Agenenses (nach der Stadt, bezw. Diözese Agen) vocant.“ Vaissete VII, not. XIII, p. 33 sqq. sucht nachzuweisen, daß der Name Albigenser für alle Ketzler der Languedoc erst seit dem Albigenserkriege, seit 1208, gebräuchlich geworden sei. Zu dem Zweck kann er den Namen bei Gaufredus Vosiensis (a. a. O. 448: „Legatus igitur Henricus, Albanensis Episcopus, tunc multo cum exercitu perrexit contra haereticos Albigenses“) auch nur in der engeren Bedeutung zulassen. Die Möglichkeit muß man Vaissete zugestehen, da wir tatsächlich nur von einem Kampfe gegen Roger von Béziers, dem Herrn von Albi wissen. Aber schon in der Ueberschrift des Ketzlerkanons des Konzils zu Tours im Jahre 1163 (s. unten Anm. 453) begegnet uns der Name. Auch hier muß man Vaissete VI,³ das Zugeständnis machen, daß die Ueberschrift aus späterer Zeit herrühren kann, ohne daß aber ein ausschlaggebender Grund für diese Annahme vorliegt. (Vgl. auch Molinier bei Vaissete VI, p. 6, not. 1.) Im 12. Jahrhundert finden wir den Namen nur an den beiden genannten Stellen, um ihm erst in Synodalstatuten des Bischofs Otto von Paris (Mansi XXII, 683) aus der ersten Hälfte des Jahres 1208 wieder zu begegnen. S. unten Exkurs 2.

Kreuzheer legte sich vor seine Feste Lavaur, die ein vorzüglicher Sitz des Katharismus war. Adelaide, die Gemahlin Rogers, hatte die Verteidigung der Feste übernommen, konnte sie aber nicht halten und mußte sich ergeben. Ein gewisser Raymundus de Vernoul wurde getötet.³³⁶⁾ Unter denen, die sich ergaben, befanden sich auch Bernardus Raymundus, der Katharerbischof von Toulouse, den wir bereits kennen gelernt haben³³⁷⁾, und ein anderer hervorragender Katharer.³³⁸⁾ Beide bekehrten sich und wurden Kanoniker in Toulouse. Selbst Roger von Béziers soll sich mit vielen Baronen bekehrt haben.³³⁹⁾ Im übrigen aber war, wie die Quellen ausdrücklich bezeugen, auch dieser Zug vergebens.³⁴⁰⁾ So leicht ließ sich die Häresie in Südfrankreich nicht mehr unterdrücken. Sie war zu tief in das Volk eingedrungen.

Dazu entstand nun der Kirche noch ein neuer Gegner, die Waldenserbewegung. Anfangs auf dem Boden der Kirche stehend, geriet sie aber bald mit ihr in Konflikt. Der Erzbischof von Lyon, von wo die Bewegung ausging, soll schon über die Waldenser³⁴¹⁾ die Exkommunikation verhängt und sie ausge-

³³⁶⁾ Chron. Gaufredi Vosiensis a. a. O. 448: „Castro de la Vaur expugnato Raymundus de Vernoul (Vernaul) occiditur.“

³³⁷⁾ S. oben S. 85 f.

³³⁸⁾ Vielleicht war dieser Katharer Raymund von Baiñiac, den wir schon früher zusammen mit Bernardus Raymundus trafen. S. oben S. 85 f.

³³⁹⁾ Chron. Gaufredi Vosiensis a. a. O. 449.

³⁴⁰⁾ Stephan, Abt von St. Genovefa, später Bischof von Tours, entwirft in einem Briefe (Migne 211, 371 f.) ein Bild von den trüben Zuständen in Südfrankreich. Die Schilderung bezieht sich aber nicht auf die Folgen des Kreuzzuges, wie es besonders Reuter, Alexander III. III, 695 f. und Künne, 86 behaupten, sondern auf die Greuelthaten der Routiers, beschäftigungsloser Söldner und Wegelagerer, die der Kampf zwischen Graf Raymund von Toulouse und Alfons II. von Aragonien in das Land geführt hatte. Vgl. Vaissete VI, 96 und Géraud, H., Les routiers au douzième siècle (Bibliothèque de l'Ecole des Chartes III, 1841—42, p. 134). — Vgl. auch die Schilderung der religiösen Zustände in der Diözese Toulouse bei Guill. de Podio Laurentii hist. Albigen. cap. 6 (Recueil XIX, 199).

³⁴¹⁾ Ueber den Namen des Peter Waldes, des Begründers der Bewegung, und seiner Anhänger, der Waldesier oder Waldenser s. Preger,

wiesen haben.³⁴²⁾ Jene aber ließen sich dadurch nicht beirren. Sei es, daß sie Appellation beim Papste einlegten, sei es, daß sie freiwillig beim Papste um Ermächtigung zur Predigt nachsuchten³⁴³⁾, jedenfalls erschienen auf dem 3. Laterankonzil (1179) mehrere Waldenser, Waldes, der Begründer der Bewegung, an ihrer Spitze, die dem Papste eine glossierte Bibelübersetzung überreichten.³⁴⁴⁾ Die Angelegenheit wurde einer Kommission übergeben. In ihrem Auftrage hatte Walter Map, der als Gesandter König Heinrichs II. von England am Konzile teilnahm und uns diese Ereignisse selbst geschildert hat, ein Religions-

Wilhelm, Beiträge zur Geschichte der Waldesier im Mittelalter (Abhandlungen der hist. Klasse der Kgl. Bayrischen Akademie der Wissenschaften, Bd. XIII, 1877, Abt. 1, S. 196). — Vgl. zu dem folgenden besonders: Müller, Karl, Die Waldenser und ihre einzelnen Gruppen bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts (Theol. Studien und Kritiken, 59. Jahrg., 1886, 4. Heft, S. 655 ff.; 60. Jahrg., 1887, 1. Heft, S. 45 ff.; auch gesondert ersch. Gotha 1886.).

³⁴²⁾ Anecdotes historiques, légendes et apologues, tirés du recueil inédit d'Etienne de Bourbon, dominicain du XIII. siècle. Publ. pour la Société de l'Histoire de France par A. Lecoy de la Marche, Paris 1877, 292. Ich zitiere fernerhin: Stephanus de Borbone. — Stephanus verfaßte sein Werk nach 1249 in den letzten Jahren vor seinem Tode (1261). Müller a. a. O., 141.

³⁴³⁾ So Walteri Map lib. de nugis curialium, dist. I, cap. 31 (M. G. SS. XXVII, 66). Stephanus de Borbone, 292 f. spricht von „vocati“. Müller 673, Anm. 2 meint dazu: „Das ließe immerhin noch die Annahme zu, daß sie vom Erzbischof an den Papst appelliert hätten.“

³⁴⁴⁾ Die Anwesenheit des Waldes wird berichtet: Chron. univ. anonymi Laudunensis, da a. 1178 (M. G. SS. XXVI, 449). Besonders berichtet über das Auftreten der Waldenser auf dem Laterankonzil Walter Map a. a. O. Vgl. auch Stephanus de Borbone a. a. O. Fälschlich berichtet Magister Alanus in seinem Traktat: Contra haereticos lib. quatuor, lib. II, cap. 4 (Migne 210, 382), daß die Waldenser auf dem Laterankonzil exkommuniziert seien. Dieckhoff, A. Wilh., Die Waldenser im Mittelalter, Göttingen 1851, 343 ff. suchte die Ereignisse auf ein Concilium Romanum (1210) (und nicht wie Müller, 674, Anm. 1 behauptet, auf das 4. Laterankonzil von 1215) zu verlegen. Nachdem wir aber jetzt eine vollständige Ausgabe des Walter Map haben, und das Chron. univ. anonymi Laudunensis als neue Quelle hinzugekommen ist, ist der Versuch hinfällig geworden. Reuter, Alexander III. III, 778 f. und Müller, 674, Anm. 1.

gespräch mit zwei hervorragenden Waldensern, von denen der eine wohl Peter Waldes selbst war. Da sie keine wissenschaftliche Bildung besaßen und in die Methode der Wissenschaft nicht eingeweiht waren³⁴⁵), unterlagen sie natürlich. Trotzdem wurden sie vom Papste nicht verurteilt. Er billigte vielmehr ihr Gelübde der freiwilligen Armut, gebot ihnen aber, nur zu predigen, wenn sie kirchlicherseits darum ersucht würden.³⁴⁶) Anfangs hielten die Waldenser sich an dieses Gebot, um aber bald ihre Predigt wieder aufzunehmen. Ein neuer Konflikt war da. Durch die berühmte Ketzerbulle Papst Lucius III. vom Jahre 1184 wurden auch sie von dem Kirchen-

³⁴⁵ Walter Map a. a. O. 66: „... periti sibi videbantur, cum vix essent scioli.“

³⁴⁶) Chron. univ. anonymi Laudunensis a. a. O.: „Waldesium amplexatus est papa approbans votum, quod fecerat voluntarie paupertatis, inhibens eidem, ne vel ipse aut socii sui predicacionis officium presumerent nisi rogantibus sacerdotibus.“ Walter Map berichtet den Ausgang der Angelegenheit nicht. Auf die falsche Darstellung des Magister Alanus ist oben (Anm. 344) hingewiesen worden. — Stephanus de Borbone a. a. O. 292 f. sagt, nachdem er berichtet hat, wie die Waldenser aus Lyon vertrieben worden waren: ... ad concilium, quod fuit Rome ante Lateranense, vocati et pertinaces fuerunt scismati postea iudicati. Postea in Provincie terra et Lumbardie cum aliis hereticis se admiscentes et errorem eorum bibentes et serentes, heretici sunt iudicati Ecclesie infestissimi, infectissimi et periculosissimi“ und später: „Incepit autem hoc secta circum annum ab in carnacione Domini MCLXX sub Johanne dicto Belesmains, archiepiscopo Lugdunensi.“ Unklar und unrichtig! Im Jahre 1170, nach einer anderen Handschrift 1180 (Stephanus de Borbone a. a. O. 293, Anm. 3) unter Johannes de Belesmes soll die Waldenserbewegung begonnen haben. Dieser kam aber erst 1181 auf den Bischofsstuhl. Stephan ist also falsch unterrichtet. Vgl. Müller 673, Anm. Welches Konzil mag unter dem „concilium, quod fuit Rome ante Lateranense“ verstanden sein? Der Herausgeber des Stephanus de Borbone (a. a. O. 293, Anm. 1) und Müller, 672 f., Anm. 2 halten das „Lateranense“ für das 4. Laterankonzil vom Jahre 1215. „Also kann,“ so fügt Müller hinzu, „das römische Konzil vor diesem nur das von 1179 sein.“ Ob das so sicher ist? Mit den Tatsachen könnte es ja übereinstimmen, denn auf dem 3. Laterankonzil blieben die Waldenser, wenn man will, „pertinaces“. Stephan unterscheidet übrigens eine zweimalige, aber jeweils verschiedenartige Verurteilung der Waldenser. Zuerst sollen sie auf dem Konzil „quod fuit Rome

bann getroffen.³⁴⁷⁾ Aber das konnte die Bewegung in ihrem Lauf nicht mehr aufhalten. Außer nach Italien drang sie auch nach Südfrankreich vor. Dort glaubte Erzbischof Bernhard von Narbonne (1181—1190/91) ihr entgegenzutreten zu müssen³⁴⁸⁾ und berief eine Synode³⁴⁹⁾, auf der die Waldenser verurteilt wurden. Unbekümmert aber setzten sie ihre apostolische Tätigkeit fort. Da luden einige Cleriker und Laien zu einer Disputation ein.³⁵⁰⁾ Beiderseits einigte man sich auf einen Unparteiischen, Raymund von Deventer. Die Waldenser unterlagen. Raymund gab darüber ein schriftlich begründetes Urteil ab. Bernhard, Abt des Klosters Fontcaude, wahrscheinlich ein Teilnehmer an dieser Disputation, verfaßte daraufhin seinen Traktat gegen die Waldenser³⁵¹⁾, um den Clerikern Mittel zur Widerlegung ihrer Lehren in die Hand zu geben.

Um diese Zeit fand auch wieder eine Disputation mit den Katharern statt. In Lombers, wo bereits frü-

ante Lateranense“ als „scismatici, darauf, nachdem sie sich in der Provence und Lombardei mit anderen Ketzern vermischt hätten, als „heretici“ verurteilt worden sein. Müller läßt diese zweite Verurteilung ganz außer acht und hält die erste Verurteilung für die vom Jahre 1184. Diese Annahme ist nicht zu rechtfertigen, denn 1184 wurden die Waldenser als Ketzer verurteilt. (S. folg. Anm.) Bei der Unklarheit und Ungenauigkeit des Berichtes hält man sich besser an die einwandfreien Quellen.

³⁴⁷⁾ S. unten Kap. 3, S. 125 und dazu Burchardi et Cuonradi Uspergensium chron. ad a 1212 (M. G. SS. XXIII, 376), Stephanus de Borbone a. a. O. und den Traktat des Abtes Bernhard von Fontcaude: *Contra Vallenses et Arrianos* (Migne 204, 793). Bernhard berichtet, daß die Waldenser erst unter Papst Lucius III. aufgetreten seien. Der Irrtum ist wohl dadurch entstanden, daß die Waldenser von Lucius III. zum ersten Male als Ketzer verurteilt wurden.

³⁴⁸⁾ Bernhardi abb. *Fontis Calidi adv. Waldens. sect.* (Migne 204, 793).

³⁴⁹⁾ „Accitis itaque pluribus tam clericis quam laicis, religiosis ac saecularibus, ad iudicium vocavit.“

³⁵⁰⁾ Bernhardi abb. *Fontis Calidi adv. Waldens. sect.* (Migne 204, 794 f.)

³⁵¹⁾ S. oben Anm. 347. Bernhard schrieb den Traktat wahrscheinlich Ende der achtziger oder Anfang der neunziger Jahre. Müller a. a. O. 115 f.

her eine solche stattgefunden hat, residierte öffentlich ein Ketzerbischof, Sicard Cellierier.³⁵²) Von den Rittern und Bürgern des Ortes zu einer theologischen Erörterung mit Cellierier aufgefordert³⁵³), wollte Bischof Wilhelm von Albi (1185—1227) zunächst nicht darauf eingehen, da jener doch in seinem Irrtume beharren würde. Man dränge ihn zu der Disputation nur, weil man glaubte, daß er von Cellierier wohl eher besiegt werden würde, als dieser von ihm. Schließlich sagte er doch zu in der Erwägung, daß man sein Ausweichen mehr der Furcht als der genannten Ursache zuschreiben würde. Obgleich aber Sicard Cellierier unterlag, besaß Bischof Wilhelm, wie es bei dem Chronisten heißt, doch nicht die Autorität, zu verhindern, daß der Katharerbischof weiter in dem Orte blieb.³⁵⁴)

Von wirklichen Verfolgungen hören wir am Ende des Jahr-

³⁵²) Guillelmi de Podio Laurentii hist. Albigen. cap. 4 (Recueil XIX, 197): „adversus haeresiarcham magistrum Sicardum dictum Cellariatum apud Lomberium publice residentem.“

³⁵³) Guillelmi de Podio Laurentii hist. Albigen. cap. 4 (Recueil XIX, 197 f.). — Schmidt I, 70 ff. und Künne, 53 f. werfen dieses Religionsgespräch mit dem von 1165 zusammen. Das ist falsch. Wilhelm von Puy-Laurens berichtet nämlich, daß er den Bischof Wilhelm von Albi, der das von ihm berichtete Gespräch mit dem Ketzerbischof hatte, selbst davon habe erzählen hören. Wilhelm von Puy-Laurens wurde aber erst im Anfange des 13. Jahrh. geboren (Molinier, Aug., Les sources de l'histoire de France III, nr. 2435, p. 66), während der Bischof Wilhelm von Albi, unter dessen Vorsitz die Disputation im Jahre 1165 stattfand, 1174 zum letzten Male erwähnt wird (Vaissete VII, not. 1, II, p. 2). Der Bischof Wilhelm von Albi, den Wilhelm von Puy-Laurens noch erlebte, hatte von 1185—1227 (Gams, 484) den Bischofsstuhl inne. Sodann wird der Anführer der Sekte 1165 Oliverius (s. oben Anm. 273) genannt, während bei Wilhelm von Puy-Laurens „Sicardus, dictus Cellariatus“, als öffentlich residierender Ketzerbischof von Lombers genannt wird. Allerdings war schon 1167 Sicard als Ketzerbischof von Lombers auf dem Ketzerkonzil zu St. Felix de Caraman — s. oben, S. 73 und dazu die Akten des Konzils Recueil XIV, 449 — anwesend. Man muß unbedingt zwei Disputationen von Lombers annehmen. So auch Vaissete VI, 220.

³⁵⁴) „nec tamen potuit pontificis auctoritas, quin idem haeresiarcha, ut prius in loco solito remanebit.“ (Guillel. d. Pod. Laur. hist. Albigen. cap. 4; Recueil XIX, 198.)

hundreds nur wenig. Was sollte auch ein vereinzelt Vor-
gehen vermögen, wo eine bewaffnete Macht nichts hatte aus-
richten können.

Als im Jahre 1194 Roger von Béziers,³⁵⁵⁾ ohne einen mündi-
gen Erben zu hinterlassen, starb, wußte Bischof Gottfried von
Béziers sich diese Gelegenheit zunutze zu machen. Zum Vormund
des jungen Vikomte Raymund Roger war Bertrand de Saissac
ernannt worden. Diesem hatte man einen Regentschaftsrat
beigegeben, zu dem unter anderen auch der Bischof von Bé-
ziers gehörte.³⁵⁶⁾ Bertrand mußte sich in seinem und des Vi-
komte Namen dem Bischof und einem Mitgliede des Regent-
schaftsrates gegenüber verpflichten, keinen Häretiker oder Wal-
denser in die Stadt oder das Bistum Béziers einzuführen. Wenn
sich dort aber welche finden sollten, werde er sie, so beur-
kundet er, nach seinem besten Können vertreiben, und er räume
in seinem und des Vikomte Namen dem Bischof das Recht
und die Gewalt ein, sie selbst zu verjagen.³⁵⁷⁾ Ob Bertrand de
Saissac seine Verpflichtung auch ausführte, und ob der Bi-
schof von Béziers von seinem Rechte Gebrauch machte, ist
uns nicht überliefert. Raymund Roger wurde wie sein Vater
ein Begünstiger der Ketzler. Eine der Haupttaten des Albigen-
serkrieges war die Eroberung von Béziers.³⁵⁸⁾

In einem anderen Rufe als Roger von Béziers stand Wil-
helm VIII., Herr von Montpellier (1172/3—1202). Ihm, den
er unter allen Fürsten dieser Welt besonders mit den Waffen
des christlichen Glaubens angetan sehe, widmet Magister Ala-
nus seinen Traktat gegen die Häretiker, die Waldenser, Juden
und Mohamedaner.³⁵⁹⁾ Das Konzil zu Montpellier (1195) er-
neuerte die Bestimmungen eines früheren Konzils zu Montpellier
und des 3. Laterankonzils betreffs der Ketzler.³⁶⁰⁾ Caesarius

³⁵⁵⁾ Vgl. oben S. 84 f. u. 88 f.

³⁵⁶⁾ Vaissete VI, 154.

³⁵⁷⁾ Vaissete VIII, 429 f. Vgl. dazu VI, 157 f.

³⁵⁸⁾ Vgl. Vaissete VI, 286 ff.

³⁵⁹⁾ Migne 210, 305 ff.

³⁶⁰⁾ S. unten Kap. 3, S. 134.

von Heisterbach berichtet von zwei Ketzern, die aus Montpellier verbannt wurden.³⁶¹⁾

In vielfachen und engsten Beziehungen zu Südfrankreich stand der Norden Spaniens.³⁶²⁾ Beide Länder hatten dieselben kulturellen Verhältnisse. Ihre Bewohner waren verwandt nach Abstammung und Sprache. Heiraten verbanden die Großen beider Länder miteinander. Die Häresie konnte deshalb leicht von Südfrankreich nach Spanien hinübergreifen und mußte dort denselben günstigen Boden finden. Und doch fehlt es uns fast vollständig an Nachrichten über die Verbreitung des Katharismus in Spanien. Daß im Anfange des 11. Jahrhunderts Ketzler von Sardinien nach Spanien herüberkamen und dort ausgerottet wurden, haben wir oben³⁶³⁾ erfahren. Ein englischer Chronist berichtet³⁶⁴⁾, daß um die Mitte des 12. Jahrhunderts auch in Spanien die Häresie verbreitet war. Das ist alles, was wir von der Ketzerei in Spanien wissen, bis dann im Jahre 1194 und 1197 das Auftreten der Waldenser die Veranlassung zu scharfen Ketzeredikten Alfons II. und Peters II. von Aragonien gab.³⁶⁵⁾ Vom Anfange des 11. bis Ende des 12. Jahrhunderts hören wir nichts von Ketzerverfolgungen in Spanien. Die Ketzer erfreuten sich bis jetzt derselben Duldung wie in Südfrankreich. Ketzerverfolgungen gaben den Chronisten von der Verbreitung der Häresie Kunde und zugleich die Gelegenheit, in ihren Chroniken von der Häresie zu berichten. Da es uns an solchen Nachrichten über Spanien so sehr fehlt, so kann man daraus mit Sicherheit entnehmen, daß in Spanien keine Ketzerverfolgungen stattgefunden haben.

³⁶¹⁾ Caesar. Heisterb. dial. dist. V, cap. 20 (Strange, 299). Es soll geschehen sein vor der Aufdeckung von Waldensern in Metz. Dort fand man 1199 Waldenser. Vgl. Lea-Hansen I, 144. Wenn dieser Fall in Metz mit dem von Caesarius berichteten identisch ist, so fand die Verbannung der Waldenser aus Montpellier demnach vor 1199 in Anwesenheit des Bischofs Bertram von Metz (1180—1212) statt.

³⁶²⁾ Vgl. Schmidt I, 368.

³⁶³⁾ S. oben S. 8.

³⁶⁴⁾ Willelmi Neuburgensis hist. Anglicana, cap. 13 (M. G. SS. XXVII, 231).

³⁶⁵⁾ S. unten Kap. 4, S. 143 ff.

Wie in Südfrankreich konnten auch hier die Ketzler unter dem Schutze der Großen ihre Lehren verbreiten. Erst Alfons II. machte im Jahre 1194 der Duldung ein Ende.

d. Italien.

Seit der Verfolgung der Ketzler in Mailand um das Jahr 1030³⁶⁶) wissen die Quellen auf lange Zeit nichts zu melden über Ketzerverfolgungen in Italien. Da aber die katharische Bewegung im Abendlande, wie wir schon oben bemerkt haben, von Italien ausging, kann es auch dort an zahlreichen Anhängern dieser Bewegung nicht gefehlt haben. Aber dort war ihnen wohl das sittliche und religiöse Verhalten des Clerus, wie es uns Dresdner³⁶⁷) dargelegt hat, überaus günstig. Der schlimme Zustand der Kirche erweckte einerseits den Gedanken, daß es noch eine andere, bessere Kirche geben müsse.³⁶⁸) Dieser Gedanke konnte der Ausbreitung der Häresie nur förderlich sein. Andererseits aber konnten bei dem verweltlichten Sinne des Clerus, dessen Aufmerksamkeit mit anderen Dingen als mit der Erhaltung der kirchlichen Lehre beschäftigt war, die Häretiker ihre Lehren unbeachtet und ungehindert ausbreiten. Gegen das weltliche Treiben des Clerus erhob sich im Norden die Pataria³⁶⁹), entbrannte vor allen Dingen der päpstliche Reformkampf, der in der zweiten Hälfte des 11. und im Anfange des 12. Jahrhunderts alle Geister beschäftigte. Im Schatten dieser Kämpfe fand der Katharismus ein fruchtbares Feld. Der Reformkampf, der andere Zwecke als die Bekämpfung der von jener Bewegung vertretenen Ziele im Auge hatte, lenkte die Aufmerksamkeit von dem Neumanichäismus ab. In der Stille konnte der Neumanichäismus tiefe Wurzeln fassen.

Nachdem der päpstliche Reformkampf im ersten Viertel des 12. Jahrhunderts zur Ruhe gekommen war, verstummten damit aber noch nicht die Gegner des verweltlichten Clerus, die in der weltlichen Macht und dem weltlichen Besitze des

³⁶⁶) S. oben S. 18 f.

³⁶⁷) Dresdner, Albert, Kultur- und Sittengeschichte der italienischen Geistlichkeit im 10. und 11. Jahrhundert. Breslau 1890.

³⁶⁸) Dresdner, 121.

³⁶⁹) Realenz. (Mirbt) XIV, 761 ff.

Clerus und des Mönchtums die Grundübel sahen, an denen die Kirche krankte. Arnold von Brescia war ihr bedeutendster Vertreter.

In Brescia geboren³⁷⁰⁾, in Paris gebildet, unternahm er nach der Rückkehr in seine Vaterstadt den Kampf gegen den Clerus und erlangte bald großen Anhang unter dem Laienvolke. So stark wurde die Opposition des Volkes gegen den Clerus, daß der Bischof Mainfred nach der Rückkehr von einer Reise nach Rom kaum wieder in die Stadt eintreten konnte. Der Bischof und mehrere seiner Cleriker verklagten Arnold deshalb auf dem 2. Laterankonzil (1139). Arnold wurde als Schismatiker verurteilt und aus Italien verbannt. Eidlich mußte er sich verpflichten, ohne Erlaubnis des Papstes nie wieder nach Italien zurückzukehren.³⁷¹⁾ Als eifrigen Anhänger Abälards fin-

³⁷⁰⁾ Die wichtigsten Quellen über Arnold von Brescia sind: Ottonis, Frising. episc., gesta Friderici imperatoris, lib. I, cap. 27 und lib. II, cap. 20 (M. G. SS. XIX, 366 u. 403 f.); die historia pontificalis des Johannes von Salisbury, cap. 31 (M. G. SS. XX, 537 f.). Ueber Johannes von Salisbury, den Giesebrecht in dem unten zitierten Werke S. 124 ff. als den Verfasser der hist. pontif. nachgewiesen hat, vgl. Schaarschmidt, C., Johannes Saresberiensis nach Leben und Studien, Schriften und Philosophie, Leipzig 1862. Weitere Quellen sind: Gerhohi praepositi Reichersbergensis de investigatione antichristi, lib. I, cap. 40 (M. G. Lib. de lite III, 347 f.); Walteri Map lib. de nugis curialium dist I, cap. 24 (M. G. SS. XXVII, 65); S. Bernardi epist. 195 und 196 (Migne 182, 361 ff.). Zum ersten Male hat Giesebrecht streng wissenschaftlich unter Hinweglassung von unsicheren Hypothesen über Arnold von Brescia in einem glänzenden Vortrag gehandelt, den er im Jahre 1873 vor der Kgl. bay. Akademie der Wissenschaften hielt. Giesebrecht hat auch zum ersten Male die historia pontificalis für die Geschichte Arnolds benutzt. Abgedruckt ist der Vortrag in den Sitzungsber. der philos.-philol. und historischen Klasse der k. bayr. Akad. d. W., Jahrg. 1873, Heft 1, S. 122 ff. Auf ihm beruht unser Auszug. Herangezogen ist auch noch Hausrath, Adolf, Weltverbesserer im Mittelalter II, Arnold von Brescia, Leipzig 1895 und Realenz. (Deutsch, S. M.) VI, 117 ff., Art.: „Arnold von Brescia“. Hier findet sich auch weitere Literatur.

³⁷¹⁾ Die Worte Ottos von Freising (a. a. O. 404): „Praeter haec de sacramento altaris, baptismo parvulorum non sane dicitur sensisse“ lassen den Schluß zu, daß gegen Arnold der Vorwurf der Ketzerei erhoben wurde. Der Kanon 23 des Konzils (Mansi XXI, 532) aber,

den wir Arnold in Paris wieder. Mit Abälard traf auch ihn die päpstliche Verurteilung. Die Anhänger Abälards wurden aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen³⁷²⁾, und Arnold und Abälard als die „Urheber verderblicher Dogmen und Feinde des katholischen Glaubens“ zu getrennter Klosterhaft verurteilt. Alle ihre Bücher sollten verbrannt werden.³⁷³⁾ Während Abälard, von Alter und Leiden gebeugt, sich unterwarf, lehnte der streitbare Italiener die Unterwerfung ab. Er eröffnete dort, wo Abälard seinen Lehrstuhl verlassen hatte, eine eigene Schule und kämpfte weiter für seine Ziele. Das päpstliche Urteil kam nicht zur Ausführung. Bald aber mußte er aus Frankreich weichen. Auf Veranlassung Bernhards von Clairvaux wurde er vom französischen Könige aus dem Reiche vertrieben. Er begab sich nach Zürich. Auch hier ließ ihn Bernhard nicht in Ruhe. Bernhard schrieb dem Bischofe von Konstanz³⁷⁴⁾ und empfahl ihm, den flüchtigen Schismatiker zu vertreiben oder ihn lieber noch einzukerkern, um ihn so für immer unschädlich zu machen. Arnold verließ nun auch Zürich. Bald aber hatte ihn Bernhard wieder aufgespürt im Gefolge des Kardinals Guido, der als päpstlicher Legat nach Mähren und Böhmen gesandt war. Ihn warnte der Abt vor dem Umgang mit dem Schismatiker.³⁷⁵⁾ Nach dem Tode des Papstes Innocens II., seines eifrigen Gegners, kehrte Arnold im Jahre 1145 nach Italien zurück und erlangte zu Viterbo die Verzeihung des Papstes. Arnold versprach, sich zu unterwerfen und die ihm auferlegte Buße durch Fasten, Nachtwachen und Gebet an den hl. Stätten in Rom zu leisten. Eidlich gelobte er für die Zu-

der sich gegen Häresien über die Sakramente wendet, ist eine fast wörtliche Wiederholung des 3. Kanons des Konzils von Toulouse im Jahre 1119 (Mansi XXI, 226 f.; vgl. unten S. 110) und hat infolgedessen mit etwaigen Häresien Arnolds nichts zu tun. Vgl. Deutsch in Realenz a. a. O. 119. Auch berichten weder Bernhard von Clairvaux noch die hist. pontif. von einer Verurteilung Arnolds zum Ketzer. Hausrath, a. a. O. 31.

³⁷²⁾ S. o. Anm. 136.

³⁷³⁾ S. o. Anm. 137.

³⁷⁴⁾ S. Bernardi epist. 195 (Migne 182, 361 ff.).

³⁷⁵⁾ S. Bernardi epist. 196 (Migne 182, 363 f.).

kunft Gehorsam gegen die Kirche. Aber in Rom sammelte er einen neuen Anhang um sich und ließ bald seine alten Lehren wieder aufleben. So kam es wieder zum Bruch mit der Kirche. Auf dem Rückwege von Frankreich erließ Eugen III. im Jahre 1148 von Brescia aus ein Schreiben³⁷⁶⁾ an den römischen Clerus, in dem er unter Strafe des Verlustes des kirchlichen Amtes und Benefiziums den Verkehr mit dem Schismatiker verbot. Der Papst erklärte also Arnold für einen Schismatiker. Um dieselbe Zeit ungefähr muß auch seine Verurteilung zum Ketzer stattgefunden haben. Auf diese Verurteilung beziehen sich die Worte der hist. pontificalis: „eum namque excommunicaverat ecclesia Romana et tamquam hereticum preceperat evitare.“³⁷⁷⁾ Arnold hatte sich inzwischen den revolutionären Bestrebungen des römischen Volkes angeschlossen. Der Stadt Rom soll die alte Weltstellung zurückerobert werden. „Seitdem gingen Arnold und der Senat, die kirchliche und die politische Revolution, Hand in Hand.“³⁷⁸⁾ Der Papst war dem gegenüber machtlos. Die Römer wollten Arnold weder vertreiben noch dem Papste ausliefern. Erst als der energische Papst Hadrian IV. es wagte, die Stadt Rom — etwas bisher Unerhörtes — mit dem Interdikte zu belegen, mußte der römische Senat nachgeben. Ar-

³⁷⁶⁾ Mansi XXI, 628 f. — Da der Papst in seinem Schreiben Arnold wiederholt einen Schismatiker nennt, so müsse er, so meint Giesebrecht (a. a. O. 139), vorher, vielleicht auf der Synode zu Cremona, die der Papst kurz vorher abgehalten hatte, ausdrücklich auf's neue dazu erklärt sein. Vgl. auch Hefele V, 526.

³⁷⁷⁾ Diese Verurteilung zum Ketzer kann nicht auf der Synode zu Cremona erfolgt sein, wie Deutsch (Realenz. VI, 120) mit einem Fragezeichen andeutet und auch Hausrath (a. a. O. 176, Anm. 26) nicht ganz von der Hand weist. Denn dann würde ihn der Papst in seinem Schreiben als solchen bezeichnet haben. — Der Herausgeber der hist. pontif. in den M. G. bezieht die Worte irrtümlich auf das Laterankonzil vom Jahre 1139, „aber gewiß mit Unrecht, denn von dem damals über Arnold ergangenen Urteile spricht die hist. pontif. ja selbst nachher, und zwar in ganz anderer Weise“ (Giesebrecht, a. a. O. 140, Anm. 39). In einem Schreiben an den Abt von Corvey dagegen vom 20. September 1152 (Mansi XXI, 766 ff.; Jaffé-Loewenfeld, nr. 9606) nennt Eugen III. Arnold einen Häretiker.

³⁷⁸⁾ Giesebrecht, a. a. O. 140.

nold wurde aus der Stadt vertrieben. Währenddessen nahte sich Barbarossa, vom Papste zur Hülfe gerufen, der ewigen Stadt. Ihn ließ der Papst zur Gefangennahme Arnolds auffordern. Und wirklich gelang es dem Kaiser, Arnold in seine Gewalt zu bekommen. Damit war Arnolds Schicksal besiegelt. Er wurde dem römischen Präfekten, dem Blutrichter der Stadt, übergeben und erlitt einen elenden Tod. Der Präfekt ließ ihn hängen, seinen Leichnam verbrennen und die Asche in die Tiber streuen. Die Kirche hat die Schuld an der Hinrichtung von sich abwälzen wollen. Bereits Gerhoh von Reichersberg hat aber diesen Versuch zurückgewiesen.³⁷⁹⁾ „Die Wahrheit,“ sagt Giesebrecht³⁸⁰⁾, „ist: Friedrich, die römische Curie und der römische Adel wirkten zusammen, um Arnold, in dem sie einen gemeinsamen Feind sahen, den Henkersknechten zu übergeben.“

Die Ideen Arnolds gingen mit seinem Tode nicht unter. Arnoldisten finden (wir in Italien noch lange nach seinem Tode.³⁸¹⁾

Auch die Laienverbindung der Humiliaten³⁸²⁾ hatte ihre Spitze gegen den verweltlichen Clerus. Sie war besonders in der Lombardei verbreitet. Als die Waldenserbewegung in Italien eindrang, vereinigten sich ihre Anhänger mit den Humiliaten. Waldenser und Humiliaten wurden gleichzeitig durch die Ketzerbulle Lucius III. im Jahre 1184 von dem Kirchenbann getroffen. Ebenso verfielen auch die Arnoldisten dem Kirchenbann.³⁸³⁾

Alle diese Bestrebungen waren natürlich der Ausbreitung der Lehren der Katharer oder Patarener, wie sie in Italien

³⁷⁹⁾ Gerhohi Reichersbergensis, de invest. antich. a. a. O.

³⁸⁰⁾ A. a. o. 149.

³⁸¹⁾ Im Lager Barbarossa's vor Cremona (1159) hielten sich Arnoldisten auf. Otto Morena, de rebus Laudunensibus (M. G. SS. XVIII, 611 f.). — 1184 wurden sie von Lucius III. gebannt. S. unten, Kap. 3, S. 125.

³⁸²⁾ Vgl. über sie Realenz. (Zöckler) VIII, 447 ff. und Kirchenlex. (Fehr) VI, 420.

³⁸³⁾ S. unten, Kap. 3, S. 125.

genannt wurden³⁸⁴), deren „perfecti“ sich durch strenge Zucht und Sittenreinheit auszeichneten, nur förderlich. Aber ihre erneute Bekämpfung durch die Kirche konnte nicht mehr ausbleiben.

„Das Ketzertum und Sektenwesen gewann in Florenz im Verlauf des 12. Jahrhunderts eine außerordentlich große Verbreitung und Bedeutung.“³⁸⁵) Im Jahre 1120³⁸⁶) mußte ein gewisser Petrus, des Sohn einer Mingardola, wegen seiner Ansichten über das Crucifix³⁸⁷) ein Gottesurteil bestehen und mit nackten Füßen über neun glühende Pflugscharen schreiten. Unverletzt ging er aus dem Gottesurteile hervor. Viele Jahre später, am 15. April 1173, wurde über Florenz der Patarener wegen das Interdikt verhängt.³⁸⁸) Vielleicht wurde gleichzeitig mit Florenz auch Pisa gebannt, weil beide „scismaticis et hereticis perniciosum et detestabile consilium diabolico furore excitantibus adheserunt et adherent“, und alle diejenigen, die in die

³⁸⁴) Patarini, Paterini, Patrini wurden die Katharer gewöhnlich in Italien genannt. Der Name ist von den Anhängern der Pataria auf die Katharer übergegangen. Schmidt II, 278 ff.; Döllinger I, 128 f.; Lea-Hansen I, 126, Anm. 2.

³⁸⁵) Davidsohn, R., Geschichte von Florenz I (Berlin 1896), 721.

³⁸⁶) Annales Florentini, ad a. 1120 (M. G. SS. XIX, 221): „16. Kal. Martii Petrus Mingardole ad defendendum se de crucifixo super novem vomeres ignitos nudis pedibus ambulavit et illesus evasit.“

³⁸⁷) Davidsohn, a. a. O. 722 sagt, daß es nicht zweifelhaft sein könne, daß Petrus angeklagt gewesen sei, ein Patarener zu sein und verweist zur Begründung seiner Ansicht auf Döllinger II, 323, wo in einer Schrift, die nach Davidsohn a. a. O. 722, Anm. 2 aus dem Ende des 13. Jahrhunderts stammt, von den Patarenern gesagt wird: „Item quod in cruce aliqua et etiam in ligno verae crucis nullam habent Patareni reverentiam, imo habent crucem in horrorem. Item quod cruces et imagines non possunt haberi in reverentia sine peccato,“ etc.

³⁸⁸) Annales Florentini, ad a. 1173 (M. G. SS. XIX, 224): „17. Kal. Madii indictione 6. propter Paterinos admissum (i. e.: amissum) est officium in civitate Florentina.“ — Schmidt I, 63 legt die Stelle dahin aus, daß die Patarener eine Umwälzung in der Regierung der Stadt verursacht hätten. Aehnlich F. Tocco, L'eresia nel medio evo, Firenze 1884, 111 f. „Officium“ heißt hier nicht Amt (Regierung), sondern Gottesdienst; vgl. Davidsohn, R., Forschungen zur älteren Geschichte von Florenz I, Berlin 1896, 112.

beiden Städte kämen, auf ihrer Seite ständen oder ihnen Rat, Hülfe und Gunst gewährten.³⁸⁹⁾ Dieses Vorgehen erfolgte, wie Davidsohn bemerkt, „aus rein politischen Gründen, aber die den Patarenern gewährte Duldung gab ihm (dem Papste) den wünschenswerten Vorwand zu seiner Maßnahme.“³⁹⁰⁾

Von dem Florentiner Diotesalvi und seinem Genossen Gerhard von Marsano wurde die Häresie nach Orvieto hinübergetragen.³⁹¹⁾ Bischof Rustikus (1168—1172) ließ sie gewähren, während sein Nachfolger Richard (1179/80—1185) sie vertrieb. Nach ihrer Vertreibung traten zwei Frauen, Milita und die Florentinerin Julitta, an die Spitze der Ketzergemeinde. Der Bischof ließ sich durch den Schein ihrer Rechtgläubigkeit täuschen. Beim Volke gewannen sie großen Anhang. Als aber der Bischof seinen Irrtum gewährte, berief er seine Canoniker, die Konsuln der Stadt und andere erfahrene Männer zu einer Versammlung, um über das Schicksal der Häretiker zu entscheiden. Das Ergebnis war, daß einige gehängt, andere enthauptet, wieder andere verbrannt, noch wieder andere aus der Stadt vertrieben wurden. Solche, die als Ketzer starben, wurden außerhalb des Kirchhofes begraben.³⁹²⁾

³⁸⁹⁾ Die Nachricht von der Bannung der beiden Städte hat Davidsohn aus einer „undatierten, im 17. Jahrhundert geschriebenen Kopie einer Urkunde,“ die sich in der Florentiner Nat.-Bibliothek befindet, geschöpft. Davidsohn, Forschungen a. a. O. 112. Davidsohn a. a. O. hält eine Fälschung für wenig wahrscheinlich und glaubt die Interdizierung von Florenz und Pisa nur mit der im Jahre 1173 von Alexander III. oder in seinem Auftrage ausgesprochenen zusammenbringen zu können. Vgl. auch Davidsohn, Geschichte von Florenz I, 538.

³⁹⁰⁾ Davidsohn, Geschichte von Florenz I, 722.

³⁹¹⁾ Vita S. Petri Parentii, auctore Magistro Joanne coevo, canon. eccl. Urbevetanae (Acta Sanctorum, Mai V, 86 b, f.).

³⁹²⁾ „Videns autem episcopus se per illarum simulatam religionem esse delusum, canonicorum suorum, iudicum et aliorum prudentium consilio habito ex adverso ascendens ac se murum opponens pro Christi ecclesia defendenda, in tantum est haereticos persecutus, ut alii poenam suspendi sustinerent, alii capite punirentur, alii traderentur flammis ultricibus comburendi, alii majorem (quam) capitis diminutionem perpassi extra civitatem poenam perpetui exilii deplorarent; alii vitam suam male in suo finientes errore, foetidam extra ecclesiae coemiterium acciperent sepulturam.“

Als der Erzbischof Galdinus von Mailand 1166 den Bischofsstuhl bestieg, hatte die Häresie dort tiefe Wurzel gefaßt. Öffentlich wurde sie gepredigt und fand großen Anhang. Erzbischof Galdinus konnte nichts ausrichten. Er mußte sich begnügen, durch Predigt und Beispiel zu wirken.³⁹³⁾ Mailand blieb ein hervorragender Sitz der Ketzerei. Um das Jahr 1190 bekehrte sich Bonacursus, der Bischof der dortigen Katharer, und verfaßte einen Traktat gegen seine früheren Genossen.³⁹⁴⁾

Auch in Venedig waren Patarerer aus verschiedenen Gegenden zusammengekommen.³⁹⁵⁾ Ihre Predigten fanden dort großen Beifall, und viele Anhänger scharten sich um sie. Der Bischof von Castello, zu dessen Diözese Venedig gehörte, wußte nicht, was er gegen sie tun sollte und wandte sich in seiner Ratlosigkeit an Papst Lucius III. Die Antwort des Papstes, in der dieser dem Bischofe befahl, über alle unbußfertigen Ketzer das Anathem zu verhängen und den Dogen und das Volk eindringlich zum Vorgehen gegen die Ketzer zu ermahnen, zeigt, daß auch in Florenz dem Bischofe der Beistand des weltlichen Armes bei der Unterdrückung der Ketzerei fehlte.

Im Jahre 1184 erschien in Verona die bekannte Ketzerbulle Lucius III. und das Ketzeredikt Kaiser Friedrichs.³⁹⁶⁾ Ein Ergebnis des zwischen Kaiser und Papsttum geschlossenen Friedens! Lucius III. sah darauf, daß die Bestimmungen seines Dekretes beobachtet wurden. In Rimini³⁹⁷⁾ waren die Ketzerhäupter wahrscheinlich infolge des päpstlichen Dekretes aus

³⁹³⁾ Vita S. Galdini Card. (Acta Sanctorum, April II, 595 a f.).

³⁹⁴⁾ D'Achery, Spicil. I, 208 ff; Migne 204, 775 ff.

³⁹⁵⁾ Collectio canonum Lipsiensis, tit. 54, c. 2 (Quinque compilationes antiquae nec non collectio canonum Lipsiensis, ed. Aemilius Friedberg, Lips. 1892, 203 f.) — Jaffé-Loewenfeld, nr. 15167. — S. unten Kap. 3, S. 133.

³⁹⁶⁾ S. unten Kap. 3, S. 124 ff. und Kap. 4, S. 140. — Wie Cäsarius von Heisterbach berichtet (Dial. dist. V, cap. 24, Strange 307 sq.), hielten die Ketzer selbst während der Anwesenheit des Papstes und des Kaisers ihre unterirdischen Versammlungen ab.

³⁹⁷⁾ Pflugk-Hartung, J. v. Acta pontificum Romanorum inedita III, Stuttg. 1888, 317 f. — Jaffé-Loewenfeld, nr. 15461. — S. unten Kap. 3, S. 132 f.

der Stadt vertrieben worden. Als aber in der Stadt ein neuer Podesta ans Ruder kam, zwang ihn das Volk, den im Dekret von Verona dem Podesta vorgeschriebenen Eid, daß er die Kirche gegen die Ketzer unterstützen werde, zu unterlassen. Kaum erfuhren das die Vertriebenen, als sie auch zum größten Teile wieder nach Rimini zurückkehrten. Der Papst, dem davon Mitteilung gemacht wurde, erließ am 2. Oktober 1185 ein Dekret an den Clerus und das Volk der Stadt, in dem er zur Exkommunikation und Verbannung der Ketzer und ihrer Begünstiger auffordert. Andernfalls sollte innerhalb 30 Tagen vom Bischof das Interdikt über die Stadt verhängt werden. Daß die Häresie in Rimini erhalten blieb, zeigt das Edikt Kaiser Heinrichs VI. vom Jahre 1195 gegen die Ketzer in Rimini.³⁹⁸⁾

Nicht überall aber stand wie in Rimini das Volk auf seiten der Ketzer. In Fucecchio³⁹⁹⁾, einem Ort in der Diözese Lucca, waren Priester und Laien im geheimen Mitglieder der patarenischen Sekte. König Heinrich⁴⁰⁰⁾, der Sohn Barbarossas, ließ auf einer Reise durch Toscana in Fucecchio Ketzer gefangen nehmen, Geistliche und Laien. Die Laien wurden geprügelt, die Geistlichen aber dem Bischof von Lucca zur Bestrafung übersandt. Unterdrückt war aber die Häresie in Fucecchio noch nicht. Bischof Wilhelm von Lucca (1175—1195) und sein Archipresbyter Guido predigten einige Zeit später vor der Pfarrkirche des Ortes gegen die Patarener. Dadurch wurde das Volk so sehr gegen die Ketzer empört, daß es Feuer an das Haus legte, das den Patarenern als Versammlungslokal diente. Im übrigen konnte der Bischof auch nichts anderes, als die Patarener und ihre Begünstiger verfluchen.

Daß die Begünstigung der Ketzerei bis zur offiziellen Anerkennung gehen konnte, zeigt ein Fall in Modena aus dem

³⁹⁸⁾ S. unten Kap. 4, S. 141 f.

³⁹⁹⁾ Memorie e documenti per servire all' istoria della città e stato di Lucca V, 1,487. — Vgl. Davidsohn, Geschichte von Florenz I, 726 und 729.

⁴⁰⁰⁾ Über Heinrichs Stellung zur Ketzerverfrage s. unten Kap. 4, S. 142 f.

Jahre 1192.⁴⁰¹⁾ Vor dieser Stadt besaßen die Patarener eigene Mühlen. Als diese zu öffentlichem Zwecke abgebrochen werden mußten, wurde ihnen durch andere Mühlen Ersatz geleistet.

Im Jahre 1194 kam Bischof Heinrich von Worms als kaiserlicher Legat nach Prato.⁴⁰²⁾ Heinrich ließ dort die Güter aller männlichen und weiblichen Patarener publizieren und ihre Häuser einreißen. Gegen die Begünstiger erließ er ein strenges Edikt.⁴⁰³⁾

In Ferrara⁴⁰⁴⁾ soll in den neunziger Jahren der Bischof durch seine Predigt bei Gelegenheit eines an einer Hostie geschehenen Wunders die Bürger der Stadt, die fast alle Patarener gewesen seien, bekehrt haben.⁴⁰⁵⁾

Die verschiedenartige Behandlung, die den Ketzern in Italien zuteil wurde, hat wohl seine Ursache in der politischen Zerrissenheit des Landes. Je nach der politischen Stellung, welche die Ketzer einnahmen, fanden sie in den Städten bei der herrschenden Partei Duldung oder wurden von ihr bekämpft.

Alle oben angeführten Fälle sind aus Mittel- oder Norditalien. Im Süden übten die Normannen Toleranz nicht nur gegen die Mohamedaner, sondern auch gegen die Ketzer. Nur einmal um das Jahr 1185 hören wir⁴⁰⁶⁾ von einer Genossenschaft

⁴⁰¹⁾ Muratori, Lud. Ant., *Antiquitates Italicae medii aevi sive dissertationes de moribus etc.*, Mediol. 1738 ff., V, 87 f. — Vgl. Havet, 573 f.

⁴⁰²⁾ Lami, Giovanni, *Lezioni di antichita Toscane e specialmente della citta di Firenze*, Firenze 1766, 523 f.

⁴⁰³⁾ S. unten Kap. 4, S. 141.

⁴⁰⁴⁾ Giraldi Cambrensis *gemma ecclesiastica*, dist. I, cap. 11 (M. G. SS. XXVII, 412).

⁴⁰⁵⁾ Der bei Schmidt I, 64 aus Ferrara angeführte Fall ist aus der Zeit Ottos IV.

⁴⁰⁶⁾ *Annales Ceccanenses*, ad a. 1186 (M. G. SS. XIX, 287). Vgl. Toeche, Th., *Kaiser Heinrich VI.* (Jahrbücher der Deutschen Geschichte, Leipzig 1867, S. 431. — Giesebrecht, W. v., *Geschichte der deutschen Kaiserzeit*, Bd. VI, hrsg. u. voll. von B. von Simson, Leipzig 1895, S. 93.

der Vendicosi auf Sizilien. Sie war wohl mehr politischer Natur. König Wilhelm II. von Sizilien ließ die Anführer der Sekte aufhängen und viele andere Mitglieder der Sekte mit glühendem Eisen brandmarken. Nach einer anderen Quelle⁴⁰⁷⁾ soll der König die Vendicosi zum Teil haben aufhängen lassen, zum Teil mit verschiedenen anderen Strafen belegt haben.

⁴⁰⁷⁾ Annales Casinenses, ad a. 1185, (M. G. SS. XIX, 313).

3. Kapitel.

Die kirchliche Gesetzgebung.

Als Quellen für die kirchliche Strafgesetzgebung gegen die Ketzer kommen in Betracht zunächst die päpstlichen Dekrete. Diese haben immer universalen Charakter, gelten für die universale Kirche, mögen sie nun an die ganze Kirche, an einen bestimmten Kreis in der Kirche oder an einzelne Personen gerichtet sein, es sei denn, daß ihr Geltungsbereich ausdrücklich eingeschränkt ist. Eine zweite Quelle sind die Beschlüsse der verschiedenartigen Synoden und Konzilien. Allgemeine Geltung in der Kirche beanspruchen nur die Beschlüsse der allgemeinen Konzilien und der Konzilien, die vom Papste oder einem seiner Legaten als dem Stellvertreter des Papstes abgehalten wurden. Die Canones der übrigen Konzilien haben also nur Gesetzeskraft in den Ländern, Kirchenprovinzen und Diözesen, für die sie berufen wurden.

Die wichtigsten dieser Quellen sind für die Frage der Ketzerbehandlung die Konzilsbeschlüsse. Das Vorgehen gegen die Ketzer mußte — mochte es auch mit der größten Energie betrieben werden — wirkungslos bleiben, wenn es nicht auf einer breiten Grundlage erfolgte. Was nutzte es, daß ein einzelner Bischof die Ketzerei in seiner Diözese zu unterdrücken suchte, wenn aus Nachbardiözesen, wo die Verfolgung weniger eifrig betrieben wurde, die Ketzerei immer von neuem eindrang. Ein gemeinsames Vorgehen aller Bischöfe in den von der Ketzerei betroffenen Gegenden konnte am besten verabredet werden auf einem Provinzialkonzil oder, wo es sich um mehrere Provinzen

handelte, auf einer von allen in Betracht kommenden Erzbischöfen und Bischöfen besuchten Versammlung, die dann vom Papste oder seinem Gesandten berufen werden konnte. Dadurch erhielten die Beschlüsse zugleich erhöhte Bedeutung. Auf diesen Konzilien konnte sich der Papst auch am besten über die tatsächlichen Verhältnisse informieren, um als oberster Gesetzgeber in der Kirche die geeignetsten Schritte zu tun.

Bereits im 11. Jahrhundert stand die Ketzerfrage auf Konzilien zur Verhandlung. Auf dem Konzil zu Reims im Jahre 1049⁴⁰⁸⁾ verhängte Papst Leo IX. die Exkommunikation über die in Gallien neu auftretenden Ketzer⁴⁰⁹⁾ und alle diejenigen, die mit ihnen in ein Lehnverhältnis träten. Das von päpstlichen Gesandten im Jahre 1056 abgehaltene Konzil von Toulouse⁴¹⁰⁾ verbot den Verkehr mit den Ketzern, es sei denn, daß dieser die Bekehrung der Ketzer im Auge habe. Die Begünstiger der Ketzerei sollten mit der Exkommunikation bestraft werden. Über die kirchliche Strafe der Exkommunikation gingen beide Konzilien nicht hinaus. Für das Verfahren hatte man überhaupt noch keine Anleitung gegeben. Als aber die Ketzerei immer mehr überhand nahm und besonders in Südfrankreich in alle Kreise des Volkes eindrang, sah sich die Kirche gezwungen energischere Maßregeln zu ergreifen. Bisher hatte sich die Kirche in ihrer Gesetzgebung mit der Exkommunikation der Ketzer begnügt. Jetzt aber, wo sie sich allein nicht mehr helfen kann, muß der weltliche Arm eingreifen. Die Kirche befiehlt den weltlichen Fürsten, der Kirche zu Hülfe zu kommen. Ein solches Gebot war aber erst möglich, seit sich auf dem großen kirchenpolitischen Schauplatze ein Umschwung von grundsätzlicher Bedeutung vollzogen hatte.

⁴⁰⁸⁾ Mansi XIX, 742.

⁴⁰⁹⁾ „quia novi haeretici in Gallicanis partibus emergerant.“ Hierunter sind zweifellos die Neumanichäer verstanden, nicht etwa die Anhänger Berengars von Tours. Gegen Berengar war bisher noch nicht verhandelt worden. Ohne genauere Untersuchung seiner Lehren würde kaum in so formeller Weise die Exkommunikation über die Berengarianer verhängt worden sein. Vgl. auch Hefele IV, 731, Anm. 3.

⁴¹⁰⁾ Mansi XIX, 849. Vgl. Hefele IV, 789.

„Daß die Kirche auch durch staatliche Machtmittel zwingen und herrschen dürfe,“⁴¹¹⁾ war anerkannt und geübt, seit die Kirche durch Konstantin in den römischen Staat aufgenommen, seit sie Staatsreligion geworden war. Der Staat ging aber aus sich heraus gegen die Feinde der Kirche vor, zumal gegen die Ketzler, die er den Majestätsverbrechern gleichstellte. Bei der gänzlichen Unterordnung der Kirche unter den Staat war ein dahingehendes Gebot der Kirche unmöglich. „Auch Karl der Große will die Kirche verteidigen, ausbreiten, erhöhen . . . , aber sie muß sich seiner Leitung unterordnen.“⁴¹²⁾ „Er sorgt dafür, daß die reine Lehre vor Verunstaltung bewahrt und die Kirche von falschen Lehren gereinigt werde.“⁴¹³⁾ Mit Gregor VII. kehrte sich das Verhältnis um. Die Kirche soll nicht mehr ein Glied des Staates sein, das sich dem weltlichen Oberhaupte unterzuordnen hat. Die ganze Christenheit ist ein Staat, „ein christliches Weltreich, welches durch den Papst, den Stellvertreter Gottes, mit absoluter Herrschermacht regiert wird, durch den Papst, der alle menschliche Creatur nicht bloß mit kirchlichen Censuren, mit Anathem und Interdikt, sondern auch mit materieller Gewalt, über die er in oberster Instanz gebietet, zum Gehorsam gegen seine Anordnungen zwingt, — das war das Ideal Gregor's.“⁴¹⁴⁾ Diese Idee ist in der mittelalterlichen Kirche in mehr oder minder stärkerer Ausprägung herrschend geblieben, trotz mancher Auflehnung. Aus dieser Idee heraus konnte die Kirche mit Geboten an die weltlichen Gewalten, über die sie ja jetzt gebietet, herantreten, ihre Machtmittel zum Schutze der kirchlichen Lehre gegen die Ketzler zu gebrauchen.

Zum ersten Male wandte diese Politik Papst Calixt II. an, als er im Jahre 1119 das Konzil zu Toulouse leitete, auf dem Prälaten aus der Provence, der Languedoc, der Gaskogne, Spanien und der Bretagne anwesend waren.⁴¹⁵⁾ Im Kanon 3

⁴¹¹⁾ Maassen, 101.

⁴¹²⁾ Maassen, 130.

⁴¹³⁾ Maassen, 131.

⁴¹⁴⁾ Maassen, 193.

⁴¹⁵⁾ Conc. Tolos. praef. (Mansi XXI, 225).

der Statuten⁴¹⁶⁾ verdammt das Konzil alle diejenigen, welche das Altarssakrament, die Kindertaufe, den Priesterstand und die Ehe verwerfen, als Ketzer und verordnet, daß sie von den weltlichen Gewalten gezügelt werden sollen.⁴¹⁷⁾ Derselben Strafe verfallen die Verteidiger („defensores“) der Ketzer, bis sie sich bessern. Das Gebot an den weltlichen Arm ist noch in ziemlich unbestimmte Form gekleidet und bedeutet inhaltlich wohl soviel, daß auch die weltlichen Gewalten mit ihren Mitteln zur Unterdrückung der Ketzerei beitragen sollen. Das 2. Laterankonzil, das im Jahre 1139 von Innozens II. abgehalten wurde, nahm diesen Kanon fast wörtlich wieder auf.⁴¹⁸⁾

Im Jahre 1148 verbot das Konzil zu Reims unter Papst Eugen III.⁴¹⁹⁾, die Ketzer und ihre Anhänger, die sich in der Gaskogne, Provence oder sonstwo aufhielten, zu unterstützen, zu verteidigen oder ihnen eine Zuflucht zu gewähren, bei Strafe des Anathems und des Interdiktes.

Inzwischen hatte die Kanonistik ein Werk hervorgebracht, das alle bisherigen seiner Art übertraf und eine neue Epoche in der Geschichte der kanonischen Rechtsliteratur einleitete: das Decretum Gratiani. Zwar ist das Dekretum nur ein Privatwerk, das nie Gesetzeskraft erlangt hat⁴²⁰⁾, aber einmal ist es von großem historischen Interesse, die Ansichten des hervorragendsten damaligen Canonisten über die Ketzerbehandlung kennen zu lernen. Sodann aber hat das Dekretum zur

⁴¹⁶⁾ Mansi XXI, 226 f. — Hefele V, 345 f.

⁴¹⁷⁾ „et per potestates exteras coerceri praecipimus.“

⁴¹⁸⁾ Conc. Lateran. can. XXIII (Mansi XXI, 532). — Hefele V, 442. — In den Akten des Konzils von Toulouse heißt es: „Defensores quoque ipsorum eiusdem damnationis vinculo, donec resipuerint, mancipamus.“ Der Zusatz: „donec resipuerint“, ist in den Statuten des Laterankonzils fortgeblieben. Fredericq (Corpus II, 8) glaubt deshalb eine leichte Verschärfung annehmen zu müssen. Diese Annahme ist aber nicht notwendig. Es kommen Exkommunikationssentenzen mit und ohne diesen oder ähnlichen Zusatz nebeneinander ohne unterschiedliche Wirkung vor. Vgl. Hinschius V, 10.

⁴¹⁹⁾ Conc. Remens. can. XVIII (Mansi XXI, 718). — Hefele V, 515. — Vgl. Kap. 2, S. 40.

⁴²⁰⁾ Stutz, Ulrich, Kirchenrecht (Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 6. Aufl. II. Bd.), S. 843 f.

Wiedererweckung ganz und halb vergessener Rechtssätze⁴²¹⁾ und Anschauungen geführt und diesen vermöge seiner weiten Verbreitung und allgemeinen Anerkennung einen größeren Wirkungskreis verschafft.⁴²²⁾ Daher mag es gerechtfertigt erscheinen, daß wir im Zusammenhange mit der kirchlichen Gesetzgebung auch auf das Dekretum und seine Stellung zu der Frage der Bestrafung der Ketzler eingehen.

Bereits vorgratianische Kanonisten hatten sich mit der Frage beschäftigt. Anselm von Lucca († 1086) reproduziert in seiner Sammlung unter der Rubrik: *De edicto imperatorum in damnationem haereticorum* mehrere Konstitutionen aus dem *Cod. Just.*, darunter auch eine, welche die Todesstrafe über die Manichäer verhängt.⁴²³⁾ Auf die kirchliche Ketzergesetzgebung hat er damit aber keinen Einfluß ausgeübt. Was die Vorgänger Gratians sonst über die Ketzlerbestrafung vorbringen, ist nur unbedeutend und wurde im wesentlichen von Gratian übernommen.

Über die Ketzler handeln besonders die *Causae* 23 und 24 des *Decretum Gratiani*. Die dort angeführten *Canones* sind nur Zitate aus der älteren Zeit bis auf Gregor den Großen (590—604); besonders sind Stellen aus Augustin verwandt. Gesetzeskraft besitzen nur diejenigen Quellen, die eine solche von vornherein besessen haben. „Alle Aussprüche der Kirchenväter,“ also alle Stellen von Augustin, „und anderer nichtgesetzgeberischen Autoritäten blieben ohne solche.“⁴²⁴⁾

Durch seine Ketzerei, so ist die Ansicht des *Decretums*, tritt der Ketzler selbst aus der Glaubensgemeinschaft der Kirche her-

⁴²¹⁾ Stutz. a. a. O.

⁴²²⁾ Vacandard hingegen geht wieder zu weit, wenn er mit Gratian einen neuen Abschnitt in der Geschichte der Ketzerverfolgungen beginnen läßt. So groß ist sein Einfluß auf die Behandlung der Ketzler nicht gewesen.

⁴²³⁾ Vgl. Tanon, 136 u. 453 f. Die Herausgabe der Sammlung Anselm's hat Friedrich Thaner (*Anselmi episcopi Lucensis collectio canonum una cum collectione minore*. Fasc. I. Oenip. 1906) begonnen. Die Rubriken ohne Text sind gedruckt bei Migne 149, c. 485 ff. Die zitierte Rubrik findet sich dort unter lib. XII, c. 66 (Migne 149, 532).

⁴²⁴⁾ Stutz, 844, Anm. 1.

aus. Die Kirche schließt ihn aber auch äußerlich aus der Kirche aus; den Ketzer trifft die Exkommunikation⁴²⁵) mit allen ihren Folgen: Ausschluß von den kirchlichen Ämtern,⁴²⁶) Verlust der kirchlichen Benefizien⁴²⁷), Verbot des Verkehrs mit den Exkommunizierten⁴²⁸) usw. Zum Unterschiede von anderen Vergehen kann bei der Häresie die Exkommunikation auch nach dem Tode verhängt werden.⁴²⁹) Mit der Entfernung des Ketzers aus der kirchlichen Gemeinschaft begnügt sich jedoch Gratian nicht. Die Kirche soll auch für die Besserung des Ketzers sorgen. Sie kann ihn gegen seinen Willen zur Rückkehr zum wahren Glauben zwingen.⁴³⁰) Wo ihre Zwangsmittel nicht mehr ausreichen, kann sie sich des weltlichen Armes bedienen.⁴³¹) Die weltlichen Fürsten sollen der Kirche sogar mit Waffengewalt gegen ihre Feinde, darunter auch die Ketzer zu Hilfe kommen.⁴³²) An weltlichen Strafen finden sich im *Decretum* Verbannung, Geldstrafen, Vermögenskonfiskation und Gefäng-

⁴²⁵) So wird ausdrücklich das Anathem über die Manichäer verhängt. *Dist. XXX, c. 17.*

⁴²⁶) *C. XXIV, q. 1, c. 31 (Cyprian).*

⁴²⁷) *C. XXIII, q. 7, c. 3 (Augustinus).*

⁴²⁸) *C. XXIV, q. 1, c. 26 (Ambrosius); q. 3, c. 35 (Conc. Carthag.); c. 36 (Gelasius I).*

⁴²⁹) *C. XXIV, q. 2, c. 6 (Conc. Constantin II.).* Vgl. dazu die ganze Quästio.

⁴³⁰) *C. XXIII, q. 4, c. 38 (Augustinus).*

⁴³¹) *C. XXIII, q. 4, c. 41 (Augustinus).* Gratian bringt dieses Zitat unter der Rubrik: „*A regibus terrae contra inimicos suos ecclesia auxilium petat.*“ Daß zu diesen Feinden der Kirche auch die Ketzer gehören, zeigt eine Stelle des Zitates: „*Sed plane in eis, qui sub nomine Christi erant seducti a perversis, ne forte oves Christi sint errantes, ad gregem aliter revocandae sint, temperata severitas et magis mansuetudo servatur, ut coercione exiliorum atque dampnorum ammoneantur considerare, quid et quare patiantur, et discant preponere rumoribus et calumpniis hominum scripturas, quas legunt.*“ — *C. XXIII, q. 5, c. 43 (Pelagius I).* Dieser Kanon hat die Rubrik: „*Scismaticos et hereticos seculi potestates coerceant.*“ Während also Gratian den Inhalt des Canons auf Schismatiker und Ketzer bezieht, spricht Pelagius nur von den Schismatikern.

⁴³²) *C. XXIII, q. 4, c. 48 (Gregor I).*

nis.⁴³³⁾ Gratian stimmt also mit der bisherigen kirchlichen Gesetzgebung überein, insofern auch er ein Einschreiten des weltlichen Armes fordert. Indem Gratian aber bereits den Krieg gegen die Ketzler billigt, so geht er darin der kirchlichen Gesetzgebung voraus, die diesen Schritt erst später tut.⁴³⁴⁾ Wiederum aber hält sich Gratian in den Grenzen der kirchlichen Gesetzgebung, da auch er noch nicht die Todesstrafe für die Ketzler hat. Gratian behandelt C. XXIII, q. 5 die Frage, ob es erlaubt ist, Verbrecher hinzurichten. Er beantwortet sie im bejahenden Sinne. Tanon⁴³⁵⁾ meint nun, daß es, obwohl nur von Verbrechern im allgemeinen die Rede sei, doch nicht zweifelhaft sein könnte, daß auch die Ketzler zu jenen Verbrechern gehörten, da es sich in der causa 23 ja hauptsächlich um die Ketzler handele. Tanon verfällt dabei dem Fehler, daß er dem Thema der causa⁴³⁶⁾ eine zu große Bedeutung beimißt. Praktische Bedeutung besitzt das Thema, die eigentliche „causa“ (Rechtsfall), überhaupt nicht. Es dient Gratian lediglich als Anknüpfungspunkt für allerlei einschlägige Rechtsfragen (quaestiones), die in der betreffenden causa erörtert werden. Wenn nun im Thema auch hauptsächlich von Ketzern die Rede ist, so muß

⁴³³⁾ Vermögenskonfiskation: C. XXIII, q. 7, c. 2 (Augustinus). — Verbannung und Geldstrafen: C. XXIII, q. 4, c. 41 (vgl. Anm. 431). — Verbannung, Vermögenskonfiskation und strenge Haft: C. XXIII, q. 5, c. 43 (vgl. Anm. 431): „Cum mille alia exempla et constitutiones sint, quibus evidenter agnoscitur, ut facientes scissuras in sancta ecclesia non solum exiliis, sed etiam proscriptione rerum et dura custodia per publicas potestates debeant coherceri.“

⁴³⁴⁾ Auf dem Nationalkonzil zu Paris im Jahre 1051 war es allerdings schon möglich gewesen, daß Berengar und seine Anhänger mit einem Kreuzzuge bedroht wurden. Vgl. Kap. 1, S. 25.

⁴³⁵⁾ Tanon, 455 f.

⁴³⁶⁾ Gratian erzählt dort folgenden Fall: Ein Bischof ist mit seinem Volke in Häresie gefallen. Durch Drohungen und Martern suchen sie die umwohnenden Katholiken auch zum Abfall zu bringen. Auf Befehl des Papstes (Apostolicus) eröffneten mehrere benachbarte Bischöfe gegen die Ketzler den Krieg. Nachdem einige Ketzler getötet waren, wurden die übrigen durch Vermögenskonfiskation und Gefängnis zur Rückkehr gezwungen.

nicht auch notwendig in jeder quaestio von den Ketzern gehandelt sein. Es ist deshalb ein ganz verkehrter Schluß, die Ketzer denjenigen Verbrechern zurechnen zu wollen, die nach q. 5 mit dem Tode bestraft werden können, ohne daß sie in der quaestio selbst genannt sind. Rufinus, einer der Glossatoren des Dekretums aus dem 12. Jahrhundert, ließe, so sagt Tanon⁴³⁷⁾, in dieser Beziehung keinen Zweifel aufkommen, wenn er im Anfange von C. 24 sage: „Heresis aliquando est manifesta, aliquando occulta. Quomodo igitur qui manifeste in heresim labuntur nec respiscere volunt puniendi sunt, in superiori causa monstratum est.“⁴³⁸⁾ Wie Tanon diese Stelle für seine Ansicht ins Feld führen kann, ist mir nicht klar. Gewiß ist in mehreren Canones der vorhergehenden causa (C. 23) von der Bestrafung der Ketzer die Rede. Vollständig unberechtigt ist es aber, die Äußerung Rufins so aufzufassen, als hätte er sagen wollen, daß die ganze Causa von der Bestrafung der Ketzer handle, daß also mit Bezug auf C. XXIII, q. 5 die Ketzer mit dem Tode zu bestrafen seien.

Ebenso wenig wie im Dekretum selbst und bei Rufinus findet sich die Todesstrafe für die Ketzer bei den übrigen Glossatoren des 12. Jahrhunderts, bei Paucapalea, Rolandus und Stephan von Tournay. Sie alle gehen in der Frage der strafrechtlichen Behandlung der Ketzer über das Dekretum nicht wesentlich hinaus. Huguccio († 1210) hat das Dekretum glossiert mit Ausnahme der causae 23—26 und damit gerade die für uns in Betracht kommenden causae übergangen. Die Glossen zu diesen causae sind von einem späteren Glossator hinzugefügt.⁴³⁹⁾ Die Summe des Benencasa († 1206)⁴⁴⁰⁾ ist ebenso wie die des Huguccio ungedruckt. Tanon⁴⁴¹⁾ führt aus einer Handschrift der Bibliothèque Nationale die Glosse des Benencasa zu C.

⁴³⁷⁾ Tanon, 456. Vacandard, 76 stimmt ihm darin bei.

⁴³⁸⁾ Singer, Heinrich, Die Summa Decretorum des Magister Rufinus, Paderborn 1902, 415.

⁴³⁹⁾ Vgl. Tanon 456 f., Anm. 2.

⁴⁴⁰⁾ Vgl. v. Schulte, Geschichte der Quellen und Lit. d. kanon. Rechtes von Gratian bis auf die Gegenwart. Stuttgart. 1875 ff. I, 170.

⁴⁴¹⁾ Tanon, 457, Anm. 2.

XXIII, q. 4. c. 41⁴⁴²), an.⁴⁴³) Benencasa zitiert dort eine Stelle aus Augustin, wo dieser sagt, daß zu seiner Zeit die Ketzler nicht getötet, sondern mit Verbannung und Vermögensverlust bestraft worden seien.⁴⁴⁴)

Kehren wir zur kirchlichen Gesetzgebung zurück. Mit der bisherigen bloßen Exkommunikation und den unbestimmten Geboten an den weltlichen Arm, gegen die Ketzler einzuschreiten, konnte sich die Kirche bei der immer wachsenden Ausdehnung, die die Ketzerei nahm, mit der Zeit nicht mehr zufrieden geben. Es bedurfte strengerer und bestimmter Verordnungen. Solche gab zum ersten Male der Erzbischof Samson von Reims für seine Provinz auf dem Provinzialkonzil zu Reims (1157).⁴⁴⁵) Die Katharer, die „impurissima Manichaeorum secta“, wie sie genannt werden⁴⁴⁶), sollen, wenn sie sich nach vorheriger Er-

⁴⁴²) S. oben Anm. 431.

⁴⁴³) „Vincentius quaesivit ab Augustino, ubi inveniatur exemplum, quod ecclesia petierit auxilium a regibus terrae contra inimicos, respondit: Non in evangelio nec in apostolo istud exemplum reperitur. Tamen unum exemplum Nabuchodonosor regis invenitur, in quo utrumque tempus figuratur, et primitivae Ecclesiae, in qua iusti ab impiis cogebantur ad malum, et Ecclesiae quae nunc est, in qua heretici coguntur a christianis, non ad mortem, sed ad exilium vel dampnum rerum temporalium.“

⁴⁴⁴) Glossatoren aus dem Anfange dem 13. Jahrhunderts legten allerdings Gratian dahin aus, daß die Ketzler nach vorheriger Ermahnung getötet werden sollten. Tanon, 456 ff.

⁴⁴⁵) Conc. Remens. c. 1 (Mansi XXI, 843). — Hefele V, 568 f.

⁴⁴⁶) Der betreffenden Canon trägt die Ueberschrift: De Piphlis. Im Canon selbst werden die Ketzler nur Manichäer genannt. Auch sind die „textores“ erwähnt, denen die Ausbreitung der Ketzerei besonders zu verdanken ist. Vielleicht ist die Ueberschrift nicht original. „Piphles“ wurden nach Eckbert, dem Abt von Schönau, die Katharer in Flandern genannt: „Hos nostra Germania Catharos, Flandria Piphles, Gallia Texerant ab usu texendi appellat.“ (Biblioth. maxima XXIII, 501). Ueber die Herkunft des Namens herrschen verschiedene Ansichten. Hahn I, 51, Anm. 1 leitet Piphler von peuples, Pöbel, ab, „weil in den Niederlanden viele geringe und niedrige Leute sich unter den Ketzern befanden.“ Nach Schmidt II, 281 wäre der Name verderbt aus Publicans, einem andern Namen für die Neumanichäer. Hefele V, 568 leitet ihn ab von piffres (Fresser).

mahnung nicht bekehren, exkommuniziert und mit Vermögenskonfiskation bestraft werden. Die „Majores“, worunter wohl die katharischen Bischöfe und ihre Gehilfen zu verstehen sind⁴⁴⁷⁾, sollen außerdem die Strafe des ewigen Kerkers erleiden, wenn es nicht gut scheint, sie noch schwerer zu bestrafen.⁴⁴⁸⁾ Die reguläre Strafe für die Häupter des Katharismus ist also, abgesehen von der Exkommunikation, die Vermögenskonfiskation und der schwere Kerker. Nur in Ausnahmefällen, bei besonders schweren Vergehen kann eine noch schlimmere Strafe, und damit kann nur die Todesstrafe gemeint sein, verhängt werden. Erzbischof Samson hat damit nur anerkannt, was in Nordfrankreich schon seit langer Zeit Gewohnheitsrecht geworden war, das in noch viel schärferem Maße jeden unbußfertigen Ketzler auf dem Scheiterhaufen endigen ließ.

Die übrigen Mitglieder der katharischen Sekte, die „sequaces“, sollen, — es sei denn, daß sie sich bekehren — mit einem glühenden Eisen auf der Stirn gebrandmarkt und dann vertrieben werden. Wo immer man sie später antrifft, dürfen sie von einem jeden verhaftet werden. Jeder, der der Ketzerei beschuldigt ist und läugnet, muß seine Unschuld durch das Gottesurteil des glühenden Eisens beweisen. Falls ihm der Beweis mißglückt, soll er ebenfalls gebrandmarkt und vertrieben werden.

⁴⁴⁷⁾ An der Spitze der Katharergemeinden stand ein Bischof. „Dem Bischof waren drei kirchliche Personen, der sogenannte ältere Sohn, der jüngere Sohn und der Diakon untergeordnet.“ Die bedeutenderen kirchlichen Funktionen übte der Bischof aus. Die übrigen Personen waren seine Gehilfen und Stellvertreter in der Reihenfolge ihres Ranges. Döllinger I, 202. — In einem Protokoll der Inquisition in der Languedoc aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts wird der Diakon „Major“ genannt. „Tamen ipsi inter se constituerunt unum diaconum, quem vocabant suum Majorem.“ Döllinger II, 227.

⁴⁴⁸⁾ „Majores vero, quibus alii seducuntur, si confessi fuerint vel convicti, carcere perpetuo, nisi gravius aliquid mihi eis fieri debere visum fuerit, recludentur.“ Auffällig ist das „mihi“. Es paßt nicht in das Konzilstatut hinein. Sonst ist überall richtig der Plural gebraucht. Havet, 509, Anm. 1, fragt deshalb, ob es sich wirklich um einen Konzilskanon handle. Ist es nicht näher liegend, anzunehmen, daß der Text an dieser Stelle verderbt ist? Den Satz „nisi . . . fuerit“ als späteres Einschleusen zu betrachten, läßt sich wohl nicht genügend begründen.

So die Verordnungen des Reimser Konzils, die an Strenge gewiß nichts zu wünschen übrig lassen. Aber trotz dieser Strenge und trotz der scharfen Verfolgung, welche die Ketzer in der Erzdiözese Reims⁴⁴⁹⁾ zu erdulden hatten, konnte die Ketzerei dort nicht unterdrückt werden. Die Bewegung hatte schon zu weit um sich gegriffen.⁴⁵⁰⁾

Unter dem Pontifikate des mächtigen Alexander III., der im Jahre 1159 den päpstlichen Thron bestieg, haben wir eine Reihe von gesetzgeberischen Maßnahmen gegen die Ketzer zu verzeichnen. Im Jahre 1162 verhängte der Papst auf einem Konzil zu Montpellier⁴⁵¹⁾ das Anathem über alle weltlichen Fürsten, die, vom Bischof⁴⁵²⁾ dazu aufgefordert, ihre weltliche Jurisdiktion gegen den Ketzer nicht ausübten.

Im folgenden Jahre (1163) gebot das Konzil zu Tours⁴⁵³⁾, das ebenfalls unter dem Vorsitze Alexanders III. abgehalten wurde, indem es darüber klagt, daß sich die Häresie aus den Gegenden von Toulouse nach Art eines Geschwüres auf die benachbarten Orte verbreitet und bereits die Gaskogne und andere Provinzen befleckt habe, allen Priestern und Bischöfen in jenen Gegenden, den Gläubigen unter Strafe des Anathems zu untersagen, den Ketzern Unterkunft zu gewähren, sie sonst

⁴⁴⁹⁾ S. Kap. 2 S. 41 ff. u. 47 ff.

⁴⁵⁰⁾ Vgl. dazu Pirenne, Henri, Geschichte Belgiens. Uebersetzung des französischen Manuskriptes von Fritz Arnheim. Gotha, 1899 ff. I. Band, S. 400.

⁴⁵¹⁾ Die Akten dieses Konzils sind nicht erhalten. Doch beruft sich das Konzil zu Montpellier vom Jahre 1195 in seinen Verordnungen gegen die Ketzer auf ein früheres Konzil, das vom Papste Alexander III. zu Montpellier abgehalten wurde (Mansi XXI, 1159 f.; XXII, 668. — Hefele V, 602). Da unter dem Vorsitze Alexander III. nur einmal, im Jahre 1162, ein Konzil zu Montpellier stattgefunden hat, so kann nur dieses gemeint sein.

⁴⁵²⁾ „ab ecclesiastico.“

⁴⁵³⁾ Conc. Turon. c. 4 (Mansi XXI, 1177 f.). — Hefele V, 614. Der Kanon trägt die Ueberschrift: „Ut cuncti Albigensium hereticorum consortium fugiant.“ Vaissete VI, 3 hält wegen des Namens „Albigenses“ die Ueberschrift für einen späteren Zusatz. S. Kap. 2, Anm. 335.

in Schutz zu nehmen oder Handel mit ihnen zu treiben. Die Ketzer selbst aber sollen, wenn sie ergriffen werden, von den katholischen Herrschern in Haft genommen und mit Konfiskation ihres Vermögens bestraft werden. Die geheimen Versammlungen der Ketzer sollen sie aufspüren und „canonica severitate“ verbieten.

Die ketzerfeindlichen Beschlüsse der Konzilien von Montpellier und Tours richteten sich vornehmlich gegen die Ketzer in Südfrankreich. Noch weniger Erfolg aber wie in Nordfrankreich hatte man auf dem südlichen Schauplatze. Wie wir oben⁴⁵⁴⁾ gesehen haben, gewann hier die Häresie unter dem Schutze des Volkes und des Adels gewaltigen Anhang. Vergebens wurden der päpstliche Legat, Kardinal Peter von Chrysogono, Heinrich von Clairvaux und andere geistliche und weltliche Große im Jahre 1178 gegen die Ketzer ausgesandt.⁴⁵⁵⁾ Am Ende dieser Mission forderte der päpstliche Legat die gesamte Christenheit auf die Ketzer zu meiden, ihren Predigten nicht beizuwohnen, sie selbst von der Gemeinschaft mit den Christen auszuschließen und aus dem Lande zu vertreiben.⁴⁵⁶⁾ Alles vergebens! Die Mittel, die die bisherige kirchliche Gesetzgebung an die Hand gab, gingen noch nicht weit genug. Es wurde das Verlangen nach einem radikaleren und summarischen Verfahren laut. Dem suchte das 3. Laterankonzil im Jahre 1179 entgegenzukommen. Besonders Heinrich, dem Abte von Clairvaux⁴⁵⁷⁾, der seinen Eifer für die Unterdrückung der Ketzerei bereits früher kundgegeben hatte⁴⁵⁸⁾, und mehreren Erzbischöfen und Bischöfen aus Südfrankreich, die alle

⁴⁵⁴⁾ S. Kap. 2, S. 69 ff.

⁴⁵⁵⁾ S. Kap. 2, S. 78 ff.

⁴⁵⁶⁾ Epist. Petri, tit. St. Chrysog. presb. card. (Chron. Rogeri de Hoveden; Rer. Britanm. m. ae. script. 51, II, 159 f.). Vgl. Kap. 2 Anm. 296 u. S. 86.

⁴⁵⁷⁾ Ueber ihn vgl. die Dissertation von Künne.

⁴⁵⁸⁾ S. Kap. 2, S. 78 ff.

auf dem Konzil anwesend waren⁴⁵⁹), werden wir die Entstehung des Kanons zu verdanken haben.⁴⁶⁰)

Der Kanon 27⁴⁶¹), der gegen die Ketzer gerichtet ist, beginnt charakteristischer Weise mit einer Rechtfertigung. Im Hinblick auf die folgenden, für die Ketzer von der Kirche festgesetzten Strafen wollte man dem etwaigen Vorwurfe begegnen, daß die Kirche von ihrem Wege abweiche, wenn sie Blutstrafen verordne; sie, die nur das geistliche Schwert trage, dürfe dieses Schwert nicht mit Blut beflecken. „Die Kirche,“ so heißt es deshalb mit Bezug auf ein Schreiben des Papstes Leo des Großen⁴⁶²), „begnüge sich mit dem priesterlichen Urteilsspruche, sie halte sich von blutigen Strafen fern; gleichwohl aber würde sie durch Erlasse weltlicher Fürsten unterstützt, so daß die Menschen oft nach einem heilsamen Rettungsmittel verlangten, solange sie eine körperliche Strafe zu befürchten hätten. Also nicht die Kirche, sondern die weltliche Obrigkeit ist es danach, die die blutigen Strafen verhängt und vollzieht.

Nach dieser Einleitung folgt der eigentliche Text des Kanons. Über die Ketzer in der Gaskogne, der Albigois, der Gegend von Toulouse und an anderen Orten, — von den einen würden sie Katharer, von anderen Patariner, von wieder anderen Publikaner⁴⁶³) oder sonstwie genannt —, die bereits offen ihre

⁴⁵⁹) S. die Verzeichnisse der französischen Teilnehmer am Konzil bei Mansi XXII, 239 f. und 464 ff. Nach Hefele V, 711 sollen die Verzeichnisse unvollständig und fehlerhaft sein.

⁴⁶⁰) S. M. Deutsch (Realenz. VII, 601, Art. „Heinrich von Clairvaux“) und Künne, 80 ff. gegenüber ist zu betonen, daß auch die Anwesenheit der südfranzösischen Bischöfe nicht ohne Einfluß gewesen sein wird.

⁴⁶¹) Conc. Lat. c. 27 (Mansi XXII, 231 ff.); mit mehreren wörtlichen Abweichungen auch Chronic. Rogeri de Hoveden (Rer. Britann. m. ae. script. 51, II, 178 sqq.). — Hefele V, 716 f.

⁴⁶²) Ep. S. Leonis Magni ad Turribium Asturicensem episc. (Migne 54, 679 f.; Jaffé-Kaltenbrunner, nr. 412).

⁴⁶³) „Publicani“ ist durch Corruption aus „Pauliciani“ (Παυλικιανοί) entstanden, wie die in Thrazien angesiedelte dualistische Sekte hieß. Döllinger I, 129 f.

Häresie bekennen und die Einfältigen und Schwachen betörten, wird das Anathem verhängt; ebenso über diejenigen, welche sie verteidigen und aufnehmen. Unter derselben Strafe wird verboten, Ketzer in seinem Hause oder in seinem Lande zu halten, sie zu begünstigen oder Handel mit ihnen zu treiben. Wer in dem Anathem stirbt, für den kann kein Meßopfer dargebracht werden. Auch ist er von der christlichen Grabgemeinschaft ausgeschlossen. Weder eine päpstliche Indulgenz noch sonst etwas kann davon dispensieren.⁴⁶⁴). Damit gab das Laterankonzil „in allgemein verbindlicher Weise“ „die erste ausführliche Entscheidung über die Behandlung der Häretiker nach dem Tode.“⁴⁶⁵) Derselben Strafe wie die Ketzer verfallen die Freibeuter und Räuberscharen, die unter den verschiedensten Namen: Brabanter, Aragonesen, Navarrer usw. das Land unsicher machten und, wie das Konzil sagt, gegen Kirchen und Klöster wüteten und weder Witwen noch Waisen, weder Greise noch Kinder verschonten.⁴⁶⁶) Daß sie und die Ketzer auf eine Stufe gestellt werden, liegt wohl daran, daß jene Söldlinge auf ihren Raubzügen besonders über die Kirchen und Klöster herfielen und sich eben dadurch als Feinde der Kirche zeigten. Vom Volke wurden sie „nicht nur als Ketzer, sondern auch als Gottesläugner betrachtet.“⁴⁶⁷) Alle, die Ketzer und Brabanter

⁴⁶⁴) „eos (die Ketzer) et defensores eorum et receptores anathemati decernimus subjacere, et sub anathemate prohibemus, ne quis eos in domibus vel in terra sua tenere vel fovere vel negotiationem cum eis exercere praesumat. Si autem in hoc peccato decesserint, non sub nostrorum privilegiorum cuilibet indultorum obtentu nec sub aliacumque occasione aut oblatio fiat pro eis aut inter Christianos recipiant sepulturam.“ Dem strengen Wortlaute nach bezieht sich das Oblationsverbot und das Verbot des christlichen Begräbnisses nur auf die Ketzer. Da aber die Begünstiger der Ketzer von demselben Anathem getroffen werden, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß sich die Verbote auch auf sie beziehen. Lex, Peter, Das kirchliche Begräbnisrecht historisch-kanonistisch dargestellt (Regensburg 1904), 391. — Keineswegs aber gelten die Verbote für die Begünstiger allein, wie Hefele V, 716 meint.

⁴⁶⁵) Lex a. a. O.

⁴⁶⁶) Vgl. Géraud, Les routiers au douzième siècle (Bibliothèque de l'Ecole des Chartes III, 125 ff.).

⁴⁶⁷) Lea-Hansen I, 138.

sowohl, wie ihre Begünstiger, sollen nicht eher in die Gemeinschaft der Kirche wiederaufgenommen werden⁴⁶⁸), als bis sie die Ketzerei und jede Verbindung mit ihr und jenen Räuberbanden abgeschworen haben. Bis dahin sind alle von etwaiger Lehns- oder Untertanenpflicht gegen sie entbunden. Alle Gläubigen werden zur Vergebung ihrer Sünden aufgefordert, mit Waffen das christliche Volk gegen jene Menschen zu verteidigen. Die Güter derselben sollen konfisziert werden, und sie selbst von den Fürsten zu Sklaven gemacht werden dürfen. Denjenigen, die mit wahrer Reue im Kampf gegen die Ketzerei fallen sollten, wird Nachlaß ihrer Sünden und die ewige Seligkeit zugesichert. Allen, die auf den Rat der Bischöfe oder anderer Prälaten in den Kampf gezogen sind, verleiht der Papst einen Ablass von 2 Jahren. Der Bischof kann je nach den Umständen den Ablass noch verlängern. Diejenigen aber, die auf Ermahnung des Bischofs nicht in den Kampf ziehen wollen, sollen von dem Genuß der Kommunion ausgeschlossen werden. Die Kämpfer selbst stehen, wie die Wallfahrer zum hl. Grabe mit ihrer Person und ihrem Vermögen unter dem Schutze der Kirche. Wer diesen Frieden bricht, ist solange exkommuniziert, bis er hinreichende Genugtuung geleistet hat. Diejenigen Bischöfe, die solchen Friedensbrechern nicht tatkräftig entgegentreten, sind solange von ihrem Amte suspendiert, bis sie die Verzeihung des apostolischen Stuhles erlangt haben. Nach der Rückkehr vom Konzile machte Erzbischof Pontius von Narbonne seine Untergebenen in einem besonderen Erlaß⁴⁶⁹) mit dem Ketzerkanon des Laterankonzils bekannt und gab Ausführungsbestimmungen dazu.

Die Bedeutung des 3. Laterankonzils für die Geschichte der Ketzergesetzgebung ist von Künne sehr überschätzt worden. Die wichtigste Tat, die das Konzil geleistet haben soll, ist ihm die Beseitigung des Problems, das sich für die Kirche ergeben

⁴⁶⁸) „nec ad communionem recipiantur ecclesiae, nisi societate illa pestifera et haeresi abjuratis.“ Hefele V, 716 übersetzt: „Wer mit diesen Schaaren oder jenen Häretikern in Verbindung steht, darf nicht zur Kommunion zugelassen werden.“

⁴⁶⁹) Vaissete VIII, 431 ff.

habe, als sie erkannte, daß „die Kirche den Ketzern gegenüber blutige Gewalt gebrauchen“ müsse, während anderseits daraufhingewiesen würde, „daß ihr Schwert das geistliche“ sei.⁴⁷⁰⁾ „Der Ausweg war gefunden: der weltliche Arm wurde mit der Vollstreckung der kirchlichen Bluturteile beauftragt.“⁴⁷¹⁾ Daß der weltliche Arm die Kirche mit seinen Mitteln schützen mußte, war eine längst anerkannte Tatsache. Schon mehrere Konzilien hatten ja bereits von den weltlichen Fürsten die Bekämpfung der Häresie verlangt. Wenn nun die Kirche zu der Ansicht kam, daß die Ketzer mit blutiger Gewalt bekämpft werden müßten, so konnte sich daraus für sie kein Problem ergeben. Der weltliche Arm, das *brachium saeculare*, war das gegebene Organ zur Verhängung und Ausführung der Blutsstrafen. Bereits Leo der Große, von dem das Konzil eine Briefstelle an die Spitze des Ketzerkanons stellte, hatte die Frage entschieden.

Das Laterankonzil forderte die weltlichen Fürsten zu einem Kreuzzuge gegen die Ketzer auf. In dieser Forderung liegt nichts Neues. Bereits Gratian hatte in sein Dekretum ein Kanon aufgenommen, daß die Feinde der Kirche, darunter auch die Ketzer, von den weltlichen Fürsten durch Krieg gezüchtigt werden sollten.⁴⁷²⁾ Allerdings hat durch das Laterankonzil der Kreuzzug gegen die Ketzer seinen Eingang in das Kirchenrecht gefunden. Die Frage, ob die weltlichen Richter die Ketzerei mit dem Tode bestrafen sollten, die Frage der gesetzlichen Todesstrafe für Ketzerei hat das Konzil ganz unberührt gelassen.

Auch in anderer Weise überschätzt Künne die Bedeutung der Ketzerbestimmungen des 3. Laterankonziles. Das Konzil, so sagt er, habe „bindende Regeln für die Behandlung der Ketzer“ gegeben⁴⁷³⁾; damit sei die Behandlung der Ketzer in ein andres Stadium gelangt, in dem „die mildere Behandlung der Ketzer aufhören“ solle.⁴⁷⁴⁾ Die Beschlüsse von Verona und

⁴⁷⁰⁾ Künne, 82.

⁴⁷¹⁾ Künne, 84.

⁴⁷²⁾ C. XXIII, q. 4, c. 48. — S. o. Kap. 3, S. 112.

⁴⁷³⁾ Künne, 18.

⁴⁷⁴⁾ Künne, 85.

des 4. Laterankonziles hätten demgegenüber zurückzutreten. „Sie führten durch, was schon das dritte Lateranum anstrebte.“⁴⁷⁵⁾ Eine solche einschneidende Bedeutung hat das Lateranum nicht gehabt. Dazu trugen seine Bestimmungen zunächst einen viel zu örtlichen Charakter, waren viel zu sehr auf die südfranzösischen Verhältnisse zugespitzt. Gewiß, daß der Kreuzzug gegen die Ketzler in das Kirchenrecht aufgenommen wurde, war eine wichtige Neuerung. Ein solcher Kreuzzug war aber nur dort möglich, wo die Ketzerei einen derartigen Umfang angenommen hatte wie in Südfrankreich, wo fast das ganze Volk von der Häresie angesteckt war, oder wo die Ketzler sich auf einen bestimmten Komplex konzentriert hatten.⁴⁷⁶⁾ Wo das aber nicht der Fall war, wo die Ketzler vielmehr durch das ganze Land zerstreut waren, war das Mittel des Kreuzzuges zur Bekämpfung der Ketzler gar nicht anwendbar. Nein, wenn man den Ketzern einmal mit Erfolg entgegentreten wollte, mußte man wenigstens schon ein Verfahren in Anwendung bringen, das überall durchführbar war. Das aber hatte das Konzil nicht gebracht. In dieser Hinsicht wurde zu Verona 1184 der erste Versuch gemacht.

Was endlich noch die Beschlüsse des Laterankonzils herabsetzt und was ihre Wirkungen sehr abschwächen mußte, ist, daß sie zu sehr des Rückhaltes des weltlichen Arms entbehrten. Kirchliche Gesetzesbestimmungen, die darauf hinzielten, die weltlichen Gewalten zum Eintreten für die Kirche zu veranlassen, mußten eine viel größere Durchschlagskraft besitzen, wenn sie im Einvernehmen mit den besonders in Betracht kommenden weltlichen Herrschern gefaßt waren. Das Laterankonzil aber war ein rein geistliches Konzil.

Gar bald sah man auch ein, daß die Beschlüsse des Laterankonzils zu keinem wirklichen und dauerhaften Erfolge führen konnten. Im Jahre 1181 hatte ein gegen die Ketzler in Süd-

⁴⁷⁵⁾ Ebendort.

⁴⁷⁶⁾ Das war der Fall bei den angeblich ketzerischen Stedinger, gegen die in den Jahren 1232—1234 mehrere Kreuzzüge geführt wurden. Vgl. H. A. Schumacher, Die Stedinger. Beitrag zur Geschichte der Weser-Marschen, Bremen 1865.

frankreich unternommener Kreuzzug mit einem Fiasko geendet.⁴⁷⁷⁾ Ein neuer Versuch, eine wirksame Verfolgung der Ketzer in die Wege zu leiten, mußte die Mittel für ein allgemeines und systematisches Vorgehen gegen die Ketzer an die Hand geben. Diesen Versuch unternahm Papst Lucius III. im Jahre 1184 zu Verona. Im Herbst dieses Jahres traf hier der Papst mit Kaiser Friedrich Barbarossa zusammen.⁴⁷⁸⁾ Der Papst benutzte die Gelegenheit, mit dem Kaiser, dessen erste Pflicht der Schutz der Kirche, die *advocatia ecclesiae* war, Vereinbarungen über eine gemeinsame Verfolgung der Ketzer zu treffen. Auf einer großen Versammlung, die zu diesem Zwecke im Dome zu Verona, wo sich eine stattliche Anzahl geistlicher und weltlicher Großen eingefunden hatte, abgehalten wurde, verkündete der Kaiser die Acht über die Ketzer.⁴⁷⁹⁾ Der Papst aber erließ sein berühmtes Dekret „*Ad abolendam*“⁴⁸⁰⁾, das die Richtschnur für das Verfahren gegen die Ketzer bilden sollte.

Im Anfange des Dekretes weist der Papst ausdrücklich auf die Teilnahme des Kaisers und anderer weltlichen Großen bei der Entstehung des Dekretes hin. In Anwesenheit und unter Mitwirkung des Kaisers, so sagt der Papst, sei nach gemeinschaftlicher Beratung mit Bischöfen, Erzbischöfen, Patriarchen und vielen weltlichen Großen, die aus verschiedenen Weltgegenden zusammengekommen seien⁴⁸¹⁾, dieses Dekret zustande gekommen.

⁴⁷⁷⁾ S. Kap. 2, S. 88 f.

⁴⁷⁸⁾ Ueber den Aufenthalt und die Tätigkeit beider in Verona vgl. Paul Scheffer-Boichhorst, Kaiser Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie (Berlin, 1886), 47 ff.

⁴⁷⁹⁾ S. Kap. 4, S. 140.

⁴⁸⁰⁾ Mansi XXII, 476 ff. — Jaffé-Loewenfeld, nr. 15109. — Bernardi abb. *Fontis Calidi adversus Waldensium sectam lib.*, prol. (Bibl. maxima XXIV, 1585 b.; Migne, 204, 793.). — Ueber den Brief des Papstes Lucius III. an den Bischof Peter von Arras, der das Dekret von Verona fast wörtlich wiedergibt, vgl. unten Anm. 503. — Hefele V, 726 f.

⁴⁸¹⁾ Ein Verzeichnis der bekannten Namen gibt Scheffer-Boichhorst, 48 f.

Nachdem der Papst so der gesamten Christenheit das Einvernehmen des geistlichen und weltlichen Armes kundgegeben hat, erfolgt der Bannfluch gegen die Ketzler. Das ewige Anathem verhängt der Papst über die Katharer, Pateriner, die Humiliaten oder Armen von Lyon⁴⁸²), Passagier⁴⁸³), Josephiner⁴⁸⁴) und Arnoldisten⁴⁸⁵), ebenso über die, welche unter dem Scheine der Frömmigkeit ohne päpstliche oder bischöfliche Erlaubnis predigen, ferner über solche, die über die Sakramente anders denken oder lehren, als die Kirche vorschreibt. Überhaupt sollen alle mit dem ewigen Banne bestraft werden, welche von der römischen Kirche, von einzelnen Bischöfen unter Mitberatung des Diözesanklerus oder bei Sedisvakanz vom Klerus, wo tunlich, unter der ratenden Beihülfe benachbarter Bischöfe als Ketzler verurteilt sind.⁴⁸⁶) Derselben Strafe unterliegen die Hehler und

⁴⁸²) Die Waldenser hatten sich in Oberitalien mit der Laienverbindung der Humiliaten vereinigt, wie es sich grade hier durch die Art und Weise mit der die beiden Namen zusammengebracht sind („eos, qui se Humiliatos vel Pauperes de Lugduno falso nomine mentiuntur“), zeigt. Vgl. Kap. 2, S. 100.

⁴⁸³) Der Ketzernamen „Passagini“ begegnet uns hier zum ersten Male. Man weiß nur sehr wenig von ihnen. Nach Schmidt II, 294 f. und Hahn III, 5 ff. gehören sie zu den judaisierenden Ketzern. Den Namen leitet man ab von „passagium“ (Zug). Er deutet auf das umherschweifende, wandernde Leben der Ketzler. Andere (z. B. Du Cange VI, 195, s. eod. v.) entscheiden sich für die Ableitung aus „πάσ ἀγιος“. Danach hießen sie dann die „Hochheiligen“. Ueber die verschiedenen Ansichten, die in der Literatur über sie aufgetreten sind, vgl. Schmidt II, 294 f. und Hahn III, 2 ff.

⁴⁸⁴) Auch von ihnen wissen wir nichts Bestimmtes. Hahn I, 50 f. zählt sie zu den Manichäern, Du Cange IV, 425, s. v. „Josephini“, zu den Waldensern. Der Name käme nach ihm von ihrem Führer Josephus. Nach Hahn I, 51, Anm. 1, war dieser Josephus ein Paulizianer. Die „Josepini“ werden hier ebenfalls zum ersten Male erwähnt.

⁴⁸⁵) Die Schüler Arnolds von Brescia. Vgl. Kap. 2, S. 100.

⁴⁸⁶) Ob eine Lehre häretisch ist oder nicht, darüber soll also der Bischof nur unter Mitberatung des Diözesanklerus (auf der Diözesansynode) entscheiden, bei Sedisvakanz der Klerus eventuell unter Heranziehung des Rates benachbarter Bischöfe.

Verteidiger (receptores et defensores) der Ketzer, alle, welche Ketzer beschützen oder begünstigen und endlich die credentes und perfecti, mit welchen Namen man die beiden Klassen der Katharer, die bloßen Gläubigen und die Vollkommenen, bezeichnete.⁴⁸⁷⁾

Da aber die kirchliche Strafdisziplin vielfach mißachtet wird, heißt es weiter, soll der Kleriker oder Ordensmann, welcher der Ketzerei überführt ist, aller Vorrechte seines geistlichen Standes entkleidet⁴⁸⁸⁾, und, nachdem er so seines kirchlichen Amtes und Benefiziums beraubt ist, dem weltlichen Arme zur gebührenden Bestrafung übergeben werden, wenn er nicht so-

⁴⁸⁷⁾ Die niedrigste Stufe bildeten die „credentes“, die Gläubigen. Diese brauchten mit dem Vorsteher der Katharergemeinde nur einen Vertrag, *Convenenza*, einzugehen, sich auf dem Todesbette das *consolamentum* erteilen zu lassen. Das *consolamentum* war „die Taufe des heiligen Geistes oder die geistige Taufe“ (Döllinger I, 204). Sie war zur Seligkeit durchaus notwendig. Wer das *consolamentum* empfangen hatte, hatte die in diesem Leben höchste Stufe der Vollkommenheit erreicht, er gehörte zu den „Getrösteten“ (*consolati*) oder „Vollkommenen“ (*perfecti*). *Consolati* und *perfecti* haben also die gleiche Bedeutung. Da die „Getrösteten“ ein äußerst strenges und enthaltsames Leben führen mußten, gab es nur eine verhältnismäßig kleine Anzahl. Die meisten begnügten sich mit der *Convenenza* und empfingen das *Consolamentum* erst auf dem Todesbette. — Schmidt II, 91 ff. — Döllinger I, 204 ff.

⁴⁸⁸⁾ Kleriker und Ordensleute sollen also vor ihrer Ueberlieferung an den weltlichen Arm degradiert werden. München II, 329. — Diese Bestimmung Lucius III. bedeutet für das kanonische Strafrecht eine Neuerung. Bisher kannte die Kirche nur die *Deposition* des Klerikers, die nicht mit der Ueberlieferung an den weltlichen Arm verbunden war. Doch hatte die Kirche nicht immer eine Bestrafung des Klerikers, der durch die *Deposition* seine geistliche Würde verloren hatte, verhindern können. Unter den zu Orleans 1022 verbrannten Ketzern befanden sich auch Kleriker. S. Kap. 1, S. 10f. Inzwischen kam aber die Ansicht von der Unverlierbarkeit des geistlichen Charakters auf. Da mußte die Kirche einen Ausweg suchen. Sie fand ihn, indem sie jetzt bestimmte Voraussetzungen festsetzte, die die Ueberlieferung an den weltlichen Arm gestatten sollten. Die vorliegende Bestimmung ist die erste dieser Art. Dadurch schied sich von der *Deposition* die *Degradation* ab. Hinschius V, 58 f.

gleich (continuo) nach seiner Überführung freiwillig zum katholischen Glauben zurückkehrt, nach Ermessen des zuständigen Bischofs die Ketzerei öffentlich abschwört und eine entsprechende Genugtuung leistet. Ebenso soll der Laie⁴⁸⁹⁾, der nicht unter denselben Umständen sofort (confestim) zum orthodoxen Glauben zurückkehrt, dem weltlichen Arme übergeben werden, um „pro qualitate facinoris“ die gebührende Strafe zu erleiden.

Entgegen dem bisherigen, bei den einzelnen Ketzerfällen fast allgemein üblichen Brauche, bei dem überführten Ketzer Bekehrungsversuche anzustellen, sollen jetzt die Ketzer, falls sie sich nach der Überführung nicht sogleich (continuo, confestim) bekehren, ohne weiteres dem weltlichen Arme übergeben werden. Die Strafe, die ihnen dann bevorsteht, ist die „animadversio debita.“ Was ist nun unter der animadversio debita zu verstehen? Im römischen Recht heißt animadversio: Bestrafung, Ahndung.⁴⁹⁰⁾ Nur in Verbindung mit gewissen Attributen z. B. severissima, ultima, gravissima etc. bezeichnet animadversio die Todesstrafe, alleinstehend niemals. Der Umstand, daß der Kaiser Barbarossa gleichzeitig über die Ketzer die Reichsacht verhängt, weist unbedingt darauf hin, daß der Papst mit der „animadversio debita“ nicht schlechthin die Todesstrafe gemeint haben kann. Der Papst überläßt vielmehr dem weltlichen Arme die Art der Strafe, nur soll sie eine der Größe des Verbrechens („pro qualitate facinoris“) entsprechende sein, kann also, wie jede andere schwere Strafe auch die Todesstrafe sein, muß es aber nicht unbedingt sein.

Die der Ketzerei Verdächtigen, so bestimmt der Papst weiter, unterliegen derselben Strafe wie die Ketzer, wenn sie sich nach dem Gutfinden des Bischofs, der die Schwere des

⁴⁸⁹⁾ „Laicus autem, quem aliqua praedictarum pestium notoria vel privata culpa resperserit, So Mansi XXII, 477 und c. 9. X. 5, 7. — Nur der Brief an Bischof Peter von Arras hat „notoria vel probata“ statt „notoria vel privata“.

⁴⁹⁰⁾ Heumanns Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts. 9. Aufl. v. E. Seckel (Jena 1907), 32.

Verdacht und den Ruf der Person prüfen soll⁴⁹¹⁾, nicht reinigen können. Jene aber, die die Ketzerei abgeschworen oder sich gereinigt haben und später der Ketzerei überführt werden, sollen als Rückfällige angesehen und ohne weiteres gerichtliches Verhör („sine ulla penitus audientia“) an den weltlichen Arm ausgeliefert werden. Das Vermögen der verurteilten Kleriker soll „secundum legitimis sanctiones“ den Kirchen, an denen sie dienten, zufallen.⁴⁹²⁾ Damit hat der Papst zum ersten Male Anweisung für die Behandlung rückfälliger Ketzer gegeben. Beachtenswert ist, daß auch der zu den Rückfälligen gezählt wird, der nach der Reinigung von einem vorliegenden Verdacht der Ketzerei überführt wird.⁴⁹³⁾

Die Exkommunikation der Ketzer soll von allen Patriarchen, Erzbischöfen und Bischöfen an allen Feiertagen und sonst bei passenden Gelegenheiten erneuert werden. Wer diese Pflicht vernachlässigt oder sich in ihrer Erfüllung lässig zeigt, soll drei Jahre von seiner bischöflichen Würde und seinem Amte suspendiert werden.

Alle angegebenen Mittel, die Ketzerei zu unterdrücken, konnten keinen dauernden, wirklichen Erfolg zeitigen, wenn die Kirche sich auf zufällige Anzeigen und Denunziationen von Ketzern verlassen sollte. Sie mußte sie selbst aufsuchen. Zu diesem Zwecke stand ihr bereits eine Einrichtung zur Verfügung, das Rügeverfahren des deutschen Sendgerichts. Lucius III. nahm deshalb jetzt Gelegenheit, nachdrücklich die Anwendung des Rügeverfahrens gegen die Ketzer allgemein ein-

⁴⁹¹⁾ Der kanonische Reinigungseid hing von dem Gutbefinden des Richters ab, „also von einer vorhergehenden Prüfung der Umstände und der Person.“ Biener, 28. — München I, 464.

⁴⁹²⁾ „bonis damnatorum clericorum ecclesiis, quibus deserviebant, secundum sanctiones legitimis applicandis.“ Mansi hat verderbten Text. Es fehlt bei ihm „clericorum“, wie es richtig der Brief an Bischof Peter von Arras und c. 9. X. 5, 7 haben. Ohne „clericorum“ wäre „quibus deserviebant“ unverständlich.

⁴⁹³⁾ Vgl. München II, 337.

zuschärfen.⁴⁹⁴) Er folge darin dem Rate der Bischöfe und der Einflüsterung des Kaisers. Jeder Erzbischof und Bischof, oder in ihrer Vertretung der Archidiakon oder andere ehrenhafte und geeignete Personen, sollen ein- oder zweimal im Jahre die Pfarreien durchreisen, wo dem Gerüchte nach Ketzer wohnen sollen, und dort drei oder mehrere gutbeleumdete Männer oder auch, wenn es nützlich scheint, die ganze Gemeinde⁴⁹⁵) eidlich⁴⁹⁶) über das Vorhandensein von Ketzern oder der Ketzerei verdächtigen Leuten befragen. Die von ihnen Beschuldigten soll der Bischof oder der Archidiakon vor sich kommen lassen und, wenn sie sich nach ihrem Ermessen gemäß Landessitte nicht reinigen können oder nach der Reinigung wieder in der Ketzerei betroffen werden, nach dem Urteile des Bischofs bestraft werden. Diejenigen aber, die sich weigern zu schwören, weil es ihnen so ihr ketzerischer Glaube gebiete⁴⁹⁷), sollen deswegen als Ketzer verurteilt werden und die oben festgesetzten Strafen erleiden.

Um sich auch der Unterstützung des weltlichen Armes zu versichern, befiehlt der Papst allen weltlichen Obrigkeiten („co-

⁴⁹⁴) Daß das Rügeverfahren des deutschen Sendgerichtes als Vorbild diente, kann abgesehen von der Aehnlichkeit des Verfahrens auch daraus geschlossen werden, daß die bezüglichlichen Verordnungen Lucius III. „de . . . suggestione culminis imperialis et principum eius“ erlassen sind. Vgl. Hinschius V, 350, Anm. 4.

⁴⁹⁵) „vel etiam, si expedire videbitur, totam viciniam jurare compellat.“ (Mansi, a. a. O.) Hefele a. a. O. und Hinschius V, 449, Anm. 4, übersetzten *vicinia* mit „Nachbarschaft“. *Vicinia* hat aber auch die Bedeutung von „Gemeinde“ (*vicus, civitas*). (Du Cange VIII, 321 s. v. „*vicinia*“.) So übersetzt auch Biener, 70. — Hefele hat die Stelle ganz verkehrt aufgefaßt, er übersetzt nämlich: Der Bischof usw. solle „drei oder mehrere gutbeleumdete Personen des Orts oder der Nachbarschaft eidlich über die vorhandenen Ketzer befragen.“

⁴⁹⁶) Beim Sendgerichte scheint es nicht üblich gewesen zu sein, die ganze Gemeinde eidlich zur Aussage zu verpflichten, wenigstens finde ich in der Literatur keine Notiz darüber. Koeniger, Albert Mich., Die Sendgerichte in Deutschland I, 116, sagt nur, daß von dem zum Gerichtsbesuch verpflichteten Volke „jedweder zur Anzeige verpflichtet war“. Ob diese Verpflichtung eine eidliche war oder nicht, darüber gibt er keine Auskunft.

⁴⁹⁷) Die Katharer erklärten den Eid für sündhaft. Döllinger I, 182.

mites, barones, rectores, consules civitatum et aliorum locorum“⁴⁹⁸) auf Ermahnung der Erzbischöfe und Bischöfe eidlich zu versprechen, die Kirche, wenn sie von jenen darum ersucht werden, kräftig und wirksam gegen die Ketzer zu unterstützen und darnach zu streben, „bona fide“ die diesbezüglichen kirchlichen und kaiserlichen Gesetze zur Ausführung zu bringen. Wer sich weigert, den Eid zu leisten oder ihn bricht, soll mit der Exkommunikation und dem Verluste seines Amtes, ohne daß er ein anderes annehmen kann, bestraft werden. Sein Land verfällt dem Interdikte. Die Stadt aber, die sich diesen Verordnungen widersetzt oder gegen die Ermahnung des Bischofs die Widerstrebenden nicht bestrafen will, ist vom Verkehre mit anderen Städten ausgeschlossen und geht ihres Bischofsitzes verlustig. Der Papst begnügt sich nicht mehr damit, den weltlichen Arm zum Einschreiten aufzufordern, sondern läßt sich jetzt die Unterstützung eidlich versprechen und belegt die Weigerung mit strengen Strafen.⁴⁹⁸)

Die Begünstiger (fautores) der Ketzer endlich werden für immer für infam⁴⁹⁹) erklärt. Infolge davon werden sie von der Advokatur, dem Gerichtszeugnis und allen öffentlichen Ämtern ausgeschlossen.⁵⁰⁰) Alle Exemptionen von der bischöflichen Gerichtsbarkeit sind in Sachen der Ketzerei aufgehoben.

Um den Fortschritt und die Bedeutung des Ketzerediktes zu erkennen, braucht man es nur den Beschlüssen des 3. Laterankonzils gegenüberzustellen. Die Verordnungen des Laterankonzils waren auf die Ketzer eines bestimmten Landes zugeschnitten. Das Hauptmittel der Bekämpfung der Ketzer, der Kreuzzug, war nur bedingungsweise anwendbar. Hier aber gab man detaillirte Bestimmungen für ein geregeltes gericht-

⁴⁹⁸) Vgl. Camillo Henner, Beiträge zur Organisation und Kompetenz der päpstlichen Ketzergerichte, Leipzig 1890, S. 350.

⁴⁹⁹) Ueber die Bedeutung und die Wirkungen der Infamie vgl. München II, 119 ff.

⁵⁰⁰) Ficker, 188: „Der Ausdruck, wie die angegebenen Wirkungen, insbesondere Unfähigkeit zu Aemtern und Würden und andere Rechtschmälerungen, weisen hier auf nächsten Anschluß an das römische Recht hin.“ Vgl. dazu Mommsen 604, Abschn. 4.

liches Verfahren. Dort tritt die Anteilnahme des weltlichen Armes an der Verfolgung der Ketzer nur unklar hervor. Hier aber ist die Tätigkeit des weltlichen Armes streng von der des geistlichen geschieden, und die Kompetenzen beider sind genau umschrieben. Die Kirche behält sich die Verurteilung des Angeklagten zum Ketzer oder seine Freisprechung und die Degradation des verurteilten Klerikers oder Ordensmannes vor. Darauf geschieht die Überlieferung an den weltlichen Arm, der die Ketzerei mit der gebührenden Strafe ahnden soll.

Die wichtigste Neuerung des Dekrets von Verona ist die Einführung eines bischöflichen Ketzergerichtes, die den „ersten Versuch zur Gründung einer organisierten Inquisition“⁵⁰¹⁾ darstellt. Diese organisierte bischöfliche Inquisition gründete sich auf das Rügeverfahren der deutschen Sendgerichte. Die Form des Verfahrens war mithin nicht neu. Auch blieb das Verfahren gegen die Ketzer Aufgabe des ordentlichen kirchlichen Richters, des Bischofs, aber indem die Anwendung jenes Rügeverfahrens speziell gegen die Ketzer und zwar in der ganzen Kirche anbefohlen wurde, stellt diese bischöfliche Ketzerinquisition eine Neuerung dar.⁵⁰²⁾ Nur in den Pfarreien, in denen sich Ketzer befinden sollten, waren die Bischöfe gehalten, das Rügeverfahren in Anwendung zu bringen. Die Rügezeugen sollten auch nur über etwa vorhandene Ketzereien befragt werden, nicht wie beim Sendgericht über allerhand Vergehen. Wo die Praxis der Sendgerichte bisher nicht bestand, trat die Neuerung am deutlichsten zu Tage.

Die Kompetenz des Bischofs in Ketzerangelegenheiten erhielt — das ist eine andere wichtige Neuerung Lucius III. — eine Erweiterung. Sämtliche Exemptionen von der bischöflichen Jurisdiktion sollten in Sachen der Ketzerei aufgehoben sein.

⁵⁰¹⁾ Lea-Hansen I, 139.

⁵⁰²⁾ Paul Braun, Die Bekämpfung der Ketzerei in Deutschland durch die Päpste bis zum Laterankonzil von 1215 (Arch. f. Kulturgesch. IX, 479, Anm. 6), hat die Sachlage nicht recht erkannt. Das Verfahren gegen die Ketzer war und blieb ein Recht der Bischöfe. Dennoch muß man von der Einführung einer bischöflichen Ketzerinquisition durch Lucius III. reden.

Von neuem wurde den Bischöfen der Kampf gegen die Ketzer überlassen, jetzt mit organisiertem Verfahren und erhöhter Machtvollkommenheit. Sie hatten jetzt ihren Willen und ihre Fähigkeit zu zeigen.

In einem Briefe vom 4. März 1185⁵⁰³⁾ macht Papst Lucius III. den Bischof Peter von Arras gesondert mit den Bestimmungen des Dekretes von Verona bekannt, weil der Bischof in seiner Diözese ja besonders heftig gegen die Ketzer zu kämpfen hätte. Der Papst wiederholt ziemlich wörtlich⁵⁰⁴⁾ das Dekret, fügt dann aber eine neue Bestimmung hinzu, indem er den Ketzern Appellationen an den Papst, die die vorliegenden Verordnungen betreffen, versagt.

Auf Betreiben des Volkes von Rimini hatte es der Podesta der Stadt unterlassen, den im Dekret von Verona vorgeschriebenen Eid zu leisten. Infolgedessen waren die Pateriner, die früher aus der Stadt vertrieben waren, zum größten Teil wieder zurückgekehrt. Auf die Nachricht hiervon befahl⁵⁰⁵⁾ der Papst (am 2. Oktober 1185) dem Klerus der Stadt, gegen die Pateriner, ihre Hehler und Begünstiger, gegen die, welche mit ihnen verkehrten oder bei ihnen wohnten, ihnen etwas verkauften oder sie wissentlich beschenkten, das Anathem zu erneuern. Dem Podesta und dem Volke trug er auf, nach dem Urteile des Bischofs die Ketzer zu vertreiben und die der Kirche zugefügten Schäden wieder gut zu machen. Wenn sie innerhalb 30 Tagen nach der Ermahnung des Bischofs keine Folge geleistet hätten, sollte der Bischof über die Stadt „nullius contra-

⁵⁰³⁾ Fredericq, Corp. I, nr. 57. — Jaffé-Loewenfeld nr. 15377.

⁵⁰⁴⁾ Einige Varianten sind Anm. 589 und 592 angegeben. Eine interessante Variante sei hier noch vermerkt. Im Dekrete von Verona heißt es an einer Stelle (Mansi XXII, 476): „cum nimirum imperialis fortitudinis suffragante potentia“ etc. Da das Bistum Arras nicht zu Deutschland, sondern zu Frankreich gehörte, lautet die entsprechende Stelle im Briefe an Bischof Peter: „cum nimirum regum et principum suffragante potentia“ etc.

⁵⁰⁵⁾ Pflugk-Harttung, Acta pontificum Romanorum inedita III, 317 f. — Jaffé-Loewenfeld, nr. 15461. — S. Kap. 2, S. 103 f.

ditione vel appellatione obstante“ das Interdikt verhängen. Nur die Spendung des Bußsakramentes und der Kindertaufe sollte während des Interdiktes gestattet sein. Dieser Brief des Papstes Luzius III. zeigt unwiderleglich, daß der Papst nicht schlechthin Ketzer mit dem Tode bestraft wissen wollte, denn hier drängte er ja nur auf Verbannung der Ketzer.

Ketzer, die sich bekehren, sollten, so hatte Lucius III. bestimmt, die Ketzerei abschwören und eine entsprechende Genugtuung leisten. In der Beantwortung einer Anfrage des Bischofs von Castello⁵⁰⁶) gab er diesem ähnliche Anweisung. Nach vorsichtiger Abnahme des Abschwörungseides sollte er die Bekehrten durch öffentliche Urkunden sich verpflichten lassen, bei etwaigem Rückfalle ihr Vermögen der Proskription anheimfallen zu lassen, und ihnen gemäß ihrer Person und ihrem Vergehen eine Strafe auferlegen. Über die hartnäckigen Ketzer solle er das Anathem verhängen und den Dogen und das Volk eindringlichst veranlassen, sie zu meiden, ihre Güter den gläubigen Söhnen oder Eltern zu übertragen und sie selbst als Feinde des Glaubens zu verfolgen.

Wie kein Papst vor ihm hat Lucius III. eine energische Tätigkeit gegen die Ketzer entfaltet. Er schuf die „bischöfliche Ketzereinquisition“. Nach ihm kam die päpstliche Ketzergesetzgebung eine Zeit lang zur Ruhe. Die Wirkung des neuen Verfahrens mußte erst abgewartet werden. Innozens III. nahm die Ketzergesetzgebung um so kräftiger wieder auf.

Was wir an kirchlichen Ketzergesetzen nach Lucius III. bis auf Innozens III. haben, ist nur unbedeutend. Eine bloße Erinnerung an den Ketzerkanon des 3. Laterankonzils bedeutet es, wenn im Jahre 1191 Papst Cölestin III. den Erzbischof Humbert von Arles ermächtigt⁵⁰⁷), die Ketzer, Brabanter usw., die seine Provinz angeblich zu Grunde richteten, ferner alle diejenigen, die mit ihnen in irgend einer Verbindung ständen, zu

⁵⁰⁶) Collect. Lipsiens, tit. LIV, 2 (Friedberg, Aem., *Quinque compilationes antiquae* etc. p. 203 sq.). — Jaffé-Loewenfeld nr. 15167. — Das Schreiben ist undatiert. — S. Kap. 2, S. 103.

⁵⁰⁷) Migne 206, 897 f. — Jaffé-Loewenfeld nr. 16753.

bestrafen. Der Papst macht aber jetzt den Zusatz, daß den genannten Ketzern usw. keine Appellation an den Papst zustehen solle.

Auf einer Provinzialsynode verhängte im Jahre 1185 der Erzbischof Peter von Spalatro in Dalmatien das Anathem über alle Ketzer und ihre Komplizen.⁵⁰⁸⁾

Bischof Otto von Toul befahl im Jahre 1192⁵⁰⁹⁾ auf einer Synode allen Klerikern und Laien, die Waldenser⁵¹⁰⁾ gefangen zu nehmen und sie zur Bestrafung vor den bischöflichen Stuhl zu bringen.

Im Jahre 1195 erneuerte⁵¹¹⁾ der päpstliche Legat Michael auf einer zu Montpellier abgehaltenen Synode der narbonnensichen Kirchenprovinz die Beschlüsse des Konzils von Montpellier (1162)⁵¹²⁾ und des 3. Laterankonzils gegen die Ketzer, Brabanter, Mainaten⁵¹³⁾ usw. Am Schlusse der Statuten findet sich eine bemerkenswerte Bestimmung, die zeigt, wie unruhig man den Ketzern gegenüber bereits geworden ist, und wie man ängstlich alles zu vermeiden sucht, was der Ausbreitung der Ketzerei irgendwie Vorschub leisten könnte. Da in der Provinz Narbonne, heißt es, sich an vielen Orten Ketzer aufhalten, sollen Interdikte wegen Übertretung der auf dem Konzil gefaßten Beschlüsse nur nach gemeinsamer Beratung des Erzbischofs und der Bischöfe verhängt werden, damit nicht bei einem allgemeinen und langdauernden Interdikte den Ketzern Gelegenheit gegeben würde, die Dummen zu betören.

⁵⁰⁸⁾ Georg Fejér, Codex diplomaticus Hungariae ecclesiasticus ac civilis, Budap. 1829 ff., II, S. 220 ff. — Hefele V, 729.

⁵⁰⁹⁾ Mansi XXII, 650. — Die Synodalstatuten tragen das Datum: „indictione XVIII. idus Maji anno dominicae incarnationis MCXCII“. Eine 18. Indiktion gibt es nicht. Da das Jahr 1192 die Indiktion X hat, so gehört VIII wohl zu dem folg. „idus“. Das Datum lautet demnach richtig „indictione X. VIII idus Maji“ etc. (8. Mai 1192).

⁵¹⁰⁾ „Wadoys“ werden sie genannt. Es sind zweifellos die Waldenser damit gemeint.

⁵¹¹⁾ Mansi XXII, 668. — Hefele V, 762.

⁵¹²⁾ S. Kap. 3, S. 117.

⁵¹³⁾ Ebenfalls Räuberbanden. Sie werden so genannt, weil sie in Familien (mainada = Familie) zusammenleben. Du Cange V, 188 f., s. v. „Mainada“.

4. Kapitel.

Die weltliche Gesetzgebung.

Da beim Beginn der Ketzerverfolgungen im Abendlande um das Jahr 1000 das Verfahren gegen die Ketzer strafrechtlich nicht geregelt war, bildete sich zunächst ein Gewohnheitsrecht heraus. Nach leisen Versuchen um die Mitte des 11. Jahrhunderts begannen im 12. Jahrhundert die Einwirkungen der kirchlichen Gesetzgebung. Zuletzt erfaßte die weltliche Gesetzgebung die Materie der Ketzerei. Die Kirche verlangte im 12. Jahrhundert von den weltlichen Großen das Eingreifen gegen die Ketzer. Unter dem Druck und der Mitwirkung der Kirche entstanden die ersten weltlichen Ketzergesetze.

Als sich Bernhard von Clairvaux während seiner Ketzermission im Jahre 1145 in Toulouse⁵¹⁴) aufhielt, verpflichteten

⁵¹⁴) Gaufridi S. Bernardi vita prima, lib. VI, p. III (Migne 185, 412): „In Tolosana urbe satis devote susceptus est . . . De militibus promissere nonnulli, quod deinceps expellerent et non manu tenerent eos. Si qui vero cupidi fuerint et aliter voluerint agere haereticorum munera diligentes, data est sententia in haereticos et in fautores eorum atque in omnes, qui manutenerent eos, ut neque in testimonio neque in iudicio suscipiantur, nemo communicet in convivio neque in commercio.“ S. Kap. 2, S. 67. — Havet 577, wo aber statt Périgueux Toulouse zu lesen ist, denkt an ein städtisches Statut. — Erwähnt sei hier auch, daß sich die Ritter von Lombers im Jahre 1165 dem Bischofe von Albi verpflichteten, die Ketzer nicht zu unterstützen. S. die Akten des Konzils von Lombers (Recueil XIV, 434): „Et commoneo milites de Lumbars, quatenus non manuteneant eos per finitionem, quam fecerunt in manu mea.“ Vgl. Havet, a. a. O. — S. Kap. 2, S. 73.

sich einige Barone, die Ketzer fürderhin zu verbannen und nicht zu unterstützen. Zugleich wurde ein Edikt erlassen, daß die Ketzer, ihre Begünstiger und Helfershelfer weder als Testaments- noch als Gerichtszeugen angenommen werden sollten; niemand solle mit ihnen verkehren oder Handel treiben.

Solcheredikte werden im Anschluß an einzelne Ketzerverfolgungen noch mehrere erlassen sein, von denen wir keine Nachricht haben. Ihnen kam aber nur örtliche Bedeutung zu. Das erste weltliche Ketzergesetz für den Bereich des ganzen Landes erhielt England. Dieses Land war lange Zeit von der Ketzerei verschont geblieben. Im Jahre 1166 wurden die ersten Ketzer entdeckt.⁵¹⁵⁾ Es war in Oxford. König Heinrich II. ging aber gleich mit aller Strenge gegen sie vor. Mit ihrer Bestrafung allein begnügte er sich nicht. Um eine Verbreitung der Ketzerei in England zu verhindern, erließ er ein allgemeines Gesetz zur Unterdrückung der Ketzerei. Niemand solle, heißt es im 21. Artikel der Assise von Clarendon⁵¹⁶⁾ (1166)⁵¹⁷⁾, Anhänger der zu Oxford verurteilten Ketzer in sein Land, in seinen Gerichtsbezirk⁵¹⁸⁾ oder in sein Haus aufnehmen bei Strafe der Zerstörung und Verbrennung seines Hauses. Alle Sheriffs sollten sich eidlich zum Gehorsam gegen das Gesetz verpflichten. Dasselbe sollten sie auch alle ihre Untergebenen, die Gutsverwalter der Barone und alle Ritter und Freisassen schwören lassen. Durch Verbannung der Ketzer wollte Heinrich II. die Ketzerei in seinem Lande unterdrücken.

⁵¹⁵⁾ S. Kap. 2, S. 52 ff.

⁵¹⁶⁾ Assize of Clarendon, art. 21 (William Stubbs, Select charters and other illustrations of english constitutional history. Oxford 1888. 6. Ed., p. 145 sq.). — Chronica Rogeri de Hoveden, pars post. (Rer. Brit. m. aev. script. 51, II, 252). — Havet kennt das Gesetz nicht.

⁵¹⁷⁾ Das Datum ergibt sich aus der Erwähnung der Verurteilung der Ketzer zu Oxford, die im strengsten Winter des Frühjahrs 1166 stattfand. März 1166 verließ Heinrich II. England und kehrte erst März 1170 zurück. Demnach wurde also noch im Frühjahr 1166 das Gesetz erlassen. Stubbs, Chronic. Rogeri de Hov. a. a. O., 248, Anm. 1.

⁵¹⁸⁾ „soca“. Soca ist „das Recht, Untersuchungen, Nachforschungen nach Verbrechen anzustellen, sie von Amtswegen zu verfolgen“. (Heinrich Zoepfl, Altertümer des deutschen Reichs und Rechts I, Leipzig und Heidelberg 1860, 178.) „Da keine Art der Gerichtsbarkeit ohne

Auch in Südfrankreich war die Verbannung die eigentliche Ketzerstrafe. Bereits im Jahre 1145 hatten sich die Barone zur Vertreibung der Ketzer verpflichtet. Als im Jahre 1178 der päpstliche Legat Peter von Chrysogono und Heinrich von Clairvaux mit ihren Geistlichen und weltlichen Begleitern gegen die Ketzer in Südfrankreich auszogen⁵¹⁹⁾, wurden sie von König Ludwig VII. von Frankreich und Heinrich II. von England beauftragt, die Ketzer entweder zu bekehren oder aus dem Lande zu vertreiben.⁵²⁰⁾ Eine Folge dieses Auftrags ist vielleicht ein Edikt, welches Graf Raymond V. von Toulouse und einige andere weltliche Herren während der Mission erließen, nach dem alle Ketzer innerhalb acht Tagen aus ihren Ländern vertrieben werden sollten.⁵²¹⁾ Weiteres über das Edikt, welches uns nur durch Erwähnung in einem Briefe des Legaten bekannt ist, wissen wir nicht. Man könnte vermuten, daß es eine Bestimmung enthielt, nach der die Führer der Ketzer mit dem Tode bestraft werden sollten, denn das Haupt der Ketzergemeinde von Toulouse, Peter Mauran bekehrte sich, wie Heinrich von Clairvaux berichtet⁵²²⁾, nur aus Furcht vor dem ihm drohenden

einen entsprechenden Gerichtssprengel gedacht werden kann, so erklärt sich, wie socha auch in der Bedeutung von Gerichtsbezirk gefunden werden kann.“ (a. a. O. 182).

⁵¹⁹⁾ S. Kap. 2, S. 78 ff.

⁵²⁰⁾ *Gesta regis Henrici II.* (Rer. Britann. m. ae. script. 49, I, 199): „et miserunt illos, ut vel ipsam gentem ad fidem Christianorum converterent vel prorsus a finibus eorum eliminarent.“

⁵²¹⁾ *Epist. Petri, tit. St. Chrsog. presb. card.* (Chron. Rogeri de Hoveden; Rer. Britann. m. ae. script. 51, II, p. 156.): „et postquam a nobis examinati fuissent, nihilominus ad propria remearent securi, ne metu vel violentia qualibet viderentur inducti ad confessionem verae fidei, ita tamen quod post elapsos octo dies juxta edictum, quod exierat, nisi ad fidem nostram redirent, de terris principum, qui eos abjuraverant, deberent expelli. Nos itaque indulgentiam eis ab episcopo et vicecomite factam, quamvis a praefato comite Tolosano et aliis nobilibus viris, sicut diximus, jam exierat edictum, ut de terris eorum deberent expelli, ratam habentes.“ Vgl. Kap. 2, S. 83.

⁵²²⁾ *Epist. Henrici, abb. Clarev.* (Chron. Rogeri de Hoveden; Rer. Britann. m. ae. script. 51, II, 164.). — Vgl. Kap. 2, S. 80 f

Tode. Trotz seiner Bekehrung wurde sein Vermögen konfisziert, ihm eine 3jährige Pilgerfahrt zum hl. Grabe aufgetragen und eines seiner Schlösser, in dem die Ketzerversammlungen stattgefunden hatten, geschleift. Erst auf Verwenden des Legaten erlangte er von dem Grafen eine Milderung des Urteils.⁵²³⁾ Daß man Mauran mit dem Tode drohte, hat mit dem Edikte nichts zu tun. Das Edikt wurde höchstwahrscheinlich nach der Verurteilung Mauran's erlassen.⁵²⁴⁾ Mauran hätte seinen etwaigen Tod besonderen Umständen zu verdanken gehabt. Dem Grafen von Toulouse mußte viel daran liegen, diesen mächtigen und einflußreichen Führer der Katharer und unbotmäßigen Untertanen — der Graf vermochte ihn nur mit Hilfe von Freunden und Schmeicheleien vor Gericht zu bringen — für immer unschädlich zu machen. Bei einem anderen Führer der Katharer, dem Katharerbischof von Toulouse Bernardus Raimundus, begnügte man sich, ihn aus dem Lande zu verbannen. Er hatte eben nicht den politischen Einfluß des reichen Mauran. Ein Edikt, das etwa die Ketzerführer mit dem Tode bestrafte, kann also nicht bestanden und das oben genannte Edikt keine solche Bestimmung enthalten haben. Auch hören wir nichts von der Hinrichtung eines Ketzers unter dem Grafen Raimund V. Plötzlich behaupten im Jahre 1211 die Toulousaner in einem Briefe an König Peter II. von Aragonien, Graf Raimund V. habe vor längerer Zeit in ihrem Auftrage ein Edikt erlassen, wonach die Ketzer und die receptatores, die sich in der Stadt oder Vorstadt von Toulouse fänden, hingerichtet werden sollten.⁵²⁵⁾ Seitdem hätten sie viele Ketzer verbrannt und täten es auch jetzt noch: Das oben erwähnte Edikt vom Jahre 1178 kann nicht das hier genannte sein. Es müßte also noch ein anderes Ketzer-

⁵²³⁾ S. Kap. 2, S. 81 ff.

⁵²⁴⁾ S. Kap. 2, Anm. 309.

⁵²⁵⁾ Vaissete VIII, 613: „Unde nos plurimum mirati fuimus scientes preteritu processu longi temporis dominum comitem, patrem moderni comitis, ab universo Tolose populo accepisse in mandatis instrumento inde composito, quod, si quis hereticus inventus esset in Tolosana urbe vel suburbio, cum receptatore suo pariter ad supplicium traderetur publicatis possessionibus utriusque; unde multos combussimus et adhuc, cum inveniimus, idem facere non cessamus.“

edikt vom Grafen Raymund V. erlassen sein, wenn man nicht, was mir richtiger scheint, annehmen will, daß die Behauptung der Toulousaner, vielleicht im Hinblick auf das Edikt von 1178, eine bloße Fiktion ist, die ihnen ihre damalige Bedrängnis eingab.⁵²⁶⁾ Wenn Graf Raymund V. ein solches Gesetz erlassen, und wenn die Toulousaner seitdem viele Ketzer verbrannt und es in jener Zeit noch getan hätten, wie käme es dann, daß wir nie von einer solchen Verbrennung hören, da doch eine Ketzerverbrennung, und zumal in Südfrankreich, wo diese Strafe für die Ketzer sonst nicht in Übung war, immerhin ein Ereignis darstellte. Daß der Ketzer Mauran 1178 mit dem Tode bedroht wurde, muß, wie schon gesagt, aus den politischen Verhältnissen heraus erklärt werden.⁵²⁷⁾

Die deutschen Kaiser hatten sich seit der Hinrichtung der Ketzer in Goslar im Jahre 1052 der Ketzerei gegenüber untätig gezeigt. „Die erste und vorzüglichste Obliegenheit des Kaisers war der Schutz der Kirche, die *advocatia ecclesiae*.“⁵²⁸⁾ Diese schloß die Aufgabe in sich, „die religiöse Idee der Kirche als die rechtlich gewertete Grundlage zugleich der staatlichen Ordnung zur Geltung zu bringen.“⁵²⁹⁾ Daraus ergab sich die Pflicht, der Kirche ihre Anhänger zu bewahren und die Ketzerei auszurotten.⁵³⁰⁾ In dem Kaiser mußte also der Papst im Kampfe gegen die Ketzerei seinen natürlichen Helfer haben. Warum kamen die Kaiser ihrer Pflicht so wenig nach? In Deutschland hatte die Ketzerei keine größere Verbreitung gefunden. Nur

⁵²⁶⁾ Havet 578, Anm. 2: „Cette lettre est écrite pendant la guerre des Albigeois, quand les vainqueurs avaient allumé partout les bûchers; elle est adressée, par une ville qui tient à n'être pas suspecte d'hérésie, à un roi qui avait lui-même établi contre les hérétiques la peine du feu dans ses états . . .; il ne serait donc pas étonnant que ceux qui l'ont écrite y eussent altéré, sciemment ou non, la vérité.“ Vgl. dazu Vaissete VI, 362 ff. und Lea-Hansen I, 186 f.

⁵²⁷⁾ Havet gegenüber hatte Tanon, 447 f (vgl. auch Vacandard, 65, Anm. 2) auf diesen Fall aufmerksam machen zu müssen geglaubt.

⁵²⁸⁾ Albert Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter I, Hannover und Berlin 1905, S. 163.

⁵²⁹⁾ Werminghoff, a. a. O.

⁵³⁰⁾ Vgl. Werminghoff, a. a. O.

am Rheine entstanden Ketzergemeinden, gegen die man gleich mit aller Schärfe vorging. In dem zum Reiche gehörenden Italien spielten sich die großen politischen Kämpfe zwischen Kaisertum und Papsttum ab. Hier war der Kaiser zu sehr mit eigenen Interessen beschäftigt. Zuerst mußte der Kaiser selbst im Frieden mit der Kirche leben, ehe er dieser Kirche seinen Schutz und seine Hilfe leihen konnte. Sobald daher der Streit geschlichtet war, die Wogen sich wieder geglättet hatten, und Kaiser Friedrich Barbarossa zu friedlichem Zwecke in Italien weilte, suchte sich Papst Lucius III. der Hilfe des Kaisers zu versichern. Zu Verona kamen im Jahre 1184 beide zusammen. Auf einer im Dome zu Verona abgehaltenen feierlichen Versammlung⁵³¹⁾, an der viele geistliche und weltliche Großen teilnahmen, verkündete ein Dolmetscher im Namen des Kaisers den Bann gegen die Ketzer. Darauf erhob sich der Kaiser selbst und streckte zur Bestätigung des Bannspruches die Hand, in der in einen Handschuh hielt, nach allen vier Richtungen aus und warf dann den Handschuh mit drohender Geste auf die Erde. Durch Reichsgesetz wurde über die Person und das Vermögen der Ketzer der Reichsbann verhängt.⁵³²⁾ Das Gesetz selbst ist uns nicht erhalten.

⁵³¹⁾ Nach Radulfi de Diceto ymagines historiarum, ad a. 1184 (M. G. SS. XXVII, 273), fand am 4. November im Dome zu Verona eine Versammlung statt. Scheffer-Boichorst, Kaiser Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie, S. 48 und Hefele V, 726 nehmen an, daß auch in dieser Versammlung die Aechtung der Ketzer stattfand. Zu dieser Annahme ist man nicht berechtigt. Vgl. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit VI, 622.

⁵³²⁾ Chron. univers. anonymi Laudunensis can., ad a. 1182 (M. G. SS. XXVI, 450). — Continuatio Zwetlensis altera, ad a. 1184 (M. G. SS. IX, 542). — Epist. Adalberti archiep. Salzburg. (Mansi XXII, 490). — Scheffer-Boichorst a. a. O. 48 f. — Giesebrecht a. a. O. 92 ff. u. 622. — Das Hinwerfen des Handschuhes geschah „zum Zeichen des ausgesprochenen Bannes.“ (Jacob Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer. 4. Aufl. besorgt durch Andreas Heusler und Rudolf Hübner, Leipzig 1899, I, 211.) — Das Gesetz hatte natürlich nur Geltung innerhalb der Grenzen des Kaiserreiches, also in Deutschland, Italien mit Ausnahme des Königreichs Sizilien und dem Königreiche Arelat. Maillet 64. — Ueber das vom Papste in Verona erlassene Dekret s. Kap. 3, S. 124 ff.

Das Ketzeredikt Friedrichs I. in Verbindung mit dem Dekret Lucius III. veranlaßte die Aufnahme des Bannes als Ketzerstrafe in das städtische Recht Italiens.⁵³³⁾ Hier nahm der Bann dann die Gestalt des städtischen Bannes an, d. h. des Ausweisungsbannes in Verbindung mit der Einziehung des Vermögens und der Zerstörung des Hauses.⁵³⁴⁾ Dafür können wir jetzt mehrere Belege anführen. Im Jahre 1185 schrieb⁵³⁵⁾ Papst Lucius III. dem Klerus von Rimini, daß der neue Podesta es unterlassen habe, den in seinem Dekrete vorgeschriebenen Eid zu leisten. Deshalb seien einige Häupter der Sekte, die bereits verbannt gewesen seien, wieder in die Stadt zurückgekehrt. Der Klerus sollte den Podesta auffordern, die Ketzer aus der Stadt zu vertreiben. Im Jahre 1194 ließ der kaiserliche Legat, Bischof Heinrich von Worms, zu Prato die Güter der Patarener beiderlei Geschlechts einziehen und ihre Häuser zerstören.⁵³⁶⁾ Außerdem aber verbot er bei Strafe des Bannes von 200 Mark Silber, die dem Legaten zu zahlen waren, jegliche Begünstigung der Ketzerei und befahl unter derselben Strafe im Falle des Ungehorsams einem jeden die Gefangennahme der Ketzer und die Unterstützung des Legaten bei seinem Vorgehen gegen die Ketzer. Ein anderer Fall betrifft wieder die Stadt Rimini. Im Jahre 1195 befahl⁵³⁷⁾ Kaiser Heinrich auf einer Reise durch Italien den Behörden der Stadt, bei ihrem Amtsantritte nach Ermessen des Bischofs sich eidlich zu verpflichten, die Ketzer

⁵³³⁾ Ficker hat seine frühere Behauptung, daß es sich bei dem Bann, der in den städtischen Statuten aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts als Ketzerstrafe mehrfach erwähnt wird, um einen „in erheblich frühere Zeit zurückreichenden Brauch“ des städtischen Rechtes handle, in einer wenig beachteten Besprechung der Arbeit von Havet (MIOG. II, 470 ff.) dahin eingeschränkt, daß der Bann zweifellos in dem Gesetze Friedrich I. vom Jahre 1184 seinen Ursprung habe.

⁵³⁴⁾ Ficker, 184. — Ueber den städtischen Bann vgl. Ficker, *Jul., Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens*, Innsbruck 1868 ff., I, S. 92 ff. (besonders S. 134).

⁵³⁵⁾ Pflugk-Hartung, *Acta pont. Roman.* III, 317. — Jaffe-Loewenfeld, nr. 15461. S. Kap. 3, S. 132 f.

⁵³⁶⁾ Lami, Giovanni, *Lezioni die antichita Toscane*, p. 523 f. — Vgl. Kap. 2, S. 105.

⁵³⁷⁾ Tonini, Luigi, *Rimini II* (Rimini 1856), 601 f.

zu vertreiben, sie nicht aufzunehmen und ihre Helfershelfer zu bestrafen. Wir finden da auch den Eid wieder, den bereits Lucius III. allen Behörden beim Amtsantritte vorgeschrieben hatte.⁵³⁸⁾ In allen genannten Fällen ist die Strafe für die Ketzer der Bann. Auch in den städtischen Statuten aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts wird der Ausweisungsbann mehrfach erwähnt⁵³⁹⁾. Es ist wohl nicht mehr zu bezweifeln, daß der städtische Bann auf das Gesetz Friedrichs I. vom Jahre 1184 zurückgeht. Bei der Ketzerverfolgung zu Orvieto, die höchstwahrscheinlich vor dem Jahre 1184 stattfand⁵⁴⁰⁾, ist die Bestrafung der Ketzer eine verschiedene: Verbannung, Tod durch den Strang, Enthauptung und Verbrennung. Eine bestimmte Ketzerstrafe scheint man also zu der Zeit nicht gekannt zu haben.

Wie Barbarossa, so zeigte auch sein Nachfolger, Heinrich VI., seinen religiösen Eifer durch die Bekämpfung der Ketzerei. Von seinem Edikt gegen die Ketzer in Rimini haben wir oben gehört. Auch in Fucecchio ging er gegen Ketzer vor.⁵⁴¹⁾ Im Jahre 1196 bat Papst Cölestin III. den Kaiser durch einen Legaten um Hilfe gegen die Sarazenen und die Ketzer.⁵⁴²⁾ Der Kaiser sagte in einem Antwortschreiben⁵⁴³⁾ dem Papste seine Hilfe zu. Er werde dem Papst Gesandte schicken, die mit ihm die notwendigen Schritte beraten sollten. Er aber möge gegen die Ketzer das „gladium Petri“ in Anwendung bringen und geeignete Männer aussenden, die durch Ausbreitung des Wortes Gottes „nequitiam et detestabilem enormitatem“ der Ketzer unterdrücken sollten. Zu diesem Zwecke werde er auch sein materielles Schwert dem Papste jederzeit zur Verfügung stellen und seine Pflicht, unter Vorantritt des geistlichen Schwertes, mit Sorgfalt und Entschlossenheit ausführen.⁵⁴⁴⁾ Heinrich hatte

⁵³⁸⁾ S. Kap. 3, S. 129 f.

⁵³⁹⁾ Ficker, 184 f.

⁵⁴⁰⁾ S. Kap. 2, S. 102.

⁵⁴¹⁾ S. Kap. 2, S. 104.

⁵⁴²⁾ Ergibt sich aus der Antwort des Kaisers. S. folg. Anmerkung. Vgl. Toeche, Heinrich VI, 430 Anm. 1.

⁵⁴³⁾ M. G. Const. I, 519.

⁵⁴⁴⁾ „id quod nostri iuris est, dum gladius precedat spiritualis, diligenter et strenue prosequentes.“

zwar dem Papste seine Unterstützung versprochen, zu einer Tat ist es aber nicht gekommen.

Während in allen bisher behandelten weltlichen Ketzerge-
setzen die Verbannung mit ihren jeweiligen Folgen als Ketzer-
strafe festgesetzt war, ging man zum ersten Male in Aragonien
über diese Strafe hinaus. Wir haben bereits oben die Verhält-
nisse in Aragonien auseinandergesetzt. Wir haben gesehen,
daß trotz der großen Verbreitung, welche die Häresie dort ge-
funden haben muß⁵⁴⁵), wir nichts von Ketzerverfolgungen hö-
ren; daß wir uns infolgedessen nicht erklären können, weshalb
plötzlich im Jahre 1194 König Alfons von Aragonien ein ande-
res Verfahren einschlug.⁵⁴⁶) Wenn der König sagt, daß er in
Nachahmung seiner Vorfahren handle und nur den kanoni-
schen Gesetzen gehorche, so ist das nur eine bedeutungslose
Phrase.

Die Waldenser, hier auch „Zapatati“, „Inzabbatati“ und
die Armen von Lyon genannt, und alle von der Kirche
anathematisierten Ketzer sollen das Land verlassen.⁵⁴⁷)

⁵⁴⁵) Die von Havet, 574 erwähnte Bestimmung der Usatici Bar-
chinonae (Usat. 164) ist nach Ficker, Ueber die Usatici Barchinonae
und deren Zusammenhang mit den Exceptiones Legum Romanorum
(MIOG. 2. Ergänzungsband. 249 ff.) eine spätere Einfügung.

⁵⁴⁶) Vgl. Kap. 2, S. 95 f. — Schmidt I, 368 f. behauptet, daß
Papst Cölestin III. den Kardinal S. Angeli als Spezialgesandten gegen
die Ketzer nach Aragon geschickt habe. Eine Quelle für seine
Behauptung gibt er nicht. November 1193 wird der Kardinal Gregor
S. Angeli in einem Eide genannt, den Graf Wilhelm von Montpellier
dem Bischof von Maguelonne leistete. Vaissete VIII, nr. 82, p. 423.
Vgl. auch Vaissete VI, 173.

⁵⁴⁷) Das Edikt findet sich gedruckt: Directorium Inquisitorum F.
Nicolaj Eymerici ord. Praed. cum commentariis Franzisci Pegña, Rom.
1585, II, comment. XXXIX, 298 sq. — Bibliotheca Maxima
XXV, 190. — D'Argentré, Carol, Du Plessis, Collectio judiciorum de
novis erroribus I (Paris 1728), p. 83. Hahn II, 703 f. (nach Bibl. Max.).
— Alle Drucke gehen auf Pegña zurück. Er hat das Edikt an die
Oeffentlichkeit gebracht. Woher er es hat, sagt er selbst a. a. O.
298: „Id edictum ex bibliotheca Illustrissimi Julii Antonii Sanctorii
Cardinalis sanctae Severinae unius ex Inquisitoribus generalibus in tota
republica Christiana, quod nobis singulari benignitate exhibuit, eo libentius
apponendum curavi, quia gratum futurum lectoribus ob notitiam antiquitatis

Der König beruft sich zur Begründung der Strafe auf die Staatsraison, indem er die Ketzer, die Feinde der Kirche, für Feinde des Staates erklärt.⁵⁴⁸⁾ Auch die Begünstigung der Ketzerei unterliegt der Strafe. Wer nämlich Ketzer in sein Haus aufnimmt, ihren Predigten beiwohnt, ihnen Speise verabreicht oder sonst eine Wohltat erweist, wird, ohne daß ihm der Weg der Appellation offensteht, mit Vermögenskonfiskation „*tanquam reum criminis laesae maiestatis*“ bestraft. An allen Sonntagen soll das Edikt in den Kirchen bekannt gemacht werden. Diejenigen Ketzer, die drei Tage, nachdem ihnen das Edikt bekannt gegeben ist, noch im Lande angetroffen werden, sollen friedlos sein. Man darf ihnen an ihrer Person und ihrem Gute, abgesehen von Verstümmelung und Tötung, zufügen, was man will. Bis zum Tage nach Allerheiligen (1. Nov.) wird

existimo, et ut intelligatur Principum cura in exterminandis hereticis.“ Ganz unrichtig ist die Liste der Unterschriften: „*Signum Ildefonsi, Regis Aragonum, Comitis Barchinonis, Marchionis Provinciae. Signum Petri, regis Aragonum et Comitis Barchinonis, in originali huius chartae et signum domini Regimundi Archiepiscopi Tarraconensis, et domini G. Episcopi Tirassonensis, et domini R. Episcopi Jaccensis. Et fuit facta charta illa apud Illerdam a Gulielmo de Bassia regio Notario, Anno Domini MCXCIII. Fuit collationata cum originali. Ita est Martinus de Scribas Notarius.*“ — Das Edikt datiert aus dem Jahre 1194. Erzbischof Raimund de Castelltersol hatte den Erzbischofssitz von Tarragona inne seit 17. XI. 1194 (Gams, 76). Von dem Bischof Johannes I. Frontin von Tarazona wissen wir, daß er Oktober 1194 noch auf dem Bischofsstuhle saß. Sein Nachfolger Garcia Frontin I. erhielt den Sitz nach Mitte des Jahres 1195 (Gams, 78). Er kann also nicht der G. episcopus Tirrassonensis sein. Einen Bischofssitz Jacca gibt es erst seit 18. VII. 1571 (Gams, 37). Der erste Bischof, dessen Name den Anfangsbuchstaben R hat, war Raimund (1734—1738) (Gams, 38). Die erste Ausgabe von Pegña wurde aber bereits Rom 1578 gedruckt (Potthast, Bibl. hist. II, 853). Der letzte Druck ist vom Jahre 1607 (a. a. O.). — Irrigerweise geben Hahn II, 703 und Lea-Hansen I, 89 als Datum 1192 an. Falsch ist es auch, wenn Hahn, a. a. O., Anm. sagt, daß König Peter II. im Jahre 1194 das Edikt bestätigt habe.

⁵⁴⁸⁾ „*Valdenses . . . et omnes alios haereticos . . . ab omni regno nostro et potestativo tanquam inimicos crucis Christi Christianaeque religionis violatores et nostros et regni publicos hostes exire ac fugere praecipimus.*“

den Ketzern Wartezeit gewährt (quamvis quodammodo propter debitum et contra rationem fieri videatur), bis zu welchem Termine sie das Land verlassen oder wenigstens den Auszug begonnen haben müssen, andernfalls sie friedlos sind. Im Jahre 1196 starb König Alfons II. Sein Nachfolger Peter II. erneuerte gleich im nächsten Jahre das Edikt seines Vaters. Doch begnügte er sich nicht mit einer bloßen Erneuerung, sondern nach vorheriger Beratung auf einer Synode zu Gerundia (1197) erweiterte er das Gesetz und fügte einschneidende Änderungen hinzu.⁵⁴⁹⁾ Die Verbannung der Ketzler bleibt bestehen. Wenn sie aber dem Verbannungsgebote bis Passionssonntag (wohl des folgenden Jahres 1198)⁵⁵⁰⁾ nicht Folge geleistet haben, sollen sie mit Vermögenskonfiskation und Verbrennung bestraft werden.⁵⁵¹⁾ Zwei Drittel des Vermögens sollen dem Staate, ein Drittel dem Angebe- des Ketzlers zufallen. Die königlichen Beamten, so verordnet der König weiter, sollen die „castlanos et castrorum dominos“, welche Ketzler in ihre Städte oder ihre Schlösser aufnehmen, auffordern, innerhalb 3 Tagen die Ketzler zu vertreiben und ihnen keinen Schutz mehr zu gewähren. Wenn einer der Aufforderung keine Folge leistet, sollen alle männlichen Bewohner der Diözese, in der der Unfolgsame wohnt, unter Anführung der königlichen Beamten gegen seine Stadt und sein Schloß zu Felde ziehen. Wer nicht mitzieht, verfällt, falls er keine ausreichende Entschuldigung hat, einer Strafe von 20 Goldgulden. Die Bestrafung der Begünstiger der Ketzler bleibt dieselbe.⁵⁵²⁾ Auch die Bestimmung

⁵⁴⁹⁾ Marca, Petro de, Marca Hispanica sive Limes Hispanicus, ed. Steph. Baluzius, Paris 1688, 1384 sq. — Mansi XXII, 673 ff. — España Sagrada 43 (1819), 488. — Marca „und España Sagrada schöpften aus dem Archiv der Kirche von Gerundia (Ex Archivio Ecclesiae Gerundensis).

⁵⁵⁰⁾ Havet, 592.

⁵⁵¹⁾ „Et si post tempus praefixum aliqui in tota terra nostra eos invenerint, duabus partibus rerum suarum confiscatis tertia sit inventoris, corpora eorum ignibus crementur.“

⁵⁵²⁾ Zu den Begünstigern der Ketzler wird jetzt auch der gerechnet, der „eis credere eosve defendere aut in aliquo assensum praebere praesumpserit.“

über die sonntägliche Verkündigung des Ediktes ist nicht geändert. Ebenso sollen auch jetzt noch die Ketzer, die 3 Tage nach dem Ausweisungsbefehl noch angetroffen werden, friedlos sein. Die letztere Verordnung ist aber dahin erweitert, daß die Ketzer, nachdem ihnen ihr Vermögen genommen, und ihnen sonstige Unbilden zugefügt sind, den königlichen Beamten zur Bestrafung übergeben werden sollen. Alle, die sich den Bestimmungen gegenüber lässig verhalten oder sie nicht beachten, sollen ebenso gestraft werden wie die Ketzer selbst, also mit Verbannung und event. Verbrennung. Die königlichen Beamten sollen innerhalb acht Tage nach Aufforderung durch den Bischof oder seinen Boten vor dem Bischof sich eidlich zur Beobachtung des vorliegenden Gesetzes bei Strafe von 200 Goldgulden verpflichten.

Die früher betrachteten weltlichen Gesetze gingen über die Verbannung als Ketzerstrafe nicht hinaus. Die Bedeutung des Ediktes Peters II. vom Jahre 1197 liegt darin, daß es die Verbrennung zum ersten Male als Ketzerstrafe gesetzlich festsetzte. Vom Landesbrauch kann der aragonesische König nicht beeinflußt sein, denn in Spanien war die Ketzerverbrennung nicht Landesbrauch. Es wird sich um eine Nachahmung des im Norden Frankreichs und in den angrenzenden Landesteilen herrschenden Gewohnheitsrechtes handeln. Allerdings übernahm Peter II. es nicht in seiner ganzen Schärfe, denn die Verbrennung sollte erst subsidiär bei Nichtbeachtung des Banngebotes eintreten.⁵⁵³⁾

⁵⁵³⁾ Ob man die Verbrennung als Strafe für die Nichtbeachtung des Banngebotes ansehen kann, vermag ich nicht zu sagen. Es fehlt an einer spanischen Rechtsgeschichte, die darüber Aufklärung geben könnte.

5. Kapitel.

Die Frage der Ketzerbehandlung in der Literatur des 11. und 12. Jahrhunderts.

Es sollen im Folgenden Kritiken besprochen werden, die das Verfahren gegen die Ketzer in der damaligen Zeit selbst gefunden hat, und die Stellungnahme einzelner Persönlichkeiten zu der Frage der Ketzerbehandlung, soweit sie uns literarisch überliefert ist. Dabei ist zu beachten, daß eine Zusammenstellung solcher gelegentlichen Äußerungen kein historisches Bild der Entwicklung dieser Frage geben, daß sie dieselbe nur illustrieren kann.

Daß das gegen die wiederauftretenden Manichäer sogleich angewandte scharfe Verfahren nicht überall Zustimmung fand, ist zu natürlich. Gegen den Willen des Erzbischofs wurden um 1030 in Mailand Ketzer verbrannt.⁵⁵⁴⁾ In den Gedankengang eines Gegners der Ketzerverbrennung führt uns der Brief, den Bischof Wazo von Lüttich in den 40er Jahren seinem Amtsgenossen, dem Bischof Roger II. von Chalon, schrieb.⁵⁵⁵⁾ Dieser, der er uns so die ganze Rastlosigkeit zeigt, die in bischöflichen Kreisen in Frage der Ketzerbehandlung herrschte, hatte bei Wazo angefragt, was er gegen die in seiner Diözese entdeckten Katharer tun sollte.⁵⁵⁶⁾ Wazo gab ihm eine ausführlich begründete Antwort. Christus selber habe uns einen Fin-

⁵⁵⁴⁾ S. oben Kap. 1, S. 18.

⁵⁵⁵⁾ Anselmi gesta episc. Leod., cap. 63 (M. G. SS. VII, 227 f.).

⁵⁵⁶⁾ S. oben Kap. 1, S. 19 f.

gerzeig für die Behandlung der Ketzer in dem Gleichnis von dem Unkraut unter dem Weizen gegeben. Wie der Hausvater nicht wolle, daß das Unkraut von seinen Knechten vor der Ernte gesammelt werde, damit gleichzeitig nicht auch der Weizen ausgerissen werde, so habe auch Gott Geduld mit den Sünden, zumal die, welche heute zum Unkraute gehören, morgen Weizen sein könnten. Roger solle nicht in dem Bestreben, die Guten vor der Ansteckung des Bösen zu bewahren, dem Urteile dessen vorgreifen, der nicht den Tod der Sünder wolle, sondern sie durch Geduld und Langmut zur Buße zurückzuführen wisse. „Cesset ergo iudicium pulveris audita sententia conditoris, nec eos queramus per secularis potentiae gladium huic vitae subtrahere, quibus vult idem creator et redemptor Deus sicut novit parcere, ut respiciant a diaboli laqueis, quibus capti tenentur, ad ipsius voluntatem.“ Was der Hausvater seinen Knechten befohlen habe, müsse jetzt auch von den Bischöfen beachtet werden, weil die, welche man auf dieser Welt für Unkraut hielte, Gott bei der Ernte vielleicht als Weizen ansehen werde; die man jetzt für Feinde des Herrn hielte, könnte der allmächtige Gott dereinst in der himmlischen Heimat obenan setzen. Die Bischöfe seien nicht da, um den Tod zu bringen, sondern um das Leben zu geben. Damit aber die Gläubigen von den Ketzern und damit von der Gefahr der Ansteckung unberührt blieben, sollten die Ketzer aus der Gemeinschaft der Kirche entfernt und ihre Namen allen bekannt gegeben werden.

Wazo erkannte, wie sehr das strenge Verfahren gegen die Ketzer dem Willen Christi widersprach. Christus hatte den Weg der Milde gezeigt, jetzt war man „ex impietate specie veritatis velata“ von diesem Wege abgeirrt. Wazo stellt demgegenüber, und darin liegt die außerordentliche Bedeutung des Wazoschen Briefes, das Prinzip der Duldung auf. Nicht nur gegen die Hinrichtung der Ketzer wendet er sich, nicht nur gegen die Beteiligung der Bischöfe an derselben, sondern gegen eine Bestrafung der Ketzer überhaupt. Eine einzigartige Erscheinung in der ganzen von uns behandelten Zeit! Die Beschränktheit des menschlichen Verstandes in der Erkenntnis der Wahrheit, die heute

für falsch hält, was morgen richtig ist, die heute für böse erklärt, was sie morgen als gut hinstellt, und dazu die Langmut Gottes, sind für Wazo die Gründe seiner Duldsamkeit. Dieser Duldsamkeit widerspricht es nicht, wenn Wazo weiterhin die Aufforderung erläßt, die Ketzler aus der kirchlichen Gemeinschaft zu entfernen. Jede Gemeinschaft hat das Recht, solche Mitglieder, die ihren Gesetzen zuwiderhandeln oder sogar diese Gesetze verwerfen, aus ihrem Verbande zu entfernen. Glaubenszwang tritt erst ein, wenn man jemanden gegen seinen Willen in der Kirche zurückbehalten, ihn zum Eintritt in die kirchliche Gemeinschaft, zur Beobachtung ihrer Gesetze und zur Anerkennung ihrer Lehren zwingen will. Die Duldsamkeit, die Wazo predigt, ist allein beengt, durch das Verbot des Verkehrs mit den Ketzern. Dieses Verbot ist ein Zugeständnis an die Furcht, daß noch mehr Gläubige der Kirche abwendig gemacht werden könnten. Außerdem war die gesellschaftliche Meidung die Folge einer jeden Exkommunikation, also nicht eine Verschärfung in Hinsicht der Ketzler.⁵⁵⁷⁾

Einen gelehrigen Schüler hatte Wazo in seinem Biographen, dem Lütticher Kanoniker Anselm. Dieser macht gelegentlich des Berichtes über die Ketzerverfolgung in Goslar⁵⁵⁸⁾ die Bemerkung, daß Wazo, wenn er noch gelebt hätte, niemals seine Zustimmung zu der Hinrichtung gegeben haben würde. Er weist dann hin auf das mannhafte Auftreten des hl. Martin gegen die Hinrichtung der Priszillianisten.⁵⁵⁹⁾ Dies alles sage er nicht, so erklärt Anselm, um den Irrtum der Häretiker zu verteidigen, sondern um das Verfahren gegen die Ketzler, das in der Bibel nirgendwo begründet sei, zu mißbilligen.

In Theodwin bekam Wazo einen Vertreter der schärferen Richtung als Nachfolger auf dem Lütticher Bischofsstuhl. Theodwin drängt den französischen König zum schärferen Eingreifen

⁵⁵⁷⁾ Hinschius V, 3 f.

⁵⁵⁸⁾ Anselmi gesta episc. Leod. cap. 64 (M. G. SS. VII, 228).

⁵⁵⁹⁾ Die Hinrichtung Priszillan's mit sechs Anhängern fand im Jahre 385 in Trier statt. Vgl. Lea-Hansen I, 239 f.

gegen Berengar von Tours, damit dieser und seine Anhänger endlich die gebührende Strafe erhielten.⁵⁶⁰⁾

Die Ansichten, die sich in der Frage der Ketzerbehandlung gebildet hatten, boten sich in dem Kampfe um die Kirchenreform zur Benutzung an. Wir haben bereits oben gesehen, wie sich im Verlaufe dieses Kampfes der Begriff des Ketzers verwischte und sich eine Ausdehnung über seine ursprüngliche Bedeutung gefallen lassen mußte.⁵⁶¹⁾ In den Streitschriften, die jener Kampf hervorgebracht hat, ist die Anwendung des Begriffes Ketzer ein entsprechender. Man kämpfte weniger gegen Ketzer als gegen Simonisten, Schismatiker und überhaupt gegen alle Vertreter des entgegengesetzten kirchenpolitischen Standpunktes. Gleichwohl müssen wir einige Schlaglichter, die jene Streitschriften auf unsere Frage werfen, festhalten.⁵⁶²⁾

Um seiner politischen Feinde Herr zu werden, reichten kirchliche Mittel nicht aus. Man bedurfte der weltlichen Gewalt. Die Frage, ob Häretiker mit weltlicher Gewalt unterdrückt werden dürften, ist deshalb auch allgemein bejaht worden. Deusedit⁵⁶³⁾ führt eine Reihe von Schriftstellern an, um zu zeigen, daß man gegen die Simonisten als die ersten und vorzüglichsten Ketzer zuerst mit Ermahnungen vorgehen solle. Viele sündigten aus Unwissenheit, andere aus Nachlässigkeit oder Stolz; erst wenn durch Milde und Gebet nichts zu erreichen wäre, solle man sie aus der Kirche entfernen und mit weltlicher Gewalt unterdrücken. Auch Sigebert von Gembloux⁵⁶⁴⁾ wendet sich

⁵⁶⁰⁾ S. oben Kap. 1, S. 25.

⁵⁶¹⁾ S. oben Kap. 1, S. 29.

⁵⁶²⁾ Vgl. dazu Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII, 456 ff.

⁵⁶³⁾ Deusedit presb. card. libellus contra invasores et symoniacos cap. II, 17 (M. G. Lib. de lite II, 335 f.).

⁵⁶⁴⁾ Sigeberti Gemblacensis Leodicensium epist. adversus Paschalem papam, cap. 2 u. 10 (M. G. Lib. de lite II, 452 f. u. 461). Vgl. dazu Dialogus de pontificatu sanctae Romanae ecclesiae (M. G. Lib. de lite III, 541).

nicht dagegen, daß man gegen Ketzer weltliche Gewalt anwende, sondern verurteilt nur, daß der Papst sich unrechtmäßiger Weise das weltliche Schwert anmaße. Das „gladium occisionis“ stehe dem Papste nicht zu. Gegen die Stelle aus Augustinus, daß die Ketzer mit Vermögensverlust bestraft werden sollen, kämpft er nicht, aber dagegen wendet er sich, daß eine solche Bestrafung vom Papste ausgehe, sie könne nur auf Befehl weltlicher Fürsten vollzogen werden.

Das Recht der Bestrafung der Häretiker mit weltlichen Mitteln wird also nicht angefochten. Als Strafe wird Vermögensverlust genannt.⁵⁶⁵⁾ Gegen die Todesstrafe wandte sich Petrus Damiani. Heilige Männer hätten, so sagt er⁵⁶⁶⁾, selbst als sie die Macht hatten, statt Ketzer und Götzendiener zu töten, lieber selbst den Tod erlitten.

Der Verlauf des Kampfes brachte aber auch eine andere Ansicht hervor. Doch ist es beachtenswert, daß sie nur von einem der Publizisten, einem der fanatischsten Parteigänger Gregors VII., von Mangold von Lautenbach⁵⁶⁷⁾, vertreten wird. Die gemäßigteren Elemente mochten ihm darin doch nicht folgen. Mit Vermögensverlust und Verbannung sollen nach Manegold die Ketzer bestraft werden. Kaiser Theodosius habe durch Gesetz ihren Kultus verboten und Verbannung, Verlust des Bürgerrechts außerdem noch grausame Strafen über sie verhängt.⁵⁶⁸⁾ Was die Ketzer auch erdulden müßten, sei nicht Verfolgung, sondern Recht und Ordnung (*disciplina*). Wer einen Gebannten nicht aus privater Rache, sondern zur Verteidigung der Kirche töte, sei kein Mörder und könne nicht als solcher

⁵⁶⁵⁾ Anselmi Lucensis episc. lib. contra Wibertum (M. G. Lib. de lite I, 526). — Wido Ferrariensis de scismate Hildebrandi (M. G. Lib. de lite I, 544). — Sigeberti Gemblacensis Leodiens. epist. adv. Paschalem papam cap. 8 (M. G. Lib. de lite II, 460). — Mirbt, 459.

⁵⁶⁶⁾ Epist. lib. IV, 9 (B. Petri Damiani op. om., ed. Caietanus, Paris 1642. p. 52 b. — Auf diese Stelle hat Künne, 25, aufmerksam gemacht.

⁵⁶⁷⁾ Manegoldi ad Gebehardum lib., cap. 33 (M. G. Lib. de lite I, 369 ff.). Vgl. über ihn Mirbt, 26 ff.

⁵⁶⁸⁾ Ad Gebeh. lib., cap. 34, a. a. O. 372. Vgl. dazu M. Aurelii Cassiodori hist. tripartita, lib. 9, cap. 10 (Migne 69, 1136 ff.).

bestraft werden, denn jener sei kein Mensch mehr, sondern der Antichrist.⁵⁶⁹⁾ Wie aber begründet Manegold ein solches Verfahren? Zunächst führt er mehrere Stellen an⁵⁷⁰⁾, die zeigen sollen, daß es den Obrigkeiten erlaubt ist, Verbrecher hinzurichten, um dann in seiner fanatischen Art und Weise diese Erlaubnis auf seine Gegner, die Heinrizianer, wie er sie nennt, auszudehnen, denn was seien sie anders als Verbrecher. Zur weiteren Begründung seiner Ansicht führt er neben Augustin, das Konzil zu Tribur von 895 an, das gegen hartnäckige Exkommunizierte scharfe Bestimmungen erließ, und den hl. Hieronimus, der einmal geschrieben hat, daß Mörder und Sakrilegen zu bestrafen, kein Blutvergießen sondern Ausübung der Gesetze Gottes (*legum Dei ministerium*) sei, ferner Papst Leo I., unter dem zu Rom einige Manichäer aufgegriffen und gemäß kaiserlicher Gesetze mit ewiger Verbannung bestraft worden seien. Er könne, sagt der Papst, die ihm Anvertrauten nicht regieren, wenn er jene nicht, damit das Übel sich nicht weiter verbreite mit der größtmöglichen Strenge („*severitate qua possumus*“) verfolge. Aber auch aus neuester Zeit weiß Manegold einen Fall zur Begründung seiner Ansicht anzuführen. Er glaubt, so sagt er, nicht verschweigen zu dürfen, daß noch zu seiner Zeit König Heinrich III. zu Goslar „*consensu et consilio presulum*“ Ketzler hätte hängen lassen.⁵⁷¹⁾ „*Cum igitur et iuxta publicas catholicorum imperatorum leges et catholicas orthodoxorum patrum traditiones prevaricatores atque sacris regulis obstinaces, si aliter constringi nequeunt, liceat occidere, de terra perdere, vivere non sinere, liquido patet illos quoque, qui nunc ecclesiae dissipatores . . .*“ d. h. die Heinrizianer.⁵⁷²⁾ Die Kirchenväter müssen sich eine Auslegung im Sinne des Schreibers gefallen lassen. Die Begründung zeigt aber auch, daß das Verfahren gegen die Ketzler in den ersten christlichen Zeiten auf Grund kaiserlicher Gesetze zu Manegolds Zeit bekannt war.

⁵⁶⁹⁾ Ad Gebeh. lib., cap. 38, a. a. O. 376.

⁵⁷⁰⁾ Ad Gebeh. lib., cap. 38 u. 39, a. a. O. 376 ff.

⁵⁷¹⁾ S. oben Kap. 1, S. 20 f.

⁵⁷²⁾ Ad. Gebeh. lib. cap. 39, a. a. O. 378 f.

Endlich sehen wir, daß, wie in Frankreich König Robert⁵⁷³⁾, so in Deutschland Heinrich III. Schule machte.

Manegold vertrat, wie Mirbt sagt, „das Genre des fanatischen Gregorianers“⁵⁷⁴⁾, daß aber auch auf der Gegenseite ähnliche Gesinnungen vorhanden waren, zeigt die Verbrennung des Gregorianers Rahmirdus zu Cambray im Jahre 1076.⁵⁷⁵⁾

Mit Beginn des neuen Jahrhunderts nahmen infolge der großen Ausbreitung, die der Katharismus gefunden hatte, und infolge der entstehenden neuen Häresien die Ketzerverfolgungen immer mehr zu. Die schärfere Richtung in der Frage der Ketzerbehandlung gewann immer mehr an Boden. Noch ist aber die Unsicherheit bei den Bischöfen nicht geschwunden. Es gab immer noch solche, die nicht wußten, was sie mit den Ketzer anfangen sollten, die einerseits vor der öfter geübten Schärfe noch zurückschreckten, andererseits aber die Gefahr für die gläubigen Kinder der Kirche erkannten, wenn man die Ketzer frei schalten ließ. Diese Zwangslage veranlaßte den Bischof von Soissons das Konzil zu Beauvais wegen der in seiner Diözese ergriffenen Ketzer um Rat zu fragen.⁵⁷⁶⁾ Währenddessen aber wurden diese von dem fanatischen Volke eigenmächtig verbrannt. Der Abt Guibert von Nogent, der uns die Ereignisse berichtet, lobt den Eifer des Volkes: „*Quorum ne propagetur carcinus, justum erga eos zelum habuit Dei populus.*“⁵⁷⁷⁾ Gleichwohl ist niemals mehr bestritten worden, daß die Ketzer mit weltlichen Mitteln unschädlich gemacht werden mußten. Man glaubte es nicht dulden zu können, daß die Gläubigen Gefahr liefen, der Kirche und damit ihrem Seelenheile abwendig gemacht zu werden. Deshalb drang auch die Utrechter Geistlichkeit in den Erzbischof von Cöln⁵⁷⁸⁾, Tanchelm und seine Anhänger

⁵⁷³⁾ S. oben Kap. 1, S. 14 f.

⁵⁷⁴⁾ Mirbt, 26.

⁵⁷⁵⁾ S. oben Kap. 1, S. 27 f.

⁵⁷⁶⁾ S. oben Kap. 2, S. 34.

⁵⁷⁷⁾ Guiberti abbatis de Novigento monodiarium sive de vita sua lib. III, cap. 16 (Recueil XII, 266).

⁵⁷⁸⁾ Codex Udalrici, nr. 168 (Jaffé, Bibliotheca rer. Germanicarum V, 296 ff. — Fredericq, Corp. I, nr. 11.). S. oben Kap. 2, S. 32.

nicht frei zu lassen. Es sei Pflicht der weltlichen Gewalt, die Mutter Kirche zu beschützen.

Die Frage der Ketzerbehandlung war aktuell geworden. Die bedeutendsten kirchlichen Schriftsteller haben sich mit ihr befaßt, daß die Ketzer unschädlich gemacht werden mußten, darüber war man einig, aber das Wie war bestritten.

Anfangs der vierziger Jahre⁵⁷⁹⁾ verfaßte Peter der Ehrwürdige, Abt von Cluny, eine Schrift gegen die petrobrusianischen Irrlehren. Diese Schrift sandte er mit einem Begleitschreiben mehreren Bischöfen.⁵⁸⁰⁾ Den Bischöfen stände kraft ihres Amtes und kraft ihres ausgezeichneten Wissens der Kampf gegen die Ketzer zu. Sie sollten die Ketzerei durch Predigt, aber auch, wenn notwendig, d. h. wenn die Ketzer sich den Predigten nicht zugänglich zeigten und hartnäckig blieben, mit Hülfe von Laiengewalt, mit bewaffneter Macht aus ihren Diözesen entfernen. Die christliche Liebe verlange aber, daß man sich größere Mühe gebe, die Ketzer zu bekehren als sie zu vernichten. Deshalb müsse man ihnen mit Autoritätsbeweisen und Vernunftgründen kommen⁵⁸¹⁾, „ut, si christiani permanere volunt, auctoritati, si homines, rationi cedere compellantur.“ Diesem Zwecke solle die von ihm verfaßte Schrift dienen. Petrus Venerabilis zielte also zunächst auf die Bekehrung der Ketzer hin. Wenn diese aber nicht gelang, wenn die Ketzer vorziehen sollten, „lieber unsinnig zu sein als verständig, lieber umzukommen als gerettet zu werden, lieber zu sterben als zu leben,“ dann sollte mit aller Strenge, mit bewaffneter, todbringender Macht gegen sie vorgegangen werden. Diese Strenge wird von einem Manne gepredigt, dem die Nachwelt den Bei-

⁵⁷⁹⁾ Ueber das Datum s. oben Anm. 235.

⁵⁸⁰⁾ Petri Venerabilis epist. 17 (Migne 189, 723 ff.). S. oben Anm. 231.

⁵⁸¹⁾ „Vestrum est igitur, ad quos praecipue tam ex officio quam ex singulari scientia in partibus illis cura Dei ecclesiae spectat, et quibus ipsa velut fortibus columnis maxime innititur; vestrum est, inquam, et a locis illis, in quibus se latibula invenisse gaudet, et praedicatione et etiam, si necesse fuerit, vi armata per laicos exturbare. Sed quia majorem operam eos convertendi quam exterminandi adhibere christianam caritatem decet, proferatur eis auctoritas, adhibeatur et ratio, ut“ etc.

namen „der Ehrwürdige“ gegeben hat⁵⁸²), und der „zu den sympathischsten Gestalten der mittelalterlichen Kirche“ gehört.⁵⁸³)

Ähnlich wie die Stellung Peters des Ehrwürdigen ist die Bernhards, des mächtigen Abtes von Clairvaux und des bedeutendsten Mannes seiner Zeit. In seinen Sermonen über das hohe Lied Salomons, benutzt er die Stelle II, 15: „Capite nobis vulpes parvulas, quae demoliuntur vineas,“ zu Predigten gegen die Ketzer.⁵⁸⁴) Die Weinberge seien die einzeln Kirchen, die Füchse die Häresien oder vielmehr die Häretiker selbst, so legt er die Allegorie aus. Wie die Füchse, so sollten auch die Ketzer gefangen werden, jedoch nicht durch Gewalt, sondern durch Beweise, um sie womöglich für die Kirche wiederzugewinnen.⁵⁸⁵) Der Glaube solle durch Überzeugung beigebracht, nicht aufgezwungen werden. „Fides suadenda est, non imponenda.“⁵⁸⁶) Sollten aber die Bekehrungsversuche fruchtlos bleiben, und der Ketzer sich den Ermahnungen der Kirche hartnäckig verschließen, dann sollten die Gläubigen einen solchen nach den Worten des Apostels⁵⁸⁷) meiden und die Kirche ihn aus ihrer Gemeinschaft ausschließen.⁵⁸⁸) Wenn aber jener Ketzer nicht nur hartnäckig an seine Häresie festhielte, sondern auch

⁵⁸²) Friedrich Barbarossa hat ihn zum ersten Male so genannt. Realenz. (Grützmaker) XV, 226.

⁵⁸³) Grützmaker a. a. O.

⁵⁸⁴) Sermones in Cantica 64, 65 u. 66 (Migne 183, 1084 ff. Vgl. dazu besonders Vacandard-Sierp, Leben des Heiligen Bernard II, 231 ff.

⁵⁸⁵) Sermo 64, c. 8: „Capiantur, dico, non armis; sed argumentis, quibus refellantur errores eorum; ipsi vero, fieri potest, reconcilientur catholicae, revocentur ad veram fidem.“

⁵⁸⁶) Sermo 66, c. 12.

⁵⁸⁷) Tit. III, 10: „Haereticum hominem post unam et secundam corruptionem devita.“

⁵⁸⁸) Sermo 64, c. 8: „Quod si reverti noluerit, nec convictus post primam jam et secundam admonitionem, utpote qui omnino subversus est, erit secundum Apostolum devitandus. Ex hoc jam melius, ut quidam ego arbitror, effugatur, aut etiam religatur, quam sinitur vineas demoliri.“ — Bernhard braucht „religare“ in der Bedeutung von „entfernen“, „aus der Kirche entfernen“. Vgl. sermo 65, c. 1: „Quid enim si posita in lucem veritate haereticus in suae pertinaciae tenebris remaneans, solus foris religatus aresceret?“

noch andere für sie zu gewinnen und ins Verderben zu stoßen suchte⁵⁸⁹), dann sollte auch die weltliche Gewalt, die doch ihr Schwert nicht umsonst trage, gegen ihn vorgehen.⁵⁹⁰) Deshalb tadelt Bernhard die Kleriker, Bischöfe und die weltlichen Fürsten, die sich in der Verfolgung der Ketzler aus Gewinnsucht lässig zeigten, von ihnen Geschenke nahmen und dann behaupteten, sie könnten doch nicht jemand verurteilen, der weder überführt noch geständig sei.⁵⁹¹) Wie sich Bernhard die Bestrafung durch den weltlichen Arm dachte, sagt er nicht. Durch Evervin, Propst von Steinfeld, erfuhr er von der eigenmächtigen Verbrennung von Ketzern durch das Volk in Cöln.⁵⁹²) Wie nun damals in Cöln und wie auch in Lüttich im Jahre 1145⁵⁹³) der Clerus sich gegen die Eigenmächtigkeit des Volkes wandte, so billigt auch Bernhard zwar den Eifer des Volkes, empfiehlt aber nicht die Tat. Indem er aber nun weiter sagt, daß es zweifellos besser sei, daß solche hartnäckige Ketzler, die noch andere in ihren Irrtum verstricken wollten, von der berechtigten weltlichen Gewalt bestraft würden⁵⁹⁴), so darf man wohl annehmen, daß er kein grundsätzlicher Gegner der Ketzerverbrennung war, und daß er die Verbrennung gebilligt haben würde, wenn sie von der kompetenten weltlichen Behörde vollzogen worden wäre.⁵⁹⁵) Doch wäre die Verbrennung im Sinne Bernhards

⁵⁸⁹) Vgl. dazu Sermo 66, c. 1.

⁵⁹⁰) Sermo 66, c. 12: „Quamquam melius procul dubio gladio coercentur, illius videlicet, qui non sine causa gladium portat, quam in suum orrorem multos trajicere permittantur. Dei enim minister ille est, iudex in iram ei, qui male agit.“ Vgl. dazu Röm. XIII, 4.

⁵⁹¹) Sermo 66, c. 14: „Dolendum valde, quod non solum laici principes, sed et quidam, ut dicitur, de clero, necnon de ordine episcoporum, qui magis eos persequi debuerant, propter quaestum sustineant, accipientes ab eis munera. Et quomodo, inquirunt, damnabimus nec convictos nec confessos?“

⁵⁹²) S. oben Anm. 215 u. 216.

⁵⁹³) S. oben Kap. 2, S. 38 u. 57.

⁵⁹⁴) Sermo 66, c. 12: „Approbamus zelum, sed factum non suademus; quia fides suadenda est, non imponenda. Quamquam melius procul dubio “ etc. Vgl. oben Anm. 290.

⁵⁹⁵) Vgl. auch Tanon 445, Anm. 1.

nur im äußersten Falle anzuwenden.⁵⁹⁶⁾ Die weltliche Gewalt soll nur dort in Anspruch genommen werden, wo es sich darum handelt, einen hartnäckigen Ketzer abzuhalten, dem Volke seine Lehren zu predigen und es für seine Lehre zu gewinnen. Hält er sich von dieser Einwirkung fern, so genügt, daß die Kirche ihn exkommuniziert, so daß er dadurch öffentlich gebrandmarkt, und das Volk weiß, daß er zu meiden ist.⁵⁹⁷⁾ Die weltlichen Strafmittel, die gegen den Ketzer der ersten Art angewandt werden sollen, haben nicht den Charakter einer Strafe, sondern sind Maßregeln zum Schutze der Gläubigen und der Kirche, sie sollen den Ketzer unschädlich machen.⁵⁹⁸⁾ Dadurch, daß der Ketzer auf die Gläubigen im Sinne seiner Ketzerei zu wirken sucht, entsteht eine Gefahr nicht nur für den Gläubigen, sondern auch für die Kirche selbst. Diese Gefahr hat der weltliche Arm, dem doch der Schutz der Kirche anvertraut ist, von ihr abzuwenden.⁵⁹⁹⁾

⁵⁹⁶⁾ Maillet, 40, sagt: „Dans tous les cas, il désapprouvait ouvertement l'usage qui tendait à faire et faisait déjà de la peine de mort une arme continuellement dirigée contre l'hérésie.“ Zum Belege führt er zwei Stellen aus den Briefen Bernhards (Ep. 365, c. 2; 365, c. 6 u. 7. — Migne 182, 570 f. und 567 f.) an, die aber für unsere Frage vollständig belanglos sind, da sie sich gegen die gewalttätige Behandlung und Tötung der Juden richten. Die Stellung der Juden war gänzlich verschieden von der des Ketzer.

⁵⁹⁷⁾ Sermo 65, c. 1: „Quid enim si posita in lucem veritate haereticus in suae pertinaciae tenebris remaneans, solus foris religatus aresceret? Nichilominus capta reputabatur vulpes, condemnata impietate et impio foras misso, ostentui utique jam victuro non fructui. Ex hoc juxta prophetam erant illi ubera arentia et venter sterilis (Osee IX, 14), quia non repullulat error publice confutatus et falsitas aperta non germinat.“

⁵⁹⁸⁾ De consideratione lib. III, cap. I, nr. 3 (Migne 182, 759): „Dico autem haereticos schismaticosque, nam hi sunt subversi et subversores, canes ad scissionem, vulpes ad fraudem. Erunt, inquam, hujusmodi maxime tuo studio aut corrigendi, ne pereant, aut ne perimant, coercendi.“ Vgl. Vacandard-Sierp, Leben des heiligen Bernard II, 501.

⁵⁹⁹⁾ Vgl. Anm. 590. — Wenn Künne, 50 behauptet, Bernhard sei „zu einer klaren Ansicht über die Ketzerbehandlung“ nicht gelangt, so ist das ein Irrtum. Künne 49 f. stellt einen Widerspruch auf zwischen sermo 64, c. 8 (s. oben Anm. 585) und sermo 66, c. 12 (s. oben Anm. 594) einerseits und den beiden Schlußsätzen von sermo 66, c. 12 (s. oben

In Übereinstimmung mit seiner Theorie steht seine praktische Wirksamkeit gegen die Ketzler. Auf seiner Mission gegen die Ketzler in Südfrankreich betrachtete er als seine Hauptaufgabe die Bekehrung der Ketzler, ihre Wiedergewinnung für die Kirche. Wo ihm diese Bekehrung nicht gelang, war für sein weiteres Vorgehen die Absicht maßgebend, die Gläubigen vor Ansteckung zu hüten. Verkehrsverbot, Verbannung und Gefangennahme sind die Mittel, die er gegen die Ketzler angewendet wissen wollte.⁶⁰⁰⁾ Dieselbe Absicht leitete ihn auch, als er dem Bischof von Konstanz schrieb, Arnold von Brescia aus seiner Diözese zu vertreiben oder ihn lieber noch gefangen zu nehmen.⁶⁰¹⁾ Die Ansicht Bernhards über die Ketzlerbehandlung mußte bei dem Ansehen, das der Abt genoß, von großem Einfluß sein.

Während Bernhard die Todesstrafe für die Ketzler im äußersten Falle noch zuließ, wird diese ganz und gar verworfen von der hl. Hildegard von Bingen, der göttlichen Seherin und prophetischen Nonne vom Kloster Rubertsberg (1098—1178).⁶⁰²⁾ Der Ruf ihrer Visionen durcheilte die ganze christliche Welt. Sie korrespondierte mit Papst und Kaiser. In einem ihrer Briefe fordert sie Könige, Fürsten und alle Christen auf, den Ketzern ihr Hab und Gut zu nehmen und sie zu verbannen, sie jedoch nicht zu töten, da ja auch sie Ebenbilder Gottes seien.⁶⁰³⁾

Anm. 590) anderseits. Dieser Widerspruch besteht tatsächlich nicht. Die beiden ersten Stellen beziehen sich auf die erste Behandlung der Ketzler, die man zunächst zu bekehren versuchen soll. Der Schluß von sermo 66, c. 12 aber spricht von der Bestrafung hartnäckiger Ketzler, die für ihre Ketzerei Propaganda machen. Der scheinbare Widerspruch löst sich so auf.

⁶⁰⁰⁾ S. oben Kap. 2, S. 69.

⁶⁰¹⁾ S. oben Kap. 2, S. 98.

⁶⁰²⁾ Näheres über sie bei I. May, Die hl. Hildegard von Bingen aus dem Orden des hl. Benedikt. Kempten 1911. — Realenz. (Benrath) VIII, 71 f.

⁶⁰³⁾ S. Hildegardis epist. 47 ad prael. Mogunt. (Migne 197, 232 f.): „Unde vos, o reges, duces et principes ac ceteri Christiani homines, qui dominum timetis, verba ista audite, et populum istum ab Ecclesia, facultatibus suis privatum, expellendo et non occidendo effugate, quoniam forma Dei sunt.“

Einen schärferen Standpunkt vertritt eine andere Visionärin der Zeit, Elisabeth von Schönau.⁶⁰⁴⁾ In einer ihrer Visionen, die von ihrem Bruder Eckbert zusammengestellt sind⁶⁰⁵⁾, läßt sie Gott den Königen, Fürsten, Bischöfen, Äbten, Priestern und allen, die in hervorragenden Stellungen wären, befehlen, alle Häresien mit aller Energie zu beseitigen und zu vernichten.⁶⁰⁶⁾

Wenig klar erfaßt hat man bisher die Ansicht Gerhohs von Reichersberg⁶⁰⁷⁾ über die Ketzerbehandlung. Gerhoh war einer der von Reformgedanken erfüllten Köpfe des 12. Jahrhunderts, der den Ideen Gregors VII., soweit sie die kirchliche Zucht betrafen, anhing.⁶⁰⁸⁾ Bei seinem Bestreben, die Kirche von allen ihr anhaftenden Schlacken zu befreien, erfüllte ihn das Schicksal Arnolds von Brescia, für das die Kirche verantwortlich zu machen war, mit großem Unwillen. „Ich wollte,“ sagte er in seiner im Frühjahr 1162⁶⁰⁹⁾ verfaßten Schrift „De investigatione Antichristi“,⁶¹⁰⁾ „man hätte ihn für seine Lehre, wie schlecht sie auch sein mag, mit Verbannung, Gefängnis oder sonstwie bestraft, nur hätte man ihn nicht töten sollen, oder wenigstens so, daß die Kirche und die Kurie von dem Vorwurfe

⁶⁰⁴⁾ Vgl. über sie F. W. E. Roth, Die Visionen der hl. Elisabeth, S. XCIII ff.

⁶⁰⁵⁾ Roth, a. a. O. CIX. — Die Visionen fallen in der Zeit von 1152—1160. (Ebend. CVII.) Ihre Abfassung wurde vollendet zwischen 1165 und 1181. (Ebend. CIX.)

⁶⁰⁶⁾ Liber tertius visionum, cap. XXV (Roth, a. a. O. 76): „Ego dominus precipio vobis per dexteram meam, ut non percutiam vos in gladio oris mei, regibus et principibus, episcopis et abbatibus, presbiteris et omnibus, qui in sublimitate estis, omnes hereses, que scismata faciunt in ecclesia mea, quam genui in amaritudine anime mee, omni fortitudine expellere et destruere fide catholica.“

⁶⁰⁷⁾ Vgl. über ihn Realenz. (Rocholl) VI, 565 ff. — Kirchenl. (Leffland) V, 378 ff.

⁶⁰⁸⁾ Rocholl, a. a. O. 566.

⁶⁰⁹⁾ Rocholl, a. a. O. 566.

⁶¹⁰⁾ Gerhodi praep. Reichersbergensis libellus de investigatione Antichristi, lib. I, cap. 40 (M. G. Lib. de lite III, 347).

des Mordes freigeblieben wären.“⁶¹¹⁾ Um die Bedeutung dieser Äußerung richtig zu würdigen, ist zunächst zu beachten, daß er nicht die Hinrichtung der Ketzer im allgemeinen, sondern nur die Arnolds von Brescias verurteilt.⁶¹²⁾ Sodann schränkt er das tadelnde Urteil insofern ein, als er hinzufügt, daß wenigstens die Kirche sich an der Hinrichtung nicht hätte beteiligen sollen.⁶¹³⁾ Nicht so sehr bekämpft er die Hinrichtung Arnolds an sich, als die Mitwirkung des geistlichen Armes an dem Bluturteil. Darin liegt der Schwerpunkt seiner Äußerung, und das ist es, worauf er hinauswill. Zwar habe man, so fährt er fort⁶¹⁴⁾, die Verantwortung auf den römischen Präfekten ablenken wollen, den *privates Interesse* geleitet habe, aber dann hätte man den Hingerichteten nicht auch noch verbrennen und seine Asche versenken sollen, „*quatenus a domo sacerdotali sanguinis questio remota esset*“. Im weiteren wendet sich dann Gerhoh noch ausführlicher gegen die weltliche Gerichtsbarkeit der Geistlichen.

Bei dem Mangel gesetzlicher Fixierungen der Ketzerstrafe stand man der Frage der Ketzerbehandlung mit großer Unsicherheit gegenüber. Daß man den Ketzer, wie Bischof Wazo vor hundert Jahren geschrieben hatte, dem Urteile Gottes überlassen solle, wagt kein Schriftsteller mehr zu verteidigen. Ein Ketzer, der sich nicht bekehren wollte, — nur hartnäckige Ketzer verfielen der weltlichen Bestrafung — der eine Gefahr für einen jeden Gläubigen bedeutete, mußte unschädlich gemacht werden. Diese Ansicht war in den kirchlichen Kreisen unbestritten. Aber wie sollte man ihn unschädlich machen. Der Tod war das sicherste. Vor der Todesstrafe schreckte aber mancher doch noch zurück. Andere empfahlen, den Ketzer einzusperren. Aber dann war eine Berührung mit den Gläubigen doch nicht ausgeschlossen, zumal es an geeigneten Ge-

⁶¹¹⁾ „*Quem ego vellem pro tali doctrina sua quamvis prava vel exilio vel carcere aut alia pena preter mortem punitum esse vel saltim taliter occisum, ut Romana ecclesia seu curia eius necis questione careret.*“

⁶¹²⁾ Dem Fehler der Verallgemeinerung ist Maillet, 42 verfallen.

⁶¹³⁾ Diese Einschränkung läßt Vacandard, 53 vollständig außer acht.

⁶¹⁴⁾ A. a. O. 347 f.

fängnissen fehlte. Eine Verbannung der Ketzler hieß nur die Gefahr in eine andere Gegend verlegen.

Diese Unsicherheit und die dadurch hervorgerufene Unentschlossenheit zeigen in grellem Lichte zwei Briefe des Bischofs Gilbert Foliot von London (1163—1188), in denen er dem Bischofe Roger von Worcester (1164—1179) seine Ansicht über die Ketzlerbestrafung mitteilt.⁶¹⁵⁾ Bischof Roger hatte in seiner Diözese Katharer gefangen genommen, die durch Predigt für die Ausbreitung ihres Glaubens tätig waren. Als sie, vor Gericht geführt, ihren Glauben verteidigten und hartnäckig blieben, wußte Roger nicht, was er mit ihnen anfangen sollte. In seiner Ratlosigkeit wandte er sich an Gilbert Foliot. Dieser riet ihm, die Ketzler in strenger Einzelhaft zu behalten, damit weder die Ketzerei weiter um sich griffe, noch auch die Ketzler selbst sich durch gegenseitige Aufmunterung verhärteten. Tüchtige, glaubenstreue, gesetzes- und schriftkundige Männer sollten sie in den Gefängnissen aufsuchen, um zu versuchen, sie durch Predigt und Ermahnungen zu erweichen, eventuell sogar durch Drohungen und Prügel, wenn auch mit gemäßigter Strenge, zur Kirche zurückführen. Alle diese Mittel, die von den hl. Vätern empfohlen würden, sollten aber mit Liebe angewandt werden.⁶¹⁶⁾ Was soll nun aber mit

⁶¹⁵⁾ Gilberti Foliot London. episc. ep. 249 u. 250 (Migne 190, 935 f.). S. oben Kap. 2, S. 54. — Näheres über Gilbert Foliot s. Kirchenl. (Hayd) V, 597.

⁶¹⁶⁾ Ep. 249: „Ad tuam, frater carissime, consultationem in charitate respondeo, . . . deprehensos a te . . . , quos non tantum nuda blasphemiae protestatio, verum etiam constans assertio et propositi pertinacia haereticos esse demonstrat, sub arcta consulo cautaque custodia detineri Illis vero interim seorsum constitutis, ne mutuis se possint in malum obfirmare colloquiis, bonos viros et graves, viros probatae fidei, divinae legis et litterarum peritos eorum curae convenit et custodiae deputari, qui eos visitent in verbo praedicationis sanctae, monitis emolliant, minis et metu poenarum exterreant, flagris interdum et flagellis cum moderata severitate coerceant, et ad ecclesiae unitatem omnimodis, prout charitas suggeret, revocare procurent. Haec namque et hujusmodi ecclesiasticae correctionis medicamenta, quae nobis exempla sanctorum proponunt, cum de salute agitur subjectorum, in charitate nos convenit experiri.“ Vgl. auch Ep. 250.

den Ketzern geschehen, die trotz aller jener Versuche ihrem Glauben treu bleiben? „Diese letzte Frage,“ sagt Gilbert, „ob solche zu bestrafen sind und wie, von wem sie abgeurteilt und von wem sie bestraft werden sollen, die Beantwortung dieser Fragen rate ich einer Versammlung unserer Brüder und Mitbischöfe vorzubehalten.⁶¹⁷⁾ „Grandis enim haec quaestio est et a sanctis patribus et ecclesiae doctoribus non mediocriter agitata.“ Einige predigten der Kirche, fährt er fort, Sanftmut und Milde, andere betrieben in heiligem Eifer die Bestrafung der Ketzer. Die einen erwähnten die Einkerkierung und Bewachung des geirnkrankeu Sohnes, die anderen bedrohten die Ketzerei als ein öffentliches Verbrechen mit der *lex Julia*.⁶¹⁸⁾ Nach den gegebenen Beispielen urteilend, verhängten wieder andere die Verbrennungsstrafe, noch wieder andere endlich milderten diese Strenge nach der Meinung des hl. Augustinus⁶¹⁹⁾, der die Donatisten nicht zu töten, sondern durch Prügel und Strafen zu bessern bäte.⁶²⁰⁾ Zu einer entschiedenen Ansicht ist Gilbert also nicht durchgedrungen. Zwar will auch er vor allem die Bekehrung des Ketzers; ob und wie aber die hartnäckigen Ketzer zu bestrafen sind, wagt er nicht zu entscheiden, schiebt vielmehr die Beantwortung dieser Frage auf ein zu berufendes Konzil ab, „ut sicut est in regno hoc dominante Deo Ecclesia una, sic sit et in talibus eadem omnium

⁶¹⁷⁾ Ep. 250: „quaestionem hanc ultimam de poena, an scilicet plectendi sint, quave poena plectendi, quo etiam judicante vel eos ad poenam tradente puniendi sint, communi fratrum nostrorum et coepiscoporum conventu consulimus reservari.“ Vgl. auch ep. 249.

⁶¹⁸⁾ S. Mommsen, 128 ff.

⁶¹⁹⁾ Augustinus ad Marzellinum comitem (Decr. Gratiani CXXIII. q. 5, c. 1).

⁶²⁰⁾ Ep. 250: „quibusdam ecclesiae mansuetudinem et clementiam praedicantibus, . . . aliis, ne multi pereant, in talium poenam sancti procul dubio zeli pietate ferventibus. Hi filium phreneticum vinculis arcandum, sicque custodiendum commemorant. Alii, quod in religionem divinam committitur, in omnium ferri injuriam protestantes, in crimen hoc publicum legem Juliam majestatis intentant. Alii exemplis judicantes hujusmodi cremandos judicant. Alii severitatem hanc beati Augustini sententia temperant, qui Donatistas non interfici, sed flagellis et supplicis exorat emendari.“

sententia et actio non divisa.“⁶²¹⁾ Doch wolle er, so schließt Gilbert seinen zweiten Brief, einer heilsameren Meinung nicht vorgreifen.

Beachtenswert ist die Bemerkung, daß man sich bei den Ketzerverfolgungen vielfach auf das römische Recht berief, auf die *lex Julia*, das Gesetz gegen das Majestätsverbrechen. Die Häresie wurde eben als Majestätsverbrechen aufgefaßt. So dann wird uns hier bestätigt, daß die Ketzerverbrennung Gewohnheitsrecht geworden war, auf das man sich bei der Verbrennung berufen konnte.

Ähnlich wie Gilbert Foliot urteilt auch Alanus de Insulis⁶²²⁾, dem einer der vielen Traktate zugeschrieben wird, die in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts gegen die Ketzer geschrieben wurden.⁶²³⁾ Wie Gilbert Foliot beruft sich auch Alanus auf den hl. Augustinus. Ketzer sollten, sagt Alanus⁶²⁴⁾, nach den Worten des hl. Augustinus nicht getötet, sondern eingekerkert und häufig ermahnt werden, damit sie zum christlichen Glauben zurückkehrten. Wie ein umherirrendes Schaf nicht ge-

⁶²¹⁾ S. am Schlusse von ep. 250.

⁶²²⁾ S. M. Deutsch in Realenz. I, 283 ff. — Von Hertling (Kirchenlex. I, 395) schreibt den Traktat einem Alanus de Podio zu. Deutsch a. a. O. hält Alanus de Insulis und Alanus de Podio für identisch. Gedruckt ist der Traktat bei Migne 218, 305 ff.

⁶²³⁾ Ueber diese Traktatenliteratur vgl. Hurter, H., *Nomenclator literarius theologiae catholicae* 3. ed. Oenip. 1903—10, II, 173 sqq.

⁶²⁴⁾ Lib. II, cap. 20 (Migne a. a. O. 395): „Augustinus etiam, ubi legitur, quod Absalon intravit ad concubinas patris, dicit, quod per concubinas intelliguntur haeretici, qui occidendi non sunt, sed in carcerem detrudendi et frequenter admonendi, ut ad Christianae fidei redeant veritatem. Ovis etiam errabunda occidi non debet, sed ad caulas reduci. Similiter haeretici, qui characterem habent christianum, cogendi sunt verbis et verberibus, ut ad ecclesiae redeant unitatem.“ — Lib. II, cap. 22: „Similiter haeretici propter haeresim non sunt occidendi, sed propter characterem Christianum, quem habent, ad caulam ecclesiae reducendi sunt. Si tamen illis peccatis laborant, quibus mors temporalis debetur, a iudice saeculari puniri possunt, si tamen eos puniat intuitu iustitiae, non ex ira vel animi rancore.“

des Mordes freigeblieben wären.“⁶¹¹⁾ Um die Bedeutung dieser Äußerung richtig zu würdigen, ist zunächst zu beachten, daß er nicht die Hinrichtung der Ketzer im allgemeinen, sondern nur die Arnolds von Brescias verurteilt.⁶¹²⁾ Sodann schränkt er das tadelnde Urteil insofern ein, als er hinzufügt, daß wenigstens die Kirche sich an der Hinrichtung nicht hätte beteiligen sollen.⁶¹³⁾ Nicht so sehr bekämpft er die Hinrichtung Arnolds an sich, als die Mitwirkung des geistlichen Armes an dem Bluturteil. Darin liegt der Schwerpunkt seiner Äußerung, und das ist es, worauf er hinauswill. Zwar habe man, so fährt er fort⁶¹⁴⁾, die Verantwortung auf den römischen Präfekten ablenken wollen, den *privates Interesse* geleitet habe, aber dann hätte man den Hingerichteten nicht auch noch verbrennen und seine Asche versenken sollen, „*quatenus a domo sacerdotali sanguinis questio remota esset*“. Im weiteren wendet sich dann Gerhoh noch ausführlicher gegen die weltliche Gerichtsbarkeit der Geistlichen.

Bei dem Mangel gesetzlicher Fixierungen der Ketzerstrafe stand man der Frage der Ketzerbehandlung mit großer Unsicherheit gegenüber. Daß man den Ketzer, wie Bischof Wazo vor hundert Jahren geschrieben hatte, dem Urteile Gottes überlassen solle, wagt kein Schriftsteller mehr zu verteidigen. Ein Ketzer, der sich nicht bekehren wollte, — nur hartnäckige Ketzer verfielen der weltlichen Bestrafung — der eine Gefahr für einen jeden Gläubigen bedeutete, mußte unschädlich gemacht werden. Diese Ansicht war in den kirchlichen Kreisen unbestritten. Aber wie sollte man ihn unschädlich machen. Der Tod war das sicherste. Vor der Todesstrafe schreckte aber mancher doch noch zurück. Andere empfahlen, den Ketzer einzusperren. Aber dann war eine Berührung mit den Gläubigen doch nicht ausgeschlossen, zumal es an geeigneten Ge-

⁶¹¹⁾ „*Quem ego vellem pro tali doctrina sua quamvis prava vel exilio vel carcere aut alia pena preter mortem punitum esse vel saltim taliter occisum, ut Romana ecclesia seu curia eius necis questione careret.*“

⁶¹²⁾ Dem Fehler der Verallgemeinerung ist Maillet, 42 verfallen.

⁶¹³⁾ Diese Einschränkung läßt Vacandard, 53 vollständig außer acht.

⁶¹⁴⁾ A. a. O. 347 f.

fängnissen fehlte. Eine Verbannung der Ketzer hieß nur die Gefahr in eine andere Gegend verlegen.

Diese Unsicherheit und die dadurch hervorgerufene Unentschlossenheit zeigen in grellem Lichte zwei Briefe des Bischofs Gilbert Foliot von London (1163—1188), in denen er dem Bischofe Roger von Worcester (1164—1179) seine Ansicht über die Ketzerbestrafung mitteilt.⁶¹⁵⁾ Bischof Roger hatte in seiner Diözese Katharer gefangen genommen, die durch Predigt für die Ausbreitung ihres Glaubens tätig waren. Als sie, vor Gericht geführt, ihren Glauben verteidigten und hartnäckig blieben, wußte Roger nicht, was er mit ihnen anfangen sollte. In seiner Ratlosigkeit wandte er sich an Gilbert Foliot. Dieser riet ihm, die Ketzer in strenger Einzelhaft zu behalten, damit weder die Ketzerei weiter um sich griffe, noch auch die Ketzer selbst sich durch gegenseitige Aufmunterung verhärten. Tüchtige, glaubenstreue, gesetz- und schriftkundige Männer sollten sie in den Gefängnissen aufsuchen, um zu versuchen, sie durch Predigt und Ermahnungen zu erweichen, eventuell sogar durch Drohungen und Prügel, wenn auch mit gemäßigter Strenge, zur Kirche zurückführen. Alle diese Mittel, die von den hl. Vätern empfohlen würden, sollten aber mit Liebe angewandt werden.⁶¹⁶⁾ Was soll nun aber mit

⁶¹⁵⁾ Gilberti Foliot London. episc. ep. 249 u. 250 (Migne 190, 935 f.). S. oben Kap. 2, S. 54. — Näheres über Gilbert Foliot s. Kirchenl. (Hayd) V, 597.

⁶¹⁶⁾ Ep. 249: „Ad tuam, frater carissime, consultationem in charitate respondeo, . . . deprehensos a te . . . , quos non tantum nuda blasphemiae protestatio, verum etiam constans assertio et propositi pertinacia haereticos esse demonstrat, sub arcta consulo cautaque custodia detineri Illis vero interim seorsum constitutis, ne mutuis se possint in malum obfirmare colloquiis, bonos viros et graves, viros probatae fidei, divinae legis et litterarum peritos eorum curae convenit et custodiae deputari, qui eos visitent in verbo praedicationis sanctae, monitis emolliant, minis et metu poenarum exterreant, flagris interdum et flagellis cum moderata severitate coerceant, et ad ecclesiae unitatem omnimodis, prout charitas suggeret, revocare procurent. Haec namque et hujusmodi ecclesiasticae correctionis medicamenta, quae nobis exempla sanctorum proponunt, cum de salute agitur subjectorum, in charitate nos convenit experiri.“ Vgl. auch Ep. 250.

den Ketzern geschehen, die trotz aller jener Versuche ihrem Glauben treu bleiben? „Diese letzte Frage,“ sagt Gilbert, „ob solche zu bestrafen sind und wie, von wem sie abgeurteilt und von wem sie bestraft werden sollen, die Beantwortung dieser Fragen rate ich einer Versammlung unserer Brüder und Mitbischöfe vorzubehalten.⁶¹⁷⁾ „Grandis enim haec quaestio est et a sanctis patribus et ecclesiae doctoribus non mediocriter agitata.“ Einige predigten der Kirche, fährt er fort, Sanftmut und Milde, andere betrieben in heiligem Eifer die Bestrafung der Ketzer. Die einen erwähnten die Einkerkerung und Bewachung des geirnkrankeu Sohnes, die anderen bedrohten die Ketzerei als ein öffentliches Verbrechen mit der *lex Julia*.⁶¹⁸⁾ Nach den gegebenen Beispielen urteilend, verhängten wieder andere die Verbrennungsstrafe, noch wieder andere endlich milderten diese Strenge nach der Meinung des hl. Augustinus⁶¹⁹⁾, der die Donatisten nicht zu töten, sondern durch Prügel und Strafen zu bessern bäte.⁶²⁰⁾ Zu einer entschiedenen Ansicht ist Gilbert also nicht durchgedrungen. Zwar will auch er vor allem die Bekehrung des Ketzers; ob und wie aber die hartnäckigen Ketzer zu bestrafen sind, wagt er nicht zu entscheiden, schiebt vielmehr die Beantwortung dieser Frage auf ein zu berufendes Konzil ab, „ut sicut est in regno hoc dominante Deo Ecclesia una, sic sit et in talibus eadem omnium

⁶¹⁷⁾ Ep. 250: „quaestionem hanc ultimam de poena, an scilicet plectendi sint, quave poena plectendi, quo etiam iudicante vel eos ad poenam tradente puniendi sint, communi fratrum nostrorum et coepiscoporum conventu consulimus reservari.“ Vgl. auch ep. 249.

⁶¹⁸⁾ S. Mommsen, 128 ff.

⁶¹⁹⁾ Augustinus ad Marzellinum comitem (Decr. Gratiani CXXIII. q. 5, c. 1).

⁶²⁰⁾ Ep. 250: „quibusdam ecclesiae mansuetudinem et clementiam praedicantibus, . . . aliis, ne multi pereant, in talium poenam sancti procul dubio zeli pietate ferventibus. Hi filium phreneticum vinculis arcandum, sicque custodiendum commemorant. Alii, quod in religionem divinam committitur, in omnium ferri injuriam protestantes, in crimen hoc publicum legem Juliam majestatis intentant. Alii exemplis iudicantes hujusmodi cremandos iudicant. Alii severitatem hanc beati Augustini sententia temperant, qui Donatistas non interfici, sed flagellis et supplicis exorat emendari.“

sententia et actio non divisa.“⁶²¹⁾ Doch wolle er, so schließt Gilbert seinen zweiten Brief, einer heilsameren Meinung nicht vorgreifen.

Beachtenswert ist die Bemerkung, daß man sich bei den Ketzerverfolgungen vielfach auf das römische Recht berief, auf die *lex Julia*, das Gesetz gegen das Majestätsverbrechen. Die Häresie wurde eben als Majestätsverbrechen aufgefaßt. So dann wird uns hier bestätigt, daß die Ketzerverbrennung Gewohnheitsrecht geworden war, auf das man sich bei der Verbrennung berufen konnte.

Ähnlich wie Gilbert Foliot urteilt auch Alanus de Insulis⁶²²⁾, dem einer der vielen Traktate zugeschrieben wird, die in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts gegen die Ketzer geschrieben wurden.⁶²³⁾ Wie Gilbert Foliot beruft sich auch Alanus auf den hl. Augustinus. Ketzer sollten, sagt Alanus⁶²⁴⁾, nach den Worten des hl. Augustinus nicht getötet, sondern eingekerkert und häufig ermahnt werden, damit sie zum christlichen Glauben zurückkehrten. Wie ein umherirrendes Schaf nicht ge-

⁶²¹⁾ S. am Schlusse von ep. 250.

⁶²²⁾ S. M. Deutsch in *Realenz.* I, 283 ff. — Von Hertling (*Kirchenlex.* I, 395) schreibt den Traktat einem Alanus de Podio zu. Deutsch a. a. O. hält Alanus de Insulis und Alanus de Podio für identisch. Gedruckt ist der Traktat bei Migne 218, 305 ff.

⁶²³⁾ Ueber diese Traktatenliteratur vgl. Hurter, H., *Nomenclator literarius theologiae catholicae* 3. ed. Oenip. 1903—10, II, 173 sqq.

⁶²⁴⁾ Lib. II, cap. 20 (Migne a. a. O. 395): „Augustinus etiam, ubi legitur, quod Absalon intravit ad concubinas patris, dicit, quod per concubinas intelliguntur haeretici, qui occidendi non sunt, sed in carcerem detrudendi et frequenter admonendi, ut ad Christianae fidei redeant veritatem. Ovis etiam errabunda occidi non debet, sed ad causas reduci. Similiter haeretici, qui characterem habent christianum, cogendi sunt verbis et verberibus, ut ad ecclesiae redeant unitatem.“ — Lib. II, cap. 22: „Similiter haeretici propter haeresim non sunt occidendi, sed propter characterem Christianum, quem habent, ad causam ecclesiae reducendi sunt. Si tamen illis peccatis laborant, quibus mors temporalis debetur, a iudice saeculari puniri possunt, si tamen eos puniat intuitu iustitiae, non ex ira vel animi rancore.“

tötet, sondern zum Pferche zurückgeführt werden soll, so sollten auch die Ketzer, die doch Christen seien, durch Worte und Schläge (*verbis et verberibus*) zur Kirche zurückgeführt werden. Wenn sie aber mit solchen Sünden belastet seien, auf die der Tod stände, so könnten sie von dem weltlichen Richter nach Gerechtigkeit bestraft werden.

Wie selbst freiere Köpfe von der allgemeinen Anschauung mitgerissen wurden, dafür bietet Petrus, Cantor an der Kathedrale zu Paris (gestorben 1197)⁶²⁵, ein charakteristisches Beispiel. Freimütig äußert er sich über die Gottesurteile, die er in Grund und Boden verurteilt.⁶²⁶ Statt nun diese freiere Anschauung auf die Ketzer auszudehnen, hat er sich in der Frage der Ketzerbehandlung von der schärfer werdenden Zeitanschauung beeinflussen lassen. Zwar huldigt er nicht der extremsten Richtung, die er vielmehr eifrig bekämpft, ist aber von Duldung der Ketzer weit entfernt. „Überführte oder geständige Katharer,“ sagt Peter in seinem in den 80er Jahren abgefaßten *Verbum abbreviatum*⁶²⁷, „dürfen nicht getötet werden, es sei denn, daß sie die Kirche mit bewaffneter Hand angreifen. Denn der Apostel sagt: „Einen ketzerischen Menschen meide nach dreimaliger Zurechtweisung,“ und nicht sagt er: „Töte ihn.“ . . . Man soll sie also einkerkeren, nicht töten.“⁶²⁸ Auch tadelt er, daß man den Ketzern vor der Verbrennung nicht die

⁶²⁵) Näheres über ihn s. bei Gutjahr, F. S., *Petrus Cantor Parisiensis. Sein Leben und seine Schriften*. Auf Grund des Nachlasses von Prof. Dr. Otto Schmidt bearbeitet. Graz 1898. S. auch *Kirchenl. (Esser)*: IX, 1897.

⁶²⁶) *Petri Cantoris verbum abbreviatum*, c. 78 (Migne 205, 226 ff.).

⁶²⁷) *Verb. abbrev.*, c. 78 (a. a. O. 231). — Verfaßt wurde diese Schrift nach 1187, da im 29. Kap. Papst Gregor VIII. erwähnt wird. Gutjahr, 64. Es fragt sich allerdings, ob nicht einige Teile vorher entstanden sein können.

⁶²⁸) „*Quod autem Cathari convicti vel confessi non sint occidendi, nisi crediderit manualiter Ecclesia, quod sibi possint resistere, videtur. Ait enim Apostolus: „Haeticum hominem post trinam admonitionem devita“ (Tit. III, 10). Non ait occide . . . Recludendi ergo sunt, non occidendi.*“ Unverständlich ist das „manualiter“. Höchstwahrscheinlich gehört es in den Satz: *quod sibi possint resistere*. Vgl. Vacandard, 52.

gesetzmäßige Zeit zur Einkehr lasse.⁶²⁹⁾ Die Einschränkung, die Peter in bezug auf die Todesstrafe macht, ist für unsere Frage ohne Belang, denn ein Ketzer, der mit bewaffneter Hand gegen die Kirche vorgeht, ist eben mehr als ein Ketzer, und seine strafrechtliche Behandlung gehört in ein anderes Gebiet.

Es mag hier auch eine Äußerung Peters über die Gottesgerichte erwähnt werden, da sie für die Beurteilung des Verfahrens bei den einzelnen Ketzerfällen beachtenswert ist. Die durch ein Gottesgericht überführten, sagt er⁶³⁰⁾, dürften nicht mit dem Tode bestraft werden, da ein solches Gericht gewissermaßen ein geistliches sei, da es nicht ohne Gegenwart eines Priesters ausgeübt würde. Deshalb würde der, der nach einem Gottesgerichte getötet würde, von Geistlichen getötet, „quia illud ab eo fit, cujus auctoritate fit“. Mit Recht könnte man den Satz auch auf das Verfahren bei den Ketzerurteilen anwenden. Wenn jemand von einem geistlichen Gerichte als Ketzer verurteilt und dann dem weltlichen Arme zur Hinrichtung übergeben wird, so wird er vom geistlichen Arme hingerichtet, „quia illud ab eo fit, cujus auctoritate fit“.

In der herrschenden Unsicherheit drang die schärfere Richtung immer mehr vor. Die zunehmende Ausbreitung der Ketzerei schien durch Milde nicht mehr aufzuhalten zu sein. Die kirchliche Gesetzgebung war von Fall zu Fall schärfer geworden. Selbst die weltlichen Fürsten kamen der Kirche jetzt mit strengen Gesetzen zur Hilfe. Die Gesinnung eines Anhängers der schärfsten Richtung zeigt uns Peter von Blois.⁶³¹⁾ Im Jahre 1191 forderte er den neuen Bischof von York,

⁶²⁹⁾ Verb. abbrev., cap. 78 (a. a. O. 230): „Vel quomodo induciae legitimae Catharis deliberandi non dantur, sed statim comburuntur.“

⁶³⁰⁾ Verb. abbrev. cap. 78 (a. a. O. 231): „Sed nec convicti ab hujusmodi iudicio tradendi essent morti, quia hoc iudicium quodammodo est ecclesiasticum, quia non exercetur sine praesentia sacerdotis, per quod, cum traditur morti, a sacerdote traditur, quia“ etc.

⁶³¹⁾ S. über ihn Realenz. (Deutsch, S. M.) XV, 215 ff. und Kirchenl. (Marx) IX, 1895 f.

Geoffroy, auf⁶³²), gegen die Ketzler in seiner Diözese vorzugehen. Wie eine Mauer solle er sich gegen die Feinde des Kreuzes Christi stellen. „Berufet den Clerus, versammelt das Volk, damit nach gemeinschaftlicher Beratung derjenigen, die den Geist Gottes besitzen, ein schreckenerregender Erlaß (*terribilis constitutio*) in Eurer Provinz veröffentlicht wird, sodas diejenigen, die an jener Pest leiden, von einer so schweren Strafe getroffen werden, daß durch ihre Strafen die übrigen eingeschüchtert werden.“⁶³³) Über die Strafe selbst äußert sich Peter nicht. Soviel aber können wir erkennen, daß die Strafe nach dem Herzen Peters nicht zu gelinde ausfallen würde, daß die schärfste grade gut genug ist. Durch die Härte der Strafe soll man abschreckend wirken. Die Absicht der Unschädlichmachung der Ketzler tritt vollständig zurück.

Peter von Blois gibt uns die Anschauung wieder, die in Nordfrankreich die herrschende war, wo der Vernichtungskampf gegen die Ketzler die schärfste Ausbildung erlangt hatte. Im Gegensatz zum Norden erfreuten sich die Katharer in Südfrankreich, dem Hauptsitz der Häresie, der größten Duldung. Dort hatten alle Unternehmungen gegen die Ketzler bisher nichts gefruchtet. Das kirchliche Leben war ertötet. Die Lage der Kirche eine elende. Wollte die Kirche hier ihre Existenz retten, mußte Hülfe von auswärts kommen. Innozens III. blieb dieser Schritt vorbehalten.

⁶³²) Petri Blesensis ep. ad. G. Eboracensem archiep. (Migne 207, 340 f.).

⁶³³) „Accite clerum, congregare populum, ut ex eorum communi deliberatione, qui Spiritum Dei habent, *terribilis constitutio* in vestra provincia promulgetur, quatenus tam gravi animadversione plectantur, qui hac peste laborant, ut ex eorum poena caeteri terreantur.“

Exkurs I.

Das Ende des Ketzers Heinrich (von Lausanne).

Über Heinrichs Ende berichten die *Chronica Albrici, mon. Trium Fontium*, ad a. 1149 (M. G. SS. XXIII, 840; vgl. dazu VI, 390.): „In hac sínodo (Konzil zu Reims 1148) adductus est supradictus hereticus Henricus et presentatus pape. Hic igitur in audientia omnium de sua perversa heresi discussus et convictus, vitam quidem et membra, episcopo qui eum adduxerat expostulante, retinuit, sed tamen precepto papae in custodia relegatus, et ibi post non multum temporis mortuus est. Magister Petrus Cantor in Verbo abbreviato mentionem de isto Henrico heretico facit, et quod Remis in carcere Samsonis solus missus sit usque ad mortem, ne alios corrumperet.“ Die von Albrich erwähnte Stelle von Petrus Cator lautet: „In Remensi concilio (anno 1148), praesidente papa Eugenio, quidam Manichaeus convictus et confessus haeresim suam de communi decreto concilii incarceratus est, non interfectus, non membro mutilatus, sed ne alios corrumperet, et si forte poeniteret, in carcere Samsonis ejusdem civitatis archiepiscopi positus, aqua et tenui diaeta altus est, donec obiret“ (Migne 205, 229). Döllinger I, 97 hielt die Nachricht Albrichs noch für richtig und nahm sie unbedenklich an. Vacandard, *les origines* 81, f., Anm. 4 (S. auch Vacandard — Sierp, *Leben des heiligen Bernard II*, 255, Anm. 1) äußerte zum ersten Male Bedenken und bezweifelte die Richtigkeit der Nachricht. Hauck (*Realenz. VII*, 607, Art. „Heinrich von Lausanne“) und nach ihm Künne, 49 nahmen die Zweifel wieder auf. Schon Vacandard suchte eine

Erklärung zu geben und sprach die Vermutung aus, daß Albrich wahrscheinlich Heinrich und Eon, von dem wir bestimmt wissen, daß er auf dem Reimser Konzil verurteilt und gefangen genommen wurde, verwechselt habe; Petrus Cantor aber nenne überhaupt keinen Namen.

Ein Vergleich der Nachrichten Albrichs über die Häresie und die Verurteilung Heinrichs auf dem Reimser Konzil mit seiner Hauptquelle ergibt nun, daß Albrich die beiden Häretiker tatsächlich verwechselt hat. Albrichs Quelle ist Sigeberti contin. Gemblacensis (M. G. SS. VI., 389 f.). Zum Vergleich seien die Nachrichten beider Quellen über Heinrich, bezw. Eon nebeneinandergestellt, wobei das, was in dem Berichte Albrichs nicht der Cont. entnommen ist, gesperrt gedruckt ist:

Chron. Albrici

Anno 1148. Heresis Eunitarum intra Britannias pullulat, imo ut verius dicatur maxima heresis Popelitanorum Henrici apostate pessimi quondam nigri monachi in terra Albigensium pullulavit. Qui cum esset ydiota et ipsos apices litterarum vix cognosceret, tamen polluto ore de divinis libris tractabat et disputabat. Hic nefario ausu absque sacris ordinibus episcopos et archiepiscopos ad errorem et subversionem perditorum hominum hiis qui sibi adhaerebant ordinabat, multa quoque alia faciebat scelerata et divine legi contraria. Ad postremum diabolico spiri-

Sigeberti contin. Gemblac.:

1146. Heresis Eunitarum intra Britannias pullulat. Horum princeps erat quidam perversae mentis, Eonus nomine; qui cum esset idiota, et ipsos apices litterarum vix agnosceret, tamen polluto ore de divinis libris tractabat et disputabat. Hic nefario ausu absque sacris ordinibus missas celebrat indigne, ad errorem et subversionem perditorum hominum; episcopos etiam et archiepiscopos his, qui sibi adhaerebant, ordinabat. Multa quoque alia faciebat scelerata et divinae legi contraria. Ad postremum diabolico spiritu completus, in tantam prorupit insaniam, ut diceret et credi cogeret, se esse filium Dei, af-

tu completus in tantam prorupit insaniam, ut diceret et credi cogeret se esse filium Dei. Quanta turpia et execrabilia agunt in abscondite heretici isti, bonum est silentio tegere, ne horrorem incutiant vel etiam errorem generent infirmis auditoribus. Contra tam pestiferam heresim missi sunt a domno papa Hostiensis episcopus et legatus, vir venerabilis Albricus et Carontensis episcopus Gaufridus vir religiosus et abbas Clarevallensis beatus Bernardus. Post hec predictus hereticus Henricus diulatu, sed tandem a quodam episcopo captus et Remis ad papam Eugenium ductus.

Anno 1149 . . . Eugenius papa collecta (da mit Cont. Gembl. gleichlautend, ziiert Scheffer-Boichorst in seiner Ausgabe nur die Anfangsworte) . . . In hac synodo adductus est supradictus hereticus Henricus et presentatus pape. Hic igitur in audientia (bei Scheffer-Boichorst das Folgende auch nicht gedruckt, da wieder gleichlautend) temporis mortuus est. Magis-

firmans se esse eum, per quem sacerdotes in aecclesia generalem collectam solent terminare dicendo: Per eundem Dominum nostrum. Quanta autem turpia et execrabilia agant in abscondito heretici isti, qui vocantur Eunitae, id est sequaces Euni, bonum est silentio tegere, ne horrorem incutiant vel etiam errorem generent infirmis auditoribus.

1148 Eugenius papa collecta generali synodo Remis, multa super statu aecclesiae tractavit et confirmavit. . . . In hac synodo adductus est supradictus hereticus Eunus, et presentatus papae a quodam catholico Britanniae episcopo. Hic igitur in audientia omnium de sua perversa heresi discussus et convictus, vitam quidem et membra, episcopo qui eum adduxerat ex-

ter Petrus Cantor in Verbo abbreviato mentionem de isto Henrico heretico facit, et quod Remis in carcere Samsonis solus missus sit usque ad mortem, ne alios corrumpere^t.“

Albrich übernimmt zunächst wörtlich eine Stelle aus der Cont. über Eon. Da er aber von Eon scheinbar nie etwas gehört hat, wohl aber von dem zu Eons Zeit lebenden Ketzer Heinrich, verbessert er die Stelle durch den folgenden Zusatz: „imo ut verius dicatur maxime heresis Popelitanorum Henrici apostate . . . in terra Albigenium pullulavit.“ Albrich bezweifelt also die Richtigkeit der Nachricht über die Verbreitung der Häresie der Euniten in der Bretagne, hält vielmehr die dort auftretenden Ketzer für Anhänger Heinrichs. Nachdem er die Richtigstellung besorgt hat, fährt Albrich in seinem Berichte fort, indem er fast wörtlich die Cont. ausschreibt, nur läßt er die Stelle „Eunitae, id est sequaces Euni“ fort, denn er hat ja soeben diese Benennung der Häretiker verworfen, und weist dadurch alles, was die Cont. von den Euniten berichtet, Heinrich und seinen Anhängern zu. Hieran endlich schließt er eine Nachricht über die Reise des päpstlichen Legaten, des Bischofs Gaufried von Chartres und des Bernhard von Clairvaux gegen die Heinricianer, über die Gefangennahme Heinrichs und seine Vorführung vor das Reimser Konzil. Das Erscheinen Heinrichs vor dem Konzil ist sonst von keiner Quelle berichtet. Die Entstehung dieser Behauptung bei Albrich ergibt sich aber aus dem weiteren Vergleich der Chron. Albrici mit der Cont.

Die Cont. berichtet für das Jahr 1148 u. a. von dem Reimser Konzil, von der auf demselben erfolgten Verurteilung des Ketzers Eon, seiner Einkerkung und seinem baldigen Tod. Albrich fußt in seinem Berichte über das Reimser Konzil — er setzt es in das Jahr 1149 — wieder ganz auf der Cont.,

nur ist auch hier der Name „Eunus“ durch „Henricus“ ersetzt. (Scheffer-Boichorst scheint diese Änderung nicht aufgefallen zu sein, wenigstens hebt er sie nicht durch den Druck hervor). Alberich kennt auch die Stelle bei Petrus Cantor über die Verurteilung eines Ketzers — Petrus nennt keinen Namen — auf dem Reimser Konzil. Diese Stelle nimmt Albrich mit Angabe der Quelle in seine Chronik auf, schiebt aber den Namen Heinrichs ein. Damit ist die Nachricht von der Verurteilung Heinrichs auf dem Reimser Konzil und seinem späteren Ende fertig, und das Märchen konnte in alle Welt hinausgehen.

Von den Nachrichten über die letzten Schicksale Heinrichs bleibt also nur, was S. Bernardi vita prima III, cap. 6, nr. 17 (Migne, 185, 313) und S. Bernardi vita secunda, cap. 26 (Migne, 185, 515) berichten, daß nämlich Heinrich einige Zeit nach seiner Flucht aus Toulouse (im Jahre 1145) gefangen genommen und einem Bischof übergeben worden sei. Alles weitere ist unbekannt.

Exkurs II.

Zur Datierung der Synodalstatuten des Bischofs Otto von Paris (Mansi XXII, 675 ff.).

Bei Mansi XXII, 675 ff. finden sich zwischen den Jahren 1197 und 1198 Synodalstatuten des Bischofs Otto von Paris eingereiht, die als Muster solcher Synodalstatuten gelten können (Hefele V, 767). Bei Hefele V, 767 heißt es, daß sie aus dem Ende des 12. Jahrhunderts seien. Unter den allgemeinen Synodalvorschriften (*communia praecepta synodalia*) sind einige Nummern, was man, soviel ich sehe, bisher noch nicht beachtet hat, die sich mit den Ketzern befassen oder wenigstens Vorichtsmaßregeln gegen die Ausbreitung der Häresie treffen sollen. Sehr interessant ist darunter die Nummer 43: „Item (presbyteri) moneant solícite et assidue parochianos suos, ut in Albigenses haereticos se accingant et iterum eandem habebunt indulgentiam, quam alias habuerunt.“ (Mansi XXII, 683 f.). Nicht nur haben wir hier ein Beispiel von sehr früher Anwendung des Namens Albigenser, sondern diese Nummer vermag uns auch für die Datierung des ganzen Stückes einen terminus post quem zu liefern. Otto war Bischof seit 1196 und starb am 13. Juli 1208 (Gams, 596). Wenn er nun seine Diözesanen zum bewaffneten Kampfe, zum Kreuzzuge gegen die Albigenser auffordert, so kann sich das nur auf den Albigenserkreuzzug beziehen, der bald nach seinem Tode ausbrach. Durch die Bullen vom 17. November 1207 an König Philipp August von Frankreich und andere weltliche Große Frankreichs (Potthast, *Regesta pontificum Romanorum* 1198—

1304, nr. 3223) forderte Innozens III. zum ersten Male zum bewaffneten Kampfe gegen die Ketzer in Südfrankreich auf. Vgl. Luchaire, 117 und Lea-Hansen I., 160. Der 17. November 1207 ist also der terminus post quem für die Synodalstatuten, denn der Bischof konnte seine Diözesanen doch nicht eher zum bewaffneten Kampfe gegen die Albigenser auffordern, ehe nicht der Kreuzzug allgemein verkündet war. Da nun Bischof Otto am 13. Juli 1208 starb, so muß die Synode, auf der die Statuten erlassen wurden, zwischen dem 17. November 1207 und dem 13. Juli 1208 stattgefunden haben.

Verzeichnis der häufiger zitierten Werke.

- Bibliotheca maxima patrum. Lugd. 1677 sqq. 27 vol.
- Biener, Friedr. August, Beiträge zu der Geschichte des Inquisitions-Processes und der Geschworenen-Gerichte. Leipz. 1827.
- Caesarii Heisterbacensis mon. ord. Cist. dialogus miraculorum. Ed. Strange. Cöln 1851.
- D'Achery, Luc., Spicilegium sive collectio veterum aliquot scriptorum. Nova ed. Paris 1723.
- Döllinger, Ignaz v., Beiträge zur Sektengeschichte des Mittelalters. 2 Bd. München 1890.
- Glossarium mediae et infimae latinitatis cond. a. C. Dufresne domino D u Cange etc. Ed. nova. Paris 1883 sqq.
- Ficker, Jul., Die gesetzliche Einführung der Todesstrafe für Ketzerei. — Mitteil. d. Instituts für österr. Geschichtsf. Bd. 1 (1880), S. 177 ff.
- Fredericq, Paul, Corpus documentorum inquisitionis haereticae pravitatis Neerlandicae. 5 Tom. Gent 1889 sqq.
- Gams, P. B., Series episcoporum ecclesiae catholicae quotquot innotuerunt. Ratisb. 1873.
- Hahn, Christ. Ulrich, Geschichte der neu-manichäischen Ketzer. 3 Bd. Stuttg. 1845 ff.
- Hartzheim, J., Concilia Germaniae. Colon. 1759 sqq. 10 vol.
- Hauck, Albert, Kirchengeschichte Deutschlands. Bd. 1—5, 1. Bd. 1—3 in 3. u. 4. Aufl. Leipz. 1903 ff.
- Havet, Jul., L'hérésie et le bras séculier au moyen âge jusqu'au treizième siècle. — Bibliothèque de l'École des Chartes 41 (1880), p. 488 sqq, 570 sqq.
- Hefele, Carl Joseph v., Conciliengeschichte. 9. Bd. Bd. 1—6 in 2. Aufl. (Bd. 5 u. 6 besorgt von A. Knöpfler). Freib. 1873 ff.

- Hinschius, P., Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. Bd. 1—6, 1. Berlin 1869 ff.
- Jaffé, Phil., Regesta pontificum Romanorum ab cond. eccles. ad a. post Ch. n. 1198. Ed. 2. cur. S. Loewenfeld, F. Kaltenbrunner, P. Ewald. 2 Bd. Leipz. 1885/88.
- Wetzer und Weltes Kirchenlexikon oder Enzyklopädie der kathol. Theologie und ihrer Hilfswissenschaften. 2. Aufl. begonnen von J. Kardinal Hergenröther, fortg. von Fr. Kaulen. Freib. 1882 ff.
- Knipping, Richard, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Bd. 2, 3₁. Bonn 1901/09.
- Künne, Georg, Heinrich von Clairvaux. Diss. Tüb. 1909.
- Lea, Henry Charles, Geschichte der Inquisition im Mittelalter. Bd. 1 u. 2 übers. v. Wieck und Rachel; hrsg. v. Joseph Hansen. Bonn 1905/09.
- Luchaire, Achille, Innocent III. La croisade des Albigeois. 2. Ed. Paris 1906.
- Maassen, Friedr., Neun Capitel über freie Kirche und Gewissensfreiheit. Graz 1876.
- Maillet, Henri, L'église et la répression sanglante de l'hérésie. Ed. p. Karl Hanquet. — Biblioth. de la fac. de philosophie et lettres de l'univers. de Liège. Fasc. XVI. Liège 1909.
- Mansi, I. D., Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio. 31 vol. Florent. e. Venet. 1759 sqq.
- Migne, I. P., Patrologiae cursus completus. Series latina. 221 vol. Paris 1844 sqq.
- Mommsen, Theodor, Römisches Strafrecht. Leipz. 1899.
- München, Nic., Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht. 2 Bd. Köln 1865 f.
- Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. Begr. von I. I. Herzog. 3. Aufl., hrsg. v. Hauck. Leipzig 1896 ff.
- Rerum Britannicarum mediū aevi scriptores, or chronicles and memorials of Great Britain and Ireland during the middle ages (Rolls Series). London 1858 ff.
- Rerum Gallicarum et Francicarum scriptores (Recueil des historiens des Gaules et de la France). Ed. M. Bouquet etc. 24 vol. Paris 1738 sqq.
- Reuter, H., Geschichte Alexanders III. und der Kirche seiner Zeit. 3 Bd. Leipz. 1860 ff.
- Schmidt, C., Histoire et doctrine de la secte des Cathares ou Albigeois. 2. vol. Paris 1849.
- Tañon, L., Histoire des tribunaux et de l'inquisition en France. Paris 1893.

- Vacandard, E., *L'inquisition. Étude historique et critique sur le pouvoir coercitif de l'église.* Paris 1907.
- Vacandard, E., *Les orgines de l'hérésie Albigeoise.* — *Revue des questions historiques.* Nouv. série. Tom. XI, 50 sqq.
- Vacandard, Elphegius, *Leben des heiligen Bernard von Clairvaux.* Uebers. v. Matthias Sierp. 2 Bd. Mainz 1897/8.
- C. Devic u. I. Vaissete, *Histoire générale de Languedoc.* Toulouse, éd. Privat, 1872 ff.

Die Abkürzungen für die *Monumenta Germaniae* sind als bekannt vorausgesetzt. Bei Zitaten aus dem *Corp. iur. canonici* ist die übliche Zitiermethode angewandt.

Lebenslauf.

Ich, Hermann Theloe, wurde geboren am 6. November 1886 zu Hordel in Westf. als Sohn des verstorbenen Kaufmanns Gerhard Theloe und seiner Frau Johanna, geb. Hartwig. Nach mehrjährigem Volksschulbesuch trat ich Ostern 1897 in die Sexta des Gymnasiums zu Wattenscheid ein. Ostern 1906 bestand ich das Abiturientenexamen. Darauf besuchte ich 4 Semester die Universität zu Freiburg, dann je 1 Semester die Universitäten zu Bonn und Berlin. Seit dem Sommersemester 1909 war ich wiederum an der Freiburger Universität immatrikuliert. Während meines Studiums habe ich mich besonders mit Geschichte, Kirchenrecht und Germanistik beschäftigt. An ihren Uebungen gestatteten mir teilzunehmen die Herren Professoren von Below, Finke, Kluge, Levison, Meinecke, Schulte, von Schulze-Gaevernitz, Stutz, Wahl und Privatdozent Dr. Kantorowicz. Am 17. Juni 1911 bestand ich die mündliche Prüfung zur Erlangung der Doktorwürde an der philosophischen Fakultät der Universität Freiburg. Allen meinen Lehrern danke ich für die empfangenen Anregungen. Zu ganz besonderem Danke aber bin ich Herrn Geheimrat Finke verpflichtet, der mich bei meinen Studien jederzeit in bereitwilligster Weise mit seinem Rate unterstützte.

UNIVERSITY OF CHICAGO



57 884 738